Helv. 682 - 1,1 Stadlin

I

L. J. Brodtmann

Die Ruinen der Burg Hünenberg,

von ihrer Südseite.

Helv. 101 k

Die Geschichten der Gemeinde Hünenberg

von

D. Fr. Karl Stadlin, Städtarzt,

und mehr. gelehrt. Gesellsch. Mitgliede.

Des ersten Theils erster Band.

Tu fac officium — caetera cura Dei!

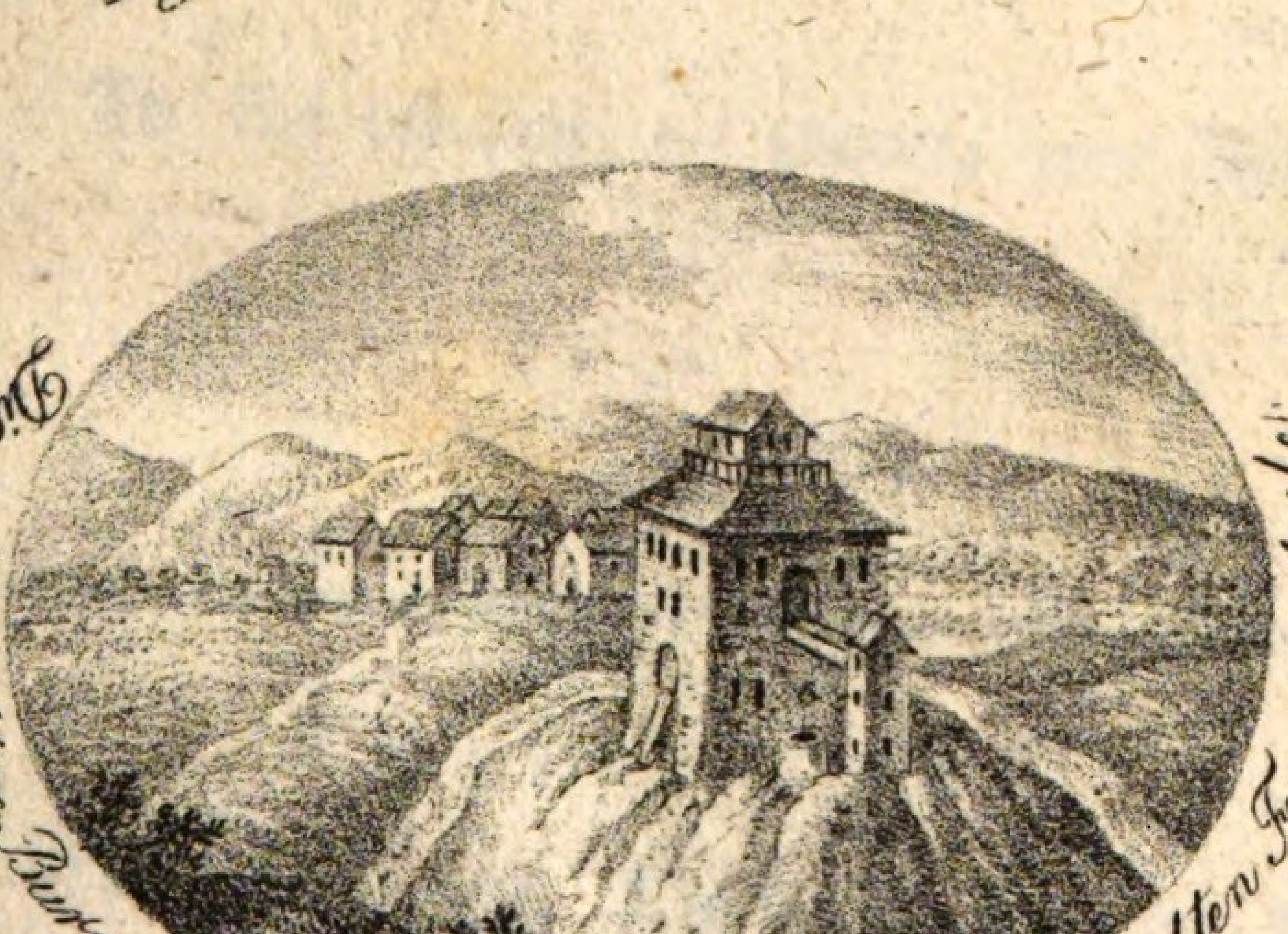

Die ehemahlige Burg Hünenberg, nach einer gemalten Fensterscheibe

55 = Cg.

Der

Topographie

des

Kantons Zug

Erster Theil,

enthaltend

seine politische Geschichte

von

D. F. Karl Stadlin,

Stadtarzt, und mehrerer gelehrt. Gesellsch. Mitgliede.

Tu fac officium — caetera cura Dei.

Luzern 1819.

Gedruckt bey Xaver Meyer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochgeachteten Herrn

Franz Basil Gretener,

praktischen Arzt und Wundarzt,

Kantonsrathe,

Mitgliede der Administration

und

Vorsteher der Gemeinde

Hünenberg.

Und

den dasigen tit. Herren

Gemeind- und Kantonsräthen

Elias Bernhard Suter v. Trälikon,

Michael Werder bey der Wart,

Heinrich Baumgartner im Unterbösch,

Leonz Villiger in der Langrütti,

seyen diese Blätter gewidmet!

Und darum gerade Ihnen, Hochgeachtete, sintemahl an ihre Persönlichkeit sich Erinnerungen einer alten, großen, guten Zeit, dann einer elenden, kraft- und willenslosen — endlich die Hoffnungen einer schönen Zukunft ungerufen, unwillkührlich anknüpfen. Vernehmlich mahnen zwey Dinge an die Zeiten Eurer edlen Vorväter — das der Zeit anheimfallende Denkmal hünenbergischer Größe — der Sitz Heinrichs, der vor Mor-

garten warnte, und dann die Verbürgerrechtung von 1416. Die Burg und ihre Rechte sind durch Kauf an Euch gekommen. Jene ist ihrem physischen Geschicke, diese wie das Instrument von 1416 ihrem moralischen — dem Siechthum der Zeit — erlegen. Nicht die Revolution hat Euch, den Kanton, die gesammte Schweiz um Rechte und Freyheiten gebracht. Diese Revolution, die man nicht versteht, auf die itzt noch mancher — vögtischen Andenkens — übel zu sprechen ist, hat nur vollendet, was die sieche Zeit in Pensionsrödeln, Gnadengeldern, Salztraktaten, Beybriefen im langen Laufe der Zeiten angefangen und eingeleitet hat (siehe Tagsatzungsabscheide von 1624 bis zur letzten agonisirenden in Aarau 1798). An Euern Rath, den

Wendepunkt einer alten und neuen Zeit, lehnt sich eine andere Ordnung der Dinge. Nach langem, bitterem Hader, den einerseits erkaufte Rechte, also Eigenthumsbesitz, andererseits die beliebt gewordene, und beliebt gemachte Idee von Rechtegleichheit belebte, und der sich mehr in und durch Verhältnisse, als verkehrten Bürgersinn verjüngte, geschah was vor 400 Jahren. Der Einkauf von 1816 hat die Parthien und die Gemüther versöhnt. Die kürzlich noch feindselig einander gegenüber standen, sind nun im Rath und in der That nebeneinander — gleich am Recht, und gleich in Genüssen und Lasten.

Und was hätte Euch, Vorsteher und Männer von Hünenberg, geachteter

und glücklicher machen können als so eine nicht im Recht erzwungene (was möglich ist), nicht durch's Recht gesprochene (was den einen Theil erbittert), sondern im Herz empfundene und nur aus dem Herz gegangene Vereinigung. Der hat das Höchste im Menschlichbürgerlichen erreicht, der das, was er ist, aus eigenem Wille und eigener Kraft geworden, ohne fremde Machtsprüche und Einredereyen. Nach neunzehnjährigem Prozeß, in dem man sich größtentheils mühete, nicht die Streitfrage, sondern Staatsorganisationen, und Mediationen, zu deuten, ist die Ausgleichung gelungen. Auf anderm Wege wäre Euer häusliches Glück, und Eure Ruhe, wie einmal Ort und Zeiten sind, und wie die Natur des Streits selbst war, schwerlich erhältlich gewesen. Auch hätte für

die Zukunft keine menschliche Kraft beschwichtiget, was eine Aussöhnung suchende und eine Aussöhnung gebende Hand.

Den Kreislauf würdig zu beschreiben, edle Männer, wie Ihr aus Knechten freye Männer, und Bürger zu Zug geworden — wie Ihr nach und nach im Schlamm der Zeiten untergegangen, daß aus der Verbürgerrechtung eine Vogtey geworden — wie nicht Euch die Zeit, gleich andern Unterthanen, sondern Ihr die Zeit angerufen, um Erhaltung alter Rechte und Freyheiten; endlich die Natur und Verendigung des Zwistes zu beschreiben, die Euch zu geachteten, in der Geschichte unvergeßlichen Vorstehern und Eure Gemeinde zum beneidenswerthen glück-

lichen Volke macht, wäre die Aufgabe eines Meisters der Geschichte;

Aber nicht eines Mannes, der nur wenige Nebenstunden, die ihm sein Beruf und seine Sorgen für die ersten Bedürfnisse des Lebens übrig lassen, darauf verwenden konnte. Das entschuldige mich, und darum

Seyd, Hochverehrte, der kleinen Gabe freundlich!

Zug, am 28. April 1818.

Der Verf.

Ich hatte die Topographie des Vaterlandes zum Studium meines Lebens gemacht. Ob ich mir gleich die Schwierigkeiten so einer Arbeit nicht verhehlt hatte, so war doch ihre Summe um vieles größer, als ich fürchtete, das sie werden könnte. Nicht der naturhistorische (mathematisch-physisch-chemische) Abschnitt einer Topographie genügt allein zur Erkenntniß eines Landes und seiner Bewohner in allen ihren Beziehungen (nicht bloß physio-pathologischen), der psychische ist der wichtigere, interessantere, reichhaltigere. Aus ihm soll der Mensch in moralischer und politischer Hinsicht, wie er vor und mit uns lebt, und handelt, erkennt, und beurtheilt werden, und diese Psychis eines Volkes ist nur erhältlich aus seiner Historie. Um sie einigermaßen vollständig zu liefern, müssen benutzte Archive, Bibliotheken, Sammlungen von Traditionen dem sorgsamen Studium der Gegenwart zur Seite gehen. Hier ist nichts klein, und nichts unwichtig. Alles was Bezug auf den fraglichen

Gegenstand hat, muss geprüft und abgewogen werden. Ein An und für sich nichts wird in und durch seine Beziehungen wichtig. Die Gemeinde Baar liess 1729 vor gefürchteten Einbrüchen ihre Kirche bewachen; daraus entstand der lind- und harte Handel, der das ganze Land in Verwirrung stürzte.

Nach vierzehnjährigem Sammeln erhielt ich einige Tausend Bogen Handschriften, (was den Kanton Zug anbelangt, ist die zurlaubensche Manuscripten-Sammlung ganz benutzt) und das bestimmt mich nun, als einigen Ersatz für so viele Zeit, Mühe, Unkosten ꝛc. als ein Ganzes für sich herauszugeben, was nur kleiner Theil hätte werden sollen. Mit 4 Bänden 1) wird der erste Theil — die Geschichte des Kantons — beendigt, und der letzte die der Stadtgemeinde enthalten. Wie der Bogen eines Zirkels den Valor des Winkels von seinem Scheitelpunkt aus bestimmt,

1) Diese Abänderung geschah eben so sehr zum Vortheile der tit. Herren Subscribenten, als sie der politischen Geschichte unsers Landes angemessen ist. Der erste

so erheben die Begebenheiten des Hauptorts, des Sitzes der Regierung, die Chroniken der ihm angereiheten Ländertheile zur Potenz einer Geschichte — da wird als Nothwendigkeit erkennt, was früher nur als Zufall erschien.

Ich war anfänglich gewillt, die Geschichten des zugerschen Freystaates in einem Bande herauszugeben, was auch wohl möglich gewesen wäre, wenn ich mich mit Umrissen hätte begnügen wollen. Aber die Begebenheiten dieses Landes stehen mit seiner Größe in umgekehrtem Verhältnisse. — Seine Beziehungen zum Ausland, zumal zu Frankreich; also die Scandala der Pensionen, Verehrgelder, der Salztraktaten, und die daraus entsprungene innerliche Zerwürfnisse könnten einen eigenen Band füllen, weil ich in diesem Kapitel Quellen, wie niemand, zu besitzen glaube. Und Erzählungen aus diesen Zeiten, in welchen

---

Band beschreibt die Gemeinde Hünenberg; der zweyte die ehemaligen Vogteyen; der dritte die alten Gemeinden Aegeri, Menzingen und Baar; der letzte die Stadtgemeinde.

die Catastrophe von 1798 vorbereitet lag, hat Interesse für das Gesammtvaterland, überhaupt für jeden Gebildeten. Was in Zug geschah, geschah auch in Schwyz, in Zürich, in der ganzen Eidgenossenschaft. Der feile Kauf gieng weit.

Zudem war noch eine andere Ursache, die mich bestimmte, in Beschreibung vaterländischer Geschichten weitläufiger, als eine Topographie erforderte, zu seyn. Das Werk soll nützliches Lesebuch für die Jugend und für das Alter jeder Gemeinde werden, enthaltend die Chroniken ihrer Kirchen, ihrer Pfründen, ihrer Stiftungen, die Sagen der Vorzeit ꝛc. was nur für die Gemeinde Interesse hat, und was im Amalgama des Ganzen als Mikrologie erscheinen müßte.

Der zweyte Theil enthält die Geographie und Physik des Landes. Jene bestimmt seine Lage, die Höhe der Bergen, ihre Stellung unter und gegen sich, ihren geognostischen Bau, die Natur des Bodens, und die durch chemische Analysis ausgemittelte Kenntniß der Wässer. Diese seine physische Geographie wird aus einer Reihe von Versuchen die

mittlern Zustände vom Barometer und Thermometer, im Thale, an Seen, und auf Bergen, zu verschiedenen Zeiten beobachtet, angeben Ihnen werde ich, soviel die Unvollkommenheit der Instrumente erlaubt, Betrachtungen über den Wassergehalt, und über die Zustände der Elektricität in der Atmosphäre beyfügen. Zug ist das Eden der nördlichen Schweiz, aber auch über die Kenntniß seines Bodens eine wahre *terra incognita.* Und doch kann nur aus ihr, und aus gehöriger Würdigung syderischer Relationen die ungemeine Ueppigkeit in Gras- und Baumwuchse, die vielleicht nirgends in der Schweiz in dieser Vollendung anzutreffen, verstanden werden. Der fleißigen Untersuchung des Bodens soll die der Wässer zur Seite gehen. Man wird hier gerne eine sorgfältig angestellte Analysis des sündhaft aufgegebenen berühmten (S. Scheuchzers Naturg. d. Schweizerl.) Walterschwylergesundbrunnens, und eine neue Ansicht des Seeblühens, als kosmische Operation, antreffen. Vier Zeichnungen versinnlichen das Merkwürdigere.

Der dritte Theil giebt die Naturgeschichte des Kantons; seine warmblütigen Thiere, Fische,

Insekten, Pflanzen u. s. w. Für einen so geringen Flächeinhalt, welchen dieses Land hat, wird dieses Buch besonders interessant. Hier findet sich häufig der Auerhahn der nördlichen Alpenwelt neben der Meerschwalbe, die Kastanienwälder des Südens neben der hundertjährigen Eiche der deutschen Vorzeit, die schönste Alpenflora neben den Pflanzen der Niederungen, der Sümpfe und Gewässer ꝛc. ꝛc. Auch dieser Theil wird mit mehrern Zeichnungen ausgestattet werden.

Der vierte endlich ist das Corollarium des Gesagten — ein Versuch, die in den drey Theilen nur chronographisch niedergelegten Thatsachen in ihrer Verbindung, Nothwendigkeit, und Beziehung auf den Menschen, der das Objekt aller und jeder Topographie ist, zu zeigen. Nicht nur betrachtet der Verfasser die gegebenen Momente in somatisch-pathologischer Relation; ihm genügt nicht der Versuch letzter Begründung epidemischer und endemischer Krankheiten in ihren Faktoren; die in diesem Buche gegebene Schilderung der Landwirthschaft, des Gewerbes, der Künsten, der Schulen, des Geistes der Regierung, des gesellschaftlichen Zustandes, des

religiösen Kultus u. s. w. sollen auch den Einwohner in seinem öffentlichen und Privatleben — als ein nothwendig durch diese Konkurrenzen bestimmtes — darstellen. Eine topographische Karte beschließt das Werk.

Wir haben der Topographien so viele, daß man glauben sollte, es wäre um ihre Abfassung ein so ziemlich leichtes Ding. Und leicht sind sie auch — wenige vorbehalten, ausgefallen, nur mit Metzlers Forderungen verglichen. Zu was nützt das mechanische Aufzählen und Zusammenstellen bekannter oder unbekannter Thatsachen, wenn sie (zwar nicht in planloser, aber) in wüster und todter Wirre aufgeschichtet, sich nicht zu Vordersätzen zu erheben vermögen, in denen als bedingendes und bedingtes (Subjektobjekt zugleich) der Verstand die absolute Nothwendigkeit der Erscheinungen erkennt, und zum Bewußtseyn erhebt? An was mahnen derley Arbeiten deutlicher, als an Thier- und Pflanzensammlungen, so verdienstlich sie an und für sich seyn mögen, die nach willkührlichen Systemen aufgestellt und geordnet sind, und in ihrer todten Form von der lebendigen, großen Natur zeugen sollen, aus der sie

ins Kabinet gewandert sind? Ist ja der Schluß vom Todten aufs Lebendige, und umgekehrt nie gültig; geben ja alle chemische Analysen nicht einen Erklärungsgrund von der Wirkung dieses oder jenen Arzneykörpers auf den thierischen Organismus, weil das geistige Band der Wechselwirkung in keiner Retorte auszumitteln — wie können denn das Topographien, denen die Geschichte des Volkes fremd, dessen Lebenserscheinungen und ihre Abweichungen in Gesundheit wie in Krankheiten man aus Steinen, und Pflanzen, und Bergen und Wässern, aus statistischen Tabellen, und an meteorologischen Instrumenten zu enthüllen gedenkt, oder wie kann das eine Geschichte, die ideale Seite des Lebens eines ganzen Volkes, wo die reale (kosmische Einflüsse) durchaus übersehen ist.

Wenn Geschichte etwas mehr seyn will als eine Zeitungsrelation von gelieferten Schlachten, Friedenstraktäten ꝛc., wenn sie Lebensgeschichte des Volkes seyn soll, von dem sie redet, so hat sie alle Momente zu berücksichtigen, die wohlthuend oder schädlich, fürderlich oder hinderlich auf dieses Leben eingewirkt haben, oder noch

einwirken. Kriege und Friede allein bestimmen die Gesetze des Lebens eines Volkes nicht (zusehends weniger weil die Zahl geliebter Fürsten, oder ein eigentliches Vaterland immer seltener und das Volk gleichgültiger wird), so großen Einfluß ihren Folgen auf den physischen und sittlichen Zustand der Menschheit auch haben mögen. Wenn der Geschichtschreiber nicht zugleich Topograph ist, so hat er seinen Gegenstand nur von einer Seite beleuchtet.

Die Geschichte eines einzelnen Menschen ist die Geschichte eines Volkes. Wie jener in seines Lebens Jugendperiode alles mit Wärme und Enthusiasmus erfaßt, über seinem Wille und seine Kraft kein Gesetz erkennt, wie er später die Regeln der Konvenienz, sich zu erhalten, verehrt, und über Vor- und Nachtheile rechnet; im Alter endlich nur Schonung und Achtung, weil er alt ist, fordert — abnimmt, und vergeht — die Thorheiten und Sünden, und den Liebereiz der Jugend, die Umsicht und die Ruhe des Mannesalters, die Gebrechen, aber auch die Ehrwürdigkeit, und die Eitel- oder Gemüthlichkeit des Greisen, von den Thaten seiner Jugend zu

erzählen — die nämlichen Perioden durchlaufen kleine und große Staaten in Tugend und Gebrechen. Beym Staat wie beym einzelnen Mensch macht nur die Individualität eine Ausnahme — südliches Blut oder südliche Lage, klösterliche Erziehung oder Priesterherrschaft, die Weltbürgerschaft im Kampf auf Leben und Tod erworben wie Griechenland, Rom, und die drey Waldstätte, oder in Karessen der Zeit und Umständen, wie unlängst ganze Reiche durch einen Federzug. Darum muß eine Nation wie der einzelne Mensch beachtet werden von ihrer psychischen wie von ihrer physischen Seite, bey beyden muß das Zufällige vom ewigwahren, von allgemeingültigen Gesetzen gesondert, und der Grund der Invidualitäten in speziellwirkenden Ursachen aufgesucht werden.

Hätten wir eine einzige, den Forderungen der Wissenschaft genugthuende Topographie, so wären sämmtliche Erfahrungskenntnisse in ihren Zenith gekommen. Da hätten sich Kosmologie in der weitesten Bedeutung des Wortes mit der Psychologie (aus der Historie abgeleitet), also die realen und idealen Theilganze sich vereinigt zur Kenntniß des Volkes, wie es zur Ehre oder Schmache seiner

Gegenwart gekommen, und was es von seiner Zukunft zu fürchten oder zu hoffen hat. So wäre auch die ganze Heilkunde und ihre verwandten Doktrinen erschöpft, hätten wir unter so vielen tausend Krankheitsgeschichten, nur eine einzige, welche die innere und äussere Wechselwirkung und ihre Pro- und Edukte in ihrer Nothwendigkeit darstellt, und darum in ihrer Vorhersage untrüglich ist.

Daß es gleichgültig für die Wissenschaft als solche seye, ob ein großer oder kleiner Erdstrich topographisch beschrieben seye, bedarf kaum einer Erwähnung. Hier ist es der kleinste Kanton der Eydgenossenschaft. Hätte der Topograph nur mit Räumlichem zu thun, so wäre auch der größte leichte Aufgabe, aber der Zeit nach — dem Ausdruck und dem Grund alles moralich- und physisch lebendigbeweglichen — ist sie ihrer Natur nach für endliche Geister unauflöslich.

Und darum kann auch vorliegende Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Die Forderungen, die der Verfasser an sich nach dem gesagten

macht, lassen kein anders als approximatives Verdienst erwarten.

Nur noch einige Worte über den ersten (historischen) Theil des Werkes:

Vorerst muß ich mich wegen dem scheinbaren Verstoß gegen geschichtliche Art und Weise entschuldigen, die Gesammthistorie des Landes nicht von seiner Urzeit her bis auf die itzige in allgemeinem Ueberblicke gegeben zu haben, und entweder gleichsam nur per incisa von einzelnen Gebiethstheilen geredet habe, oder nach gemachter Bekanntschaft mit dem Ganzen in's besondere getreten seye. Als die Stadt Zug für den eidgenößischen Bund erobert wurde, war sie österreichisch. Aegerj gehörte dem Kloster Einsiedeln; Menzingen zum Theil auch, zum Theil der Abtey Cappel; Baar stand ebenfalls unter Cappel und unter den Edlen von Eschenbach. Aus diesen vier an Freyheiten, besondern Interessen, auch in Lebensweise unter sich höchst verschiedenen Gemeinden wurde das sechste Ort des eidgenößischen Staates. Später brachte die Stadt die Gemeinden Chaam, Walchwyl,

Risch, und Steinhausen käuflich an sich. Hünenberg kaufte sich von seinem Herrn selbst los, verburgerte sich mit der Stadt, und nahm ihren Schutz an. Die Historie eines aus so heterogenen Theilen (seiner innern Natur sowohl als der Zeitfolge nach) bestehenden Landes schien mir auf synthetischem Wege besser erhältlich zu seyn. Wir lassen lieber die Theile in der Beschreibung entstehen, und sich ungezwungen nach und nach zusamenfügen zu einem Ganzen, als bey einem Ganzen anfangen wollen, was nie ein Ganzes war.

Wenn man die schweizerischen Geschichtschreiber liest, so sollte man glauben, Zug hätte gar keine, oder eine höchstunbedeutende Geschichte. Die Kompilatoren Fäsi und Norrmann haben alles darübergeschriebene zusammengetragen, und was bleibt hier der eigentlichen Geschichte, wenn die Orts- und Regimentsbeschreibung weggenommen wird? Aber wie ganz anders zeugen unsere Jahrzeitbücher, Pensionrödel und Stadt- und Amtsakten, die sammt und sonders nie ein Chronikschreiber unter Gesicht bekam. Im Geist frommer Zeiten werden jährlich in der St. Oswaldskirche zu Zug

am Festtage des heiligen Oswalds, und zu Menzingen an 10,000 Rittertage die Namen der Helden verlesen, die für das Vaterland auf schweizerischen, italienischen, und schwäbischen Schlachtfeldern gestorben sind. Ihre Anzahl erregt Erstaunen. Aber der Gemeine bleibt nie hinter seiner Pflicht, wo die ersten der Schaar, wie Kolin und Werner Steiner, jeder mit zwey Söhnen, den Heldentod der schmächlichen Flucht vorziehen. Bey dieser Zeit, an welcher die Tage von Bellenz und Marignano aufgiengen, wo von der sieggewohnten Schaar unserer Ahnen wenig mehr — von der Birs her gar nichts mehr — als die Kunde der blutigen Ehrensache in die väterliche Heimath kam, möchte man sich aufhalten, wäre der Grund so rühmlich als seine Verfechtung gewesen. Von der Natur des Landes, von ihrer alten Denk- und Handelsweise bestimmt, auf den Zinnen der alten Welt, denen um das Land „wo Citronen blühen" sich aufreibenden Fürsten Gesetze vorzuschreiben, erniedrigten sich die Tagherren zur Versteigerung ihres Willens. Die Schweiz war da angekommen, wo zu Zeiten Judurthas die Römer; das zeigen die Pensionsrödel. In Zug war der Greuel auf's höchste gestiegen. Das Volk hatte am Handel keinen Theil, das werden wir im Verlaufe seiner Geschichten sehen.

Das Kabinet der Tuillerien begabte einsam gelegene Dorfkirchen mit frommen Schankungen, als das Volk den Spuck inne geworden und loszuschlagen drohete. Aber es handelte noch in neuesten Zeiten, wie seine Ahnen, als Bann und Interdikt auf ihnen lag. Es verstand die Maske mit dem Heiligen vor dem Heiligen selbst zu unterscheiden. Ueber Ehre und Pflicht war ihm nichts. Wenn wir eben auf Zug nicht das Hauptbüreau der großen Pensionsanstalt, in welche die Eidgenossenschaft über 300 Jahre lang verakkordirt war, versetzen dürfen, so hatte es doch seine Hauptagenten. Das ist im Jahr 1730 und später wieder in Volksstürmen ruchbar geworden, wie wir an seinem Orte zeigen werden. Wie übrigens dieses Volk im öffentlichen Leben sich bewegte, und zur Zeit, wo Zwingli's achtbare Verbesserungsvorschläge, wie seine wilde Bilderstürmerei an unsern Gränzen vernommen wurde, enthält das älteste Stadt und Amtbuch. In diesen drey Stücken ist die merkwürdige Geschichte des kleinen Freystaats niedergelegt, und größtentheils aus ihnen hier wieder gegeben. So wenig die Natur der Sonne zu studiren ist, wenn sie am hellen Juniustage in ihren Meridian gekommen, weil der Feuerscheibe Licht das ungewohnte Aug blendet, so wenig ist die Natur

und das Thun eines Volkes an einer blendend grossen Handlung, an einem Epochentage seiner Geschichte zu erspähen. Ein Baarer, unter den Schaaren der Zürchern versteckt, gewann für die Fünförtischen den Entscheid bey Cappel, oder der Feldhauptmann Lavater verlor, weil er des Schiffmanns Rudolph Schinzen Winke nicht benutzte. Der Sieg bey Villmergen 1656 ist einem Kapuziner zuzuschreiben, das Aufkommen gesamter Eidgenossenschaft einem rechnenden Edelmann (S. dieses Bandes Seite 67) und so erscheint oft das Glänzenste, Gepriesneste, Großausgeposaunte sehr klein — das kleine groß, wo fester Wille und Verstand der Sache Begründer und Pfleger sind.

Seinen Kantonsmitbürgern, und vorzüglich denen seiner Vatergemeinde dankt der Verfasser für die rührende Theilnahme, die sie in diesen Zeiten einem Unternehmen dieser Art haben angedeihen lassen wollen. Das Verzeichniß der Subskribenten 2) (gewöhnlich nur eine *Captatio Benevolentiae*) ist hier für die Nachwelt geschichtliche Urkunde, daß in Euern Herzen Sinn für Ruhm und Schmache, und Freuden und Leiden unserer verewigten Vorväter, auch Gefühl für die

---

2) Folgt im zweyten Bande

Schönheiten unsers paradisischen, noch nie beschriebenen Ländchens fortlebe, und daß dieser Sinn und diese Gefühle nicht die niederdrückende Ereignisse von 1798 und später noch — dann das verhängnißvolle Jahr 1817 abzustumpfen vermochten! Es dankt der Verfasser öffentlich der hohen Kantonsregierung, und dem Schreiber und Archivar der Stadtgemeinde für die Liberalität, mit welcher ihm im Gegensatz noch durchgängiger Engherzigkeit über diesen Punkt alle Archive geöffnet, und die nöthigen Protokolle gegeben worden — er dankt dem würdigen Herrn Bibliothekar von Balthasar in Aarau, der ihm mit seltener Freundschaft die Schätze der zurlaubenschen Manuskriptensammlung mitgetheilt — seinen literarischen Gönnern in Zürich, Bern, Luzern und Zug, und bittet Kenner, in Art und Manier der Darstellung nur den Layen in der Kunst beurtheilen, und ihre Ansichten, damit er sie in den folgenden Bänden benutze, ihm auf beliebigen Wegen zukommen lassen zu wollen.

Möchte das Ganze den Wünschen unsers unvergeßlichen Ammann Kolins (Versuch, d. zugerschen Jugend rc. Zug 1785 Vorrede S. VI.) entsprechen!

Inhaltsanzeige.

Seite.

I. Beschreibung der Gemeinde Hünenberg, wie sie itzt ist. 1

II. Hünenberg unter seinen Edlen. 43

III. Hünenberg unter dem Schirm der Stadt Zug. 91

IV. Historien der Hünenberger von 1798 bis auf heute. 145

V. Rekapitulation. 207

VI. Beylagen. 237

Beschreibung

der

Gemeinde Hünenberg,

wie sie itzt ist.

— gratum — exhibet theatrum
Tellus gramine læta, quam petulei
Huc hædi, pecundumque grex, et illuc
Immixti peragrant equis juvenci.
Inter herbida prata se virentes
Diffundunt segetes satis in agris.
Addunt se super, eminentque dorso
Colles vitiferi: nivesque in altis
Procul mentibus albicare cernis.

URBANI PAPAE VIII pœmata LXVII pag. 195.

I.

Die Gemeinde Hünenberg liegt im West des Kantons Zug, östlich seinem See, und westlich der Reuß angeufert. Diesseits des klassischen Binzreins sind ihre mittäglichen, und an denen Waldungen des Klosters Frauenthal ihre nördlichen Marchen. Im angenehmsten Wechsel von Waldungen, Wiesen und Ackerfeldern steigt, mit schönen Landhäusern malerisch ausgestattet, der Boden aus dem Reußbeete links über die schicksalschwere Todenhalde und rechts über Meisterschwyl gegen den Thalacker, einen sanften Berg bildend, auf welchem St. Wolfgang, die Ruinen der Burg und die Wart liegen, und der dann unmerklich bey Kemmaten an die Gemeinde Cham, und bey Derspach an den Zugersee ausebnet. Der überaus fruchtbare Boden ist eisenschüßige Thonerde, hie und da mit Kalkmergel, an der Reuß

mit häufigem Sande durchzogen, der Sandstein selbst, als Mutterfels kommt nur im Tobel bey der Burg und bey der Wart zu Tage. Auf diesem Boden, in seinem größten Durchmesser (vom Schwärzibach bis an den Reußspitz) zwey Stunden lang, und (von Derspach bis an die Reuß) eine Stunde breit, und wovon sein dritter Theil Allmendland und Wälder sind, stehen 116 Wohnhäuser, von circa 800 Seelen bewohnt, deren Erwerb und Unterhalt einzig auf den Ertrag ihres Bodens beschränkt ist. Die Seidenspinnerey ist so gut als eingegangen, und was mit Werchspinnen aus dem Kanton Zürich verdient wird, ist kaum einiger Beachtung werth. Obst und Cerealien aller Arten, und zwar in der vollendetesten Ueppigkeit, Gemüse, vorzüglich Erdäpfel, die jährlich zu vielen tausend Vierteln gepflanzt werden, ein Graswuchs, wie er an wenig Orten angetroffen wird, Holz im Ueberfluß, zumal Eichen, die in ihrer Größe und Majestät an die Zeit unserer Vorväter erinnern, sichern die Bewohner im allgemeinen vor jeder Noth, und begründen jenes durch Arbeit errungene und darum so sichere Erdenglück, den — von Noth, und Reichthum gleichweit entfernten — Wohlstand. Die durch Vertheilung in's Leben und Nutznießung gerufene nun noch öde und todliegende Allmenden würden jede Lebensnoth, die aus Hunger entstehen kann, unmöglich machen, und wir haben auch die gerechte Hoffnung, daß Hünenberg, durch das Beyspiel der Stadtgemeinde er-

baut, und durch das Elend von 1817 belehrt, da, wo die öden Steppen itzt noch Heidenkraut und Gesträuche überziehen, Gemüsgärten und Korn- oder Kleefelder zu erblicken 1). Neben dem Ackerbau wird Viehzucht getrieben. Ohne Kälber, Rinder, Ochsen, sind beyläufig immer 300 Küh am Nutzen. Pferde, Schweine, Schafe werden wenig gehalten. Noch haben sich in dieser Gemeinde landwirthschaftliche Kenntnisse wenig verbreitet. Das beweisen — im Gegensatz des anstoßenden Aargaues — die vielen Brachen. Der Landmann hängt

---

1) Darüber ist man zu Hünenberg, zu Baar, zu Blickenstorff, zu Walchwyl (einige engherzige Bauern ausgenommen) einig, daß die Urbarmachung der todliegenden Gemeindegüter gut nnd nützlich seye; für diese Ueberzeugung liegt das Beyspiel der Stadtgemeinde nahe und auffallend genug da. Nur über die Art kann man sich nicht verstehen. Der eine will auf die Köpfe theilen, der andere, daß der Theil Eigenthum bleibe. Aber die Erfahrung lehrt, daß jenes Bettler zieht, und dieses dem Reichen die Portionen der Armen in die Hände wirft. Die Stadtgemeinde scheint sehr weise zu Werk gegangen zu seyn, indem sie jedem Familienvater ein gewisses Stück Gemeindland lebenlänglich als Lehe angewiesen hat, welches nach seinem Tode wieder der Gemeinde zurückfällt. Durch solche Belehnung wird das Staatsgut erhalten, und für mögliche große Unglücksfälle disponibel.

am Herkömmlichen, wie seine übrigen Kantonsmitbürger jede Neuerung mit Mißtrauen betrachtend. Vorzüglich bemerkbar ist die Vernachläßigung aller und jeder auf Sachkenntnisse beruhenden Forstordnung. Das Vieh weidet in jungen Wäldern, ihr Emporkommen ist Sache des Zufalls, so wie die Erhaltung der aufgewachsenen. Ueberhaupt waltet in diesem Zweige der Staatsverwaltung hier der Geist und die Ordnung des ganzen Landes, der oben angedeutete, das Alte bis zum Aberglauben verehrend, und bewachend, weil das Neue schon oft und so bitter betrogen hat.

Die Gemeinde ist in fünf Rotten abgetheilt, in die Langrüthirotte, in die Mattenbodenrotte, in die Mos- und Dorfrotte, in die Stadelmatterrotte, und in die Trälikerrotte, und diese enthalten die Nachbarschaften Aenikon, Hünenberg (vorder und hinter), Derspach, Huob, Hubel, Hubrain, Chaama, Kämmaten, Langenrütti, Matterboden, Meisterschwyl, bey der Wart, Moos, Raimatt, Scheuermatt, und Trälikon. Alle diese Höfe sind pfärrig nach Chaam, einer der ältesten Kirchen des Kantons, deren Geschichten, Kirchenbau rc. der zweyte Band erzählt.

Die meisten Familien dieser Gemeinde sind ausgestorben, oder fortgezogen. Welche sich seit 1414 niedergelassen, wurden als Beysasen gehalten.

Wir wollen in Kürze die uns zur Kunde gekommenen Notizen der längst verschollenen, und noch lebenden Familien geben, und bey jeder bemercken, was sie an fromme oder milde Stiftungen gethan. Mit B. sind die Beysasen-, mit G. die Genoßengeschlechter, und mit † die ausgestorbenen bemerkt.

(Die Stiftungen sind alle der Kirche zu Chaam gethan, und wo der Taufnahme fehlt, scheinen diese Stiftungen von der ganzen Familie ausgegangen zu seyn.)

† Alikon, 4 Viertel Haber.

† An der Halden, auch ein altes Geschlecht zu Chaam, woraus Ruodi 1410 Bürger zu Zug geworden. Das Geschlecht stiftet 4 Viertel Kernen.

† Aspar, 20 Gl.

† Bähr, v. Enikon. B. 10 Gl.

Baumgartner. B. Von dieser Familie besteht wirklich, historisch erwiesen, die 14te Generation. 1608 zog Ulrich von Niederwyl nach Hünenberg, 1676 ließ sich Hans im Schlößli nieder, zahlte 105 Gl. für das Niederlassungsrecht, und mußte anloben, keinen Gemeindnutzen zu ziehen. Ob diese Familie, die im 14ten und 15ten Jahrhundert mit dem Wappen der Baumgartner zu Zug, Zürich und Bern verbürgerrechtet war, nicht von einem Ort: Baumgarten am Zugersee herstammt?, welchen itzt

unbekannten Hof eine Gült von 1109 nennt, laut welcher Werni Müller und Elsy Ackli aufgesetzt haben 6 Schl. Zins und vier Viertel Nuß, und ihre Hofstadt in der „Stadt im Städtli und auf Baumgarten am See.“ Aus dieser Familie stammte der berühmte Arzt D. Joseph Heinrich, dessen Vater praktischer Arzt, die Mutter Hebamme war. Er schrieb eine gedrukte Abhandlung: de plumbo. Von seinen noch lebenden Söhnen hat sich der eine M. D. Aloys, zweyer gelehrten Gesellschaften Präsident, in Chaam, der andere, Melk Joseph, als praktischer Arzt in Zug niedergelassen. Hänsli kam 1422 vor Bellenz um, und war Urheber der zehn tausend Ritter Bruderschaft in Chaam. Was diese Familie in neuester Zeit gestiftet, findet sich an andern Orten, vorzüglich im 2ten Band.

† Betschur, zwey Viertel Kernen.

† Bikel. B.

† Birs, zwey Viertel Kernen.

† Bleßin (Bläse, Bläßin). G. Auch 1581 Bürger zu Zug.

† Bligestoffer. B.

† Bochsler, G. auch B., 1700 giengen 38 Bochsler an die Gemeinde zu Hünenberg, und 1760 lebte keiner mehr: sie waren auch Bürger und Hintersasen zu Zug.

† Bräm von Aenikon, stiften an den großen Monstranz vier Viertel Nuß. Sie führten das Wappen der

Bräm von Zürich, welche Familie dieser Stadt drey Bürgermeister gab. Sie scheinen von Luzern abzustammen. Hans stiftet 500 Gl.

† Bringler. G.

† Brunner von Matten, G., haben 1608 an den großen Monstranz gesteuert. Sie sind herkömmlich von Aeugsten, waren im XIV. Sec. Bürger zu Zug, und (nach Goßweylers Wappenbuch Mſct.) mit denen von Zürich eines Stammes.

† Bucher. B. Götschi kam an der Todenhalden um.

† Büchli von Hinterhünenberg steuern an den großen Monstranz.

Burkart. B. 1672 kam Lorenz von Merischwand her, zahlte für das Niederlassungsrecht 100 Gl., jedem Genoßen 20 Schl. und 30 Gl. Kanzleygebühren. Sie stifteten 3 Schl., 3 Heller Zins, woraus sich zu ergeben scheint, daß sie schon vor dem 16ten Jahrhundert, in welchem so kleine Stiftungen nicht mehr üblich waren, zu Hünenberg ansäßig gewesen seyen. Im XIV. Sec. waren siie auch Bürger zu Zug und Zürich.

Bütler. G. Die Beyſ. sind ausgestorben. Man kennt 5 Verzweigungen. Sie kommen theils aus denen Kantonen Zürich und Luzern, des L u d i s und des W i r t h s genañt, theils aus der Stadt, von welchen Klaus 1500 auf Hünenberg gezogen, und als der Stammvater der itzt lebenden zu betrachten ist. Die

Gaben in neuerer Zeit abgerechnet, stiftete diese Familie 700 Gl. Untervogt Jakob von Trälikon richtet 1703 die Schulpfrund zu Cham ein, und Alexander von Kämmaten war 1752 Lehrer daselbst. Aus den abgesönderten Begräbnißstellen auf dem Friedhof in Chaam zu urtheilen, gab es 2 Stämme Hünenberger Bütler. Sie sind die Stifter Hünenbergischer Freyheit (S. Beylage lit. B. et D.) Es ist ungewiß, ob die Bütler zu Zug von dem Wälti von Stadelmatt abstammen, der 1485 Bürger daselbst geworden, weil schon vor dem Versinken der alten Stadt Bütler zu Zug waren.

† Cram, 3 Gl. 20 Schl.

Degen. B. Ist Christoph 1595 von Basel auf Lindenchaam, und 1641 seine beyden Söhne auf Hünenberg gezogen. Die 30 Gl. Einzugsgebühren sind ihnen Armuthswegen nachgelassen worden. Stifteten 20 Gl.

†. Decken (Teck), stifteten 50 Gl.; ferner an den großen Monstranz. Es waren Decken Bürger zu Zug, und in Zürich.

† Erkenfried, ein Viertel Korn.

† Esch im Bösch, 10 Gl. für Wachs.

† Fähndrich. B.

† Fischer, G., stifteten 1 Gl. 20 Schl. und ein Viertel Kernen. Scheint laut Urkunde von 1339 ein bürgerliches Geschlecht gewesen zu seyn.

† Fluder. G.

† Foster (Forster) 12 Gl., 20 Schl. muthmaßlich von Thalwyl 1441.

† Frey, 120 Gl. Ein uraltes Geschlecht der Stadt.

Freymann. B. Auch in der Stadt Beysasen. Zu Hünenberg wurde 1647 Jakob unter den bestehenden Gesetzen als Beysaß angenommen.

† Frig, ein Viertel Kernen.

Frickhart, B., sind im 16ten Jahrhundert fortgezogen.

† Giger in Aenikon, 5 Gl. an einer Gült; auch haben sie an den großen Monstranz gesteuert.

† Girtaner. G.

† Glättli. B.

† Glüngli. G.

† Golder, G., 25 Gl. 20 Schl., drey Viertel Kernen, und eine Gabe an den großen Monstranz.

Gretener. G. Erweislich sind die im Hubel, zu Mellingen, in der Scheuermatt, im Stumpen, und im Birch einer Abkunft. Konrad erhaltet 1671 das Patrimonium aus dem Spital zu Zug, wird Pfarrer in Rothwyl, und stiftet 100 Gl.; die ganze Familie 350 Gl., Andres am Huobrein wird 1600 Genoß 2).

† Greter. B.

---

2) Mst. des Sigerist Villigers von Chaam. Ob das itzige Gretener nicht viel mehr das Girtan oder Gretan der Alten ist? S. Beylage lit. C. et D.

† Grisler. G.

† Gudin von Meisterschwyl, 10 Gl.

† Halden (ab der). G. Rudi, und Uli sein Bruder von Stadelmatt sind 1485 Bürger zu Zug geworden

† Harmann von Frauenthal. G.

† Hartmann. B.

† Haßlimann. B.

† Hatwyler, 60 Gl., und 40 Gl. am Feste der zehn tausend Ritter.

† Herrmann, steuerten 1608 an den großen Monstranz.

† Herzog, haben 1657 über 100 Gl. gestiftet.

Hildebrand, B., 50 Gl. Sie sind 1525 von Boßwyl gekommen, und haben sich in die von Aenikon, in des Langen, und des Kaspars getheilt.

† Hof (im), G., von Trälikon, vier Viertel Kernen und 10 Gl. 20 Sch. Geld 3).

† Hooßi. B.

---

3) 1420 wird Heinz von Aenikon ermordt. Götschi Widmer ist Mithafter; die Leiche wird ihm zugestellt, und denen Freunden des Ermordeten die Rache überlassen. Götschi flieht. Vier Schiedrichter von Zürich und Zug legen bey. Götschi darf wieder heim, nur soll er mit den Freunden des Erschlagenen an keine Uerti sitzen, oder sie rufen ihm; darf aber auch, wann sie kommen, nicht aus der Uerti. Zu dem giebt er der Kirche ein Mütt Kernen Gült, und der Verwandschaft 17 Pf. Pfennig.

Stadtarchiv.

Holzmann. B. Kaspar von Risch ist angenommen worden 1687 um 200 Gl., und um die Kosten der Mahlzeit, die er laut Verkommniß denen Vorgesetzten geben mußte. Ein anderer Kaspar saß schon 1659 als Beysas.

† Hub (ab der). G.

† Huber, G., 4 Gl., und vier Viertel Kernen. Uli von Matten (Matterboden) und Hänsli sein Stiefsohn sind 1485 zu Zug Bürger geworden.

† Hunwyl. G.

† Hürlin. G.

† Hüsli, von Chaam und Hünenberg, 100 Gl.

† Huwyler. G. Sie schreiben sich auch von Huwyl.

† Jägi. B.

† Innwald, 10 Gl.

† Jösin. G.

† Jung, 17 Gl. nebst einer Steuer an der großen Monstranz.

Kaufmann. B. Moritz von Chaam wird 1670 als Beysas angenommen.

† Kleinmann. B.

† Klein. B.

† Knüsel. G.

Köpflin. B. 1686 zahlt Haus von Sinns 100 Gl. und die Mahlzeit für das Niederlassungsrecht.

Kost. B. Wahrscheinlich von Holzhüsern, von woher auch einige das Bürgerrecht zu Zug erhielten.

Michel zog 1701 auf das Heimwesen „zu Matten“ zahlte 200 Gl., und eine Mahlzeit für seine Aufnahme. Aber schon 1640 wohnte ein Beysas, Jakob, zu Hünenberg.

† Kündig, stiften 6 Gl. Beysas Jakob war 1559 Abt zu St. Urban.

† Küpperl. B.

† Lang. B. 1 Gl. 30 Schl.

† Langenrüter. G.

Leisibach. B. von Rotenburg. Zwey Brüder wurden um 200 Gl. angenommen. (1730?)

Lutiger. B. Melk in der Hütten von Risch zahlt 70 Gl. Der aufrichtige Chaamergenealog Villiger glaubt, diese Lutiger seyen Abkömmlinge der Genossen Lutiger, die auf Zug gezogen, und ihr Gemeindrecht versitzen lassen. Aber die Zuger-Lutiger kommen notorisch von Zweyern und nicht von Hünenberg.

† Mänig. B.

† Mathmann. B.

† Metzger, Wendel, Pfeiffer unter der Leibwache zu Rom hat fur sich und seine Eltern und seine Brüder, wovon einer in Gaskonien, der andre in Welschland starb, gestiftet 100 Gl.

† Meyer. B. und G.

† Müller. G.

† Ohnsorg, 20 Gl.

† Petermann. B.

† Näber. G. N. ab der Huob, stiftet 50 Gl. 14 Schil. und sieben Viertel Kernen.

† Rinderli von Aenikon, 30 Gl.

† Ringler. G.

† Ritter, über 300 Gl.

† Rütimann. B.

† Ryßer. B.

† Sager, G., erneuert 1549 das Burgerrecht.

† Schärrer von Trälikon, 2 Viertel Kernen und 8 Gl.

† Schlumpf. B.

Schmid. B. Hans von Kämmaten wurde 1693 um 9 Gl. angenommen, auch seinem Sohne dem Glaser erlaubt, bey seines Vaters Lebzeiten das Gemeinwesen zu benutzen. Sie kommen wahrscheinlich wie die Schmiden, Bürger in der Stadt, aus welchen im XIV. Sec. Hans Leutpriester zu Baar war, von Chaam. Drey Schmiden waren schon 1607 zu Hünenberg.

† Schön. G.

† Schreiber. B.

† Schriffmann (Schiffmann). B. Der letzte dieses Namens erhängte sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Er hatte auf Spekulation hin Zwetschgen noch an den Bäumen gekauft. Im Herbst erfroren sie. Er verzweifelte an seinem Erdenglück, und kroch in den geheitzten Stubenofen, sich zu verbrennen; schloff aber bald wieder mit

verbrannten Fingern zurück. Itzt gieng er in die Scheune, legte Skapulier und Rosenkranz, die er vermuthlich als Hindernisse seines Unternehmens, und als Gründe seiner Unverbrennlichkeit betrachtete, beyseits, und knüpfte sich auf.

† Schürmann von Trälikon, 30 Gl. 14 Schl.

Schwerzmann. B. 1641 wird Oswald nach ihm vorgelesenen und beschworenen Gesetzen angenommen, stiften 66 Gl.

† Senn, G., von der Huob zu Aenikon, vier Viertel Kernen und 23 Gl.

Sidler, B., stifteten ungefähr 300 Gl. Für seine Aufnahme als Beysas, zahlt 1680 Hans im Bösch 100 Gl., obwohl schon fast 100 Jahre früher ein Hans als Beysas sich niederließ. Sie kommen wie die Sidler zu Zug von Holzhüsern.

Siferig. B. Hans wird 1641 nach beschworenem Gemeindsgesetzen angenommen. 1600 saß schon ein Klaus als Hintersäß.

† Sigerist, 10 Gl.

† Spilmann. G.

† Spiñer, G., haben 1549 das Bürgerrecht erneuert.

† Steiner, G., stiften 4 Viertel Kernen und 242 Gl. 20 Schl. Geld, wovon 5 Schl. Zins zu den Jahrszeiten der zehn tausend Ritter gehören.

† Stellin. B

† Stenz. B.

† Stocklin. B. Die von Chaam und Hünenberg haben 30 Gl. gestiftet.

† Stutz. B.

Suter. G. Die B. sind ausgestorben. Man haltet Hans Suter von Alpnacht, der Ammann zu Zug (1405) war, für den Ahnherrn dieses Geschlechtes. Die Suter von Hünenberg und Rüti sind zu Zug 1588 um 15 Gl. Bürger geworden. Hans Jakob aus dem Matterboden war 1670 Pfarrer im Sundgau, und stiftete 1700 an einen Kelch 100 Gl. Die Familie vergabete über 1000 Gl. nebst 5 Viertel Kernen an die Kirche.

† Threer. B.

Thwerenbold. G. Woher sie stammen, ist unbekannt. Die T., Bürger zu Zug, sind von Luzern und Udlischwyl. Heini stiftet schon 1400 an ein Jahrzeit zu Chaam; andere vergabeten Kernen und Geld.

† Trüb. B.

† Uebelma, G., erneuert 1549 das Bürgerrecht.

† Veer, 1 Viertel Kernen.

Villiger. G. Sie sind 1400 von Zug als Bürger auf Chaam gezogen, und hat Werni 1480 die Genoßsame durch Verehlichung erworben. Sie stifteten über 1000 Gl., 2 Mütt Kernen, 1 Viertel Nuß an das Samstagslicht im Beinhause, und 30 Gl. an das Jahrzeit der zehen tausend Richter.

Wolfgang, Pfarrer und Dekan in Frik, vergabet 62 Gl. 20 Schl.

† Wald, im. B.

Waller (Wahler). G. Ursprünglich ab der Lorzen zu Zug. Der erste uns bekannt gewordene, Heini und seine Frau, Ita Gebreit, wohnten zu Meisterschwyl, von ihm kamen auch die Wallern von Chaam. Es lebt die zwölfte Generation. Johannes war 1670 Pfarrer zu Römerschwyl, und Baptist 1706 Pfarrer zu Enzingen. Stifteten 200 Gl. Der obbenannte Heini ist 1500 Genoß worden. Werni Wahler hat auskaufen helfen.

Weibel, G., haben sich 1614 in die Genoßamme eingekauft. Diese, so wie die von Zug, aus welchen 1492 Hans Ammann war, kommen wahrscheinlich von Zweyern, und Steinhausen. Im Familienbuch zu Hünenberg heißt es, sie haben sich in die Genossamme eingekauft. Villiger giebt dafür in seiner Chronik das Jahr 1614 an. Aber laut Bürgerbuch zu Zug haben die Weibel schon 1549 erneuert.

† Weltyß. G.

Werder, G., stammen von Schwyz, und waren Bürger zu Zug. Heini erhielt der Stadt Zug die von ihr vernachläßigte Gemeinde Hünenberg. Dieses Geschlecht stiftete über 1000 Gl. an Geld, und drey Viertel Kernen. Die schönen Stationen, die Ver-

köstigung der Mißion (1759) und das Aufblühen der Sakramentsbruderschaft sind Werke der frommen Werdern im Ried. An die Werdern von der Burg errinnert das silberne Umtragkreuz, woran sie (1697) 150 Gl. vergabten.

† Wey (Weyer) G., stifteten 30 Gl.

Weyß (Wyß) G. und Bürger zu Zug. Heini, Schultheiß zu Bremgarten (1534) war aus diesem Geschlecht. Wie sie Genoßen geworden, ist ungewiß. Vermuthlich sind sie mit dem in der Urkunde von 1416 (S. Beylage C.) vorkommenden Geschlecht Wey eines Stammes.

† Widlin. B.

† Widmer G. Sie führten einerley Wappen mit denen Widmer von Zug, Horgen und Art.

† Wildi. B.

† Winkler. G. Vermuthlich aus der Stadt. Götschi Winkler starb an der Todtenhalde.

† Wißmer, 30 Gl. Balz war Wirth auf der Wart, als sie verbrann (1703).

† Wyner, 21 Gl.

† Zeyer B.

Das sind die alten und itzigen Bewohner der Gemeine Hünenberg. Was beym flüchtigen Lesen sogleich auffällt, ist der Geist der Zeit, in welcher diese Geschlechter lebten, in frommen Siftungen und Schankun-

gen Gott und seine Heiligen zu verehren. Wir führen den Leser noch einmal darauf zurück, wenn wir die Aergernisse des IV. Kap. auseinander zu setzen haben, zu zeigen, daß hier zur Aufhellung der streitigen Verhältnisse zwischen den Genossen und Beysäsen die wichtigsten Lichtpunkte aufzusuchen seyen.

Die Gemeinde wird nach eigenen Gesetzen, die auf alten erkauften Freyheiten und Gerechtigkeiten beruhen, und die in einem eigenen Buche verzeichnet sind, regiert. Wir führen die an, welche nach der neuen Ordnung der Dingen noch in ihrer Rechtskraft bestehen. Ob sie aus den Zeiten der hünenbergischen Lehnherrschaft herstammen, oder ob sie während denen zwey Jahren, in welchen die Gemeinde für sich war, von ihr selbst entworfen worden, ist ungewiß. Sprache und Inhalt des hünenbergischen Gesetzbuches, mit dem des Stadt und Amt Buches verglichen, scheint es mit diesem ein Alter und eine Quelle zu haben. Die Gemeinde Hünenberg hätte also, wenn die Voraussetzung wahr ist, das Gesetzbuch des Stadt- und Amts im 15ten Jahrhundert, doch mit vielen wichtigen Modifikationen, wie sich zu seiner Zeit ergeben wird, angenommen.

Das Hünenberger Gesetzbuch.

Item wer der ist, der Trostung (eine geschehene Vereinigung oder Fehdestillstand) bricht, der ist dem Vogt und den Vieren verfallen 40 Pf., wenn sy das vernemmen in Jarsfrist.

Item wer der ist, der friden verseith und uff das drittmahl, so dick und vihlmahl einer das thueth, derselbig verfallt 10 Pf.

Item wer der ist, der dem anderen syne bärende (fruchttragende) Beum schwent (schädiget), der ist verfallen 27 Pf.

Item wer dem andern an syn Eid redet, der ist verfallen 27 Pf. zu Bueß.

Item wer der wäre, der dem anderen syne Marchstein rükhte, ist verfallen 27 Pf. zu Bueße.

Item wer dem anderen zuredet, daß er demselben syn ehr mueß widergeben, der ist verfallen dem Vogt und den Vieren 9 Pf., und dem sächer 3 Pf. ze bueß.

Item wer der ist, der den andern heimbsucht unter synen rüeßigen rasen (einen im eigenen Hause beleidigt), der verfallt 27 Pf.

Item wer einen härdfellig machet (zu Boden wirft), der ist dem Vogt und den Vieren verfallen 9 Pf., und dem Sächer 3 Pf. ze bueß, wenn es gekhlagt wirdt.

Item wer auch den anderen bluetruß machet (blutig schlägt), der ist verfallen dem Vogt und den Vieren ze bueß 9 Pf. und dem Sächer 3 Pf., so es Klagt wirdt.

Item welcher gegen den Andern stahel oder Isen wirft, wird es Klagt, so ist er dem Vogt und den Vieren 5 Pf. schuldig.

Item wenn ein Ußer (einer außert der Gemeinde) und ein Innerer mit einanderen uneins werden und Stöß gewinnen, wenn sich das mit recht erfindt, welcher den Anloß thuet, derselb ist bueß schuldig und verfallen.

Item wer der ist, der den anderen einer ungichtigen (ungültigen) Ehe anspricht, es sye Mann oldt Frauwen, Knaben oder Töchtern, welches da das ander verlührt (welcher Theil dadurch geschädigt wird), ist ouch verfallen 10 Pf. ze bueß.

Item wer auch dem anderen erb und eigen anspricht, und das mit recht nit mag behan, der ist verfallen 10 Pf. ze Bueß.

Item wer dem anderen syne Dienst (Knecht, Mägd) abzücht und abdinget, der ist verfallen 5 Pf. ze bueß.

Wer der ist, Mann oldt Frauwe, der dem anderen syne Kinder zu der ehe verkuplet und versorgt ohne syn wüssen und willen, der ist verfallen 100 Pf. Bueß.

Erbrecht.

Wann Bruders Kindt und schwester Kindt ein erb anfelt, die erben mit einanderen, dann fürhin so moget es sich (d. h. in weiterer Deszendenz zieht der Mann vor), und wann mueter mog einß Glids nächer ist, den Vatter mog, wenn daß also zu erbfählen Khund, so erben sie miteinander; wann sy aber glich so noch, so erbt Vatter mog, undt mueter mog nit.

Wen ein Mann oder frauw sturbe, und hette geschwüsterge oder Kindskind, so erbend Kindskind und geschwüsterig nit.

Wer lidtlohn verdient hete, mag an das gricht gha und ihn pfänden und sich umbkheren, und die Pfänder verkauffen; wenn sich aber der lidlohn verjahret, so iß es fürhin ein geldtschuldt, und nit mehr lidtlohn.

Theilungsrecht.

Wer der wär, der mit dem anderen erbte, oder kauffte, und synen Theil welte verkauffen, so soll es des anderen theilig syn, der das mit ihm kaufft old gerbt hat, der solß dem anderen feil bieten; ist dann sach, daß erß nit will kauffen, mag erß wohl dem Twing feil bieten und den gnoßen, und welcher solches nit thäte, so mag einer in Jahrsfrist den pfandschillig gäh.

Item uß Erkanntnuß meiner gnd. Herren solle an Uffahlsrechnungen nit mehr Kosten ufftriben werden, als von einer Rechnung 5 Gl., dergstalt zutheilen: 1 Gl. 10 ß. dem Hr. Obervogt, und so vihl dem Stattschriber, dem Untervogt und den Vieren jedem 20 ß., welches allwägen von denen, die den Uffahl rüeffen laßen, abgericht werden soll bahr. Act. 24. Oct. 1652.

Item so es zu einem Uffahl käme, und ein anderer zustuende, solle selbiger das veruffahlte Gueth nit vergan-

ten, sonder ehender wider verkauffen, damit den gnoßen die Zugsgerechtigkeit nit entzogen werde.

Wann die bysäsen güeter kauffen, sollen sy selbige innerthalb drüwen grichten fertigen, widrigenfahls von dem Obervogt und den Vieren abgestrafft werden.

Item wann ein Gemeindt bysäsen ahnnehmen, sollen sy für sich und ihre Kinder 100 Kr. verbürgen.

Wo ein unehlich Kind stürbe, es were Knaben oldt Töchteren, Wyb oldt Mann, der unehlich were, den erbt ein Twing ze Hüneberg; doch hete die, so unehlich were, ehliche Kinder, den mag man wohl guetlich thuen.

Im Twing soll mann auch niehmen syne nechste und rechte Erben ganz und gar enterben.

Welcher Mann old Knab einer frawen Tochter in der helgen ehe ein morgengaab gibt, old verheißt, und die ir nit gesezt wirdt uffn in stuck (Land) und wenn er dänn stirbt und abgaht, ehe und er Irs gesetzt wird, so soll mann Irs die Ußrichten von des Manns fahrenden Gueth vorab.

Wann einer frauwen Ire morgengaab wirdt uff ein gueth old stuck geschlagen, und sy das stuck wollte ver-

kauffen, wenn denn die frau mit dem Mann für gricht gaht, und daß uffgibdt mit Mundt undt mit handt, so soll es Krafft han.

Wann ein frauw zu Jrem Mann gueth zubringt, und der Fahl Kundt, undt was sy mit der wahrheit mag an Tag bringen, daß soll Jren vorab wiederumb werden.

Ein frauw mag ein Drittheil nemmen in allen fahrenden gueth, so Jr Mann hinter ihm verlassen hat, ußgenommen in dem, daß nit bezahlt were; will sy in demselben unbezahltem gueth auch Jr Drittheil nemmen, so soll sy auch ein Drittheil helffen zahlen, und darumb thuen weders sy will.

Wo Hüser wären, da Gült uffstuende, do hat ein frauw nüdt darinne, undt wie einer frauwen Recht ist, deßglichen hat ein Mann auch wiederumb. Wenn auch sach wäre, daß einer, wer in dem Gericht und Twing Hüueberg, der syne gelten nit zu zahlen hete, und sich erfindt, wie recht ist, dem soll man gebüten ußert dem Twing und Gericht, und soll derselb dann daruß, undt nit wider drin, um daß der Schuldner bezahlt undt abtragen, oder aber sonst benüegig gemacht ist, were aber sach, Trostung er fünde, für syn Schuld Jnne zu bezahlen in Jahrs frist mit dem Vierdten Pfennig. (1675 wurde nebst Bestätigung aller Artiklen vom Rath

zu Zug diesem noch hinzugesetzt, daß einer, an welchem verloren worden, keine rechtskräftige Kundschaft geben könne).

Wenn auch ein Gemeindt ein schickht, Jr gescherfften halben, dem soll man geben deß Tags 5 schilling für seinen Lohn.

Wer der ist, der ein Ußeren in unserm gricht bruchen will Kundschaft zu sagen, so ist 10 ß. der Lohn für Zehrung und alles.

Wer der wäre, der einen anspräche, und nit so vihl hette an gueth, daß er dem, den er anspräche, den Kosten möge abtragen, der soll ein verträsten; wer der ist, daß ein Ußerer einen Inneren anspricht, und der inner das nit will entbären, so soll er ihn auch verträsten.

Wenn ein Ußerer Kundt, und ein von Hüneberg umb syn Ansprach mit recht will fürnemmen, der soll verträsten, ob er den inneren mit unrecht zu Kosten brächt, Jnn den abtragen und halten, was Jnn Urtel und Rächt gidt.

Wo auch einer den andern, die beede uß dem gricht sind umb Jr gspän mit recht fürnimbt, und der ankleger so arm ist, daß er weder zu wetten noch zu

welchen hat, so soll er den, so er anspricht auch vertrösten, ob er das begehrt.

Wenn ein Ußerer und Innerer Uneins wurdend, daß einer über den anderen zuckte, oder mit der fust schluge, welcher den Anlaß thon hat, und sich daß befindt, der soll beede bueßen geben, und ist ein Bueß 15 ß. Wurden aber zwen innerer uneins, und sie zangeten, oder daß einer den anderen mit der fust schluge, wirdt es nit klagt, so ist die bueß nüdt, wurd es aber klagt, so ist der Anläßer beed bueßen verfallen.

Wo zwen Brüder sind oder Schwester minder oder mehr, die vom Vatter geschwüsterig sind, undt nit ehliche Kindt hinder Inen verlaßend, dieselben geschwüsterigen, die sönd ein anderen erben, es sye vertheilt oder nit.

Auch hend wir ein Gmeindt zu Hünenberg einhelligklich uffgenommen: wer der ist, Mann oder frauw, jung oldt alt, sy in daß todtbeth kundt, der hat nit mehr gwaldt, synes verlassenen guets enwegzugeben dann 20 Gl. und ob er mehr gäb, so sols witer khein Krafft han.

Ein Gmeindt zu Hünenberg ist überreinkhommen also: wer der ist oder wurde, eß sy ein frau oder mann, die da ehlich sind, und byeinanderen eheliche Kinder über-

khämend, und dann den Kinderen Jr Vatter oder Mueter von todteswegen abgienge, da söllend dann dieselbige verlassene Kinder, iren sigen vihl oder wenig, gemeinkhlichen an Jres Vatters oder Mueter statt ein erb syn Jres Großvaters oder ir Mueter Geschwister, ob sy noch im läben während, oder sind, doch ist darinn vorbehalten, daß menigkhlich, wer die siegend, mögend Jr gueth mit Urthel und recht verschaffen und vermachen, wem sy wollend.

Wann ein Knab old witling ein frauw, sy sye ein tochter olt withfrauw zu der ehe nähm, sy zu Khilen führte, und Khein morgengaab verhieße, so soll die morgengaab 15 Gl. syn; wenn aber mehr verheißen wurde, soll es auch Krafft han, zu mehren, aber nit zu mindern, so es zu fahl käme.

So und wann ein Vatter Kinder hat, und die Kinder gueth ererbt, so eins oder mehr mit todt abgieng, so erbt es ein Vatter, daß gueth sy theilt oder nit.

So und wann ein Mann ein Wyb überkhumbt, sy sie frömbd old heimbsch, was er von iren überkhumbt, es sige was es wolle, ußgnon gesetzte Gülten, so Zins tragen, wann er sy überlebt, solle er syn eherecht und drittheil darinn han, schon Jme zuvor satzung zugmutet und geben worden.

Welcher güeter kaufft, der soll Zahler syn, dieweyl er gueth hat, undt hat nit Gwaldt darauf zu setzen, so für die alten imbünd Khömmj, sondern die alten vor ghan, und soll der Käuffer mit geldt und mit pfanden zahlen, diewyhl er gueth hat.

Wann der Unseren einer will geldt entlehnen, old sonst öpes handlete, mag er Kosten verheißen, daß ers wüste zu erhalen, so er darnach nicht hielte, soll er vom Obervogt und Vieren gestrafft werden. 4).

---

4) Ehemals hatten die Hünenberger auch ein eigen Gericht, eigene Pfandrechte, und eine eigene Fallimentsordnung, die sie bey der neuen Ordnung der Dingen gegen den im ganzen Kanton geltenden gesetzlichen Rechtsgang abtraten. Die Aehnlichkeit der Hünebergischen Gesetzen mit denen in ihm Stadt- und Amt-Buche enthaltenen, die wir zu seiner Zeit bekannt machen werden, ist unverkennbar. Die viele Mühe ihre Stammwurzeln aufzufinden, ist bisdahin unbelohnt geblieben; sie verzweigen wahrscheinlich in österreichische (kiburgisch-lenzburgisch-habsburgisch Zeiten. Der Schwabenspiegel (auf der Stadt bibliothek zu Zürich) hat der Vermuthung des gelehrten Schultheißen Herr Grafen von Mülinen nicht entsprochen. Seine gesetzliche Vorschriften haben mit den unserigen nichts gemein. Wohl aber ist hier zu Lande eine gerichtliche Praxis in Bestrafung der Dieb-

Die vielen Streitigkeiten über Weidgang und Holz machen mit einer alten Eintheilung des Thwings in Ober- und Unterhünenberg bekannt. Die Chaaman, der Matterboden, Stadelmatt, die Reimatt, und Trälikon bilden Unter-, die übrigen (S. 6. genannten) Oberhünenberg.

In der Nachbarschaft Hünenberg stehen auf einer Anhöhe die ehrfurchtgebietenden Ueberbleibsel der ehemaligen Ritterburg. Links strömt in gerader Linie ein Waldbach vorbey, in welchen der halbe Mond eines tiefen Grabens, in dessen Mittelpunkt die Ruine liegt, einmündet. Gegen Nord ist eine kleine Wiese, wo das eigentliche Schloßgebäude, das mit dem Thurm zusammenhieng, gestanden seyn soll. Ausser der Tradition, die die ehemalige ritterliche Behausung hieher versetzt, sprechen noch für diese Vermuthung die terraßirte Fläche des Bodens, und das von Zeit zu Zeit ausgegrabene Gemäuer, so daß es nicht schwer halten dürfte,

---

stähle, welche die Tradition aus diesen Zeiten her aufbehalten zu haben scheint. Man vergleiche sein 14tes Kapitel: wie man yeglich schuld richten soll ꝛc. mit der Strenge, die hier zu Lande Diebe richtet, die Eisen ab Wägen, Pflügen ꝛc. oder aus Kirchen stehlen.

durch Abdeckung Umriß und Größe zu erhalten. Ob die Vignette, aus einem alten Fenstergemälde entnommen, die Gestalt des ehemaligen Rittersitzes treu wieder giebt, ist, aus andern Eigenthümlichkeiten dieses Gemäldes zu urtheilen, zweifelhaft. Der mit Wald umgebene Thurm geht seiner völligen Vernichtung mit Eile entgegen. Weder selbst empfundene, noch gebothene Ehrfurcht schützt diesen Obelisk schweizerischer Freyheit 5) vor dem Frevel der Vernichtung; seine Gesteine werden zu allerhand Bauten weggetragen (das Schulhaus in der Stadt wurde 1714 größtentheils aus ihm erbaut), und was übrig bleibt, stürzt nach und nach in die Tiefe. Er ist viereckigt, übrigens gebaut wie alle Burgen der ältesten Zeit 6).

---

5) Nach Zurlauben (monumenta helvet-tug. tom. II.) war Heinrich, der bey Art die Eydgenoßen warnte, säßhaft auf der Burg zu Hünenberg.

6) Soviel ich deren gesehen, hat keiner einen Eingang am Boden; welche da sind, wurden später eingebrochen; auch ist an solchen Thürmen der ältesten deutschen Vorzeit, die Fenster und Wehrpfosten ausgenommen, kein Stein gehauen, oder abgeschlagen; bis er dienen konnte, dazu wußte ihn der Fleiß und die Geschicklichkeit der Arbeiter zu bequemmen. Bey Schlößern des Mittelalters findet sich diese Eigenheit der Baukunst nicht.

Eine starke Viertelstunde von der Burg, im Walde Mönschenloh 7) soll der Richtplatz gewesen seyn: vor 20—30 Jahren habe man noch deutlich die Mauerstücke der Galgensäulen gesehen. Ohne Nachhülfe der Phantasie bemerkt man die Spuren der vormaligen, dazuführenden Straße, die Grube, und den angelegten Hügel im völlig ebenen, ominösen Walde 8).

In dem langen Holz bey der Langrütti quillt ein klares, kaltes Wasser — der Jungfraubrunne. Einer Tradition zufolge sind an dieser Stelle einige Jungfrauen von einem Thwingherrn erwürgt worden. Ihren tugendhaften Tod zu bezeugen, sprang die Quelle.

Meisterschwyl besteht aus einigen Häusern und einer Kapelle an der Landstraße von Zug nach Luzern. Daß dieser Name daher gekommen, weil der Scharfrichter hier gewohnt habe, wie Kolin in seinem Versuch ꝛc. behauptet, scheint ungegründet. Der Abscheu, den man in alten Zeiten vor dem Scharfrichter hatte, und der ihn auch in den kleinsten gesellschaftlichen Beziehungen von der bürgerlichen Gesellschaft isolirt hielt, erlaubt die Annahme nicht, daß ein Ort von seinem

7) Der Wald ist Eigenthum der Stadtgemeinde.

8) Mönschen, Menschen im Luzernerdialekt.

Aufenthalt, Name und Bedeutung erhalten habe. Hans Waller ließ 1621 die Kapelle in seinem Gut erbauen. Im Jahr 1622 wurde sie von Dekan Hauser in Zug eingeweiht, und die Erlaubniß ertheilt, darin Meß zu lesen. Ueberhaupt scheint aus denen von Zeit zu Zeit ausgegrabenen Gemäuern nach zu urtheilen, dieser Ort weitläufiger gewesen zu seyn.

Die Wart, in Urkunden auch das Gesellenhaus, Gerichtshaus genennt, stand in ältern Zeiten mehr südlich am Saum der Todenhalde. 1684 wurde sie auf dem itzigen Plaz errichtet, und kostete in allem ohne eigene Arbeit und Fuhrlohn 2510 Gl.; 1703 brannte sie nieder. Das jetzige Gebäude steht auf den alten Fundamenten. Alle Raths- und Gemeindsversammlungen werden hier abgehalten, auch war vor 1798 das Archiv hier aufbewahrt. In der Stube bemerkt man einige Wappen der Geschlechter, deren Vorfahrer, sich von Hartmann von Hünenberg losgekauft haben.

Das der Wart gegenüber liegende Schützenhaus ist 1686 erbaut worden.

Vor der Wart stehen acht schöne Lindenbäume in einem regelmäßigen Viereck, von Seckelmeister Peter Bütler gepflanzt. Auf diesem Platz schwuren die Hünenberger ehemals ihrem Landvogt Gehorsam, und

iher Gemeind Nutzen zu fördern 9); da — auf dieser Stelle schwur auch der Landvogt, „einer Gemeind Hünenberg Lob, Nutz und Ehr zu fördern, sie vor Schaden zu warnen und selben abzuwenden, so weit es

9) „Ihr ein ganze Gemeind sollend schweren einem Obervogt zu minen Herren und den Bürgern zu Handen, gwärtig und gehorsam zu sin in allen zimmlichen und billichen Sachen, deßglichen meiner Herren der Bürgern Zug auch einer Gemeind Hüneberg Lob, Nutz, und Ehr fürdern, und ihnen den Schaden warnen und wenden, so wit ihr möget mit guoten Trüwen, auch üer Holz und Feld schützen und schirmen nach üerm besten Vermögen. Zum anderen, wo ihr sähet Stöß und Spän, daß üch dunk vonnöthen sin, daß ihr dieselben in friden armen welet, und ob einer nit Frid gäben, und den versägen würde, den sollent ihr leiden einem Untervogt. Zum Triten sollent ihr auch schweren, wo einer sähen oder hören, daß einer ein Frefel oder Buoß vefiele, oder daß einer Fried breche mit worden oder werkchen, daß ihr die selbigen wellen leiden einem Untervogt. Zum fierten, ob es sich begäbe, daß ein Frönder ein Stoß anfieng im Gricht zu Hünenberg, da er ein Buoß verschulde, oder einen Friden verfiele mit worden oder werkken, daß ihr denselben darumb wellet heißen trösten, und ob einer nit Trostung funde, daß ihr zu demselben wöllent griffen, und einem Untervogt brigen, daß er selber Im einen Eid gäbe, wan man ihm

möglich ist, ihr Holz und Feld helfen schützen und schirmen, gerechter Richter, Schutz und Schirm für Witwen und Waisen, und allen nach beßtem Vermögen behülflich und rathsam zu seyn laut altem Herkommen". Und unter diesen Linden schwuren auch Untervogt, Vierer und Richter. Die Feyerlichkeit gieng allemal an einem Pfingstmontag vor sich — vor vielen Jahren prunklos, kurz vor 1798 mit Mahlzeiten und militärischem Anstand. Auf diesem Felde wurde auch alle Jahre die dienstfähige Mannschaft der Hünenberger von Offizieren aus der Stadt in den Waffen geübt.

Die Chaamau, bestehend aus einigen Häusern unweit Frauenthal, gehörte dem Edlen von Schwarzenberg 10). Laut einem Instrument (bey Zurlauben) von 1383 verzichtete er an den Herzog Leopold

vertage, daß er erschinen und gehorsam sin wolle. Zum fünfften so ihr einen sähet, daß einer zum andern wurffy Stabel oder Isen oder ein Glaß, daß ihr daßelbige auch wellen einem Undervogt anzeigen und leiten. Und ob ihr auch iemandt sähent gefährlich gon und ston, da dan Verrath und Schaden daruß erwachsen möchte, daß Ihr daßelbig einem Undervogt auch anzeigen wellen, deßglichen auch alles thun und halten, wie Ihr von altem Harkommen sind.

10) Die Ruinen ihrer Burg sind noch zwischen Bremgarten und dem Kloster Hermatschwyl.

auf alle Lehleut und auf das Gut in der „Kämerow und auf den halben Kämmerwald, den Herr Götz von Hünenberg und sin sun von ihm und sinen Vordern“ zu Leh gehabt.

Die Höfe zu Stadelmatt waren nach Maschwanden pfärrig bis zum Abfall. Noch itzt sollen ihre Besitzer das Recht zu den Kirchenstühlen daselbst haben.

An wenig Orten ist der Gang der Zeit so erkennbar, wie in dieser kleinen Gemeinde. Noch bey Mannsgedenken ward an Sonntagen nach dem nachmittägigen Gottesdienst bis Sonnenuntergang getanzt. Jung und Alt ergötzten sich um zwey Rappen für den Spielmann nach Herzenslust. Tanztäge sind, Hochzeiten ausgenommen, nur noch drey oder vier, wo eher wilde Wuth als Ergötzung sich Tag und Nacht herumtreibt. Auf Barthlime, den Tag der Kirchweihe, wird ein Käs oder ein Schaf ausgewürfelt, übrigens die Ruhestunden des Sonntags mit Karten und Kegelspiel, Muttelen, Nigglen, und Kugelndrölen 11) ausgefüllt. Das

---

11) Die Volksergötzlichkeiten, Spiele, gymnastische Uebungen ꝛc. sind der Aufmerksamkeit des Forschers würdig, und werth in ihrer Art und Natur der Nachwelt aufbehalten zu werden. Vom Muttelen werden wir an einem andern Ort reden; hier von dem mit Un-

die ehemalige Wuth des Theuerspielens verschwunden ist, daran mögen mehr die theuern Zeiten, als wirkliche Sittenverbesserung schuld seyn.

---

recht in Abgang kommenden Niggelspiel, das die Jugend im Kopfrechnen, ihren Körper in sicheren und schleunigen Bewegungen übt. Der Niggel ist ein regelmäßiges, viereckigtes, etwa 1/2 Schuhe langes, und ein Zoll dickes Stück Hartholz, welches an beyden Enden so zugeschnitten ist, daß immer das eine schnabelartig emporsteht. Seine vier Seiten sind mit willkührlich angenommenen Zahlen bezeichnet. Die zwey Spieler verabreden sich, in wie manchem Rößli (zehn Ell auf ein Rößli) sie das Spiel beendigen wollen; darauf nehmen sie an, d. i., sie setzen wechselsweise Faust auf Faust an einen kurzen Stock. In wessen Faust er zuletzt bleibt (wobey es oft sehr genau zugeht, indem der glückliche den Stock, der oft nur noch an einem Splitter gefaßt werden kann, dreymal, ohne, daß er abfällt, um den Kopf schwingen muß), der schlägt an. Der Niggel wird irgendwo so aufgelegt, daß er wohl hervorsteht, und mit aller Gewalt auf ihn geschlagen. Die Gegenparthie hat sich indessen mit offenem Hut, oder Fürtuch, wenn Töchtern spielen, so gestellt, daß sie den Niggel in seinem Bogenfall empfange; geschieht das, so muß diese Parthie anschlagen, und die andere eilt ihn aufzufangen. Kann sie das nicht, so hebt sie den Niggel auf, und wirft ihn nach dem Stock, der am Standort quer am Bo-

In der Schule zu Hünenberg wird Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt von Martini bis Ostern, dafür zieht der Lehrer, der gewöhnlich Ge-

---

den liegt, trifft sie ihn, so erhält sie wieder das Schlagrecht, wo nicht, so bemerkt der Spieler die auf dem Rücken des Niggels eingezeichnete Zahl, und treibt ihn nun mit eben so viel Streichen, als die Zahl andeutet, vom Standort weg, was einem geschickten Spieler oft in große Fernen gelingt, indem er mit dem Stock den in der Luft kreisenden Niggel weiters schleudert. Hat er seine Zahl geschlagen, so mißt er mit dem Stock zum Standort, und hat sein Spiel gewonnen, wenn er die bestimmten Rößle zählt.

Das Kugeldrölen fordert einen starken, sicheren Wurf. Es ist daher mehr Spiel erwachsener Jünglinge, als junger Knaben. Zwey Partheien, auf deren jeder fünf bis sechs Männer sind, stellen eine Wette an (gewöhnlich um einige Maaß Wein oder Most) welche ihre Kugel, die von Holz oder Eisen ist, zuerst an die bestimmte Stelle treibe. Diese ist der Landstraße entlang 1/2 oft eine Stunde entfernt. Wenn der erste geworfen, eilt er seiner Kugel nach, und bleibt bey ihr stehen. So macht es die zweite Parthie, und immer eine nach der andern. Oft hat die eine um vieles vorgesetzt, und verliert durch einen ungeschikten Wurf außer der Führungslinie der Straße oder an einen Baum, die Früchten ihres Vortheils.

meindschreiber ist, ein Franken täglich, so lange nämlich die Schule dauert, und verrechnet nebenbey Dinten, Federn, Papier und Schulbücher, die er besorgen muß.

Der Präsident bezieht jährlich 25 Gl., und jeder Rathsherr 15 Gl., und 1 Gl. 10 Schl. (die Duplonen an 12 1/2 Gl. gerechnet) so oft er in den Kantonsrath geht. Sie sind alle Jahre im Maymonat wählbar.

Der Seckelmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben, und zieht dafür 50 Gl.

Die Einnahmen der Gemeind bestehen in der Verpachtung des Wirthshauses auf der Wart und der dazugehörigen Gebäuden und Gütern, was jährlich 300 — 400 Gl. abwirft, — in Versteigerung des Obstes auf der Allmend, das von 180 bis auf 300 Gl. gilt, und im Verkaufe des Holzes aus den Waldungen, aus welchem alle Jahre 300 — 900 Gl. bezogen werden.

Auszugeben hat die Gemeinde ohne die Entschädigung (nicht Besoldung oder Belohnung) ihrer Vorsteher ihren Antheil an die allgemeinen Kantonsausgaben, von denen wir anderswo reden werden, (zu welchen binnen kurzer Zeit etwa 3000 Gl. an den Reußbrückenbau gekommen) und an die Kirche zu Chaam, an die sie seit 1798 über 10000 Gl. zahlte. Diese Aus-

gaben in diesen Zeiten und bey dieser Einnahme machen ein Deficit von 17000 Gl., welche die Vermöglichern der Gemeinde selbst zu fodern haben, und das nach und nach durch die Einnahmen gedeckt wird.

Jeder Gemeindbürger erhaltet aus den Gemeindwaldungen 4 — 8 Klafter Holz, hat gleichen Antheil an der Gemeindstreue, und kann auf der Allmend den Sommer durch eine Kuh halten.

Weil Chaam und Hünenberg nur ein Todtenbuch haben, so ist es unmöglich zu bestimmen, ob hier die Bevölkerung zu- oder abgenommen habe. Wenn man aber das Klima und die vortreffliche Lage dieses kleinen Ländchens betrachtet, in welchem wirklich kein Taubstummer, kein Kretin, kein Kropfichter anzutreffen ist, wo der weiße Fluß und Auszehrung in Vergleichung mit andern Gemeinden des Landes unter die Seltenheiten gehören, und wo die Kuhpockenimpfung durch die Anstrengungen des Hr. D. Al. Baumgartner, und des Hr. Präsident Gretener verallgemeinet ist, — unter solchen Momenten kann man die Zunahme der Bevölkerung, und zwar einer gesun-

den Bevölkerung, wie sie auch wirklich ist, mit Zuverläßigkeit annehmen. Brüche und Kardialgien sind unter beyden Geschlechtern häufig verbreitet. Ueber ihre Begründung an einem andern Ort.

Hünenberg

unter

seinen Edeln.

Dort, wo um des Pfeilers dunkle Trümmer
Traurig flüsternd sich der Epheu schlingt,
Und der Abendröthe trüber Schimmer
Durch den öden Raum der Fenster blickt,
Segneten vielleicht des Vaters Thränen
Einst den edelsten von Deutschlands Söhnen.

Matthison.

II.

Wie und woher die Edeln von Hünenberg (Hünaberg 1), Hünoberg 2), Hinaberg 3), Hivnoberk 4), Hüneburc 5), Hüningen 6), Hintberhc 7) in die Schweiz, zumalen in unsre Gegend gekommen, ist nicht zu erweisen. Wahrscheinlich sind unsere Hünenbergs Abkömmlinge der Hüneburg auf den Vogesen (unweit dem Schloß Herrenstein im Elsaß. Noch sollen Ruinen zu sehen seyn), von welchen schon im 12ten Jahrhundert

1) Instrum. von 1281. Monument. helv-tug. tom V.

2) Urkunde von 1406, die Höfe Deinikon und Notikon bey Rathsherr Weikhard in hier.

3) Urkunde v. 1378, dat. Zürich. Rathsh. W.

4) Urkunde v. 1413. Excerpt. genealog. diplom. etc. autore. M. Herrgott. etc. p. 335.

5) Carta 1123 Frid. V. lc. p. 139.

6) Kolins Kronik, Mst. Diese Chronik ist in Zugersachen eine Kopie der verlorenen Geßlerischen.

7) Herrgott Monum. aug. domus aust. tom. I. p. 206.

zwey nur dem Name nach verwandte Branchen lebten 8). Zu dieser Ableitung berechtiget die Aehnlichkeit des Wappens der Edeln von Hüneburg mit dem des in der Schlacht bey Sempach getödteten Rudolph von Hünenberg und der Helmzierde (auf beyden ein Schwanenhals) auch Schöpflins Zusammenstellung (S. dessen Note zum Text in seinem Alsatia illustrata S. 228 und 621. 9) Man könnte dem historischen Sinchronismus zulieb die Hieransiedelung der Hünenberger in die Zeiten der Fehden der Könige Philipp und Otto, (1200), wo ersterer das ganze Elsaß verwüstete, verlegen, hätten wir nicht historische Beweise, daß die Edeln von Hünenberg lange vorher in den Gebiethstheilen der heutigen Eidgenossenschaft sich aufgehalten hätten 10).

---

8) Schöpflin alsatia illust. p. 218.

9) Herr Graf v. Mülinen, Schultheiß zu Bern, haltet Hünenberg (Brief v. 1817 an d. Verf.) für eine jüngere Linie der Freyherren von Rüßegg wegen der Analogie ihrer Wappen, und wegen mehreren gemeinschaftlichen Besitzungen. Wirklich spricht die heraldische Vergleichung für diese Vermuthung. Wir bedauern hier nur, daß es diesem gelehrten Geschichtforscher nicht gefallen hat, dieselbe zur historischen Gewißheit zu erheben.

10) 1096 schon kömmt Eberhard von H. als Zeuge vor. Urkunde in der Abtey Allerheil. zu Schafhausen.

Verschwägert mit dem mächtigen Hause Habsburg 11), Hertenstein 12), Lenzburg 13), Rapperschwyl 14), Wädenschwyl 15) und Hallwyl und verbürgerrechtet mit den Städten Zürich 16), Bern 17),

---

11) Otto, Graf v. Habsburg, ein Sohn Werners, „ genuit Wernherum et Adelheidem de Huneburg " Kopp vindiciæ actorum mur. p. 256. Nach Leu Lexikon ꝛc. soll Emiko von Hüneberg mit dieser Adelheid verehelichet gewesen seyn. Nach Stumpf (gen. Tab. des Hauses Habsb.) ist das unrichtig.

12) Hans von Hertenst. und Maria Freyin v. Hünenberg. Mst. bey Rathsh. Weikhard.

13) Walther v. Lenzburg und Elisabeth v. H. a. a. O.

14) Zurl. Monm. helvet-tug. tom. VI.

15) 1280 heurathete Hartmann v. Hünenb. Margrethen die Tochter des letzten Freyherrn von Wädenschwyl. Leu. Auch war eine Hünenbergerin mit Hektor Reding verehlichet, — eine für unser gemeinsames Vaterland folgenschwere Verbindung!

16) Im XIII. Sec.

17) 1438 Heinrich des großen Raths. Herr Graf v. Mülinen (Brief an d. Verf.) läßt sie von den verarmten Hünenbergs in Bremgarten auf Bern gelangen.

Luzern 18), Zug 19), Uri 20), Schafhausen 21), Baden 22) und Bremgarten 23), werden die Edeln von Hünenberg merkwürdig durch die vielen Besitzungen in unsrer Nachbarschaft, durch ihre daraus hervorgehende politische Wichtigkeit, durch ihre enge und treue Anhänglichkeit an das Haus Oestreich, wodurch sie ihrer Zeit in unser vaterländischen Geschichte eine der ersten Rollen spielten, — durch ihren frommen Hang Kirchen und Klöster emporzubringen — endlich durch ihr Unglück.

Die luzernerische Herrschaft Merischwanden stund unter den Edeln von Hünenberg. Nach Leu war sie schon 1096 Eigenthum des Ritters Adelberts und seines Sohnes Eberhards. Der Widersprnch ist schwer zu

---

18) Peter v. H. 1307 des Raths daselbst.

19) Laut uraltem Jahrzeitbuch waren viele Hünenberger säßhaft zu Zug. Hans Heinrich, des Raths zu Baar, kömmt 1422 zu Bellenz um.

20) Heini von Hünenberg Landmann von Ury. Instrum. in der Kanzley zu Zürich.

21) Göß, schon 1302. Graf v. Mülinen.

22) Heinrich v. H. 1482 Schultheiß daselbst.

23) Junker Hans.

lösen, wenn laut Urkunde Ritter Rudolph der älter von der Frau Elisabeth, Gräfin von Homburg, Merischwand „mit Kilchensatz, Lüt, Rechtsamen“ 1243 um 320 Mark Silber gekauft 24). 1321 belehnte Herzog Albrecht von Oestreich den Ritter Gottfried mit der Vogtey Ebikon 25). Gisikon und Honau war Hünenbergisch. Die Burgen Baldeck, und die zu Richensee, wovon noch gewaltige Ueberreste stehen, wurden von ihnen bewohnt. Auf der letzten haußte Rudolph, der auf dem Schlachtfelde zu Sempach starb 26). Ob die Grafschaft Rothenburg dieser Ritterfamilie gehörte, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich hat Leu aus Versehen den Namen Grünenberg mit Hünenberg verwechselt; eben so dunkel sind die Nachrichten, ob die Ruderen dießseits Lieli, zunächst dem Bade Ibenmoos, Ueberbleibsel eines hünenbergischen Burgstalls gewesen 27).

---

24) Von seinen Enkeln kam Merischwand an das Kloster Cappel, also nicht unmittelbar, wie Fäsi will, aus den Händen der Hünenberger an den Stand Luzern.

25) Leu. Die von H. waren Erben zu den Edeln von Ebikon. Mst. bey Rathsh. Weikhard.

26) Iselin hist.-geograph.-Lexikon. Auch Zurlauben.

27) Unser zugersche Geschichtsforscher Kolin sagt in seinem Versuch rc. die Edeln v. H. haben Hünegg besessen. Nun giebt es in unsern Umgebungen keine Burg dieses

Daß nach von Hertensteins Behauptung die Hünenberger in der Nähe des heutigen Kapuzinerklosters zu Luzern ein Schloß besessen haben, läugnet der vortreffliche Geschichtforscher Felix Balthasar 28).

Im heutigen Kanton Aargau war das Dorf Müßwangen 29) und das Thwing Kleindietwyl des Ritterhauses Eigenthum. Lange trug es auch den „Elsy:

Namens, wohl aber eine — und zwar die Burg zu Lieli — die in der Tradition der dortigen Anwohner Nünegg heißt, wahrscheinlich ihres sonderbaren Baues wegen. Meiner eigenen Untersuchung zufolge, ist er noch ziemlich gut erhaltene Thurm ein regelmäßiges Neuneck. Kolin scheint Fäsis Werk benutzt zu haben.

28) In einem Briefe an Zurlauben von 1761. Darin heißt es, daß am Rothhuser-See von der Kapuzinerseite ein Schloß gestanden seye, den Edeln v. Hüningen zugehörig. Im XII, XIII. und XIV. Sec. sollen Edle von Rothsee gelebt haben, die später Herren des Sees gleichen Namens und der Burge Hüningen geworden sind. Aber die Hünenberger schrieben sich doch auch von Hüningen (S. 45.) und waren schon lange vor dem XII. Sec. ein blühendes Geschlecht, und ungefähr um diese Zeit in Luzern selbst (S. 48.) angesehen, mächtig, und Herren vom scharf anstoßendes Ebikon (S. 49.)! Hertensteins Behauptung hat Wahrscheinlichkeit.

29) Pergamentenes Jahrzeitbuch des Deutschen Ordens Ritterhauses in Hitzkirch von 1386.

Bürgis hof ze Sins darinn der Kirchensatz gelegen „. von Rudolph Ramstein, und dessen Oheimen, denen Grafen Johann und Wallraf von Thierstein zu Lehen. 1422 ward er Eigenthum Heinrichs von Hünenberg durch Ramstein Cession. Die Original Urkunde liegt im Kloster Engelberg.

Am beträchtlichsten waren dieses Hauses Besitzungen im itzigen Zürchergebiete. Peter von Hünenberg war Herr zu Uerzlikon, und trat es 1255 an die Abtey Cappel ab 30). Baßerstorff gehörte einem Rudolph aus dieser Familie; das Kloster Seldenau erhielt es von ihm geschenkt 31). Wädenschwyl und Richterschwyl anerkannten hünenbergische Herrschaft. In letzterm hatte sie daß Blutgericht 32), jenes trat Margreth, Hartmanns Wittwe, 1267 an den Johanniter Orden

---

30) Drysteleri Beschreibung der Stifte u. Klöster der Stadt Zürich. Mst.

31) Die Originalurkunde im Kloster St. Blasi.

32) Laut einer Akte von 1366, als darüber zwischen dem Kommenthur Graf Hugo und den Brüdern Hartmann und Gottfried von H. sich Streit erhub. Drystel. Geschlechtb. Tom. III. Uebrigens hatten sie zu Richtenschwyl „zwischen dem Mühlenbach und Meilenbach Gericht, Zwing und Påne über Lüt und Gut“ Zurl. Monum. helvet.-tug. tom. VIII.

33) Drysteleri Geschlechterbuch. Tom. II.

ab 33), welches 111 Jahr später als Lehen wieder in die Hände der Gemahlin Gottfrieds von Hünenberg, Verena Schwendin, durch Beatrix, Aebtißin zum Frauenmünster, kam 34). Die Vogtey Zwillikon bey Affoltern huldigte einem Heinz „ab Hünaberg 35), und Altötenbach im Seefeld war Hünenbergisches Eigenthum 36). Aeugst war von ihnen bevogtet 37). Knonau gehorchte ihnen; ob das ganze Amt oder was davon, ist nicht auf unsere Zeiten gekommen 38). Bey Cappel soll eine stattliche Burg der Edeln von Hünenberg zugehört haben 39).

Zu Art im Kanton Schwytz hatte Heinrich von Hünenberg, Pfarrer daselbst, und sein Bruder Hans,

---

34) Zurl. Monum. helv.-tug. tom. V. Beatrix v. Wollhusen übergiebt es der Verena Schwendin „als ob sie ein Mann wäre“ Orig.

35) A. a. O.

36) Pergam. Jahrzeitb. d. deutsch. Ordensritterh. von 1386.

37) 1369 verkaufte Gottfried von H., und seine Frau Margreth mit ihren Söhnen Hartmann, Hans und Heinrich ihren vierten Theil an der Vogtey „uff Aeugst“ um 130 Gl. Zürcherwährung. Archiv zu Zürich.

38) Zurlauben.

39) Gemeindschreiber Utigers Baarerchronik.

Zehnden, Bodenzinsen „Hünergeld und anderes, ohne sie deßwegen vor einem Gericht hindern oder stören zu wollen“. Die Urkunde ist von 1377, und eine zweyte im nämlichen Jahre, vermöge welcher die genannten der Gemeinde zu Art ihre Rechte und Nutzungen daselbst um 900 Gl. verpfänden, zeigt, daß Art schon über 100 Jahre früher dem Ritterhause Hüneuberg pflichtig war. Eine dritte Urkunde vom nämlichen Datum stellt in allenfallsigen Streitigkeiten zwischen dem Junker und denen von Art den Landammann von Schwyz als Richter auf. Heinrich konnte das Versetzte nicht mehr einlösen; was er sich zu selber Zeit ausbedungen hatte, den Kirchensatz und den „Fallwacker“, verkaufte er 1386 seinem Vetter Hartmann von Hünenberg um 400 Gl., und diesem wurde das Angekaufte als österreichisches Lehen zugesichert 40).

Die ehemaligen Unterthanenlande der Stadt Zug gehörten gröstentheils den Edeln von Hünenberg. Die Burg St. Andres, die Dörfer Kilchspüel, Enikon,

---

40) Durch Heinrich Geßler, Landvogt im Aargau, Thurgau, und im Schwarzwald. Mst. bey Rathsh. Weikhard. Ist das der Geschichtschreiber Geßler, der Erbauer der Stadt Meyenberg, von dessen Chronik nichts mehr übrig ist, als was Hans Kolin, Zug betreffendes, abgeschrieben hat? Aber dieser soll Konrad geheißen haben.

Rumeltiken, und Bibersee waren ihr Eigenthnm 41), mit einem großen Theil See, gegen der Stadt über Kemmaten hinausgelegen 42). Mit der Abtey Muri

---

41) Zurl. Monum. helv.-tug. tom. I. Laut einem Rodel, der 1285 von einem Fräulin von H. an Herr Walther von Hallwyl, ihren Gemahl, gelangt zu seyn scheint, und der sich noch auf diesem Schloße befindet, trugen die Edeln von Hünenberg um das Jahr 1250 folgende Lehen: von den Freyherren von Rüßegg die Vogtey zu Hünenberg, Eniken, die Höfe Hinterburg und Kemmaten, Kulm mit dem Kirchensatz, Zezwyl, Noregg, Hallwyl und etwas in Chamow. Von den Freyherren von Wollhusen St. Andres, und die Vogtey (Gerichtsbarkeit) daselbst, Rumeltiken, den Hof zu Niederchaam und Deiniken. Von den Freyherren von Schnabelburg den Hof zu Baar, sammt dem Zehnden in dieser Pfarrey, die Chaamau. Von den Grafen zu Thierstein Benthischwyl. Von Grafen von Habsburg Isenbrechtschwyl. Von den Grafen von Kyburg Steinhausen, Bettwyl, Udelzeswyl, Hunziswyl, Zollikon. Von den Freyherren von Wädischwyl die Vogtey daselbst, die zu Richliswyl (Richterschwyl?) und zu Büttiken. Von den Freyherren von Ramstin Mettmenstetten. Aus einem Briefe des Grafen von Müllinen an den Verfasser.

42) Urkunde von 1409. Ueberhaupt belehnt 1405 die Aebtißin Benedicta v. Zürich mit allem, was sie zu Chaam besatz, den Ritter Hans Ulrich v. H. Archiv Zug.

besaßen sie große Rechte und Nutzungen zu Risch. Sie setzten neben dem Abt einen Richter, zogen von jedem Rischer jährlich ein Faßnachthuhn, jeder mußte jährlich dem Ritter einen „Tagwan“ (Tagwerk) thun, und alle Jahre dem Schildknecht ein Viertel Haber oder eine Garbe geben. Die Frevel wurden zu Hünenberg abgethan 43). Eben so war die itzige ganze Gemeind Steinhausen diesem Ritterhause angehörig, und von ihm 1372 dem Konrad Schultheß zu Lenzburg durch Verkauf abgetretten 44). Rudolph von Hünenberg wohnte im 14ten Jahrhundert auf der Wildenburg im Lorzentobel 45); ihre frühern, unsrer Vaterstadt abholden Besitzer waren von den Edeln von Chaam und Hünenberg damit belehnt. In der Gemeinde Baar standen zwey Theile von Deinikon und Notikon unter ihrer Herrschaft 46).

---

43) Instrument von 1408, bey Zurlauben.

44) So laut Instrument im Archiv zu Zug. Auf welchen historischen Thatsachen Fäsis abweichende Erzählung beruht, ist mir unbekannt geblieben.

45) Sein Sohn schrieb sich Hartmann von Wildenburg. Urkunde von 1400 zwischen ihm, und dem Pfarrer Thübler zu Art. Mst. bey Rathsh. Weikbard.

46) Instrument von 1406. Mst. bey Rathsh. W.

Fassen wir nun die Besitzungen der Edlen von Hünenberg unter ein geographisches Bild; denken wir uns ihre Burg zu Hünenberg als den Mittelpunkt ihrer Besitzungen, rings um sie her die itzige schöne Gemeinde. Außert diesen Umkreises südlichem und südwestlichem Segment langen ihre Ländereyen und Rechte und Nutzungen, nur bey Roth unterbrochen, bis an die Thore der Stadt Luzern, und über die Reuß gegen Dietwyl hinauf; an ihren nordwestlichen Saum legen sich die Pfarrey Sins und die Herrschaft Merischwanden an; 2 Stunden davon, von Baldeck bis auf Müßwangen, zieht eine Linie mit vier stattlichen Burgen. Im Norden erkannte das Land von der Maschwanderallmend bis an den Albis, und nordöstlich der größere Theil des rechten zürícherschen Seeufers ihre Herrschaft, und über den schönern, fruchtbarern Theil unsers Kantons, über Chaam, Risch, Steinhausen ꝛc. verfügten sie. Die romantische Burg St. Andres war von ihnen bewohnt, von ihnen die schauerliche Wildenburg im Tobel, und von ihnen „die Vesti ze Zug“ 47), wo sie besondere Freyheiten und Gerechtigkeiten besaßen. Mehr oder weniger hiengen diese Ländertheile zusammen. Nur Basserstorf, Art, und einige Höfe zu Baar lagen vereinzelt.

---

47) Heute noch die Burg genannt, neben St. Oswald. Peter v. Hünenb., Götzens Vater, saß laut Urkunden darauf. A. a. O.

Nebst dem besaßen diese Edlen noch viele Domainen und Herrlichkeiten. Sie hatten das Jus patronatus 48) über die Kirche zu Sins, welches sie 1331 von den Edeln zu Baldeck erhielten 49), das zu Art, und zu Lutern im Luzerner Gebiete 50). Zu Hautiken „im Baarer Kirchspiel" bezog Gottfried und Hartmann den Zehnden 51). Hinterburg 52), Inwill 53) in der Gemeinde Baar, und Ebertswyl 54) waren

48) Dieses Recht stammt aus Zeiten ab, in welchen Geistliche schwer zu erhalten waren. Die Pfarrangehörigen zahlten gern von allem den zehnten Theil, wenn ihr Herr (Patron) dafür einen Priester herschaffte, und den Chor und das Pfarrhaus unterhielt.

49) Subprior Ildephon Moos in einem lat. Briefe an Zurl. von 1761. Verglichen mit der Originalurkunde muß sich hier wahrscheinlich der gelehrte Prior geirrt haben.

50) Die Kirche zu Lutern traten die Edlen v. H. schankungsweise 1414 an das Stift Trub ab. Leu.

51) Drysteleri Geschlechterbuch.

52) Ritter Hartmann verkaufte den Zehnden dem Werner von Bruchi (zu Menzingen), und dieser 1353 dem Kloster Cappel.

53) Utigers Baarerchronik. Sie verkauften den Zehnden um 60 Zürcherpfunde.

54) Als Lehen von Hans von Schwarzenberg.

ebenfalls dem Ritterhause zehndenpflichtig. Zu Zolliken besas es viele Weinberge 55).

Die Dorfmühlen in der Stadt Zug 56), die untere Mühle zu Chaam 57), die Mühle zu Hausen im Züricher Gebiethe 58) gehörten den Edlen von Hünenberg. Auf die obere Mühle zu Chaam hatte der Alt von Hünenberg hundert Goldgulden geliehen, wofür ihm 12 Mütt Kernen verschrieben waren. Den schönen Hof zu Tüffenbach und etliche Güter auf dem Albis bekam von ihnen 1366 das Kloster Cappel um 650 Gl. 59).

So glückliche Verhältniße, — Macht, Reichthum und Verbindungen verschafften Ansehen und politisches

55) Anna v. Buttiken, eine geb. v. Hünenberg, vergabete 1418 drey Jucharte an die Kirche St. Andres. Ihr Bruder Hans gab erst dann seine Einwilligung zur frommen Schankung, als ihm 1/3 jährlicher, lebenslänglicher Nutznießung von dem Betrag zugesichert war. Zurl.

56) Mst. bey Rathsh. Weikhard.

57) A. a. O.

58) Urkunde von 1380. Anna Müllin war Besitzerin.

59) Archiv zu Zürich. Mit allem dem vergl. Note 41,

Gewicht. Die wenigen aktenmäßigen Nachrichten, die auf uns hinabgekommen, zeigen auch wirklich, diese Edeln als Männer erster (politischer) Größe, als Schiedrichter in Fürstenhändeln, wie in kleinen häuslichen Zerwürfnissen, als Vorsteher von Städten, Ländern, und Kirchen, und unter den Fahnen ihrer Fürsten, wenn nicht mit Glück, doch mit Ruhm bedeckt. Wir halten uns bey dieser Erzählung an die Zeitfolge.

1096 kommt Eberhard und sein Vater Adelbert als Zeuge vor 60). Das 1165 zu Zürich abgehaltene Turnir besuchte Friedrich, und ritt ein 61). 1185 zeugte Walther in einem bedenklichen Steit 62). Den Izelinger- und den Grubhandel half 1257 Rudolph schlichten 63), und wahrscheinlich war es der nämliche, der mit Graf Rudolph von Habsburg in

---

deren Inhalt der Verfaßer erst erhielt, als das Mst. zum Drucke fertig war.

60) Mst. in der Abtey Allerheiligen zu Schaffhausen.

61) Dazu mußte er 16 Ahnen haben. Dieser Umstand scheint mir das hohe Alter der Edeln von H. zu beweisen.

62) Gerb. mart. nig. Sylv. tom. III. p. 111.

63) Mst. bey Rathsbr. Weikhard. Ob der Conradt von Hunnen, der das Bundesinstrument der Statt Zürich

diesem Jahre einige streitige Familien in Uri versöhnte 64). Wegen ihrer Anhänglichkeit an Kaiser Friedrich und seinen Sohn Konrad waren die Luzerner in Acht und Bann. Den in dieser Zeit Verstorbenen ward das Begräbniß auf geweihter Erde untersagt, und sie da beerdiget, wo itzt die Kapellkirche steht. Es ist zweifelhaft, ob sie von den Luzernern zu Ehren der Geächteten 65), oder zum Hohn des päbstlichen und fürstlichen Zornes erbaut wurde. Peter von Hünenberg unterschrieb die Stiftungsakte des neuen Tempels als Zeuge. Der Herr auf Schnabelburg lag mit dem Frauenmünster in langer, blutiger Fehde wegen einem Forst an der Syl. Peter von Hünenberg half sie beylegen 66). 1267 tratten die Adelichen von Schnabelburg den Ratolsberg (Bruder Albis) dem Kloster Cappel ab. Wieder ein

---

mit den drey Ländern 1251 unterschreiben half, nicht auch aus dem Hause Hünenberg gewesen?

64) Zurl. Monum. helv.-tug. tom. I.

65) So erzählen Zurlauben, und Tschudi, und mir scheint, historisch richtiger als Etterlin (Chronica XXXVI.), obschon er Luzerner war. Denn es ist unbegreiflich, wie dieser Kirchenbau zu einem gerichtlichen Akt erhoben werden konnte, wenn ihn nur die bürgerlichen Bequemlichkeiten motivierten, die Etterlin angiebt.

66) Zurl. Monum. helv.-tug. tom. VIII.

Peter, vermuthlich der vorhin genannte, unterzeichnete die Urkunde 67), auch siegelt er unter Ammann Diethelm zu Zug einen Vertrag zwischen Walther, Abt in Engelberg, und den Brüdern Peter und Johannes von „Chamo" 68). Als sich 1268 Rudolph von Habsburg, nachmaliger römischer König, und Meinrad, Graf von Tirol, gegenseitig Bürgen stellten, verbürgete für Rudolphen Gottfried von Hünenberg 69); fünf Jahre später half er zum Vertrag Ritter Rinachs mit seinen Leuten „in Bachtala." 1280 hörte laut Instrument die Leibeigenschaft „der Rinschen von Zug" auf. Hartmann von Hünenberg ist als Zeuge unterschrieben 70). 1294 errichtete Ott von Ochsenstein im Name von Oesterreich ein Verkommniß mit Zürich auf zwey Jahre, wie man sich beyderseits in allenfallsigen Streitigkeiten berechnen soll. Jeder Theil stellte zwey

67) Archiv zu Zürich.

68) Mst. bey Rathshr. Weikhard.

69) Excerpta e geneal. etc. auctore M. Herrgott. p. 410.

70) Es ist für die genaue Kenntniß dieser Leibeigenschaft, und dieser Rinschen, welches Wortes historische Bedeutung mir unbekannt geblieben, zu bedauern, daß bey Zurlauben das Instrument selbst fehlt. In einem alten Geschlechterbuche der Stadt Zürich heißen diese Rinschen: Reuscheren, und in der Stadtgemeinde Zug ist ein Haus, die Reusche genannt.

Schiedrichter, und ließ, wenn diese zerfallen, durch einen Obmann entscheiden. Gottfried von Hünenberg war einer der von Oesterreich gewählten 71). Rudolph ist in einem Schenkungsbriefe der Klöster Cappel und Wettingen unterzeichnet 72). 1304 half Hartmann den Streit zwischen Rudolph von Habsburg (aus der Laufenburgerlinie) und den Söhnen Berchtolds von Eschenbach schlichten 73). 1329 war Heinrich Chorherr am großen Münster zu Zürich 74). Verena und Elsa von Hertenstein verkaufen mit Einwilligung ihrer Männer dem Rudolph von Büttikon (einem Schwager derer von Hünenberg) Bodenzinsen zu Biberstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. Sechs Edle von Hünenberg, worunter einer (Peter) Pfarrer zu Rordorf war, unterzeichneten die Akte 75). 1550 war Ritter Gottfried und Peter, vermählt mit

---

71) Zurlauben.

72) Schmids Geschichte von Uri, 2ter Theil.

73) Zurlauben.

74) Leu. Zurlauben hat einen Chorherr Heinrich v. H. im Jahr 1344, der 1364 Kustos und 1369 Domherr zu Konstanz wurde. Er verkaufte dem Jakab Bländer, Bürger zu Zürich, einen Garten bey St. Lienhard. Der nämliche soll Pfarrer zu Art gewesen seyn. Ziegler v. Zürich in einem Briefe an den Verf.

75) Dat. „Zuge in der Stadt“ 1343. Zurl. Monum. helv. - tug. tom. VI.

einer Anna von Randegg, 1353 des Raths zu Zürich. Dieser half 1370 einen Streit beylegen, welchen wegen einem Weidgang das Konvent in der „Ow“ mit Schwyz hatte. In dieser Zeit (1357) waren die Edle von Hünenberg auch Bürger zu Luzern. Daselbst lebt 1363 Peter, genannt Storch, und Verena von Hertenstein, seine Gemahlin; er kam 1387 in Rath, war zuvor Heimlicher 76), und 1388 der erste der fünf Verordneten, „die Krieg führen, und alle Züge anlegen sollen, ohne deren Wille niemand dieß zu thun befugt“ 77). Drey Brüder, Ritter von Hünenberg, waren als Zeugen dabey, als Melchtilda Landin von Zug 1348 für vier Nonnen eine Hofstatt unter St. Michael vergabete 78). Das ist der Ursprung unserer Klosterfrauen; das Instrument selbst bringen wir wörtlich bey Aufzählung ihrer Geschichten und Schicksalen. 1359 verkauft Abt und Konvent zu Wettingen ihre Leibeigene zu Uri, Schwyz, Unterwalden, und Ursern dem Frauenmünster zu Zürich; dabey war Heinrich von Hünenberg 79). Also — der Sieg am Morgarten und die Verjagung der Vögte machte noch nicht alles frey. Das ist der

---

76) Nach Hr. Andre's Versicherung Mitglied der Polizey.

77) Zurl. Mst.

78) Zurl. Monum. helv.-tug. tom. I.

79) Zurl. Mst.

Urkunden als Ritter von St. Georgen Schild vor 84). 1393 finden wir einen Hartmann, genannt Gutswolf, verehlichet mit einer Schwarzmaurer, 1434 einen Heinrich von Hünenberg als Schultheiß am Stadtgericht zu Zürich. Ritter Götz wird 1404 Seckelmeister zu Schafhausen, 1406 Stadtrichter, und fünf Jahre später erster Bürgermeister daselbst 85). Walther und sein Sohn Peter gewährleisten 1440 dem Kloster Engelberg einen Vergleich mit etlichen Einwohnern zu Finstersee 86). 1443 stand Hartmann in Diensten König Friedrichs III, und hilft in seinem Nahme, gegen die von Schwyz und Glarus, Zürich besetzen. Am 22. May 1443 war er in dem für die Züricher nachtheiligen Gefecht zu Freyenbach und Pfeffikon 87).

Die Wirren des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts, innert deren Zeit die Macht und das Ansehen der Edlen von Hünenberg vorzüglich glänzte, sind aus

---

84) 1392. Mst. bey Rathsherr Weikhard.

85) Leu. Er hatte drey Frauen: Elsbeth Leuwin, Elsbeth von Rüßenberg, und Catharina von Wolfurth. Altes Geschlechterbuch der Stadt Zürich.

86) Mst. bey Rathsherr Weikhard.

87) Leu.

der schweizerischen Historie bekannt. Die Umgebungen ihrer heimatlichen Burg stehen bey unsrer ersten Bekanntschaft mit den Hünenbergern (1052) unter dem Grafen Ulrich von Lenzburg, der mit den Zugern dem geächteten Kaiser anhieng, in Bann und Reichsacht. Nach des letzten Lenzburgers Tode wurde die Landschaft kiburgisch. Rudolph von Habsburg bekriegte die Grafen dieses mächtigen Hauses; die Edle von Hünenberg wurden des Siegers Vasallen, und blieben ihm in seinen Nachkommen noch treu. Wie und wo sie konnten, pflegten sie die Sache ihres Herrn, stritten für und mit ihm gegen die junge Eidgenossenschaft, und wie mit ihrem Emporkommen der Adel als solcher und seine Forderungen nicht mehr bestehen konnten, wie überhaupt schlechte Hoffnung für die Rückkehr der alten Dingen war, verkauften sie ihre Burg und ihre Besitzungen, und zerstreuten sich.

Allgemein richtig ist die Behauptung nicht, als wären die Ritter von Hünenberg alle österreichisch gesinnt gewesen; sie vertragt sich nicht mit Peters politischer Stellung in der Stadt Luzern vor und nach der Schlacht bey Sempach. Wie hätte ihn diese Stadt so bald zu ihrem Rath machen, wie ihm mit Uebertragung der Fünferstelle eine so ausgedehnte Vollmacht übertragen können, hätte er nicht entschieden eidgenößischer Parthie angehört? Das — ob die Hünenbergs, ursprünglich wohl eines Stammes, in Folge der Zeiten sich

nicht sowohl der Familie, als politischem Handeln nach trennten, bleibt für itzt unentschieden, aber höchst wahrscheinlich 88). Der obige Ausspruch gilt für die Mehrheit dieser Familienglieder. Rudolph starb bey Sempach in Vertheidigung österreichischer Interessen. Daß nicht er allein aus diesem Ritterhause so dachte und handelte, beweisen die bald nach der Schlacht niedergebrannten und geschleiften Burgen St. Andres, Wildenburg, das Stammhaus Hünenberg selbst. Wir gehen in's einzelne.

In dankbarem Andenken lebt mit Recht unter uns der Name Heinrich von Hünenberg. Daß er den Schweizern den Tag und den Ort des feindlichen Angriffes bekannt machte, lesen wir in allen Chroniken. Warum er das that, beruht auf einer 89) Muthmaßung,

---

88) Es sind zwey Wappen der Ritterfamilie von H. bekannt. Das eine, wahrscheinlich ursprüngliche, führt zwey weiße Einhornsköpfe im blauen Felde mit einem Schwanenhalse auf geschloßnem Helm; das andere enthaltet einen schwarzen Steinbock auf goldenem Grunde mit geschlossnem Helm. Auch nannte sich eine Verzweigung die Storchen, eine andere die Wolfen v. H.

89) Auf der Tschudischen, — als hätten früher die Schwyzer diesem Hünenberg einen Dienst erwiesen. Die spätern Schriftsteller haben nachgeschrieben.

und wie er es that 90), ist erst neuerlich kund geworden. Wir stellen hier einige Thatsachen nebeneinander, die über Heinrichs Benehmen einigen Aufschluß zu geben vermögen.

Leopold wollte von seiner Stadt Zug aus die drey Länder unterwerfen, und Rache nehmen. Die Länder erwarteten den Angriff bey Art, vor welchem Ort bereits eine österreichische Schaar angelangt war. Es durfte auch hier nur die Letzi (eine lange Mauer, die das Arter Thal schloß) erobert werden, so war das Land Schwyz offen, und die siegende Heeresabtheilung, hier der linke Flügel, über Brunnen mit dem in das Unterwaldenerland eingefallenen Gewalthaufe in Verbindung gesetzt. Diese Vortheile des Lokals, und militärischer Regel vernachläßigte Leopold, und schlug die Straße über Aegeri ein, Schwyz in seinem Südosten (von Zug aus) anzugreifen. Bey diesem Plan hatte er die militärischen Hindernisse alle zu überwinden, die

90) Tschudi und Etterlin behaupten, er habe mehrere Pfeile über die Mauer geschossen. Das alte Jahrzeitbuch zu Art, S. 282, meldet nichts von dem, und redt nur von einem Pfeile. An diesen (Siehe D. Zay's Goldau 2c.) war ein Brief geheftet, und dieser Brief gerichtet an Hans Jakob Zay Gevater des Hünebergs, und dessen Amtmann zu Art

sich dem Zug über Art entgegenwarfen 91); rechts hatte er einen See, zu seiner Linken lag ein Berg, vor ihm ebenfalls am Schorno eine stark befestigte Wehre. Aber neue hätten sich ihm dargeboten, wenn auch alle diese glücklich beseitigt gewesen wären. Die Straße bis auf den Sattel ist von der Figlerflue, von den Hüglen des Schrannens, der Altstadt, und des Haags ihrem ganzen Verlaufe nach beherrscht, die Berghöhe des Sattels fast (für die Waffengattungen dieser Zeit) unersteiglich. In dieser Gruppe von Defileen und Waldungen ist an keine militärische Bewegung und davon abhängender Entwicklung der Streitkräften zu gedenken; das Heer ist in einen Cul-de-sac gekeilt, wo es sich nicht einmal gegen wiederholte feindliche Neckereyen halten kann. Und im Fall einer Niederlage muß es, wie auch geschah, ganz aufgerieben werden.

Und doch schlug Leopold diesen Weg ein. Es muß ihm vorgestellt worden seyn, der Morgarten und der Paß am Schorno wären wehrlos, der Eydgenossen Volk liege zu Art, und harre dort, wie natürlich, des Angriffs.

---

91) Das wichtigste, was am Morgarten des Herzogs Niederlage einleitete, die Unsicherheit des Gebirgs, schien beseitigt, weil schon österreichische Truppen vor Art lagen, und so die Verbindung mit dem Hauptheere unterhielten.

Und von wem konnte die Vorstellung glücklicher gemacht, von wem mit so viel Zutrauen aufgenommen werden, als von Heinrich von Hünenberg, der als Eingebohrner 92) aller Weg kundig war. „Er wußte allen Rathschlag“ sagt Tschudi, muß also historisch und moralisch gewiß als der Urheber dieses Angriffplans angesehen werden. Die Menschen sind selten, welche äußere Umstände die Zeit und Zufall herbey führt, nicht mit ihrer Subjecticität in Beziehung setzen; wir denken uns Heinrich nicht als Ausnahme, und bringen ihn ungezwungen mit dem Helden Erlach in historische Paralell. Wie dieser 24 Jahre später von seinem Herrn trat, und zu denen von Bern übergieng seiner Güter wegen, die in dieser Stadt Gebiete lagen, so stellen wir uns den von Hünenberg vor, aufs äußerste bemüht, den Einbruch von Art abzuwenden, das ihm zugehörte (S. 52). Wie das erreicht war, und Leopold nur gehen und sehen zu müssen glaubte 93), um zu siegen, zeigte Heinrich

92) S. Note 5. S. 32. Auch Tschudi.

93) Nur ein alles verachtender Adelstolz, oder die Ueberzeugung, einen bloßen Spatzierritt vor sich zu haben erklärt den Einzug eines Heeres in ein mit Bergen umgürtetes Thal einem See entlang — ohne Spåher, ohne Vorhut, — die Reuterey vorgeschoben, daß sie die Vernichtung einer bewegungslosen Masse selbst

seinem Amtmann und Gevater den Tag und den Ort des Angriffs schriftlich au. Diese Thatsache hat D. Zay selbst aus den Familienpapieren Obervogt Redings entnommen, zu dem hat sie noch alle innere Glaubwürdigkeit für sich. Auf eine bloße Nachricht, über die Arterletzi geworfen, hätten die Eidgenossen ihre so gut versicherte Stellung nicht aufgegeben, sie hätten eher auf eine List als auf eine aufrichtige Warnung geschlossen. Aber der Brief an Zay und von seinem Herrn bestimmte ihre Maßregeln. Heinrich war nicht zufrieden, die Gefahr von seinem Eigenthum und seinen Untergebenen abgewandt zu haben, er wollte den Sieg der Waldstätte. Des herzoglichen Hauses Zweck und Mittel kennend, und diese verabscheuend 94), bahnte er ihnen den Weg dazu. Er hatte zwischen der Vernichtung Leopolds und seines alten Freundes Redings 95) und

---

vollende, wenn sie, wie geschehen, aus ihrer Ordnung gebracht ist.

94) Folgendes Epigramm von Heinrich von Hünenberg an seinen Schwager findet sich in den Schriften der Familien Reding. (D. Zay Goldau 2c. 2c.)

Dum pater in puerum telum crudele coruseat
　　Tellius ex jussu, sæve Tyranne, tuo;
Pomum non natum, figit fatalis arundo.
　　Altera mox ultrix te, periture, petet.

95) Hektor Reding, der Sohn des Helden, der am Morgarten befehligte, war mit Margaritha von Hü-

der Verwüstung seiner Besitzungen zu wählen, und handelte, wie jeder gehandelt hätte mit dessen Denkweise, und freundschaftlichen Rücksichten eigener Vortheil auf einem Punkt zusamen traf.

Die Schlacht am Morgarten erzählen wir bey den Geschichten der Gemeinde Aegeri und bemerken hier nur, daß an ihr ein Edler von Baldeck, welches damals schon hünenbergisch war, umkam. Wir verweilten gerne etwas länger bey unserm geistreichen 96), zartfühlenden Landesmann Heinrich von Hünenberg. Menschenmöglich, wie man zu sagen pflegt, war bey weisem Gebrauche von Leopolds Streitkräften, die Erhaltung der Waldstätte nicht. Wie diese Kraft gegen Kraft nie berechneten, wo das Recht für sich sprach, und sie des Strei-

---

nenberg, Heinrichs Schwester, verehlichet. A. a. O. Vermuthlich war um diese Zeit ein Heinrich von Hünenberg auch Pfarrer zu Art. (Note 174.)

96) Er schrieb später an seinen Freund Hektor Reding:

Quos tibi non poteram curis oppressus et armis
Mittere conatus, hos tibi misit avis.

Er wollte also dem R. mündlich und in eigner Person die Nachricht ertheilen. Diese zwey Disticha von diesem Mann und aus diesen Zeiten, und bey diesen Anlässen sind für schweizerische Geschichte und Poesie von unschätzbarem Werth.

tes Richtung nur Gott und ihrem Arm, und nie Unterhandlungen anvertraueten, hätten wir wahrscheinlich von der Freyheit und dem Kampf dieses Hirtenvolkes nur einige ungewisse, aber blutige Kunde, etwa so, wie aus der griechischen Vorzeit vom Tage bey Thermopilä. Heinrich von Hünenberg führte sie über ihren Abgrund weg zum Sieg, und ihre Enkel zu seinem Genuß. Er gehört daher, wie die Stifter schweizerischer Unabhängigkeit der Geschichte an, zumalen itzt, nach dem wir zuerst versuchten, sein Benehmen mit historisch bekannten Motiven in ursächliche Beziehung zu setzen.

So lange Zug österreichisch blieb, hatte der junge eydgenösische Bundesstatt weder Ruhe noch Sicherheit. Zwischen den Kanton Schwyz und das neue Bundesglied an der Limmat eingeschoben, hob die Stadt und das Land Zug jede gegenseitige (einmal nächste) Verbindung zum Theil auf. Zürich war von seinen Verbündeten wie isolirt und Albrechts neuen Angriffen preis gegeben. Die Verstärkung der Besatzung in Zug und ihr Ausfall auf Art konnten als Vorläufer eines nahen Ausbruches angesehen werden. Die Eidgenossen, nachdem sie Glarus eingenommen, legten sich vor die Stadt, und trugen ihr den Bund an. Das Land hatte sich unterworfen 97), nur die Stadt leistete heftigen Widerstand

97) Müller 1. Theil. S. 330.

(wovon an seinem Ort). Was sie dazu bewogen haben mag, die angetragene Freyheit auszuschlagen, nachdem sie nutzlos aber ruhmvoll für Oesterreichs Sache am Morgarten ihr Volk eingebüßt, dessen Besatzung sie nun verlassen hatte, darüber schweigen alle Historiker. Wir halten dafür, daß daran der österreichische Adel und namentlich die Edle von Hünenberg schuld waren 98). Darum bringen wir das Ereigniß mit ihrer Geschichte in Verbindung. Das alte Jahrzeitbuch bey St. Michael aus dem XIII Jahrhundert beweist, daß viele dieser Edeln (auch Geßlers) in der Stadt gewohnt haben, und, aus ihren Stiftungen zu schließen, reich gewesen seyn müssen. Auch ist noch ein Instrument von 1384 vorhanden, das von Freyheiten und Gewohnheiten redt, welche die von Hünenberg in der Stadt hatten. Das berechtigt zum Glaube ihrer Anhänglichkeit an Oesterreich; nur dieses Haus konnte Strebepfeiler solcher Adelsvorzügen seyn. In der um sich greifenden Eydgenossenschaft starrte ihnen ein offenes, sicheres Grab entgegen 99).

98) Die Mordnacht von 1275, woran auch die von Hünenberg Theil hatten, kann nicht für Einwurf gelten, als hätten sie durch diese Handlung gegen Oesterreich die Waffen gekehrt. Die Gründe dieser Raubfehde sind so ziemlich historischgewiß bekannt.

99) Zu dem war für die Bürger zu Zug, die weder österreichisch noch schweizerisch, nur an sich dachten,

Unumwunden und offen sprach sich das Ritterhaus 1351 aus. Zürich zerfiel mit Herzog Albrecht. Eine Unterredung zwischen ihm, und den Boten der Stadt, und ein von ihm vorgeschlagenes Ausgleichungsmittel war fruchtlos. Die besorgte Stadt suchte Hülfe bey den vier Waldstätten, nachdem sie von Kaiser Karl nur Worte erhalten hatte. Da erklärten sich in offener Urkunde 100) die Brüder Hartmann und Heinz von Hünenberg der Herrschaft von Oesterreich gegen die von Luzern und die Waldstätte mit ihren Untergebenen zu Hülfe zu ziehen, und den Oesterreichern auf ihrer Burg St. Andres Aus- und Eingang zu gestatten.

Bern und Solothurn waren mit den Grafen von Kiburg, Rudolph, in Krieg verwickelt. Er saß in Burg-

---

die neue Freyheit mit ihren Gefahren (nicht Verlurst städtischer Privilegien) abgewogen, eben nicht anziehend. Eine halbe Stunde am Rücken der Stadt lag die äußerst feindlich gesinnte hünenbergische Feste Wildenburg, und an ihrer Stirne die den See und die Straße beherrschende Burg St. Andres. Wir bringen zuerst das rein menschliche in Rechnung, ohne abläugnen zu wollen, daß nicht auch feste Treue an das herzogliche Haus die belagerte Bürgenschaft zur Vertheidigung bestimmte.

100) Beylage lit. A.

dorf. Die verbündeten zwey Städte mahnten die Eydgenossen, um, stark genug, mit einem Hauptstreich, nämlich durch die Einnahme der Stadt und Festung, den Krieg zu beendigen. 1383 schickte Zürich 600 Knechte 101) unter Anführung Ritters von Hünenberg, genannt Storch. Nach dem Gefecht mit den Oesterreichern am Kreyenstein (1387) wurde er zum Ritter geschlagen. Zum drittenmal finden wir in diesen Historien die Hünenberg-Storchen in befreundeten Verhältnissen zu den Schweizerkantonen. Den einen ein Jahr nach der Sempacherschlacht im Rath zu Luzern mit großem Vertrauen und Gewalt, den andern die Bannaufhebung über Zug betreibend, und itzt wieder einen an der Spitze der Zuzüger für Bern und Solothurn.

1386 entzündete sich der Krieg zwischen Luzern und Oesterreich bey Anlaß eines in Rotenburg erhöhten Zolles. Herrmann von Hünenberg 102), dieser Stadt herzoglicher Befehlshaber, trug der Bitte um Abschaffung keine Rechnung. Nun schritten die Luzerner zur That; drangen, während Herrmann und sein Volk dem sonntäg-

---

101) Rahn Mst.

102) Alle, diese Begebenheit erzählende Schriftsteller, Leu ausgenommen, nennen den herzoglichen Rath, Herrmann von Grünenberg. Wenn hier nicht ein Druckfehler ist, so hatte der klaßischer Bügermeister gewiß seine Ursachen von der allgemeinen Annahme abzugeben.

lichen Gottesdienst abwarteten, in die unbewachte sorglose Stadt. Sie wurde zum Dorf, die Handlung Signal zum Krieg. An den Burgen seiner Väter ward Herrmanns Starrsinn oder Muthwille gerochen. Baldeck brannte nieder, am nämlichen Tage die benachbarte Reichensee, und Lieli; bald darauf das Stammhaus Hünenberg 103), und die Wildenburg im Tobel. Zug und Schwyz legten sich vor St. Andres, und schleiften Burg und Vorburg 104). So verloren die Edle von Hünenberg, weil sie die Zeit nicht verstanden, an welcher die große Begebenheit eines sich fühlenden und frey seyn wollenden Volkes vorbey zog, in einem Jahre fünf Burgen, die in kluger Mäßigung hätten erhalten werden können. Ihr Unstern riß die Ritterfamilie mit sich: Sie schloß sich an Leopold, die blutige Richtung bey Sempach zu bestehen. Rudolph von Hünenberg ward neben seinem unglücklichen Herrn erschlagen.

Mit Leopolds Niederlage endet die Geschichte dieser edlen Familie 105). Am Abend ihres politischen Lebens

---

103) Die Mste. variren um ein Jahr. Aber zu zweifeln ist nicht, daß alle diese hünenbergischen Burgen entweder kurz vor (dem schon gewissen) oder bald nach dem Sempacherkriege verstört worden sind.

104) Urkundlicher Ausdruck für St. Andres.

105) Viele zogen in die Stadt, und wurden Bürger. Sie, die Stadt und die Hünenberger hofften auf

und Wirkens, im Hinübergang zur bürgerlichen Ruhe findet sie das nächste Kapitel. Hier erzählen wir noch eine Begebenheit, die sich innert den Marchen der Gemeinde Hünenberg — an der Halden — am 24ten Christmonat 1388 zugetragen hat.

Es hatte der nach dem Tage bey Sempach vermittelte Anstand aufgehört; da zogen die von Zug mit andern eidgenössischen Orten vor Rapperschwyl — unnütz; von da auf Baden, verbrannten die obere Vorstadt, und die obere Mühle, und erschlugen 37 österreichische Zusätzer, die von Bremgarten aus ihnen entgegen gezogen waren. Wie sie im Heimzug auf Hengst (Heisch) kamen, wurden sie von den Herzoglichen wieder angegriffen. Viele Verwundete hatten beyde Parthieen, die Zuger den Sieg und die Mehrheit der Gefangenen, so daß ihnen zur Ausgleichung noch 100 Gl. bezahlt werden mußten. Den Schaden zu rächen, zog die österreichische Besatzung 106)

österreichisches Waffenglück und Entschüttung (Bestätigung der S. 74 ausgesprochenen Meinung), und wie diese ausblieb, haben viele verkauft, und „die nit vil Rychthumb hattend“ haben sich in den freyen eidgenößischen Stand begeben. Urkunde bey Pfarrhelfer und Lehrer Brandenberg.

106) Auf einem alten Fenstergemälde, die Schlacht an der Todenhalde vorstellend, bemerkt man neben dem

über die Reuß, und raubten und plünderten bis an die Halden 107). Die in Zug gelegenen Eydgenossen fuhren über den See dem Feinde entgegen, ihnen waren ungeduldig, und streitlustig die Bürger über Land vorgeeilt unter Anführung ihres Ammans von Ospenthal. Unter dem Berge stehen die Oesterreicher in erwartender Ordnung. Die Zuger, ohne ihre heranziehenden eidgenössischen Waffenfreunde abzuwarten, greifen an. Der Feind zieht sich zurück; sie muthiger, aber auch unvorsichtiger geworden, ihm nach, und plötzlich sind sie von überlegenen, und größtentheils berittenen Feinden umzingelt. Es waren nämlich im Haldenwalde, und in

österreichischen Panner das der Herren von Schnabelburg und Hünenberg.

107) Am Binzrein, in der Gemeinde Risch, ist ein Hof, die Halden genannt. Dort scheint das Gefecht seinen Anfang, in der Farbe sein Ende genommen zu haben. In dieser Zeit war über die Reuß bey Gisikon schon eine Brücke, aber bey Sins nicht. Also über Gisikon her mag der Feind gekommen seyn. Noch unlängst sind in der Nähe des Haldenhofes alte Waffenstücke ausgegraben worden. Daß übrigens St. Wolfsgangs Kirche das Schlachtfeld bezeichne, und daß sie zum Andenken der Erschlagenen aufgebaut worden seye, wie selbst Kolin will, ist unrichtig. Sie ist fast hundert Jahre jünger, und, wie wir vernehmen werden, aus ganz andern Gründen gestiftet.

der „Farwe" 108) zwey feindliche Haufen verborgen. Was also unsere Väter anfangs für den Feind hielten, war nur eine kleine Abtheilung von ihm, sie in die Falle zu locken. Da starben zwey und vierzig 109), des Standes Haupt und ihr Anführer mit ihnen, und noch ein Ritter von Ospenthal, Hans Heinrich. Aber des Tages und der Handlung Ehre gieng nicht verloren. Noch schwebte das Pannier in Zugerhänden, aber seine Vertheidiger schmolzen, da stürzten die Eidgenossen daher, und verjagten die Räuber. Das Andenken an Ort und Tag verewiget nur der Name: Todtenhalde.

---

108) Wenn man von St. Wolfgang der Reusbrücke zugeht, liegt, etwa sieben Minuten unter dem Berge, links ein abgeholzter Wald. Das ist die Farb.

109) Die Namen der Umgekommenen, von denen unsere Jahrzeitbücher melden, heißen nebst obengenannten: Ulrich Lands, Rudolph Schmid, Heinrich Hag, Hans Reber, Peter Lauppacher, Heinrich Fritschi, Hänsli Staler, Ulrich Züßi, Hans Kunz, genannt Vogler, Peter Schloßer, Klaus Kestener, der Rüpplin, Hans Frey im Dorff, Hans Spiellmann, Joggli und sein Sohn, Jänni Sphiler, Götschi Winkler, Hans Weber, Konrad Sager, und Götschi Bucher von Bibersee, ein Guttbäter der Kirche zu Chaam 2c. Ueberhaupt sind laut Todtenbuch zu Chaam zwölf Männer aus dieser Pfarrey umgekommen.

II

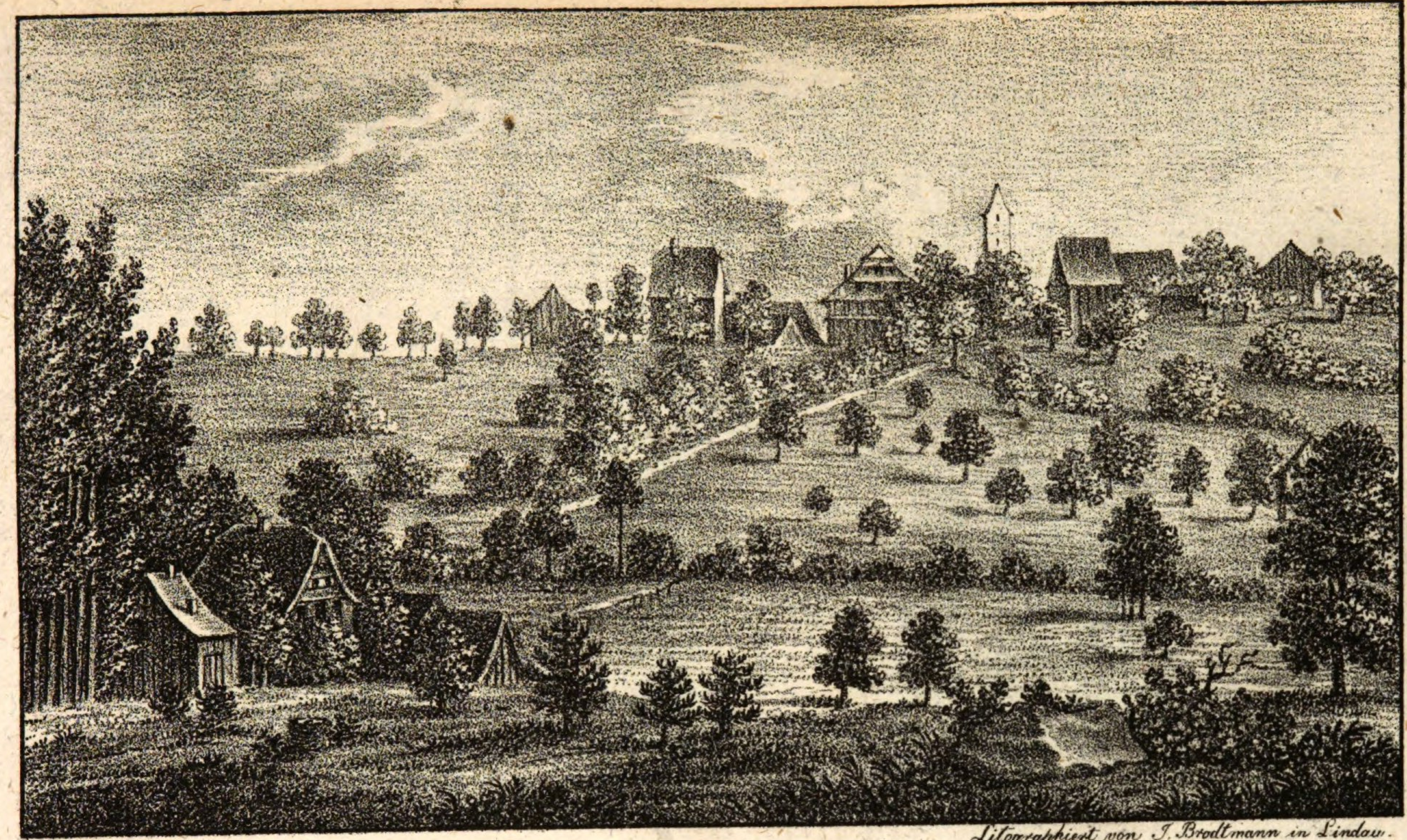

Litographiert von J. Brodtmann in Lindau.

Die Todtenhalde.

Das Mittelalter — der Zenith deutschen Ritterthum — ist die Blüthenzeit der Kirchen und Klöster. Was auf seinem Felsensitz der Ritter gegen Recht und Menschheit versündigte, hatte er nur mit Gott abzuthun. Die Gewalthaber des deutschen Reichs lagen in entkräftendem, den Blick auf's Einzelne nicht erlaubendem Zerwürfniß unter sich selbst oder zum römischen System — und gegen kleinere Fehden sicherte die Ritter das jeder Zerstörung trotzende Mauergemäch ihrer Behausungen. Der Glaube, was mit den Mittlern des Allerhöchsten gemacht seye, seye mit ihm selbst gemacht, brachte den Kirchen und Klöstern Ansehen, Reichthümer, Macht, ihren Vorstehern und Bewohnern die Herrschaft über das Gemüth, fortdauernd wie dieses, wenn die physisch gewonnene oft schon von der Generation überlebt ist, in der sie für ihre Aufnahme oder für ihren Untergang geglänzt hat. In diesen Zeiten, wo der Urendliche als etwas praktisch brauchbares in des Lebens Sphäre hinabgezogen ward, wurden auch seine Anbeter praktisch brauchbar, je nach dem ihr theologisches Wesen bald von Seite der Furcht oder Hoffnung, als lohnend oder strafend, vorgestellt wurde. Diese sich hingebende Frömmigkeit war immer noch von besserer Art, als die, noch in unsrer Zeit, wo der Adel Kaste ist, fortlebende Wuth, die Familien zu verderben, um sie zu erhalten. Es war nothwendiges Uebel, nur einen, den ältesten Sohn des Hauses, und mit ihm

Wappen und Glanz zu erhalten. Die jüngern kamen als Vorsteher an Kirchen und Klöster; mit ihnen Ansehen und Reichthümer, oft Ueppigkeiten aller Art; fast allemal des Vaterhauses herrisches Wesen.

Die Edle von Hünenberg folgten dem Geiste ihrer Zeit. In unsern Umgebungen liegen wenig Kirchen und Klöster, die sie nicht in ihrer Frömmigkeit bedacht haben. Was wir darüber selbst besitzen, und was wir haben finden können, geben wir in chronologischer Ordnung.

1145 wurde die Pfarrkirche zu Kleindietwyl eingeweihet. Ihre vornehmsten Stifter waren die Edle von Hünenberg 110).

Das im Jahr 1185 zu Cappel erbaute Kloster Cistercienser Ordens halfen sie durch Stiftungen mitbegründen. Die Kirche zu Ebikon verdankt in dieser Zeit den Bürgern zu Luzern, Burkard und Götz von Hünenberg, Begründung und Aufnahme 111).

Eben so waren sie große Gutthäter des Klosters Wettingen; unter anderen vorzüglich Margareth, Nonne

---

110) Mst. von Auer, ehemaligem Pfarrer daselbst.

111) Mst. bey Rathsherr Weikhard.

bey St. Agnes in Schaffhausen, und Anna Hegi, Gemahlin Rudolphs von Hünenberg, die dem Konvent 12 Pf. zu beliebiger Vertheilung schenkte 112).

1231 stifteten die Edle von Hünenberg mit denen von Schnabelberg, Eschenbach und Rüsegg, das Kloster Frauenthal. Benigna von Hünenberg war die erste Aebtissin (1136), die siebente Elisabeth (1318), und die neunte Klara (1340). Die Pfarr und Kaplaney zu Merischwand errichteten um das Jahr 1300 Heinrich, Graf (?) zu Hünenberg, sein Bruder Hartmann, Burgermeister zu Zürich, und ihre Mutter Jdda Gräfin von Rapperschwyl. Heinrich von Hünenberg war der erste Pfarrer 113). Dreyßig Jahr später machen an diese Kirche Peter von Hünenberg und Gottfried, sein väterlicher Onkel, große Vergabungen 114).

1348 stiften Gottfried von Hünenberg und seine Ehewirthin Margareth von Fridingen die Kirche und

---

112) Todtenbuch des Klosters Wettingen aus dem XII. Jahrhundert.

113) Mst. im Kaplanhause daselbst. Dieses Mst. zitiert Zurl. in Monum helv.-tug. tom. VI. S. 76. Und doch war nie ein Hünenberg Burgermeister zu Zürich, wohl aber von 1413 bis 1416 ein Pantaleon von Inkenberg, der in Stumpfs Verzeichniß fehlt.

114) Zurl. Miscel. helv. hist. tom. I.

Kaplaney bey St. Andres im Städtli. Wir geben im nächsten Bande die Urkunde. In diesem Jahr schenkt Gottfried, wahrscheinlich der nämliche, einen Altar in die Kirche zu Chaam 115) und Walther gründet die Pfarrey Rüti 116). Ferner kommt ein Walther, und Gottfried als Mitwirker bey Anlegung des Ritterstifts Hohenrein vor 117). 1363 starb Walther, seine Witwe Margareth schenkt dem Spital zu Zürich ihren Hof zu Birchwyl, und seine Brüder Rudolph und Hartmann stiften zu Baar ein Jahrzeit (1406 ungefähr). Auch unser Jahrzeitbuch von St. Michael, das 1350 anfangt, gedenkt vieler frommen Vergabungen daselbst; so das uralte Jahrzeitbuch zu Chaam unter den Monaten März, April, May, Junius, Herbst- und Christmonat. Den Stiftungen haften als Unterpfande Aenikon, die „Kiemboummatten" der Kreuzacker zu Hünenberg, und der Matterboden 118).

---

115) Zurl. Monum. helv.-tug. tom. I.

116) Mst. bey Rathsherr Weikbard.

117) Liber fundat. et benefact. equest. domus in Hohenrein.

118). Gottfried stiftete neun Viertel Kernen; Götz 32 Gl.; Hartmann 30 Gl. Ferner gaben Heinrich und Hartmann im XIII. Sec. eine ewige Gült Kernen in das Kloster Cappel, damit die Mönche daselbst der Kirche zu Chaam genug kleine und große Hostien liefern. In

1360 vergabet Rudolph dem Domstift zu Konstanz 330 Pf. 119).

Junker Götz, Vater des Kaplans Heinrich, stiftete an den Spital zu Zug 2 Viertel Kernen 120), Hartmann und Heinrich an die Kirche zu Menzingen ebenfalls Kernen, und Peter „V Brod uf dem stukche aker ze Lowenriet" (Lauried) 121). Von den Rittern zu Hünenberg erhielt die Kirche zu Bremgarten Meßgewänder 122) und Beromünster (1360) die Anordnung täglicher Lobgesänge zur Ehre der heiligen Jungfrau 123). Zu Rütj setzt Walther ein Jahrzeit, eben so Hartmann und seine Frau Anna von Buttikon, und

den Zeiten des Abfalls hat Cappel die Gült (zwey Viertel Kernen) zurückgegeben, und auf den Gütern zu Matten angewiesen, mit dem Vorbehalt, selbe wieder an sich ziehen zu können, wenn zu Cappel in Zukunft wieder Hostien gemacht werden sollten. Ferner stiftete Hartmann noch an Chaam jährlichen Zins 1 Gl. 20 Schl.

119) Archiv zu Zürich.

120) Mst. bey Rathsherr Weikhard.

121) Aus dem Todtenbuche dieser Gemeinde.

122) Jahrzeitbuch zu Bremgarten.

123) Durch Heinrich v. H. Chorherr daselbst, und zu Konstanz und zu Zürich. Jahrzeitbuch zu Münster.

ihre Tochter Margareth verehelichet mit Junker Hans Louwen von Schaffhausen. Baßerstorf schenkten die Hünenberger dem Kloster Seldenau 124) und die Kirche zu Lutern (S. 57) dem Stift Trub.

Aber auch im wilden wie im frommen Leben bewegten sich die Ritter von Hünenberg. Der nämliche, der 32 Gl., ein zu dieser Zeit großes Gut, an Chaam vergabete, Junker Götz, war ein Wüstling sonder Gleichen, einer der Abentheuerer, von deren Thun alle Romanen und Rittergeschichten voll sind. Der St. Georgsschild Ritter Hans von Hünenberg befehdete die Stadt Konstanz als Helfer Gottfrieds von Hünenberg und der Stadt Zürich, und Marquarten von Schellenburg mit seiner Ehefrau Catharina von Wolfurt. Ueber die gemachte Richtung Engelhards Herr zu Weinsperg, österreichischen Landvogts, setzte Götz Haß und Fehde fort, wollte die von Ravenspurg, Ueberlingen, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn nicht sicher sagen, überfiel mit Richhard von Bubenberg die zu Höri, und trieb vielen Frevel in der Herrschaft Oesterreich Landen. Darum wurde er in Gefängniß gelegt, und erst nach Fürbitte, und Sicherung losgelassen 125).

124) Zurl. Monum helv.- ., tom. VI.

125) Auch brachte die Stadt Zürich über den Handel,

1387 klagte seine Schwägerin Frau Verena „er seye zu den Barfüßern (in Luzern) über ihres Manns sel. heimlich Gehalt gegangen, und habe Gut ausgetragen one ir wissen. War gichtig, daß er 80 fl. dannen trug 126).“ 1393 gab er sein Bürgerrecht zu Zürich auf, und schimpfte 1396 auf die Räthe. 1400 schlug er den Juden Riffli an der Glatt todt, und hat 1427 einen Streit wegen dem Lehe zu Wädenschwyl, und verspricht in Bremgarten am Recht zu antworten 127).

Mit den Edlen von Wildenburg, Chaam, Rußegg, Bremgarten und Maschwanden verbanden sich die von Hünenberg 1275 auf den neunten Herbstmonat, (nach andern am 9. Weinmonat) sämmtliche Bürger in Zug

---

Gesandtschaften wegen, 12 Gl. in Rechnung, die Götz ersetzen soll. Stadtbuch. von Zürich.

126) Zurlauben.

127) Wir unterlegen all diese Streiche dem nämlichen Götz mehr wegen ihrer Charakteristik als historischen Gewißheit. Denn Götz hatte selbst eine Frau die Verena hieß, welche von ihm wegen 400 Gl. geliehenen Geld Richtischwyl als Pfand annahm, und oben heißt es von einer Schwägerin Verena, die ihn verklagte. Ihr Familiennahme ist unbekannt. In der Urkunde wegen dem Lehe zu Wädenschwyl kommt Rudolph von Baldeck als sein Bruder vor. Rath- und Gerichtsbuch der Stadt Zürich.

zu erwürgen 128). Den Hergang dieser Mord- und Raubfehde ohne politischen Zweck erzählen wir bey den Geschichten der Stadtgemeinde.

1292 raubte Gottfried von Hünenberg zu Chaam Korn, welches der Probstey zu Zürich gehörte. Sein Schwager Ritter Rudolph Möllner verbürget als Geißel 129).

Hartmann von Hünenberg hatte zwey uneheliche Söhne. Beyde wurden von Heinz von Hünenberg ermordet 130).

Die Veranlassung und die Zeit des Kampfes, der einmal zwischen denen von Hünenberg und denen auf Schnabelburg wegen Steinhausen bey Cappel und dann bey Hedigen vor sich gieng, sind unbekannt geblieben. So lebt auch nur in mündlicher Ueberlieferung die Schlacht auf der Küßnachter Allmend. Es wohnte am Luzernersee die Gräfin von Meggen, einem Ritter zu

---

128) Wörtlicher Ausdruck des Landschr. Kolins. Aus diesem Vorhaben und aus den Drohungen bey Sempach, und aus der Handlung bey Granson kann man auf die ritterlichen Manieren derselbigen Zeiten schließen.

129) Wofür ein Instrument ausgefertigt ist. Zurl. Monum. helv.-tug. tom. I.

130) Mst. Landsch. Kolins.

Hünenberg in Liebe zugethan. Sie besuchten einander wechselweise auf ihren Burgen. Feindselig lag Küßnacht zwischen ihrer Minne, wurde von den Hünenbergern und denen von Meggen oft und viel beschädigt. Wie einmal die Gräfin nach Hünenberg hinüber wollte, zündete sie das Dorf an 131). Auf das Feuerzeichen des sich röthenden Himmels, und auf den Ruf der Hörner am Rigi kam viel Volk zusammen. Die Gräfin mit ihrer Rotte wird auf der Allmend ereilt, und nach verzweifelter Gegenwehr sämmtlich getödtet. Auf dem Schlachtplatze wurde zum frommen Andenken St. Martins Kapelle erbauet.

Daß die von Hünenberg auch an der Mordbrenney zu Richensee (1305) Theil hatten, ist wahrscheinlich. Die dortige Burg blieb verschont, und ihr Besitzer Rudloph zog mit den adelichen Frevelern auf den Tag der Vergeltung zu Sempach.

---

131) Der Sigerist daselbst will das Ereigniß in einer alten Chronik gelesen haben, welche selbes in das Jahr 1113 versetzt. Sein Vorfahrer Ulrich habe bey der Kapelle ein goldenes Abzeichen gefunden, von welchem er sechs Duplonen erlöste. Uebrigens kann er sich noch erinnern, daß das Innere der renovierten Kapelle mit Schlachtstücken übermahlen gewesen seye. Daß Küßnacht von den Oesterreichern 1352 abgebrannt worden, ist von Fäsi berührt.

Ein Heini von Hünenberg lag in Fehde mit den Kirchgenossen zu Chaam. Warum ist unbekannt. Das 1403 darüber schiedrichterliche abgefaßte und in der Pfarrlade zu Chaam vorfindliche Libell setzt vielfache und große Thätlichkeiten von beyden Partheien voraus.

Hünenberg

unter

dem Schirm der Stadt Zug

bis

zur Umwälzung von 1798.

Nec totam libertatem, nec totam servitutem pati possunt.

TACITUS.

III.

Die Zeit zwischen der Schlacht am Morgarten und der bey Sempach ist die Bildungsperiode der Eydgenossenschaft. In ihren Abschnitten liegen einerseits die Mordnachten von Zürich und Luzern, der Lauperkrieg, und die Belagerung von Zürich, anderseits die dadurch hervorgerufene Verbindungen des größern Theils unseres heutigen allgemeinen Vaterlandes. Nach ein und siebenzigjährigem Versuche, die freyen Länder und Städte herrischer Willkühr wieder zu unterwerfen, entschied der Tag bey Sempach. Der Feind war nicht blos besiegt, er war vernichtet. In beyspielloser Aufopferung starb da für ihren Herrn und seine Sache die Blüthe des deutschen Adels, wie die Fabier für Rom. Oesterreich machte Friede, aber seine Vasallen waren bloßgegeben. Noch war die Weise nicht erfunden, die halbe Welt in Friedensinstrumenten einzudingen (dafür hielt man Wort — wohl so gut als heute); der ferne Herr war für sich bedacht; die nahen, von ihm unbeschützt, der

Rache des Siegers überlassen. „Die Eydtgnossen fiengen an Je länger je Mechtiger zu werden, deßwegen dem Adell vil abgieng, Dann wan sie die Unterthannen im Alten Zoum hettend halten wöllen, werend sy ouch von ihnen ab: Zu den Eydgenossen gefallen" 1).

Also mit dem alten Zaum im jungen, sieggekrönten, durch viele Verbindungen erstarkten Freystaat giengs nicht mehr; von Oesterreich hatte der Adel, und zumal der von Hünenberg nach so mancher blutigen Probe wenig zu erwarten; seine Burgen lagen in Schutt und Asche, der Fluch von der Todtenhalde auf ihm, weil der Gräuel von seiner Parthie kam. Also verkauften sie, eine andere Heimath aufzusuchen.

Aber es bleibt ungewiß, ob der unglückliche Ausgang des Sempacherkrieges allein die Ritter von Hünenberg zur Verlassung unsrer Gegenden bestimmt habe. Es fallen in diese Zeit noch zwey wichtige Begebenheiten, von denen aber durchaus unbekannt ist, ob und welchen Einfluß sie auf das Schicksal dieser Familie gehabt haben.

Herzog Friederich von Oesterreich wurde 1415 auf der Kirchenversammlung geächtet. König Sigmund forderte durch eigene Boten Hülfe von den sieben Orten.

---

1) Mst. aus dem Archiv des ehemaligen Klosters Cappel.

Bern hatte ihm schon zugesagt; aber die andern, zu Beckenried versammelten, hielten am noch nicht abgeloffenen Friede. Da schrieb ihnen Siegmund auf einen Tag zu Schwyz, daß sie nach dem Rathe aller zu Konstanz anwesenden Fürsten dem geächteten Herzog nicht Wort zu halten schuldig seyen 2), und ließ ihnen mündlich alles das als rechtmäßiges Eigenthum zusichern, was sie von Herzog Friederich erobern würden. Das — und das Beyspiel des zugreifenden Berns wirkte. Nur Ury hielt an der Ehre seines Wortes. Die Orte nahmen des geächteten unglücklichen Fürsten anstoßende Länder in Besitz, unter andern auch das freye Amt. Ob also die Hünenberger nicht gefürchtet haben, als österreichische Lehenträger ebenfalls genommen zu werden — also darum verkauft haben? Schon hatten die Züricher den Umstand benutzt, und Knonau, wo die Hünenberger als Herren der Landschaft auch säßhaft waren, genommen (L. Meisters helv. Geschichte 1r B. S. 113); auch halfen die Zuger Baden, Bremgarten und Mellingen belagern. Ohne Reaction auf österreichische Vasallen, die im Centrnm der Krisis lagen, scheinen diese Vorgänge nicht gedenkbar.

---

2) Friederich und Huß scheinen einander wechselweise und wohl verstanden geopfert worden zu seyn — eine sich wiederholende Politik der römischen Dreymänner!

Das große Schisma von 1378 bis zur Konstanzer Kirchenversammlung ist bekannt. Oft regierten zwey 3), und nach der Pisanersynode (1409) drey Päpste 4). 1378 erwählte ein Theil der Kardinälen den Erzbischof Prignani, als Urban VI, der andere den Kardinal Robert unter dem Name des siebenten Klemenz. Diesem hiengen nebst Frankreich, Schottland u. s. w. auch die österreichischen Herzoge mit vielen deutschen Fürsten an. Die heilige Partheywuth zeigte sich ebenfalls in unserm Gebiethe. Zug, Baar, Aegeri und Chaam erkennten Urban als den rechtmäßigen Statthalter Christi, ergriffen für ihn die Waffen, brannten ihren Gegnern Kirchen und Klöster nieder, und tödteten achtbare Personen 5).

---

3) Du Puy Histoire du Schisme des Papes.

4) Richerii acta Concilii Pisani.

5) — — — quemadmodum, heißt es in diesem wenig bekannten Aktenstück, dictum oppidum et terræ magistri civium, consulum et colligatorum prædictorum in confinibus nonnullorum principum et nobilium perditionis alumno Roberto olim Basilicæ duodecim apostolorum presbytero cardinali nunc antipapæ, qui se Clementem septimum ausu sacrilego nominare præsumit, adhærentium. (unleserlich) existunt, ipsique ab eisdem dicto Roberto antipapæ adhærentibus multas injurias et hostiles incursus sæpius, ut asseritur, passi fuerunt, et patiuntur, propter quod ipsi Magister civium, consules, universitas, et colligati ac adhærentes

Ein päpstliches Breve vom Jahr 1387 hieß das gut, und absolvirte die Frevler 6). Ob und was die Edle von Hünenberg in diesem Bürgerkriege gelitten, ist unbekannt. Aber es ist wahrscheinlich, daß die im Breve nicht genannten Gemeinden des heutigen Kantons auch die verfolgten waren. In Ländern, wo der gemeine Mann regiert, sitzt bey gegebenem Impuls niemand still — gar niemand, wenn privat- und gemeine Sachen zu Glaubensangelegenheiten erhoben werden können.

Also von mehr als einer Seite gedrängt, ohne Ansehen, weil ihre Grundsätze verhaßt waren; vielleicht auch ökonomisch heruntergekommen in Opfern, den Lauf der Zeiten und der Dingen aufzuhalten, verkauften sie.

---

quandoque ad hujusmodi injurias propulsandas cum exercitu valido procedentes, ecclesias, monasteria, et alia sancta loca concremarunt, et bonis repertis ibidem spoliarunt, homicidia etiam in personas ecclesiasticas et sæculares commiserunt, ipsasque personas ecclesiasticas mutilarunt etc. etc.

6) Die Buße war, beichten und einen Tag fasten; die Bedingung ihrer Heilsamkeit die Rückgabe des Geplünderten. Das Instrument ist datirt Zürich 1387, 6. Hornung und unterzeichnet von Heinrich (tesauriarlus) bey Felix und Regel.

Merischwanden hatte die Abtey Cappel schon an sich gebracht. Die Hünenberger behielten „den Kilchensatz und ein Gülti.“ 1391 verkauften sie beyde 7). Nach Zurlauben hat Adelberth von Hünenberg und sein Sohn Eberhard 8) im Jahr nach der Sempacherschlacht Merischwanden und Baldeck an Luzern verkauft. 1381 brachte diese Stadt die niederen Gerichte Ebikon und 1415 das völlige Eigenthumsrecht von den Edlen von Hünenberg an sich. Verena Schwendin, des Hünenberger Götzen Gemahlin, verkauft ihrem Onkel, Heinrich Meiß, Bürgermeister zu Zürich, im Jahr 1400 Wädenschwyl 9); ein Herr von Hertenstein kauft von Götz Gisikon, Honau und Kleindietwyl 1414 10). Risch kommt 1410 (die Kaufsumme ist unbekannt) an die Edlen Meyer 11), zwey Jahre später der Hof zu Kilchspüol und der Zehnden daselbst „den man nempt ze Wart“ die Mühle zu Niederchaam und die Güter zu Rumeltikon durch die verehelichte von Hünenberg Anna von Büttiken an das Frauenmünster zu Zürich um 50 Mütt Kernen, 10 Eimer weißen Wein

---

7) Archiv zu Zürich.

8) Vergl. damit S. 48. Es liegt außer unserm Zweck diese 300 jährige Differenz auszugleichen.

9) Zurl. Monum. helvet. - tug. tom. V.

10) Mst. bey Rathsh. Weikhard.

11) Fäsi, Art. Zug.

und 10 Pfund Pfennig 12); was Ritter Rudolph in der heutigen Gemeinde Chaam besaß, hatte er diesem Frauenmünster schon 1409 verkauft. Vermuthlich vom nämlichen Rudolph hatten 1416 die Gebrüder Schäll einige zu Wildenburg gehörige Güter an sich gebracht 13). 1414 kaufte „Rychin Kechin“ des Hans Kechen Ehefrau die hünenbergischen Mühlen im Dorf zu Zug 14); Heinrich Engelhard, ein Zuger, die obere Mühle zu Chaam mit dem Fischrecht in der Lorz bis an See 15).

In dieser Zeit besaßen die itzige Gemeinde Hünenberg der Ritter Hartmann und Götz, den Chaamauer Wald

---

12) Ihr Bruder Hans, seßhaft zu Bremgarten, bestätigte den Verkauf. Zurl. Monum. helv.-tug. t. VII. Auch verkaufte dem großen Münster zu Zürich 1412 Erhardt Gertysen von Baden, Knecht Rudolphs v. H. zwey Juchart Zehnden zu Hünenberg „die min Junkher Götz von Hünenberg Jnen hat“ um 10 Gl. Pergam. Brief zu Zug. 1462 kaufte den Hünenberger Zehnden vom Probst Nithart die Pfarrey Chaam um 275 Gl. Instrum. in der Pfarrlade zu Chaam. Um diese Zeit war auch schon der Kämmatersee Eigenthum eines Halters zu Chaam. Stadtarchiv.

13) Wir bringen bey den Geschichten dieser Gemeinde die für Topographie wichtige Urkunde.

14) Bey Rathshr. Weikhard.

15) Zurlauben.

der Herr von Schwarzenberg. Hartmann wohnte zu Bremgarten. Er mochte, der Eifersucht die niedergebrannte Burg aufzubauen, nicht rathsam, oder der Finanzen wegen nicht thunlich finden, und unterhandelte mit den Brüdern Bütler, Hans, Uli und Heini, und ihrem Vetter Welti. Was er ihnen um 204 Gl. zu kaufen gegeben hat, und was ihn dazu bewog, seiner Freunden Rath, seine Nothdurft, und mehrerem Schaden zuvor zu kommen, zeigt das im Anhange wörtlich angeführte Instrument. Sey es, daß, diese Summe allein zu tragen, in damaligen Zeiten über das Vermögen der Bütler gieng, oder daß sie edel genug dachten, der Erworbenen Freyheit jeden Eingesessenen theilhaftig zu machen (was wegen der Ungleichheit der Beyträgen geglaubt werden muß), folgende 16) steuerten an den Kauf:

Brugl, (Bringler) Rudi .	2 Gl.
Brunner, Götschi . .	3 —
Bruy, (Brunner?) Hans	4 —
Bütler Heinj	10 —
— Jännj . . .	10 —
— Ulj	10 —
Bütler, der Kleine . .	2 — 30 Plappert 17).

16) Aus dem Originalrodel zu Hünenberg. Seine vielen Abschriften sind in Zahlen und Namen unrichtig.

17) 20 Plappert auf einen Gulden.

Bütler, Wältj	10	Gl.
Fischer, Hans und sein Sohn	5	—
Golder, Jögli	5	—
— Wältj	6	—
Halten an der, Ulj	5	—
Harmann von Frauenthal . .	2	—
Hof im, von Tränken (Trälikon), Steffen und Ruodi . .	2	—
Holzgang, Wältj und Ely Widmerin sin E wip . . .	5	—
Huob, Hensli	1	—
Huober, Ulrich	10	—
Huwyl von, Heinj	1	—
Knüslin, frena	1	—
Langenrüter	2	—
Lutieger, Heinj	1	—
Meyg, (Meyer) Götschi . .	1	—
— Uly un sin Sun . .	5	—
Pläßin	1	—
Räber, Weltj und sein Sohn .	7	—
Schön, Bürgi	2	—
Steiner, Hänsli	1	—
— Peter	1	—
Sur (Suter), Hans	4	—
— — — Jännj . . .	6	—
Tek, Peter und Weltj . . .	4	—
Thwerenbold, Heini und sin Son	9	—

Thwerenbold, Peter	1	Gl.
Wältis Jännj	5	—
Wagners des, Knaben	3	—
Wer, Pe (Peter Werder) . .	3	—
Widmer, Hänslj	1	—
Wyo, Bürgi und sin Son Hänsli	5	—
— Jögli	2	—

An die Summe fehlen laut dieser Rechnung 44 Gl. 10 Plappert. Ob sie sich im Geldwerth finden 18), oder ob sie durch die im hünenberger Familienbuche 19) erzählten Anstrengungen ersetzt werden, ist unbekannt.

Etwas später wurde wieder gesteuert. Hartmann hat nur seinen Theil verkauft, und der Verbürgerrechtungsbrief (Beylage C.) zeigt, daß auch von Götz und seiner Frau verkauft worden. Eines darüber ausgefertigten Instruments, worin noch Götzens Sohn vorkommt, erwähnt das Genossenbuch, Seite 2. Die Kaufsumme ist 120 Gl. Diese beyden Summen belaufen sich

---

18) So ist allemal im Rodel besonders bemerkt, wenn der Steuerer einen „ganzen rhynischen Guldi“ oder „seinen Beytrag in Gold“ oder nur einen Gl. gab.

19) Es steuerten Knaben, Knechte, Weiber. Kessel, Häfen, Bettgewand, und andere Sachen wurden versetzt, das erforderliche Geld aufzutreiben.

also auf 324 Gl., und ungefähr so viel (315 Gl.) ist auch in beydenmalen gesteuert worden. Das kleine Defizit mag aus Note 18., S. 102, erklärt werden können.

An diesem zweyten Kauf haben gesteuert;

Bringler, Bürgi	3 Gl.	
— Hesslli (Hänsli) .	3 —	
— Rudi	- —	30 Plappert.
— Ulj	3 —	
Brunnerin, Gret	3 —	
Brunner, Hans	3 —	
Bütler, Heini	6 —	
— Jenni	5 —	
— Uly, kleina . . .	2 —	10 —
— Wälti	4 —	
Fischer, Hänslj	4 —	
— Heini	8 —	
Fluder, Werni und Ely Murer	4 —	
Gagenschwyl und Metzi Ubelman	1 —	
Golder, Jögli	3 —	
— Wältj	4 —	
Gisler, Heini	- —	12 —
Glunglin, Wältj	5 —	
Halten an der, Uly . . .	4 —	
Hof im, Steffen und Ruodi .	4 —	
Holzgang, Wälty und Uly Widmerin sin Eweib . . .	3 —	

Huob an der, Heini	4 Gl.	
Huober, Uly	4 —	
Kündig, Götschi	1 —	
Langenrüter	2 —	
Lauenhärli, äberli	1 —	
Luteger, Heinrich	2 —	
Meyer, Götschi	- —	30 Plappert.
— Uly	4 —	
Müller, Heinj, des Holzgangeu Knecht	3 —	
Räber, Wältj und sin Sun	6 —	16 —
Schön, Bürgi	2 —	
Senn, Heini	5 —	
Spillmann, Werni	1 —	
Steiner, der Alt	2 —	
— Hänslj	1 —	
— Peter	- —	30 —
— Ruodi	4 —	
Sut, (Suter) Hänslj	2 —	
— Jännj, d alt	7 —	
Teck, Peter und Wältj	4 —	
Thwerenbold, Heini und sein Sohn	6 —	
— — Uoly am Huobacher	1 —	
Wagu (Wagner?) Hensli un sin brud	2 —	
Walher, Werni	3 —	
Weltis Jännj	2 —	
Werder, Peter	3 —	

Wey, Jögli . . . . . 2 Gl.
Wiss, Kuni . . . . . . 1 —
— Bürgi, und sein Sohn Hänsli 4 —

Ueber diesen zweyten Kauf ist keine Urkunde vorhanden 20). Wir kommen später darauf zurück.

Friedrich von Hünenberg 21), ein Sohn Gottfrieds, Rathsherrn zu Zürich, und Margarethens von Fridingen

---

20) 1431 wollten die Hünenberger das Geld theilen, was sie aus den Eicheln ihrer Allmenden und Gemeindwaldungen erlöst hatten. Es wurde in Beyseyn ihres Vogts Rudolph Schäll und ihrer Viermänner beschlossen, die Theilung nach Maßgabe der Auskaufsbeyträgen vorzunehmen. Für den zweyten Auskauf fand sich nichts schriftliches; es mußte jeder eydlich seine Beyträge angeben. Archiv der Gemeinde Hünenberg N. 8.

21) Obschon Zurlauben an der Richtigkeit dieser Erzählung, und an dem, was die Zugerfamilie Bengg daraus ableiten wollte, zweifelt; so scheint mir doch, sie habe alles, was man historische und diplomatische Wahrheit heißt, für sich. Seckelmeister Oswald Bengg fand die hier erzählten Thatsachen 1539 im Kloster Cappel, dem Begräbnißort der Edlen von Hünenberg. Beym Auszug der Schriften war gegenwärtig: Oswald Toß, Ammann; Kaspar Stocker; Vogt Heinrich Schönbrunner, beyde des Raths; Werner und Großweibel Jakob Brandenberg, auch

pilgerte im 13 Jahrhundert zum heiligen Grabe. In einem Seesturm ward er die Beute der Ungläubigen, und blieb

---

Albrecht Schmid, alle Bürger von Zug. Auf diese Beweise hin erhielt 1728 Karl Magnus Bengg einen Adelsbrief. — Im XIV. Sec. wurde St. Oswalds-Kirche in Zug erbauen. In dem alten Rodel, den Magister Eberhard über Stifter und Guttháter führte, heißt es: „Heini Bengg von Frauenstein und nit von Hünenberg hat gåben 2 Gl. an Geld" — Zu Baar in Hauptmann Kreuels Hause war an einer Fensterscheibe ein gemahlener Wappenschild mit der Unterschrift: Haubtmann Paul von Hünenberg genampt Bengg ꝛc. 1630 — Auch sind die Wappen der Benggen und der von Hünenberg sich völlig gleich. Was Zurlauben und andere auf diesen Zweifel leitet, ist die Thatsache, daß viele angesehene Hünenbergs (Anton, Konrad ꝛc.) gleichzeitig und später noch ihren Familiennamen beybehalten. Aber ein gemeinschaftlicher Familienname macht keine Familie, keine, die (zum Staat) gemeinschaftliche Interessen, also auch gemeinschaftliche Schicksale haben. Die Hünenbergs führten nicht das gleiche Wappen (Note 88 S. 67), unterschieden sich so in ihren Zunamen (Hünenberg-Storch und Hünenberg-Wolf), wie sie in ihrer Politik von einander abwichen. So konnte damals in einer Familie, wie heute noch, seiner Meinungen und Ansichten wegen der eine verfolget werden, der andere ein Liebling des Volkes, dessen Sache er pflog, bleiben.

viele Jahre ihr Gefangener. Endlich erlaubte ihm sein Herr, einen Diener heimzuschicken, das bestimmte Lösegeld zu holen. Sein Vater war gestorben, die Verwandte lösten ihn gegen Versatz eines Theils seiner Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten. Mit seiner Gemahlin, Hedwid von Schwanden, zeugte er einen Sohn, Gottfried und eine Tochter. Dieser Gottfried wurde 1378 von den nämlichen Edlen von Hünenberg, die seineu Vater lösten, mit Bewilligung seiner Vormünder ausgekauft. Er stirbt 1415, und wird zu Cappel neben seiner Frau Anna von Baldeck begraben. Der hinterlassene Sohn, Hartmann, bleibt im Kloster, standesgemäß erzogen zu werden. Ruodi Gottschalk von Brämen war sein Vogt, und Verwalter der Ländereyen, die Hartmann von seinem Vetter auf Wildenburg erhalten hatte. Von den Benggen daselbst kaufte der Vogt noch ein Haus und etliche Güter. Hartmann bewohnte dieses Haus 22), und nannte sich Hartmann Bengg von Brämen. „In disen Ziten kein Aufsehen zu machen, heißt es in meinem Mst., hielt er seine Abkunft und Name geheim 23)“.

22) Laut einem Brief von 1421, welchen Seckelmeister Oswald Bengg bey Handen hatte.

23) So mußten auch die Adelichen zum Thurn fast um die nämliche Zeit und um fast gleicher Ursachen willen, unverfolgt und sicher zu seyn, sich Laubast oder Zurlauben nennen. Jahrzeitbuch des alten Lazaritter-Ritterordens zu Seedorf.

1422 zog er von Brämen in die Stadt, und bekleidete den Rath und andere Aemter. Seine Frau hieß Verena von Oppenthal 24).

Die Geschichte der Edeln von Hünenberg, geht nun in die Geschichte der Genossen über. So wurden bis zum Convenio von 1816 genannt die unmittelbaren Abkömmlinge der Geschlechter, die sich ausgekauft, oder als Genossen sich eingekauft oder eingeweibet haben — im Gegensatz von denen, die am Auskaufe keinen Antheil nahmen, den Beysasen. Bey weitem nicht alle in dieser Zeit zu Hünenberg lebende Geschlechter haben an den Auskauf gesteuert, das zeigt das Jahrzeitbuch zu Cham, und sein Auszug S. 7; darum sind die Beysasen so alt als die Genossen 25). Wir kommen auf diese so sehr verkannte Wahrheit später zurück.

Zwey Jahre lebte die kleine Gemeinde für sich. Ob sie fürchtete, die leichte Beute des einen oder des

---

24) Dieser Hartmann war des nobilitirten Oswald Benggen Uranherr. Herr Pfarrhelfer und Lehrer Brandenberg, der nun ausgestorbene Benggen müterlicher Abkömmling, besitzt die beweisenden Aktenstücke.

25) Für die später angenommene Beysasen sind besondere Stipulationen. Ueberhaupt ist im erfolgten Prozeß wegen Ursprung und Verhältniß der Beysasen über Gebühr gefabelt worden.

andern eroberungslustigen Kantons, die in ihren damaligen Zügen auf Recht eben nicht heickel hielten (von Kaiser und Papst dazu ermuthiget), oder ob sie besorgte:

Wo rohe Kräften sinnlos walten,
Könn' sich kein-Gebild gestalten,

und ihre Freyheiten und Rechtsamen sicherer in Verbindung mit einem größern Staat glaubten, darüber schweigen die Urkunden. An einer versammelten Gemeinde auf der Wart ward 1416 beschlossen, an Luzern, Schwyz, oder Zug anzuschließen. Luzern fiel im ersten Mehr durch. Das von Schwyz und Zug stand inne; da fiel der Untervogt Heini Werder, von Schwyz herstammend, auf Zug, „man müße den Nachbar nicht verachten" als Grundsatz aufstellend. Ohne das edle Wohlwollen dieses Mannes, der den Nachbar seinem Vaterlande vorzog, wäre Hünenberg für Zug verloren gegangen. Unsere Väter hörten nur König Sigmunds Rache, sahen auf der Berner Beyspiel, buhlten um entfernte Besitzungen mit entlehntem Gelde 26), und achteten vor ihren Thoren des herrlichen Hünenbergs nicht!

---

26) 1445 verschreibt sich der Kanton Zug an Zürich um 767 Gl., um jährlich 43 Gl. p. Ct., wegen Einlassung in den Pfandschilling der Städten Baden, Bremgarten, Mellingen und Sursee.

Hünenberg, von der Stadt Zug weder erobert noch erkauft, begab sich also unter ihrem Schutz, wie es war, mit seinen erkauften Freyheiten und Gerechtigkeiten, für beyde in damaligen Läufen Sicherheit und Garantie zu finden. Es ist nichts vorhanden, was von Seite der Stadt etwas anders als schirmherrliches Recht ausdrückt. So haben die Stifte Muri und St. Gallen, so die Municipalstadt Rapperschwyl, so der kleine Freystaat Gersau zu den eydgenössischen Ständen gehalten. Erkenntlich kam die Stadt dem Zutrauen entgegen, und beschenkte die Genossengeschlechter mit dem ewigen Bürgerrecht 27).

Die hünenbergische Verbürgerrechtungsakte (Beylage C.) bestimmt genau das Verhältniß der Genossen zur schutzherrlichen Stadt. Unter ihren Mitbürgern konnten sie den Vogt wählen, dessen Macht über Bürger in diesen Zeiten sehr untergeordnet seyn mußte. Seine schöne Bestimmung war nur „das beßte und das wegste“ zu thun 28). Sie durften nicht besteuert werden, er-

---

27) „nach ir Stattrecht.“ Und das heißt: Wa aber einer unser Ußburger abgengy von Todes wegen, des Kind oder dero vögt sönd In Jarsfrist komen Und das Burgrecht ernüweren. Were aber das sy nit also In Jarsfrist kömment Do sönd die Burger darnach tun als sy dunket. Der Stadt Bürgerbuch aus dem 13. Jahrh.

28) Des Langvogts Eid. S. 35.

kannten nur ihr eigen Gericht, nicht einmal des Vogten Einmischung, wenn sie ihre Spän selbst abthun konnten oder wollten. Weislich war in der kriegslustigen Zeit gegen die Willkühr der Volksaushebung gesorgt, und wenn von der Schirmstadt die nöthige Hülfe ausbliebe, selbst eidgenössischer Anruf vorbehalten. „Wir haben nichts verkauft und haben nichts verschenkt, und haben doch nichts mehr, sagte vor etwa 20 Jahren an einer Gemeinde zu Hünenberg der Untervogt". Die Betroffenen hatten nichts zu sagen, die Beraubten zu schweigen. Wie das zugegangen, wie aus der Schirmstadt eine Herrscherstadt geworden — absichtlos — wie die Gemeinde selbst das Köstlichste verwahrloset, zeigt dieses Kapitel. Wir erzählen in chronologischer Ordnung, bringen der Beleuchtung wegen die Ereignisse in der Gemeinde mit denen der Stadt in Verbindung, in der Rekapitulation die Uebergangspunkte zu zeigen, die das freye, verburgerte Hünenberg beynahe auf die Linie der von der Stadt gekauften Unterthanenlanden gebracht hat.

Nachdem Hartmann verkauft hatte, nahm die Gemeinde den Chaamauerwald von den Herrn von Schwarzenberg ebenfalls zu Lehe 29), und 1430 kaufte sie ihn diesem Hause um 22 rheinische Gulden ab.

---

29. Archiv zu Hünenberg lit. E. f. 12.

Vier Jahre nach Sicherstellung ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten entstand unter den Hünenbergern Streit wegen. Holz und Weidgang. Es glaubten die Untern, von den Obern übervortheilt zu seyn. Sie waren nicht so glücklich, den Anstand unter sich zu schlichten. Ammann und Rath zu Zug entschied „alle sullent geminiglich nutzen, niessen, und bruchen Wun, Weid, Holz, und felt“ und „welcher Teil der Spruch übersicht und nitt haltet, soll dem Aman Zug ze Buos verfallen sin 10 Gl. und dem Spital 20 Gl.“.

Im Kaufsinstrument hat Junker Hartmann den Wald Mönschenlo den Bütlern abgetreten. Er muß ungefähr um diese Zeit an die Graafische Familie in Zug verkauft worden seyn, wahrscheinlich um die Privatsteuern aus dem Allgemeinen zu erheben. Von „Werni Graaf“ kam dieses Holz 1434 käuflich an die Stadt 30).

---

30) Bürgerbuch der Stadt Zug. So mag es mit dem Rinderholz und mit den zween Wäldern in Langrütbi, welche die Stadt 1528 von Sigmund Schwarzmurer und Kristen Landtwing erkaufte, gegangen sey, und und so mit dem Weingarten, den die Bütlers von Junker Hartmann gekauft (Beylage B.), und welchen Hänsli von Hattwyl von der Bürgerschaft um 80 Gl. an sich gebracht hat. Stadtarchiv.

Sie, die Stadt, den Moment adelicher Verarmung weislich benutzend 31), die Ehre ihres Namens wie die ihrer Verbindung kostbar doch unvergeßlich rechtfertigend 32), in Fehden mit Zürich und dem Junker von Hertenstein, beschäftiget mit Einrichtung ihrer Kirchen- und Armensachen 33), ihrer Freyheiten sicher 34), stürzte 1435 in der Nacht vom 4ten März zu einem Drittheil in den See. Die Eidgenossen eilten zu Hülfe, auch „Die Unterdanen von Hünenberg hand ernstlich helfen werchen“ sagt das Bürgerbuch.

Als wäre das eine Kleinigkeit, eine Kleinigkeit drey Pestilenzen innert zwanzig Jahren 35), und zwey Theuerungen, wie wenige seither erlebt worden, verfolgt die Stadt unverrückt in jugendlicher Kraft ihr Ziel — Ehre

31) Auskauf von Ritter Grünenberg um 800 Balen und 5000 Rötel — Kauf des Steinhauserzehndes, der Zehndens zu Zug 2c.

32) Bey Bellenz.

33) Stiftungen der Kaplaney bey St Michael 1429 — Regulativ für einen jeweiligen Pfarrer 1428 — Transactio inter vicarium generalem Episcopi constantiensis et consules oppidi Zug de administratione redditumm Hospitalis in Zug 1434, 28. oct.

34) Von Kaiser Sigmund bestätigt 1433.

35) 1435, 1439 und 1445.

und Vergrößerung. Sie kämpft mit den Eidgenossen gegen Zürich, alle ihre fortgezogenen Bürger sterben an der Birs, mit ihnen Heini und Klaus Stork von Hünenberg 36); zieht mit Ury und Unterwalden der Jüdin Sara wegen nach Konstanz, und hilft der Stadt Neuenburg gegen den Grafen von Brandenburg 37). Sie kauft das Kiemenholz, und die Gerechtigkeiten der Segeßer zu Steinhausen, erwirbt gegen die Gemeinden, daß in der Stadt gelandsgemeindet werden soll, setzt die Späne zwischen Einsiedeln und Neuheim auseinander und mit den Gemeinden das Verhältniß fest, wie in Kriegsläufen die Gültensteuern bezogen werden sollen; errichtet die heil. Kreutzpfrund, die Jahrzeiten an St. Oswaldstage, erhält vom Papst unwillig zugegebene Privilegien 38) — und alles das von 1435 bis 1457, in welchem Jahre wir die Hünenberger wieder in ihrem alten Streit über Holz und Feld verflochten finden. Er kam vor Ammann und Rath, und der sprach, daß die niedern Hünenberger ihre Niederungen, die obern das nutzen sollen,

36) Wenn die Hünenberger zwey Mann schickten (S. Verbürgerrechtungsakte lit. C.), so war die Stadt mit 200 ausgezogen. Wie viel davon bey St. Jakob waren, ist ungewiß, weil noch ein Theil der Eidgenossen Farnsberg belagert hielt.

37) Karl Franz Brandenberg Mst.

38) Hottinger Kirchengeschichte.

was oben ist. Nur die drey Hölzer, im Knoden, an der Todtenhalde und Urmes sollen gemeinschaftlich seyn. Das war im Kontrakt mit Zug vergessen, wer Richter seyn soll, wenn in Gemeindssachen die Gemeinde selbst zerfällt. Hätte Hünenberg wie Gersau, oder wie 1431 der Abt zu Muri an mehrern Ständen gehalten, so wäre die Gefahr nie eingetreten, daß aus dem richtenden Beschützer ein befehlender werden könnte. Die Stadt, ob zwar selbst des Schreibers wegen mit den Gemeinden in bedenklichem Hader, und durch großes Unglück bestürzt 39), mochte nicht ungern die angebotene Rolle übernehmen. Es ist dem Menschen so schwer, der Versuchung sich zu erwehren, richtender Herr seyn zu wollen, wo er nur Vermittler seyn sollte. In jener Eigenschaft erblicken wir fürderhin die Stadt Zug. Nur die unbedeutende Handlung von 1466 geschah ohne ihre Einmischung 40).

---

39) 1457 brennet die Pfarrkirche St. Michael ab.

40) Es war in diesen Zeiten über die Reuß noch keine Brücke. Der Schiffmann am Fahr mußte jeden Hünenberger in Geschäften unentgeldlich hinüberfahren; nur wenn sie bey Kirchweihgelegenheiten Pferde oder andere Waaren bey sich hatten, mußten sie zahlen wie ein anderer. Dafür durfte der Fuhrmann seine Schweine auf hünenbergischem Boden weiden; mußte aber seinen eigenen Hüter dabey haben. Lit. E. Archiv

Zum drittenmal werden die Hünenberger um des nämlichen Grundes willen stößig. Die untern beklagten sich, daß die Obern in den Waldungen Aspis und Moos Holz zum Bauen und Brennen nach Willkühr fällen, vermeinend, daß auch sie an diesen Hölzern Antheil haben. Der Stadtrath erkennte diese Waldungen als gemeinsame, gerade wie 1420, und erlaubte den Oberhünenbergern Holz zu fällen, nur kein eichenes ohne Erlaubniß der Vierer.

Noch zweymal in diesem Jahrhundert stehen die Hünenberger vor den Schranken des Stadtraths 41).

---

zu Hünenberg. Zudem wurde er (Heini Senn von Zürich) als Genoß angenommen. Das darüber ausgefertigte Instrument fängt an: Wir die Gemeind und Genossen ꝛc. Stadtarchiv.

41) 1490 stritten die Hünenberger im Boden mit den Obern wegen den Wäldern in Chaamau und Rüti. Es wurde beyden Parthien gleiche Nutznießung zugesprochen; das aus den Eicheln erlöste Geld solle in den Gemeindseckel gelegt werden. Archiv Hünenb. lit. E. S. 13. 1493 wurden sie mit dem Kloster Frauenthal uneinig. Der Stadtrath sprach, daß die zu Frauenthal keine Anweid im Eigen der Hünenberger haben; daß das Gotteshaus seine Wälder und Güter mit Gräben und Zäunen umgebe; wer ihm etwas daran schädige, seye den Bürgern zu Zug drey Pfunde in Buß verfallen. A. a. O.

Man darf zweifeln, ob sie mehr das Zeugniß ihrer Unbehülflichkeit, als Thätigung für erlittenes Unrecht suchten. Dieser Geist, dem Geist der schirmherrlichen Stadt gegenüber, mußte sie zum Verkommniß von 1495 führen. Wir werfen einen flüchtigen Blick auf das Leben und Treiben der Stadt Zug am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, um die Handlung zu verstehen, welche die Hünenberger mit einem Federstreiche um ihre wichtigsten Freyheiten brachte.

An die Ueberbleibsel der versunkenen Stadt reiht sich eine neue. Innert starken Ringmauern 42) legt im Mittelpunkt des neuen Zugs einige Schritte von seiner väterlichen Behausung 43) der talentvolle, unternehmende Magister Eberhard, Pfarrer des Orts, die Fundamente zum herrlichen Tempel St. Oswald; außer ihnen hat St. Michael sich wie durch Zauberschlag aus seiner Asche erhoben 44); durch Stiftung von Pfründen 45), Gründung von Bruderschaften 46), kostspielige

---

42) Ihr Bau 1478 angefangen.

43) Der heutigen Burg.

44) 1469 schon wieder eingeweiht.

45) St. Anna Pfrund 1473 — Pfrund bey St. Michael 1480.

46) Die der Fischer und des heiligen Antoni 1480 — St. Sebastiansbruderschaft 1492.

Herbeyschaffung heil. Reliquien 47), Einführung der Kirchenmusik 48) und durch päpstliches Wohlwollen 49) ward der Gottesdienst verherrlichet oder versinnlichet, weniger aus gemeinem Seckel, als aus frommen Beysteuern. Die gemeinen Gelder werden zu anderm verwendt; es wurden daraus die Vogtey Steinhausen 50) die Zehnden zu Hünenberg, Frieslichaam, Lindenchaam, Wil, Bibersee, Rumeltiken und Aenikon; das Jus Patronatus zu St. Wolfgang und Meyerskappel 51), die Vogtey Risch 52), und das Kollaturrecht zu Rüti 53) erkauft. Es glänzte die Stadt an vorzüglichen Talenten. Des Magister Johannes Eberhardts ist erwähnt 54),

---

47) Aus der Grafschaft Linkolm in England den Arm des hl. Oswald durch eigens Abgeordnete 1481.

48) Eine Orgel bey St. Oswald 1480.

49) Ablaßertheilung bey St. Michael und St. Oswald 1479 — Päpstliche Erlaubniß, allerhand Sünden zu absolvieren 1480 — Bulla wegen St. Oswald 1485.

50) 1470.

51) 1477.

52) 1486.

53) 1494.

54) Seiner Schriften, vorzüglich seiner noch vorhandenen aristotelischen Naturlehre, und seines für die Kenntniß der alten deutschen Sprache unschätzbaren Glossari-

sein Vorfaher Christian Brenner schrieb Bücher, deren Verlurst von Kennern bedauert ist; heilige Legenden werden in Schauspielen 55) aufgeführt. Die unabläßlichen Kriege 56) gehören der Geschichte des Kantons an; aber sie, in Verbindung des sich erweiternden Stadtgebietes, und der dadurch gewonnenen Tendenz Unterthanen zu haben, in Mitwirkung überwiegender Talente 57), veranlaßten das Verkommniß von 1495, den Untergang hünenbergischer Freyheiten. Die Stadt und Hünenberg kamen nämlich überein, oder vielmehr die Hünenberger gaben zu (wo einer der Kontrahenden alles einbüßt, ist kein Verkommniß), daß in Zukunft ihre Streitsachen appellabel nach Zug seyen, wenn das Appellationsgesuch innert vierzehn Tagen dem Gericht bekannt gemacht wird, und gaben zu, daß die Stadt nach Willkühr Volk zu Hünenberg ausheben

---

ums werden wir umständlich bey den Geschichten der Stadtgemeinde erwähnen.

55) 1480 die noch in Mst. verhandene Comödia des hl. Oswald. Plan und Ausführung verrathen einen Meister.

56) Die burgunder, die Belagerung von Bellenz, der unrühmliche Feldzug wider die Stadt St. Gallen, und der Streif auf Konstanz.

57) Auch im Handel. 1480 machen die Bürger Geschäfte auf der Meße zu Frankfurt.

könne, wenn die stipulirten vier Mann — also 400 von der Stadt — schon ausgezogen seyen. Die Unterhandlung scheint auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen zu seyn. „Großer Eifer 58)“ theilte die Gemeinde. Es mußte in ihrer Mitte doch auch noch Männer geben, die das Inkonsequente einsahen, sich in Kriegen zu opfern, ohne den mindesten Vortheil, und ohne Ersatz sich des eigenen Gerichtes zu begeben. So brachte ohne Schwertstreich und ohne Kauf die Stadt das verburgerrechtete Hünenberg in die Kategorie der neuerworbenen Gebietstheile!

Die Folgen davon kamen. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts war Italien wieder der Tummelplatz der wildesten Kriege. Bald im Dienste des Kaisers, bald im französischen Solde, heute mit dem Hause Sforza, morgens wider selbes — das stärkste Glied des heiligen Bundes 59), der sehr unheilig endete — die schwächsten, wenn sie, zum morden bereit, einander selbst gegenüber standen, zogen Schaaren über Schaaren eidgenössischer Krieger ins Welschland. Wie das System einmal angenommen war, Bürgerblut dem Meistbietenden zu überlassen, und die Tagherren nicht mehr

58) Archiv zu Hünenb. lit. E. 617.

51) Liga santa. J. Fuchs mail. Feldz. ꝛc.

erröthheten, den französischen Gesandten mit dem Kronensack vor sich zu sehen, war dem Menschenhandel Thür und Thor aufgethan. Dieser pekuniäre Menschenwerth mag den Traktat der Stadt mit Hünenberg eingeleitet haben. Der Schwabenkrieg hatte Volk gekostet, der mayländische kostete noch mehr, einmal den Kanton Zug, besonders vor Navarra und nach Werner Steiners kühnem Angriff bey Marignano. Vor Navarra starben Uli und Jakob Kündig, und bey Marignano Christen Villiger, Andreas Bochsler, Mathis und Hans Waller, Balz Suter und Wolfgang Golder, alle von Hünenberg. Diesem Verlurst nach zu urtheilen, scheint es, der Traktat seye in Erfüllung gegangen.

Wie bey Basel benutzten die Franzosen ihren Sieg bey Mayland, die Besiegten zu ihren Freunden zu machen. In Italien war der Friede hergestellt, im Vaterlande das Trauerspiel eines Bürgerkrieges zu geben. Hulderich Zwingli, Feldprediger im mayländischen Kriege, Augenzeuge der Heldenthaten seiner Landleute aber auch Kenner ihres unrühmlichen Grundes, predigte in Zürich mit nie gehörter Kühnheit wider Pensionen und fremden Dienst. In dieser Zeit kam der Franziskanermönch Samson in's Land, gegen Geld Ablässe zu ertheilen. Von den Kanzeln zu Zürich donnerten die Prediger. Die Zeit war für eine moralische Revolution reif. Sie hatte das Schicksal der meisten, weiter zu gehen,

als recht und gut ist. Wir berühren sie bey den Hünenbergergeschichte nur, weil der damalige Pfarrer der Chaamer und Hünenberger, Jost Müller, ihren Grundsätzen gar nicht abhold war 60), und sie in dortiger Umgegend zumal in Frauenthal 61) Anhang scheint gefunden zu haben. Die Ereigniße bey Cappel und am Gubel haben ihre Fortschritte gehemmt.

1536 am Samstag nach St. Niklausentag kam eine Botschaft der Hünenberger vor Ammann und Rath, und zeigt an, wie sie von ihren Vordern gehört, daß die alten Geschlechter von Hünenberg Bürger seyen. Sie verlangt also, daß man sie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten lasse. Der Rath sprach, daß man dieselben alten Geschlechter „so uff unser von Zug siten gesin (bey der Wahl zwischen Zug und Schwyz 1416) und in unser Burgerbuch geschrieben als wir dann sömlichs verhört habend gern für unsere Bürger haben wolle. Was Geschlecht aber nit in unserm Burgerbuch geschrieben standt, darin wellend wir unverhefft und unvergriffen sin uch“ 62).

---

60) Hottinger Hist. Eccl. V. 871.

61) Davon später in der Gesch. des großen Rathes der Stadt Zug.

62) Bürgerbuch der Stadt.

1547 verzichtete das Gotteshaus Eschenbach auf alle Ansprachen, die es noch auf einige Güter zu Hünenberg hatte 63).

Alle Städte und Länder der Eidgenossenschaft haben vom Kaiser oder ihren Beherrschern sich ihren ersten Vorgesetzten erbetten 64), z. B. die drey Länder. Nachdem Zug eidgenössisch geworden, werden sich die Herzoge v. Oesterreich vorbehalten haben, der Stadt den Ammann selbst zu setzen, mit dem Vorbehalt, daß er aus der Eidgenossenschaft gewählt werde. Von dem ersten diplomatisch bekannt gewordenen Ammann Arnold (1240) an bis 1415 stunden dieser Würde Männer von Luzern, Ury, Schwyz und Unterwalden vor. 1415 sagt Sigmund Zug von Oesterreich los, und seit dieser Zeit bis 1543 wurden alle Ammänner aus den Bürgern der Stadt gewählt 65). In diesem Jahr ändert der Kanton Zug das Regiment. Die Ammänner werden der Kehr nach aus der Stadt und den Gemeinden genommen, und, wie im allgemeinen so im besondern Gebrechen und

---

63) Archiv zu Hünenberg lit. E. S. 16.

64) Die Erzählung nach Zurlauben. Vergl. damit Simmlers I. Buch.

65) Einer nicht. Werner Malwach, Ammann 1461, war von Finstersee.

Mittel nach so eben überstandener Gefahr lieber und besser untersucht werden, als in ruhigen Zeiten, so wird ein Gesetzbuch entworfen, das einige Jahr nachher die landeshoheitliche Sanktion erhalten hat — das ist das noch izt in Kraft bestehende Stadt- und Amtbuch. Darin ist ein Artikel, der Hünenberger Fridtbruch überschrieben. Der Kanton kam 1548 mit der Gemeinde Hünenberg überein „wann es sich begäbe, daß ein Fridbruch mitt den Wärchen zu Hünenberg verwürktt wurd, daß derselbig Fridbruch einem Obervogtt gleidett werden söll, derselbig dann sölichs einem Amman und Räth der Statt und Amptt Zug fürbringen und anzeigen söll, dieselben dann Gwaltt darumb zu richtten, und einen nach synem Verdienen zu straffen haben söllen, und wann einer fridbrüchig erkänntt, soll ein drittheil der Buß denen von Hünenberg zugehören, und die zwen Theil Statt und Amptt Zug, dieselben ouch dan witter Gwalt hand, dem fridbrüchigen syn Eer und Gweer wider zu geben, nach dem er sich ghalten, Und verdientt hatt. Item es söllen ouch alle die von Hünenberg schuldig syn umb sölich Fridtbruch zu leiden nitt allein zu Hünenberg, sonder ouch in andern Vogtyen der Statt Zug Und in Statt und Amptt".

1551 treffen die Hünenberger mit denen von Zug in Verkommniß, daß, wenn diese in St. Wolfgangs Wald Eicheln verkaufen wollen, die Hünenberger das

Vorauskaufrecht haben sollen 66). Auch verwilligte ihnen die Stadt, daß sie unter sich Gülten aufrichten, „und Kosten verheißen mögen 67)“.

Der Cappeler Friede hatte dem Streit in Glaubenssachen im Vaterlande ein Ende gemacht. Darin war man von beyden Seiten einig, daß Siege und Niederlagen doch in diesen Dingen keine andere Ueberzeugung geben, wohl aber daß in Vernichtung einzelner Theile das Gemeinsame gefährdet werden könnte. Der im Innerlichen (palliativ) geheilte Schaden wirkte nun kräftiger nach aussen. Nicht Grundsätze — Pensionen und Verehrgelder, düngten den französischen Boden mit Schweizerblute, unter anderm bey Dreux gegen den Hugenotten Prinzen von Condée. Da starben mit 84 Zugern die Hünenberger Hans, Thomas und Jost Villiger, Hans Twerenbold, Hans Bütler, Oswald Träer, Bartli

---

66) Hünenb. Archiv lit. E. S. 14. 1550 wurde auch eingeleitet, daß die Hünenberger keinen Abzug nehmen sollen von Weibergut, das aus der Gemeinde gezogen wird. Die Veranlässung war die Heurath Hans Stockers von Zug mit einer Stadelmatterin. Die Hünenberger wollten Gegenrecht, und so zerschlug sich die Unterhandlung. Seckelm. Hans Wulflins Tagbuch.

67) Wulflins Tagb.

Wyß und Hans Meyer. Fünfmal in diesem Jahr zog das Panner von Zug für den Papst und den Allerchristlichsten König. Die Wuth gab nach, als die Pest 1564 und 1565 die Gräber des Landes mit dem Fünften Theile seiner Einwohner füllte. Von Chaam und Hünenberg starben 350 erwachsene Personen. Den allgemeinen Jammer benutzen wie gewöhnlich habsüchtige Spekulanten 68).

Indessen nach der Todesstille wogt das wilde Leben fort. Bloß zwey Jahre liegen hinter der Schreckenzeit, und die Panner unsers Vaterlandes wehen bey den blutigen Treffen bey Jarnac und Moncontour, werden nach dem Unglück vor Livron 1570 heimgeschickt, vergessen bald den Schimpf der Abdankung, und ziehen unter Zurlauben und Weikard wieder Frankreich zu. Daheim helfen die Zuger die Unruhen im Kanton Luzern beylegen, und zerfallen selbst 1565 gänzlich unter sich. Das ist der Bachman Handel, der Kampf reiner Demokratie mit um sich greifender Aristokratie. Die

---

68) Kaspar Schmid von Hünenberg errichtete gegen Valentin Hüseli eine Gült von 200 Gl. Von jedem Gulden ist ein Batzen Zins bestimmt; ein anderes Instrument zwischen Jakob Rebharg, und Rathsherr Jakob Bachmatt setzt sieben Gl. p. Ct. Zurl. Acta. helv. gallic. germ. etc. T. VIII.

merkwürdige Historie dieses Handels bringen wir an einem andern Ort. Sie seye hier berührt, weil in dieser Zeit die Hünenberger von der Stadt Siegel und Briefe erhalten haben, nach welchen die alten Genossengeschlechter nicht schuldig sind das Bürgerrecht zu erneuern. Die erhaltene Gunst dauerte bis 1602. Am 2ten März dieses Jahrs kam eine Botschaft der Hünenberger vor Stadtrath, Hülfe und Rath suchend, weil sie vernehmen, daß diese neue Einrichtung wider der Bürgerschaft Satz und Ordnung seye, sich aber doch viele darauf verlassen und nicht erneuert haben. Der Rath erkennte den Brief kraftlos und gesetzwidrig, und nahm ihn nach abgebrochenem Sigill zu seinen Händen. Damit aber keiner durch ihn benachtheiliget seye, dürfen alle, die nicht erneuert haben, erneuern 69).

Aus dem Verbürgerrechtungsinstrument erhellt, daß die Hünenberger von Alters her besondere Gesetze gehabt

---

69) Bürgerbuch der Stadt. Die Genoßen von H. haben wegen Verlurst des Stadtbürgerrechts nicht über Unrecht von Seite der Stadt zu klagen. Diese hatte ein organisches Gesetz (S. 110 Note 27.), daß erneuert werden mußte, und diesem Gesetze zufolge erneuerte 1440 Götschi Weibel, und Hänsli Knüsel, beyde von Derspach; 1485 Hänsli Huber, und Uli von Matten; 1588 die Suter ꝛc. Sie unterließen es wahrscheinlich

haben. Die waren in einem eigenen Buche (Genossenbuch) niedergeschrieben. 1622 ließen sie selbes vor Stadtrath erneuern 70). Wollten sie dadurch dem Gebliebenen einen Strebepfeiler setzen? 71).

Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wurden durch eydgenössische Schiedrichter die Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Gemeinden beygelegt 72).

---

aus Unwissenheit, oder Geringschätzung, wie es dazumal gieng. Als Heini Winkler die hölzerne Decke in dem Beinhause bey St. Michael fertig hatte, stellte man ihm frey, ob er dafür das Bürgerrecht oder die verakkordirten dreyßig Gulden wolle. Er nahm das Geld. Wenn der Stadtrath das obige Instrument vernichtete; so vernichtete er nur eine gesetzwidrige, von einer Faktion emanirende Akte. Die Hünenberger selbst wollten 1416 nichts „als Burger ze sinde nach ir Stadtrecht." Uebrigens ist zu H. etwas ähnliches festgesetzt gewesen. Werni hat an den Auskauf gesteuert, und doch hat sich Heini W. im XV. Sec. einkaufen müssen.

70) Archiv zu Hünenb. N. 8 S. 84.

71) Noch erkannte die Gemeinde 1637, daß ohne ihr Vorwissen niemand weder Heu noch Stroh aus dem Gebiete der Stadt verkaufen, und die Beysäßen kein Zugrecht „dessen sie sich haben unterwinden wellen" haben sollen.

72) 1604 das Libell, und 1610 wegen der Besetzung der Ammannschaft und wegen des Malefizes.

Einer Schönen gleich, die sich auf Frömmigkeit verlegt, wenn sie nicht mehr erobern kann, finden wir Stadt und Land in dieser Zeit mit Werken der Frömmigkeit und Gottseligkeit beschäftigt. Es entstehen in der Stadt neue Bruderschaften 73), das Kapuziner- und das Frauenkloster füllen sich 74), ein heiliger Bund zur Erhaltung der Religion der Väter wird geschlossen 75), die Bildung der Jugend zweckmäßig eingeleitet 76), die silberne Statue des heil. Sebastians 77) ist der öffentlichen Verehrung ausgesetzt, seine Bruderschaft bestätigt 78); wir sehen beyde Geschlechter 79) abwechselnd vor dem Allerhöchsten im 40 stündigen Gebet ausharren — mit dem nämlichen Eifer heute noch — daß er

---

73) Die Lukasbruderschaft 1602. Die Rosenkranzbruderschaft.

74) 1608 beziehen die Nonnen den neuen Bau — 1624 wird das Kapuzinerkloster vergrößert, und 1619 die Kirche zu Oberwyl, woran Hans Villiger, Untervogt zu Hünenberg, drey Gulden, und Hans Suter in der Chaamau zwey Gulden steuern.

75) Der goldene Bund im Wallis.

76) 1699 wird die Schulvisitation eingeführt.

77) Aus gemeiner Steuer 1629 verfertigt.

78) 1635.

79) 1631.

gnädig in Zukunft das entsetzliche Unglück abwende, welches 1628 und 29 Stadt und Land wieder überfiel. Eine katharrhalische Bräune durchzog seuchenartig den Kanton. Zu Chaam und Hünenberg starben in wenig Monaten 117 Personen. Die Quelle aller Frömmigkeit ist Unglück. Der Brand im Staad 80) war noch nicht verschmerzt, da drohte der wilde Schleifibach der Stadt plötzlichen Untergang 81); nun die Pest. Unsere Vorväter kehrten in Glück und Unglück zu Gott, ihre Enkel studieren die Natur, und erklären, wo jene anbeteten. Darum wissen diese überall besser durchzukommen mit ihrer Zeit und mit dieser Zeit Ehre und Schmache. Solche Begriffe hätten an der Birs und bey Mayland besonnener aber nicht berühmter gemacht.

Dieses gleichsam in dieser Zeit von oben herab gebothene Gefühl versank aber nicht in dummer Frömmeley in sich selbst. Wo sie Pflicht nach aussen rufte, erschienen sie schnell und ehrenvoll 82); daheim sorgten sie für Bequemlichkeit, und der Stadt Nutzen.

---

80) 1611 verbrannen daselbst 11 Häuser.

81) 1619.

82) Im Thurgäu 1633, als bey Stein der schwedische General Gustav Horn von den Zürchern über die Brücke gelassen worden.

Für Handel und Betriebsamkeit gegen den Kanton Luzern, und das freye Amt war schon früher 83) die neue Straße über den Sumpf angelegt; die Reuß sollte nun, der bequemern Spedition wegen, eine Brücke erhalten 84). 1641 unterhandelte die Stadt mit dem Untervogt und den Vieren zu Hünenberg über die Befugniß und über Grund und Boden, die Brücke aufzulegen. Wie das von ihnen zugegeben war, erhob sich die Gemeinde, setzte ihre fünf Vorsteher ab, weil sie ohne Vorwissen und Vollmacht gehandelt haben, und erwählte andere. Diese wurden vor Stadtrath gestellt, sich zu verantworten, über die ungeziemenden Reden, welche gegen die Stadt an ihrer Gemeindsversammlung gehört wurden. Sie entschuldigten sich, und gaben zu erkennen, daß ihre Vorfahren ungesetzlich gehandelt haben. Nun wurden sie eingethürmt, und nach Anhalten um Gnade erst dann entlassen, als sie den Traktat unterzeichneten 85).

---

83) 1548.

84) Das Fahr gehörte seit 1386 den Bürgern. Sie hatten selbes von Andres Senn in Sins, Bürger zu Zug, um 55 rheinische Gulden erkauft. Stadtarchiv.

85) So erzählt in seiner handschriftlichen Chronik den Hergang der Sigerist Villiger zu Chaam, ein Hünenberger, und setzt hinzu, die Verhafteten haben zugleich um den Preis ihrer Befreyung den Sechspunkten-

Im nämlichen Jahr kam den Hünenbergern ein Befehl vom Stadtrath zu, daß die oberherrlichen Mandate wegen Straßen, Vieh u. s. w. sollen verlesen werden, wie zu Chaam. Umsonst 86) stützten sie sich auf die alte Uebung, daß man selbe ihnen acht Tage vor dem Ruf habe zur Einsicht vorlegen müssen; und in diesem Jahr erhob sich auch etwas Streits zwischen den Genossen und Beysaßen, den sie unter sich ohne Einmischung des Stadtrathes beseitigten 87).

1642 befahl der Stadtrath, die Hünenberger müssen an der Reußbrücke zollen wie ein Bürger 88), und wiederholte auf das bestimmteste seinen Willen, die oberherrlichen Mandate ohne vorherige Mittheilung abrufen zu lassen. Die Gemeinde war unruhig, ihr besserer Theil für die Zukunft besorgt, zumal nun die Stadt auch ansprach, die auf der Brücke verübten Frevel abzustrafen, und denen nachfragen ließ, die dawider redten

---

brief unterzeichen müssen. Dieser ist aber sechs Jahre jünger. Auch erzählen die Rathsprotokolle nichts von dergleichen Gewaltanwendungen. Die Erlaubniß, eine Brücke anzulegen, war von Seite der Hünenberger freywillig gegeben.

86) Actum vor Stadtrath am 23. Winterm. 1641.

87) Siehe Beylage lit. E.

88) Rathserkanntniß vom 23. Jän. 1642.

und etwa meinten, weil die Hünenberger die Frevel im ehemaligen Schiffe abzustrafen gehabt haben, so seye dieses Recht auch auf die Brücke überzutragen 89). Die Hünenberger thaten gut, das Verhältniß einiger streitigen Punkten gegen die Stadt fest zu setzen. Am 16. April 1644 fiengen die Unterhandlungen an, und am 16. Junius waren sie beendigt. Sie fielen zu Gunsten der Hünenberger aus, wenn erhaltene Modifikationen eines vorgelegten Ultimatums Gunst genannt werden mag. Einen Thurm zu bauen, „oder jemand anzeleggen“ wurden ihnen verbothen, und die um Strafnachlaß bittenden Vierer Hans Jakob Suter und Kaspar Bochsler nicht erhört 90; wohl aber dem Gemeindrecht, Findlinge und uneheliche Kinder zu erben, gehörige, aber beschwerliche, Rechnung getragen 91).

Kein Traktat beschwichtiget die Forderungen des Gefühls. Die Hünenberger hatten nur auf eine schöne Vergangenheit zurück zu blicken. Die Stadt dachte an

89) Act. vor Stadtrath 1644, 27. Jan.

90) Sie hielten um Nachlaß der 50 Kronen Buße an. Warum sie gebüßt worden, ist unbekannt.

91) 1646 wurden in Hünenberg zwey Findlinge gelegt. Ammann und Landschreiber hatten sie bereits verdungen. Aber die Stadt stellte selbe den Hünenbergern zu. Rathsprotocoll.

sich und die Zukunft. Die Unruhen in der Gemeinde dauerten fort, am gefährlichen Beyspiele erstärkt 92). Die Vorgesetzten wurden 1652 vor Rath berufen. Sie entschuldigten sich, dankten für väterliche Fürsorge und Warnung, und versprachen in Zukunft sich so zu verhalten „daß verhoffentlich mynen gnd. herren kheine erhebliche Klägten ihrenthalben vorkommen sollen“ mit der Bitte sie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten schützen zu wollen 93); 1663 wurde ihnen das bey Anlaß eines Streits mit den Beysaßen wiederholt zugesichert, nachdem ihnen acht Jahre früher vom Stadtrathe verbothen worden bey Verlurst des Gemeindrechts, ohne sein Vorwissen neue Häuser zu bauen. Die Legitimation eines Bastarden ab Seite von Hünenberg ließ er ohne seine Einwirkung geschehen 94).

Der ehemalige große Rath der Stadt Zug stammt aus österreichischen Zeiten. Als sie dem Bunde der

92) Die Landesgemeinde von 1650, an welcher nur das vom Stadtpfarrer hergetragene Sanctissimum von Blutvergießen abhielt.

93) Archiv zu Hünenberg. lit. E. S. 56.

94) Pergament. Instr. im Archiv zu Hünenb. Schon 1562 wurde Uli Rottenschylers unehelicher Sohn legitimirt. Dafür meldete sich sein Bruder vor Stadtrath; der nahm 6 Gl. und wies ihn an die Gemeinde. H. Wulflings Tagbuch Mst.

Eidgenossen beygetreten, verlor er Bedeutung und Einfluß auf vaterländische Geschäfte, und hatte in der Stadt und ihrem Gebiete nur die Uebertretung des sechsten Geboths Gottes, und über Fraß und Völlerey zu richten. Auf einem Hünenberger lagen die Beweise der Folgen zu vertrauten ausserehelichen Umganges. 1667 am 22. April erschien des großen Rathes Schultheiß vor den Herren der Stadt, bringt im besondern den erzählten Fall, und im Allgemeinen klagend vor, daß die Hünenberger sich weigern, dergleichen Fälle vor sein und seiner Mitkollegen Forum zu bringen 95). Der Fehlende wurde dem großen Rathe übergeben 96), und im folgenden May wird befohlen, daß Männer und Weiber zu Hünenberg in Fehlern, deren Ahndung in der Kompetenz des großen Rathes liegt, vor dieser Behörde antworten sollen. Dem Untersuch und Urtheile soll der Obervogt, stimmgebend, beywohnen. Die Hälfte der Buße zieht der groẞe Rath, die andere Hälfte der Vogt und die Gemeinde, die sich über ihre Theilung zu vergleichen

95) An einer Gemeindsversammlung zu Hünenberg wollte man dem großen Rathe seiner Forderungen wegen Recht vorschlagen; auch war man gesonnen, der allenfalsigen Verhaftung des Beklagten Gewalt entgegen zu setzen. Rathsprotokoll vom 3. März 1667.

96) A. a. O.

und zu vereinbaren haben 97). Wieder wurden in diesem Jahr vom Stadtrath die Rechte und Freyheiten der Hünenberger bestätigt 98).

Der Arterkrieg, und sein Ausgang bey Villmergen entzweyte die Eidgenossenschaft immer mehr. Kleine Zwiste, in frühern Zeiten nach dem Sinn des Bundes schiedrichterlich beygelegt, wurden auf Tageleistungen vorgetragen und behandelt 99) und kleine Gefälligkeiten unfreundschaftlich versagt 100). Jeder Kanton handelte für sich, und schloß für sich besondere Traktaten. So wußte in einnehmender Rede 1688 der päpstl. Nuntius Jakob Cantelemi einige katholische Stände zu einem Zug nach Morea zu bereden. Eine pestartige Krankheit

---

97) Archiv zu Hünenb. lit. E. S. 67.

98) A. a. O. S. 79.

99) Instruct d. Gesandten von Zürich wegen dem Untervogt Billiger, der vom Zugrecht, wegen von Maschwandern und Millauern erkauften Weiden auf hünenbergischen Boden, nicht abstehen will. Archiv zu Zürich.

100) Ammann Zurlauben hielt um Schild und Fenster auf die Wart zu Hünenb. an. — Auf „Bauerndörfer" gebe man keine mehr, hatten viele Gesandte in Instruktion. Abschied zu Baden, Abends v. Peter und Paul 1685. Früher war alles anders. Der Hecht in Zug erhielt von Zürich schöne Schilde.

und die Belagerung von Negropont rieb sämmtliche Mannschaft auf. Die vollzählige Kompagnie Zurlauben brachte 19 Mann zurück, und diese nur wie durch ein Wunder gerettet 101). Dreyßig Hünenberger fanden in diesem heilig gepriesenen Kriege ihren Tod. Die Abhängigkeit der Gemeinde von der Stadt wird immer bestimmter 102).

1691 am 11. May erschienen Abgeordnete der Gemeinde Hünenberg vor Stadtrath, und tragen vor, wie sie glauben, daß sie als Bürger von Zug keinen oder doch nur einen kleinen Einzug schuldig seyen, wenn sie in die Stadt zu ziehen gedenken. Es wurde ihnen gerathen, die Sache auf sich beruhen zu lassen 103), und ein Jahr darauf wird der Gemeinde von der Stadt aus angezeigt, daß vergantetes Seeland in der

101) Auf dem adriatischen Meer. Gegen einen starkbemannten Kaper von dreyßig Kanonen hielt Obristwachtmeister Muos drey Stunden einen ungleichen aber für ihn siegreichen Kampf aus. Davon anderswo.

102) Der Wartwirth darf ohne Fragen nie tanzen lassen. Raths erkanntniß vom 5 Oct. 1686. — Polizeyordnung wegen dem Verkauf des dürren Obstes 1688, 26. Brachm. — Dem Untervogt wird ein Mantel mit der Stadtfarbe gegeben.

103) Rathsprotokoll.

Kanzley nicht werde gefertigt werden, es seye dann die Hünenberger tragen die von der Bürgerschaft damit gehabten Kosten 104). Uebrigens wurde ihnen 1692 aus Burgerwaldungen Holz bewilliget 105), die auf der Tagsatzung zu Baden zur Sprache gekommenen Reußwehren zu machen 106), und nützliche Polizey-Verordnungen gegeben 107). Ein zwischen den Genossen und Beysaßen ausgebrochener Streit wegen dem Zugrecht wird gütlich beygelegt 108.

---

104) A. a. O.

105) A. a. O.

106) Abschied XXV. Unpartheiische und sachkundige Männer von Schwyz und Glarus wurden von der Tagsatzung bestimmt den Lauf und den Stand der Reuß an den Hünenbergermarchen zu untersuchen.

107) Die Vorgesetzten der Gemeinde können an Schwörtagen statt dem Essen das Geld ziehen — Der Landvogt darf nur im Maymonat und Herbst zum Abrichten kommen, außer dieser Zeit ohne Kosten der Gemeinde — Beym Holzaustheilen soll der Vierer 1 Gl. 20 Schl. Lohn bekommen; ohne Feuers- und Wassernoth geschieht das des Jahrs zweymal — Wie die Gerichte gefertiget werden sollen — Von Seckelmeister und Wartwirth wird jährliche Rechnung gefordert. Archiv zu Hünenberg. N. 8. S. 90.

108) Archiv zu Hünenb. lit. E. S. 71.

Am 15. März 1690 zieht Beat Heinrich Zurlauben mit einer halben Gardekompagnie aus Zugern bestehend im Dienste des Königs von Frankreich. Jeder mußte eine gewisse Länge haben, was dem Hofe sehr gefiel. Ein Hünenberger desertiert. Der Hauptmann verlangt von Stadt und Amt seine Auslieferung, und der Stadtrath beschließt, daß kein Hünenberger der Citation eines Ammanns Folge leisten soll, wenn dieser nicht aus der Stadt ist; selbst Malefizsachen müssen zuerst mit Vorwissen und Einwilligung des Landvogts und mit Urtheil und Recht von Hünenberg vor dem Bürgerrath geleitet werden 109). Diesen Staat im Staat, diesen nun von Behörde aus organisirten Widerspruch mit dem Artikel der Stadt- und Amtsbuches über Hünenberger Fridbruch (S. 124.) glaubten die drey Gemeinden weder anerkennen noch dulden zu müssen. Also im bekannten Tschurri-Murri Handel zerfiel das äussere Amt mit der Stadt. Nur mit großer Mühe wurde das bedauerliche Zerwürfniß in Baden von den Ständen beygelegt. Seine Erzählung gehört nicht hieher, auch die Erklärung des sonderbaren Anerbietens nicht, das am 26. Herbst. 1703 von Seite der Gemeinde Hünenberg geschah. Sie anerbot „aus freyem gutem Wille und Respect“ 750 Gl. der Stadt an die erlittenen (Prozeß)

109) A. a. O. N. 8. 89.

Kosten zu bezahlen, und verlangte eine Rathserkenntniß „daß man sie künftig darüber nicht mer suchen welle.“ Ferner begehrte sie, daß ihr die hinter dem Stadtschreiber Vogt liegende Briefe, die Kosten dieses Handels betreffend, ausgeliefert werden sollen. Der Rath beschloß die Auslieferung und Verbrennung dieser Papiere 110).

Mit so wenig Ehre das siebenzehnte Jahrhundert für das Gesammtvaterland endete, so heillos gieng es über selbes auf. Wir treffen die alten Kantone wieder gegen sich, den natürlichen Streit 111) im Bürgerblut zu endigen. Die Berner besetzen Mellingen und Bremgarten, befestigen sich bey Sins, und haben Truppen über die eroberte Reußbrücke vorgeschoben. Da ziehen wider den Rath ihrer Vorsteher 900 Zuger und 900 Unterwaldner aus ihrem Lagen bey der Wart und an der Todtenhalde hinab, überfallen die Berner und zerstreuen sie. Die Schlacht an der Bünz gab einen Frieden, wie ihn Fremde machen. Die Katholischen dachten

---

110) Rathsprotokoll.

111) Der Abt von St. Gallen schlug die Vermittlung von Schwyz und Glarus zwischen ihm uud seinen Unterthanen aus, verklagte diese Kantone an einer Tagsatzung 2c. und kurz darauf nimmt Schwyz seine Parthie. Norrmann geog. u. hist. Handb. 2c.

1531 edler 112)! Keine große That bezeichnete diese Zeit. Das Wesen der Religion ward im vermehrten Kultus 113), das Vaterland im Kanton oder in der Gemeinde, und die Staatskunst in Pensionen und Verehrgeldern qua data porta — 114) gesucht. Es war nur einer, dem man huldigen mußte, wenn man Geld und Protection wollte. Nur der Pensionenaustheiler schaltete und waltete über Ehre, Ansehen und Aemter, und nur die Pensionen bestimmten an Volksversammlung, was dem gemeinen Wesen Recht und Unrecht seye. Ein edler

---

112) Dort verlangten sie nichts als freyen Verkehr der Lebensmittel. Nach dem Tag bey Villmergen nahmen die Sieger Eroberungen.

113) Im Dorf zu Hünenb. wird 1720 St. Michaels Kapelle, und 1760 die Weinrebenkapelle auf der Wohnung eines frommen Schlossergesellen erbauen. Auf der Stelle stand ein hölzernes Kreuz, in Wechselfiebern besonders verehrt und stark besucht. In der Kapelle ist ein gutes Gemälde der Maria z. g. Rath, welches der Arzt Matthias Baumgartner unmittelbar von Genazano erhielt. Auch steuerten die Hünenberger eichenes Holz und Geld (19 Gl.) an die Kapelle St. Verena unter dem Kämistall 1706.

114) Nebst den Truppen in Frankreich hatte um diese Zeit der Kanton Zug zwey Kompagnien in spanischen, und eine in österreichischen Diensten, und zog nebst den französischen, spanische und kaiserliche Erbeinigungsgelder.

Eydgenoß, der Ammann Joseph Anton Schuemacher — hatte Muth und Talente, sein Volk aus dieser verächtlichen Abhänglichkeit zu retten. Er erlag seiner Zeit und seinem Eifer, und starb auf der Feste zu Turin als Galerensklav 115). Nun kam die alte Politik und das alte Leben wieder an die Tagesordnung. Von allen Seiten kam Geld ins Land 116), man that groß mit Exerziren nnd Paradelagern, und sah zu spät — erst dann, als das mit Gold gekittete Haus lichterloh brannte, wo es fehlte — an Patriotismus und Vätertugend. Da konnte freylich das Beschwören der Bünde (in Aarau) nicht mehr helfen — es war der Name Gottes eitel genommen.

Wie Anfang und Ende dieser Zeit, ist Anfang und Ende dieses Kapitels — die Geschichte einer im anhal-

---

115) Ich habe das Leben dieses denkwürdigen Mannes in des zweyt. Band. zweytem Heft des Geschichtforschers beschrieben. Williger erzählt in seiner handschriftl. Chronik, daß unter seiner Regiernng der Stadtrath gegen ein geringes Aequivalent den Sechspunktenbrief habe herausgeben wollen. Den Hünenbergern seye die Summe zu hoch gewesen. Aber er irrt um hundert Jahre, indem er Schuemachers Ammannschaft in das sechszehnte Jahrhundert setzt.

116) 1730 verboth der Stadtrath den H. unter 5 Gl. p. Ct. Geld auszuleihen. Rathsprotokoll.

tenden Zerwürfniß unter sich lebenden Gemeinde. Am 15. März 1709 kommen die Beysaßen vor Rath, über Bedrückung von Seite der Genossen klagend. Sie behaupten, zu Holz und Feld die gleichen Rechte zu besitzen, und wollen nur in drey Punkten von jeher ihr Verhältniß zu den Genossen festgesetzt anerkennen. Erstens seyen sie dem Vogt das Huhn schuldig, seyen zweytens nicht ämterfähig, und dann haben die Genossen an ihre Käufe das Zugrecht. Der Stadtrath befaßt sich nicht mit dem Streit. Am 4. April brachten beyde Partheyen ein unter ihnen verabredetes und von ihnen angenommenes Vereinigungsprojekt. Der Rath war damit zufrieden 117).

Was ferner bis zu Revolution geschehen, ist keiner historischen Beachtung werth. Was sich von selbst erklärt, wie es da zugeht, wo ein Landvogt ist, finden wir bis zum berüchtigten Schützenhandel zum Bedauern verwirklichet. Wo gute Schulen fehlen 118), und dabey wenig Noth und viel Freyheit ist, wird dem Vogt von selbst in die Hände gearbeitet.

117) S. Beylage lit. G.

118) Erst 1803 wird die Schulpfrunde in Chaam eingerichtet.

[illegible] Betrübniß nach den Gebirgen [illegible]. Am
Anfang 1799 kamen die Franzosen [illegible], aber
Bedrückung von Seite der Franzosen [illegible]. Sie be-
kamen, zu Holz und Geld die meisten Klöster zu be-
zahlen, und wurden nur in den Klöstern von jeher ihr
Unterhalt zu der Franzosen [illegible] gegeben. Es
[illegible] sie dem [illegible] das Leben [illegible]
[illegible] nicht [illegible], und [illegible]
nahm an ihre Stadt das Zutrauen. Die Franzosen
wurde sich aber mit dem Ganzen. Am 4. März [illegible]
[illegible] Bürgern ein unter ihnen errichtetes [illegible]
von ihnen angenommenes Vertheidigungswesen. Die
Stadt war damit zufrieden 117).

Was ferner die zu [illegible] errichtete, in ihrer
bürgerlichen Beziehung wichtige [illegible] sich von selbst er-
klärt, wie es da zugeht, wo ein [illegible] ist, [illegible]
[illegible] zum Be-
[illegible] gute Schulen treten 118),
und durch wenig [illegible] das viel [illegible] ist, wenn
dem Weg den jetzt in die [illegible] gerathen.

---

117) S. Beylage Nr. 9.

118) Erst 1803 wird die Schulfreunde in Cham eingerichtet.

Historien

der

Hünenberger

von

1798 bis auf heute.

In quas fœces temporum incidistis!

IV.

Die schon längst moralisch vernichtete Eydgenossenschaft löste nun vollends der Einfall der Franzosen auf. Für den, der Rache zu nehmen hatte, oder zu gewinnen, wo der Regel nach der Bessere verliert — für den edlern Zeitgenossen, der unter elenden Vögten Willkühr im Lande der Freyheit so schlecht als unter den Halsherren bittern Andenkens lebte, wie für den heillosen, undankbaren Angehörigen, über dessen Ländereien der Segen Gottes von einer guten Regierung zeugte, war der rechte Zeitpunkt gekommen. Keine Urkunde, kein Recht, kein Vertrag, keine Uebung, nicht wechselweise, zutrauende Anhänglichkeit rettete vor der mit Bajonetten empfohlenen Freyheit und Gleichheit. Wer dieses Thema predigte, war der rechte Mann; wer es anwandte ein eifriger Patriot, und wer sich über seine Zeit 1798.

1798. und seine Umgebungen retten wollte, durfte diesem französichen Unsinn weder wörtlich noch thätlich etwas entgegensetzen. Da waren die Gemüther über Gebühr erhitzt, dort zwischen Furcht und Hoffnung getheilt; alles ohne Zutrauen, weil von oben kein bestimmter Wille kam — jede moralische und physische Kraft war in sich selbst vernichtet. Dem augegriffenen Bern zu Hülfe zu eilen, hielt die Länder französische Versicherung von Achtung für sie rc. rc., Luzern und Zürich die Wirre ihrer eigenen Haushaltungen zurück. Itzt kam die Nachricht, Bern sey genommen, die eydgenössische Armee verrathen, die Neufranken im Vorrücken, und nun war aller Anarchie Thür und Thor aufgethan.

Die Genossen zu Hünenberg verabscheueten an der allgemein gewordenen politischen Sturmlaufferey Theil zu nehmen. Sie schickten den itzigen Präsidenten Basil Gretener mit den Vieren Billiger, Werder, Bütler und Suter zu ihrem Landvogt Letter 1), ihre treue Ergebenheit und Anhänglichkeit an die Sache der Stadt zu bezeugen, und baten um Schutz gegen heimische Meuterer, und gegen die nahende äußere Gefahr. Der Landvogt berieth den wackern Landammann Kolin. Aber

1) Die Reihe der Vögten, die der würdige Altammann Letter beschloß, sehe Beylage H.

die Stadt war hilflos, der verhaßte Gegenstand siegreich 1798.
gewordener Revolutionsgrundsätzen, und unter sich getheilt. Die Gemeinde Hünenberg wurde auf sich selbst verwiesen, ihr jede Unterstützung, als unmöglich zu leisten, abgeschlagen.

Indessen toßte der Aufruhr um die Stadt, je näher die französischen Truppen kamen. Das wilde Geschrey des Mißvergnügens tobte — unverständlich — durcheinander, je nach seinen Zwecken; da forderte der Stadtrath die Unterthanen auf, auch die Hünenberger, unumwunden ihre Wünsche und ihre Gesinnungen zu äußern. Die Resultate ihrer Machenschaft zu Buonas eröffneten sie am 8ten Hornung „von der Stadt nie zulassen, im übrigen, wie sie, frey seyn zu wollen". An diesem Begehren nahm Hünenberg keinen Theil; es drückten sich die Genossen in einer eigenen Zuschrift an Rath und Bürgerschaft für Erhaltung ihrer alten Freyheiten und Rechtsamen aus. Die Beysaßen forderten im Sinn der Vogteyen, die denn auch am 11. Hornung an einer Bürgergemeinde frey erklärt wurden; nachdem das äußere Amt die Stadtgemeinde dazu eingeladen hatte 2). Das Zauberwort dieser Zeit sollte auch für die Hünenberger gelten. Aber

2) Laut Relation von Ammann Kolin. Rathsprotokoll.

1798. warum berührt die Befreyungsurkunde mit keiner Sylbe das Verlangen der Genossen 3), und sichert ihnen in Gesellschaft der Vogteyen zu, was sie nie verlangt, mit denen sie gar nie gemeine Sache gemacht haben? Und warum ward — auch für sie — in frommen Predigten gepriesen, wovon sie — einmal die Genossen — abhorriren mußten 4)?

Nun forderten die Beysaßen die zugesagte Freyheit, und verlangen am 8ten März an einer Gemeinde auf der Wart bestimmte Antwort. Die Genossen erklärten einmüthig, sie selbst wissen über ihre Lage nichts gewisses, behalten sich ihre alten Verhältnisse zu ihnen vor, wollen übrigens das Begehren abschriftlich dem Stadtrathe zuschicken. Wie wenig also den Genossen mit jener Freyheitserklärung gedient war, zeigt dieser Gemeindschluß.

Die größte Zahl der Neugefreyten hätten gerne die französischen Grundsätze ohne die Franzosen genommen. An der Landesgemeinde vom 11. März, welcher sie als nun freye Leute beywohnten, wurde beschlossen, die von

---

3) Oder ist in der meisterhaften Proklamation ihren Forderungen in den Worten „Achtung für allgemeines und besonderes Recht und Eigenthum“ gehuldiget?

4) Zu Thaam am Sonntage nach der Herrenfaßnacht.

Schwyz ausgeschriebene Tagsatzung zu Brunnen zu be- 1798.
suchen. Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug sollten sich da über die bedenkliche Lage des Vaterlandes berathen. Einer der Deputirten war, der edle, allen zu frühe verstorbene Doctor Joseph Heinrich Baumgartner ab der Langrüthi zu Hünenberg 5), sie löste sich nach einigen Tagen auf, nach Bern zu eilen, bey dem französischen General Brüne Abwendung des drohenden Ungewitters zu bewirken. Es ward den kleinen Kantonen Friede verheißen, und die Annahme der neuen Konstitution als Bedingniß mitgegeben. Die zur Hülfe Berns abgeschickte Mannschaft kehrte zurück; dabey waren 24 Hünenberger, und Melch Bütler, Hauptmann.

Aber die Landesgemeinde vom 6. April sah diesen Friede und diese Konstitution ganz anders als die Neugefreyten und die Revolutionsfreunde an. Umsonst erklärte die bey Eyden berufene Geistlichkeit, das Büchlein (der Konstitutionsentwurf) enthalte nichts gegen die Religion, umsonst sprachen zur rasenden Menge

---

5) Hätten ihn wackere Männer nicht geschützt, er wäre an der Landesgemeinde ein Opfer der Volkswuth geworden. Daß bey seinem äusserst sanften Karakter die Ereignisse dieses Tages sein unersetzliches Daseyn abgekürzt, ist höchst wahrscheinlich. Have sanctissima anima!

1798. fruchtlos und fest der regierende Ammann Weber, und Altammann Müller von der unausweichlichen Nothwendigkeit nachzugeben, wo unnützer Widerstand zu unabsehbarem Unglück führen könnte. Das Gefühl eines verrathenen, fränkischräuberischen Einmischung heillos preisgegebenen Vaterlandes überwog bey der Menge jede noch so vernünftige Ansicht. Des französischen Obergenerals Zuschriften und Versicherungen, seine Konstitutionspläne und Drohungen wurden zerrissen, abscheuliche Rohheiten an anders Denkenden begangen, und Krieg beschlossen. Wie am 26. April der Stoß bey Hägglingen ausfiel, ist bekannt. Ungefähr 70 Mann von Hünenberg waren an der Schlacht. Thomas Bütler kam wegen Unvorsichtigkeit um.

Beym Einrücken des Feindes am 29. d. M. war die wehrlose Gemeinde der erste Gegenstand des rache- und raublustigen Militärpöbels von Schauenburg. Die Truppen vom Kanton zogen sich in wilder Unordnung zurück, und vermehrten den Schrecken. Alles war in lähmenderr Verwirrung; der einzelne an sich denkend und nur für sich sorgend. Es wurden keine Unterhandlungen eingeleitet, keine Kapitulation abgeschlossen. Wohl der dritte Theil 6) der über die Reußbrücke ziehende Armee

---

6) Oswald Villiger Mst.

verlief sich auf Plünderung 7) und Unfug aller Art. 1798.
Es war kein Ort 8), kein Alter den Räubern heilig. Thomas Villiger wird durch einen Brustschuß in seiner Stube ermordet, weil er nicht hergeben konnte, was die Barbaren verlangten, und Jakob Villiger erhält eine gefährliche Bauchwunde, nachdem er mit starker Hand das Bajonet von der Brust abgekrümmt hatte. Was in viehischer Völlerey nicht gesoffen werden konnte, lief auf die Erde, und was zum Verschleppen zu schwer, oder zu armselig war, wurde sonst zu Grunde gerichtet 9). Amtlich 10) wird für Chaam und Hünenberg

7) Die schon angehobene des Dörfchens Hünenberg verhinderte der den Räubern sich in Weg stellende Präsident Gretener mit vier Duplonen Baarschaft, nachdem er einige Stunden vorher mit etlichen Thalern und seiner Taschenuhr den alten wehrlosen Vater aus den Händen eines berittenen französischen Mörders rettete.

8) Husaren ritten in die Kirche zu Chaam, forderten von Stuhle zu Stuhl Geld und Sackuhren, als eben das Allerhöchste ausgesetzt war.

9) Das schöne, der Gemeinde zugehörige Silbergeschirr auf der Wart war gestohlen, die Lade erbrochen; Dokumenten und Schriften, Gülten von Witwen und Waisen lagen zerstreut auf dem Boden. Gretener eilte herbey, und raffte sie zusammen.

10) Bericht der provisor. Verwaltung des Distrikts Zug

1789. der beym Einzug verursachte Schaden auf 70,622 Gl. wovon wohl die Hälfte auf Hünenberg kommt, angegeben, ohne Einquartierungen, Lieferungen und Fuhren 11), die nach dem nämlichen Rapport (Note 10.) zu 21,300 Gl. für diese kleine Gemeinde berechnet wurden.

In diesen Zeiten allgemeiner Trauer blickte doch unverkennbar die Freude durch, frey und unabhängig zu seyn. Am 29. Augstmonat konstituirten sich Chaam und Hünenberg, jede Gemeinde für sich. Den Schwörtag verherrlichte ein köstliches Mahl 12), an den Blumen schöner Zukunft eine vermeintlich schmähliche Vergangenheit, und bittere Gegenwart zu vergessen.

---

an die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten zu Handen des vollz. Direktoriums vom 31. Christmonats 1798.

11) Vom 29. April bis zum 6. Brachm. lieferte Hünenberg 198 Viertel Korn, 27 Viert. Haber, 4 Stück Mastvieh, 4 Kälber, 42½ Klafter Heu, 378 Wellen Stroh, 120 Züge und 29 Pferde. Im Jahr 1798 hatten beyde Gemeinden Chaam und Hünenberg 23,744 Mann, und mehr als 3000 Pferde einquartirt. Oswald Villiger Mst.

12) Kostet 153 Gl. Oswald Villiger.

Wie der erste Sturm vorüber war, entstand am 1799.
13. Weinmonat an einer Gemeindsversammlung zu Hünenberg die Frage, wie die aufgeloffenen Schulden wegen fränkischen Requisitionen bezahlt werden müssen. Sie waren zu 5837 Gl. 26 ½ Schl. berechnet 13). Elias Bernhard Suter schlug vor, auf das Vermögen aller Gemeindsbürger Geld aufzunehmen, und itzt unberührt zu lassen, wer an dem Gemeindgut und an dem Gemeindseckel Antheil habe. Diese Meinung schien Zeitgewinn zu beabsichtigen, um dem allgemeinen politischen Rausche die Ansprüche seiner Parthie zu entziehen. Andere wollten das Vermögen besteuern; die Beysaßen griffen nach dem Gemeindseckel. Das Volk verloff uneinig und unwillig, am ersten Christmonat sich wieder zu versammeln 14).

---

13) Die ganze Gemeindschuld bestand in 9460 Gl. 6 1/2 Schl., wovon 3622 1/2 Gl. in fälligen Handschriften gedeckt waren.

14) Am 28. Weinm. verlangten die Beys. auf Weisung des Distriktsstatthalters vollen Antheil am Gemeindseckel, Holz und Feld, und „in Folge der Constitution“ Rechnung. Am 3. Winterm. antworteten die Genossen, Gemeindseckel und Wart seye ihr Eigenthum, und legen darüber keine Rechnung ab; wohl aber über alle Einnahmen und Ausgaben, die die Gemeinde, als solche angeben.

1799. Der Präsident legte zur Berathung drey Ausgleichungsmittel vor. Tilgung der Schuld durch ein Anleihen (nach Suter), oder durch Besteuerung des Vermögens, oder aber einstweilen die Zahlung einzustellen, bis der Streit wegen dem Gemeindseckel beendigt seye. Dieser Meinung waren die Beysaßen. Endlich beschloß die Mehrheit, die Schulden aus dem vorräthigen Gelde, so weit es strecke, zu zahlen, und den Rest durch Vermögensbesteuerung zu tilgen.

Diesen Gemeindschluß hielten die Beysaßen weder für verbindend, noch verpflichtend. Sie schlugen Recht
1800. vor, und erschienen am 6. Hornung vor den Schranken des Bezirkgerichts 14).

---

15) Man wird die kleinen Details dieses odiösen Prozesses gerne übergangen sehen. Daß der Verfasser seinem Plane zuwider (von seinen Zeitgenossen zu reden) dieses wenig anziehende Gemälde politischer Verworenheit liefert, ist die Ueberzeugung Ursache, daß die elende Franzosenzeit, und das Treiben der Adepten ihrer Ideen nirgends klärer, und nirgends belehrender für die Zukunft, wenn wir wieder zu so einer verdammt werden sollten, als in diesem Prozesse erkennt werden kann. So klar die Prämissen zur Schlußfolgen in vorliegenden Historien liegen, so beschränkt sich der Verfasser einzig auf parthey- und leidenschaftlose Erzählung, im letzten Kapitel sich

Da behaupteten die Beysaßen, die Genossen haben 1800.
von Hartmann von Hünenberg keinen Gemeindsseckel erkauft, sie haben um eine bestimmte Summe Beysaßen angenommen, und selben zugesichert, sie in Holz und Feld wie die Genossen zu halten, die Wart stehe auf allgemeinem Grund und Boden, die Entschädigung des Wartwirths seye aus dem Kirchengut, woran sie auch Theil haben, geschehen, und das Holz zur Erbauung der Wart aus Gemeindwäldern gezogen worden; sie haben dabey gefrohnet, die Bestreitung der Handwerks- und Arbeitskosten seye aus dem Gemeindsseckel geschehen, und dieser Seckel seye von den Einkaufsgeldern der Beysaßen, ab vergantetem Obst, verkauftem Holz und Gemeindlande errichtet und unterhalten worden. Das Libell 1641 (Beylage E.) enthalte keinen Artikel, welcher den Gemeindseckel den Genossen allein zusichere, und die Beysaßen ausschließe, wohl aber setze sein 8ter sie den Genossen gleich, und seyn 12ter befehle, den Gemeindsseckel unberührt zu lassen; alle gewöhnliche und ausserordentliche Ausgaben habe man aus dem Gemeindseckel bezahlt, wie die Maschwander- und Sylstraße; besondern Auflagen und Steuern seyen sie nie unterlegen,

---

nur wenige Worte darüber erlaubend. Auch sind die Wiederholungen einmal eingelegter Rechtsgründe in Erzählungen späterer Vorständen ausgelassen. Das Ganze ist aus den Akten selbst geschöpft.

1800. nur seyen sie nie regimentsfähig gewesen, und haben die Wart nicht verlehnen können. Unter 115 Gemeindsgerechtigkeiten besitzen die Beysatzen fast die Hälfte, die Genossen haben sie, ungesöndert von den ihrigen, jede an 200 Gl. angeschlagen und, zusammen gewerthet, der Verwaltungskammer übergeben.

Die Genossen sprachen die Wart und den Gemeindseckel als ihr Eigenthum an. Jene haben sie einzig verlehnt; bey ihrer Verwaltung, auch bey keiner Rechnung haben die Beysaßen Zutritt gehabt; aus diesem Lehezins, nicht ans Holz und Felde, dessen Erlös oft kaum zur Bestreitung der Allmendunkosten hinreichte, seye der Gemeindseckel eingerichtet und eraüfnet worden. 1740 seye er aufgebraucht gewesen. Einheimische und Fremde haben an Erbauung der Wart gesteuert; aber Steuern und Auflagen seyen zu diesem Behufe von den Beysaßen nie gefordert worden. Was aus Güte bezahlt worden, gebe kein Possessionsrecht, die Straßen seyen auch nur aus Güte ohne der Beysaßen einiges Zuthun (?) gemacht, und die Kosten für die Sylstraße nicht aus dem Gemeindseckel sondern von den Gerechtigkeiten bezogen worden; auch habe man den Werth der Gerechtigkeiten abgesondert von der Wart und dem Gemeindseckel der Verwaltungskammer eingegeben. Sie behaupten also beyde, nicht als politisches Vorrecht, sondern als rechtmäßiges Eigenthum zu besitzen, und dieses schütze die Konstitution.

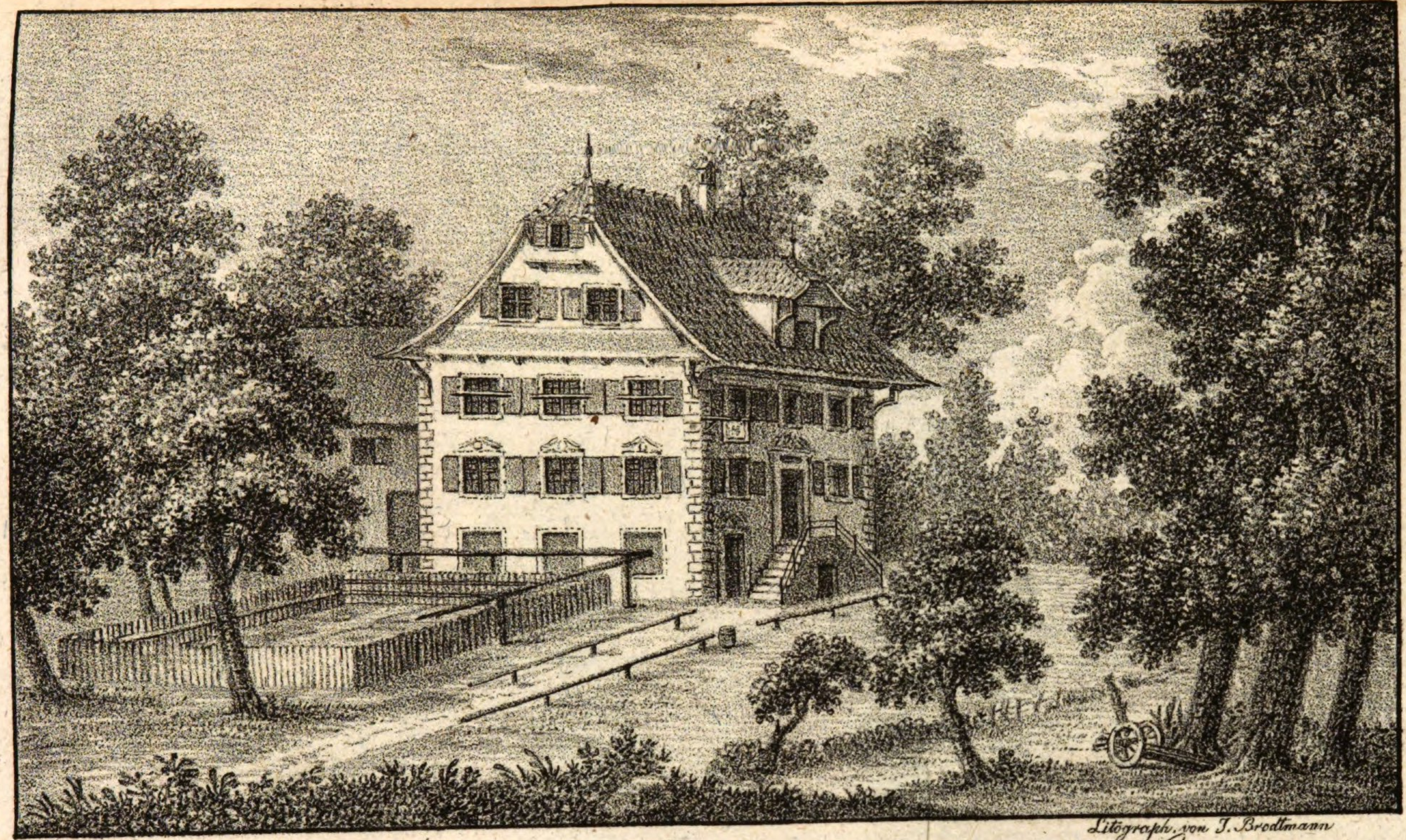

Litograph. von J. Brodtmann

Das Gesellenhaus, oder die Warth zu Hünenberg.
von seiner Ostseite.

Das Gericht ordnete eine Kommission an, den Ge- 1800.
genstand und die vielen dahin einschlagenden Schriften zu untersuchen, auch wo möglich, die Partheieen unter sich auszugleichen 16).

Am 17. März kam der Handel für Distriksgericht. Hier trugen die Beysaßen ungefähr das so eben gesagte vor, und suchten ihren Satz, als seye der Gemeindseckel aus verkauftem und verlehntem Gemeindlande, aus verkauftem Obst und Holz, und andern Gemeindnutzungen entstanden, aus einer Amtsrechnung von 1784 zu beweisen; laut welcher Ausgaben und Einnahmen gemeinsam verwaltet, auch der Rechnung gebende Seckelmeister gemeinsam erwählt worden seye. Ihre Einkaufsgelder seyen in den Gemeindseckel geworfen worden 17), die Genossen haben nie eine Wart erkauft, sondern selbe, als auf der Allmend stehend, auch als Allmendgut benutzt und besessen, das beweise sich daraus, daß bey ihrer Erbauung ein Stück Allmendland daran gezäunt worden, und in dieses Allmendgut haben sich die Beysaßen eingekauft. Ueber die Wart, die aus

---

16) Die Genossen hatten an einer Gemeinde erkennt, sich in keine Ausgleichung einzulassen.

17) 1515 habe ein Sidler sich eingekauft, das Geld seye in den Gemeindseckel geflossen.

1800. dem Gemeindeseckel erbauet worden, weil nie ein Genossenseckel existirt habe, haben die Genossen sich nur die Gerichtsbarkeit, die in der neuen Ordnung der Dingen nun wegfalle, vorbehalten, der Art. 7 (lit. G.) schließe sie von Nutznießung der Wart nicht aus, nur haben die Genossen das Prärogativ, selbe leheweis empfangen zu dürfen. Auch bestimmte Art. 12 (lit. G.) daß die Genossen nicht aus dem Gemeindseckel prozeßiren sollen, was ihnen nicht untersagt worden wäre, hätte er ihnen zugehört.

Darauf antworteten die Genossen, der Gemeindseckel habe sich aus dem Lehezins der Wart gebildet. Zu dieser haben die Beysaßen kein Recht, immer seyen die Genossen in ihrem unbestrittenen Besitz gestanden, bedürfen mithin keines Kaufbriefes. Aus Bequemlichkeit nur, und nie widersprochen, habe man von der Allmend einiges Land an sie angezäunt. Der von den Beysaßen angezogene siebente Artikel schließe sie vom Miteigenthumsrecht ganz aus, weil sie selbe nicht einmal als Lehen empfangen dürfen; der Lehezins seye nie mit den Einnahmen von Holz und Feld verrechnet worden. Die Mitwahl des Seckelmeisters habe man ihnen nur gestattet, wenn sie sich an den Gemeinden ruhig aufführen, auch seye nur aus Ersparniß e i n Seckelmeister gewählt worden, immer seye der Betrag von den Allmenden, gesondert von dem Gemeindseckel verrechnet worden, immer haben

die Genossen die unumschränkte Verwaltung gehabt, 1800.
und daß sie für die Beysaßen minder wichtige Ausgaben bestritten, lege keine Verpflichtung zu größern auf. Requisitionen seyen nach dem Municipalitätsgesetze personelle Sachen. Der 8te Art. (lit. G.) gebe den Beysaßen nur ein Recht zu den 20 Schl. und zwar nur dann, wenn es den Genossen gefalle, selbe auszutheilen. Sogar zu Holz und Feld haben die Beysaßen nur ein limitirtes Recht, weil der, welcher keine Gerechtigkeit besitzt, weder Auftrieb noch Holz ziehen könne, was bey den Genossen keine Ausschließung verursache.

Darauf hin ergieng das Urtheil: „Begründt, daß der Gemeindseckel aus verkauften und verlehnten Allmendgütern, Holz und Obst, aus Einkaufsgeldern der Beysassen, andern Gemeindnutzungen und daraus entstandenen Kapitalien und Zinsen unterhalten und vermehrt worden; weil ferner alle und jede Ausgaben ohne Unterschied und Ausnahme für die Genossen wie für die Beysaßen bis dahin aus dem Gemeindseckel bezahlt und unterhalten worden, und die Beysaßen wie die Genossen in Besteurungsfällen ihre Beyträge geleistet. In Ueberlegung, daß die Beysaßen den Seckelmeister mit und neben den Genossen erwählt, gemindert und gemehrt, und die Genossen sich nur die Gerichtsbarkeit vorbehalten, die nun durch die neue Konstitution aufgehoben seye; daß die Genossen nie ein separirtes Gut besessen, sondern alles

1800. in den gemeinsammen Seckel geworfen, und daraus bestritten worden, ist einmüthig zu Recht gesprochen und erkennt, daß die Beysaßen gleich den Genossen zum Gemeindseckel und Holz und Feld das volle Anspruchsrecht, und Zutritt zur Verwaltung haben sollen. Das Warthaus und Wartgüter aber, da nicht genugsam bewiesen, daß solche von der Allmend schon unter dem Daseyn der Beysaßen abgetheilt worden, sollen bis es durch bessere und unumstößliche Gründe erwiesen, die Genossen für sich eigen besitzen, nutzen, und nießen". Die Judicialkösten müssen aus dem Gemeindseckel entrichtet werden.

Die Genossen appellirten an das Kantonsgericht, und trugen vor dieser Behörde am 8. May den Handel vor. Diese wies die Beysaßen laut Instrument von 1641 und in Kraft der §§. 7 und 8 des Kompromisses von 1739 von dem Miteigenthum der Wart gänzlich ab, und sprach den Gemeindseckel in Erwägung seiner Begründung theils ab erlößtem Gelde von Obst, Holz, und verlehntem Lande, theils ab den von den Wartgütern bezogenen Zinsen zu 2/3 den Genossen, und 1/3 beyden Theilen gemeinschaftlich zu.

Am 15. May kamen die Beysaßen um Kassation dieses Urtheils beym obersten Gerichtshof in Bern ein. Ihren schon erzählten Rechtsgründen zur Wart und Gemeindseckel fügen sie bey, daß das Kantongerichturtheil

keinen Artikel anführte, der ein Vorrecht der Genossen 1800.
am Gemeindseckel beweise, oder der zeigt, daß er nicht Gemeindeigenthum seye; sie seyen Untergebene gewesen, die Genossen frey; diesen Unterschied hebe die Konstitution auf, sie anerkenne nicht zwey Gemeinden zu Hünenberg. Uebrigens seye unbegreiflich, warum das Kantongericht eine Theilung des Seckels ausgesprochen habe, man habe von ihm die einfache Erklärung erwartet, ob das Distriktgericht wohl oder übel gesprochen habe, wären neue Gründe da gewesen, so hätte es den Handel zurückweisen sollen, und darum seye der Spruch inkompetent; er maße sich des Initiativrechtes an, und das seye der Natur der Appellazionsgesetzen zuwider.

Am 7. Weinmonat beschloß der oberste Gerichtshof in Bern, „das Cassationsbegehren seye zuläßig, und die Ausgeschossene der Genossen seyen eingeladen, ihre Opposition in der gesetzlich bestimmten Zeit an Behörde einzugeben“. Das thaten sie am 1. Wintermonat.

Das Memorial hebt klagend über gegnerische Entstellung der einfachsten Gegenstände, über absichtliche Lücken der wichtigsten Aktenstücke, und über unstatthafte Behauptungen an, und will die Quelle dieses Prozesses in übelverstandener Freyheit und Gleichheit, und dem Glaube, der aus diesen Begriffen gern und leicht fließe — zuzugreifen, wo zu nehmen ist — ableiten. In seiner

1800. historia facti ist das Verhältniß der Beysaßen zu den Genossen auseinandergesetzt. Die Genossen können solche mit willkührlicher Taxierung annehmen oder nicht; zwischen 1641 und 1708 seyen die meisten, später keiner mehr zu ihnen gezogen. Unter ihnen haben einige gewisse Nutznießungen, andere seyen nur lehnsweise haushäblich. Als Beysaßen haben sie vor ganz Fremden das Recht voraus, liegende Grundstücke kaufen zu dürfen, haben in allgemein pfarrgenössischen Dingen Rath und Stimme, dürfen aus gütiger Bewilligung der Huldigungsgemeinde beywohnen, und hatten das Besetzungs- aber nicht das Vorschlagsrecht zum Buß- und Schuldengericht; waren selbst gar nie wahlfähig. Von dem Lehezins der Wart und Wartgütern 18), von dem den Genossen einzig zukommenden Abzuge bey Wegziehung des Guts, von den beym Bußgericht gefallenen Bußgeldern, von Fertigungen der Käufen der Beysaßen, und von Schirmgeldern der Fremden habe sich ein Fond gebildet, über welchen von jeher die Genossen allein disponirten; er wurde von einem Seckelmeister, der Genoß seyn mußte, verwaltet; seine Bürgen mußten Genossen seyn; alle zwey Jahre legte er Rechnung ab, aber auch nur den Genossen; das Resultat dieser Rechnung

---

18) Bestehend aus circa 20 Juchart Matt- und Pflanzlande, einem Hause, Scheune und Metzgebäude.

seye den Beysaßen nie vorgelegt, und die Schlußrech- 1800.
nung nur von den Vieren abgefaßt worden. Den Nutzen von der Allmend, von verkauftem Obst, Stieren, Grien, Holz, und vom Miethzinse der Leheplätzen enthob der Seckelmeister auch, und warf ihn zum Fond, ohne den Beysaßen davon Rechnung zu geben. Waren Auslagen nöthig, so hoben die Genossen eine ihnen beliebige Summe aus, das Fehlende seye auf die Haushaltungen verlegt, und aus dem Privatvermögen der Genossen und Beysaßen ergänzt worden, so z. B. die Rata an den Straßenbau von Baar bis an die Silbrücke, der Kirchen-Pfrund- und Schulhausbau zu Chaam, die Kanzleybereinigung von 1790. Der Untervogt, als Amtsdiener aller, seye von Genossen und Beysaßen und nicht aus dem Fond besoldet worden. Vor Kantongericht habe die Wart nicht mehr vorkommen können, weil die Beysaßen von dem Distriktsrichter davon bereits abgewiesen worden; diesen Spruch haben sie selbst durch seine Inkrafterwachsung angenommen, haben also auf Wart und Wartgüter keine fernere Ansprache mehr zu machen. Die Genossen haben darüber nicht, sondern nur über das Eigenthumsrecht des Gemeindseckels appellirt, und da geben sie auch zu, daß von Zeit zu Zeit von dem gemeinsamen Eigenthum beyder Theile Geld in denselben gekommen; aber diese Zuschüsse seyen so unbedeutend gewesen, daß daraus nie ein großer Fond hätte entstehen können; wohl aber zeigen Gemeind-

1800. rechnungen und Protokolle (von 1738 und 1739), daß dieser Fond sich so gemindert habe, daß die Genossen aus ihrem Privatgut Zuschüsse zu seiner Aeuffnung machen mußten; 200 — 400 Fl. Wartzins, alle Buß- Schirm- und Abzuggelder kommen von den Genossen, und stehen in gar keinem Verhältniß zu dem Wenigen, was die Beysaßen wollen beygetragen haben. Ungründlich seye die Behauptung, daß aus diesem Fond alle Gemeindschulden bezahlt worden; die Beysaßen mußten selbst eingestehen, daß bey Anlegung der Silbrückstraße, und bey Auferbauung der zwey Pfrundhäuser zu Chaam von ihnen nur eine gewisse, von den Genossen bestimmte, Summe als milder Beytrag gesteuert, das übrige aber aus dem Privatvermögen der Genossen und Beysaßen zugeschossen worden seye. „Wenn sie also nicht beweisen könnten, heißt es in diesem Memorial ferner, daß alle Unkosten aus dem Gemeindseckel bestritten worden, wie können sie die Tilgung der Requisitionskosten daraus verlangen?“ Die Beysaßen sprechen die Wart als Miteigenthum an, weil das Holz zu ihrem Bau aus den Gemeindewaldungen genommen worden seye, und sie dabey Handarbeiten gethan haben. Aber es werde ja jedem, der zu Hünenberg ein Haus bauen will, das nöthige Holz auf Abrechnung des jährlich zu beziehenden Haues (die Wart nimmt zwey) gegeben, und ihre Handarbeit seye freywillig gewesen: nur nach den Grundsätzen der Beysaßen können freywillige Beyträge Eigenthumsrecht

geben. Weitläufig zergliedert das Memorial ferner die 1800.
schon berührten Thatsachen der Wartverlehnung, und
den Sinn der Instrumente von 1641 und 1739, und
kehrt die Behauptung der Beysaßen, als hätten die
Genossen gewisse freyherrliche Rechte gehabt, welche die
Revolution aufgehoben, gegen selbe zurück. „1414 haben
die Genossen sich ausgekauft. Durch die vermög dem
Kaufe ihnen gewordenen Einkünften sind sie zu einem
Fond gekommen. Sollen nun die, welche nichts beygetragen, auch Antheil haben? darf gesammelter Nutze
von Korporationen dadurch, weil ihre Vorrechte abgeschaft sind, herausgefordert werden?“ und schließt
endlich, daß weil das Kantongericht weder die Kompetenz, noch Formen, noch Gesetze oder an Gesetzesstatt
tretende Instrumente 19) lädirt habe, und weil wohl
kein anderer Spruch möglich gewesen wäre, ohne die
beyde Theile bindende, und in langer Uebung bestandene
Kompromisse zu beeinträchtigen; daß also die Kassation
des Urtheils vom Kantongericht Waldstätten nicht zulässig, sondern in allen seinen Theilen zu bestätigen seye.

Am 14. Jänner beschloß der oberste Gerichtshof, 1801.
daß die Kassation der kantongerichtlichen Sentenz nicht

---

19) Nur bey erwiesener Läsion dieser Titeln konnte laut Gesetz vom 20. Horn. 1800 Kassation ertheilt werden. Tagblatt der Gesetze und Dekrete rc. III. Heft.

1801. statt finde; die Kosten sollen unter beyden Partheien wettgeschlagen seyn.

Nun versuchte eine Kommission nochmal die Beylegung des Streits — fruchtslos.

Am 31. Augstm. verlangten die Beysaßen vor Kantongericht Revision — aus folgenden Gründen:

1.) Der kantongerichtliche Spruch vom 8. May 1800 beruhe auf einer unrichtigen Erklärung des Art. 7 und 8 im Instrument von 1739.

2.) Sie haben diesen Urtheilsgrund nicht voraussehen, also auch gegen die Unanwendbarkeit oder Unmöglichkeit so einer Erklärung keine Einwendungen machen können.

3.) Es werde ein bis dahin unbekanntes Instrument vorgelegt werden 20), welches Aufschluß über

---

20) Gemeindschluß zu Hünenberg am 14ten May 1797. „ist Erkent worden, daß der Lehman schon im antrit, und so fort Jeden Martini dem seckelmstr den Lehzins bezahlen, und nechstens Jedem gnoße, Einen halben Neuen Daller, wan selber dem tit. herr Landvogt gehuldiget, und 16. Jahr alth ist, bezallen, Und als Drinkchgeld Entrichen soll.“ Gemeindsprotokoll z. H.

das Geld der Wart (Art. 8 lit. G.) gebe, und 1801. welches zeige, daß unter diesem Gelde nicht der Lehezins, sondern das Trinkgeld verstanden werden müsse, weil jener in den Gemeindseckel fiel, letzteres von den Genossen behalten wurde.

4.) Weil durch diesen Lehebrief, welchen sie nur mit großer Mühe und vermittelst obrigkeitlicher Einwirkung erhalten konnten, am Tage liege, daß noch ältere Briefe über die Natur und Behandlung des Wartlehens vorhanden seyn können, auch zur nöthigen Einsicht und vollkommenen Ueberzeugung des Richters nöthig werde, daß die Genossen alle auf die Wart und auf den Gemeinseckel sich beziehende Schriften, vor allem aber die äusserst wichtigen Gemeindrechnungen herausgeben und vorlegen.

5.) Aus den Daten von 1684, 1705, 1736 und 1776 erhelle, daß die Wart, und dazu gehörigen Gebäude nicht aus dem Genossen, sondern aus dem Gemeindseckel und durch persönliche Hülfe der Beysaßen theils renovirt theils erbauet worden — Data, deren Bestätigung aus den Gemeinderechnungen zu erheben seyen, und woraus der ungetheilte und gemeinschaftliche Besitz erprobet werden könne.

1801. 6.) Endlich komme ein neues, unwiderlegliches Faktum zum Vorschein; nämlich daß zufolge Gemeindschluße von 1699 das Kapital für den der Pfarrpfrund zu entrichtenden Obstzehnden 21) von den betreffenden Theilhabern — Genossen wie Beysaßen — in den Gemeindseckel gelegt und entrichtet worden, woraus also die gemeine Nutzung stattsam bewiesen seye.

Die Genossen antworten ad 1), das seyen eitle Wiederholungen; die Artikel für jedes ungetrübte Auge deutlich. Ad 3) dieser Lehebrief gebe keine Revisionsgrund an die Hand, den a) seye er durch die Nichterfüllung der Lehensbedingnisse entkräftet; b) seye er ein Leheakkord zwischen den Genossen und einem Partikular, nicht mit den Beysaßen; c) habe er schon, nebst zwey andern Lehebriefen vor der angeordneten Kommission gelegen, und seye von selber für null und nichts auf die Streitfrage anerkennt worden. Uebrigens seyen alle wechselweise Verpflichtungen der Genossen und Beysaßen im Instrument von 1739 enthalten; die vom Distriktsgericht

21) In diesem Jahr beschloß die Gemeinde zu Hünenberg einhellig, daß innert drey Jahren jeder sein schuldiges Obstzehndengeld (jährlich 52 Gl. 29 Schl. dem Pfarrer zu Chaam) in willkührlichen Fristen oder auf einmal erlegen soll. Archiv zu H. Nro. 8. S. 89.

niedergesetzte Untersuchungskommission, welcher alle auf 1801. den Streit sich beziehende Schriften vorgelegt worden, habe erklärt, daß nur der Art. 7, 8, und 12 des Kompromisses von 1739 auf den Streit Bezug haben. Nie haben sie Schriften vorenthalten, und nie habe es zu ihrer Auslieferung (ad 4) eines Zwangs bedürfen 22). Das neu seyn sollende Faktum wegen dem Obstzehenden haben die Beysaßen in ihrem Kassationsmemorial an drey Stellen berührt, und seye in der Opposition hinlänglich widerlegt. Was aber hier Hauptsache seye; die Beysaßen haben in ihrem heutigen Ansuchen dem Gesetze vom 24. Christm. 1798 23) nicht entsprochen, und darum erwarteten sie, daß selbe mit ihrem Revisionsbegehren abgewiesen werden.

---

22) Daß Bürger Präsident Gretener, Namens der Genossen zu Hünenberg, obigen Lebeakkord originaliter ganz bereit der Kanzley des Cantonsgerichts zu allfälliger Copierung unterm 31. März 1801 bestellt habe bescheint Zug den 31. März 1801.

Der Gerichtsschreiber vom Cantongericht Waldstätten

Faßbind.

23) „In Erwartung, daß die gesetzgebenden Räthe über diesen Gegenstand ein besonderes Gesetz gegeben haben werden, soll es der Parthey, die durch ein gesetzmäßiges Hinderniß abgehalten würde, dem Distriktgericht, das über den Prozeß seiner Competenz gemäß

1801. Das Urtheil gestattet Revision in Erwägung, „daß neue Instrumente vorgelegt, und vor dieser Instanz noch nie adducirte Gründe vorgewiesen worden seyen und verfällt die Genossen in 56 Franken Komissional- und Gerichtstaxen.“

Am 22. Herbstmonat verlangten diese von dem obersten Gerichtshofe Kassation des Urtheils. Der Eingang drückt sich mit Bitterkeit über die Prozeßlust der Beysaßen, über die Nichtigkeit der Revisionstitel über, die „Erdreistung“ des Kantongerichts, und über die „ungerechtesten Drölereyen“ aus. „Die neuen Gründe, heißt es, mögen dem neuen Advokaten, den die Beysaßen sich genommen haben, neu vorkommen; darin haben sie zweckmäßig gehandelt. Die frühern Advokaten wären durch ihr eigenes Plaidoyer widerlegt“. In der hist. facti wird weitläufig der Sinn des Direktorialbeschlusses (Note 23) auseinander gesetzt, und als Usus fori aufgestellt, in seiner Anwendung die gesetzliche Nichtigkeit der Revisionstitel zu zeigen. Der erste und zweyte seyen nicht neu. Der dritte beruhe auf einer Un-

---

absprechen, ein wesentliches Faktum, oder eine auf den ganzen Umfang seiner Rechtssache sich verbreitende Urkunde oder Dokument vorzulegen, frey stehen, sich an das Kantonsgericht zu wenden ꝛc. ꝛc.

wahrheit. Er seye der Kommission vorgelegt worden. 1801.
Auch gebe die Neuheit eines Titels noch keinen Revisionsgrund; so dürfte man bey einem Prozeße nur einige Papiere zurückbehalten, um selbe zu seiner Erneuerung hervor nehmen, wenn er ungünstig ausfällt; der allegirte Brief selbst aber habe für das meritum causæ keinen Werth; er rede nur vom Leheschilling, und vom Trinkgelde, worüber nie gestritten worden, und hätte er auch Bezug darauf, so seye über die Natur dieses Geldes und über die dießfälligen Ansprüche schon abgesprochen. Die nöthigen Schriften und Rechnungen (5ter Revisionstitel) haben die Beysaße alle erhalten; die Mittheilungen der Schriften, sechshundertjähriges Eigenthum der Genossen, fanden die Gerichte nicht zuläßig, fernern Prozeßstoff zu behindern. Uebrigens liege dieser Erwägungsgrund, die Rechnungen von 1684, 1705, 1736 und 1776 (woraus man auch sehe, daß sie Rechnungen kennen und besitzen) mit seinen Behauptungen und Wiederlegungen in den Urtheilrecessen 24), im Kassations- und im Oppositions-Memorial. Gegen den sechsten Erwägungsgrund erinnern die Genossen, daß durch eine Kaufverschreibung unterm 8. März 1715 von Seckelmeister Werder gegen Peter Waller 25) das Obstgeld

24) vom 6. Hornung, 17. März und 8. May 1800.

25) Dem Verkaufsinstrument ist angehängt: „folget zu

1801. als eine Gemeindschuld zu betrachten, und nicht erwiesen seye, daß der citirte Gemeindschluß in Erfüllung gegangen. Aber die Ab- oder Nichtablosung des Zehndens komme in keine Frage. Es seye ja nie geläugnet worden, daß das gemeinsame Wesen von den Beysaßen nicht verschiedenen Zuwachs erhalten habe, auch haben während diesem Streit die Genossen 1450 Fl. des Gemeindseckels als Gemeindgut der Genossen und Beysaßen anerkennt. Daß aber auch dieser Umstand nicht neu seye, daß seiner widerhohlt von beyden Parthieen gedacht worden, beweise der distriktrichterliche Urtheilreceß vom 17. März, der kantongerichtliche Receß vom 8. May und das Kassationsmemorial der Gegner.

Am 24. Christmonat beschloß der oberste Gerichtshof, daß das Kassationsbegehren zuläßig seye.

1802. Am 19. Jänner geben dagegen die Beysaßen ihre Oppositionsgründe ein. Auf eine dem Ton der Genossen durchaus entgegengesetzte Weise — mit kluger Umsicht, besonnen und ruhig — werden im Eingang die Eigenschaften eines guten Richters aufgestellt. Der bleibe lobenswerth, der in seine Kräften Mißtrauen setze, und

---

zahlen der Gemeind Hünenberg Zehenden Obstgut 43 Gl. 20 Schl."

die Zugänge zu Kopf und Herz wohl verwahre; der 1802.
Richter aber, der schon einmal in einem Geschäft seine Meinung kund gemacht habe, und sie, eines bessern belehrt, wieder zurücknehme, bleibe vollends bewundernswürdig. Die Opponenten erschrecken daher gar nicht, wenn die Genossen durch Herausstreichung und Belobung ergangener Urtheile, durch Schmeicheleyen des Tribunals, und durch Beschimpfungen der Gegenparthie für sich ein günstiges Vorurtheil zu erwerben suchen; eben so wenig fürchten sie, daß der armselige Einwurf wegen einem dritten Advokaten den Krieg entscheiden werde. Die Quelle, daß dieser Prozeß revisionsweise betrieben werde, liege in der Ueberzeugung von Recht, das die geschicktere Auslegungskunst der Gegner und die Zurückhaltung von Dokumenten nicht aufkommen lassen; unkultivirte und in Rechtssachen unerfahrne Menschen werden schwerlich für nichts und wieder nichts Geld und Zeit aufopfern u. s. w. Nun verbreiten sie sich über die Revision im Allgemeinen, und über ihre Anwendung im vorliegenden Fall. Die Genossen klagen nicht, daß Form oder Kompetenz verletzt worden seye, also das Gesetz. Welches? mit ihrer Gegenparthie seyen die Beysaßen einig, daß darüber im Kanton Zug keine besondere Gesetze existiren, aber ein usus fori, der mit den Gesetzen und Vorschriften der Kantone Zürich und Schwyz harmonire; es seye dem redlichen und gewissenhaften Befinden des Richters überlassen, ob etwas neues,

1802. oder gründliches da seye, was helleres Licht über den Gegenstand verbreiten könne; durch Revision seye der Haupt- und Streitsache nichts benommen, und dadurch das Urtheil nicht voraus bestimmt. Die Uebung habe dieses dem nämlichen Richter anheimgestellt, der schon in der Sache gesprochen, der mithin am beßten wissen könne, ob die Gründe neu seyen oder nicht, und von dem, weil er die revisionsuchende Partie schon einmal verfällt hat, keine Präokkupation zu erwarten seye. Bey allen Hinderníssen, glauben sie, neue, auf den ganzen Prozeß Licht verbreitende Gründe zu haben. „Eine politische Einrichtung, die nun aufgehört hat, machte die Genossen zu Aufbewahrern der politischen Verhältnisse, und der darüber errichteten Dokumente und Rechnungen. Warum sollten sie selbige nunmehr bey Auseinandersetzung dieser ökonomischen Verhältnisse zurückbehalten, verbergen, und den Beysaßen sagen dürfen; „Beweiset, wenn ihr könnt: wir haben zwar die Dokumente, aber wir geben sie nicht heraus.“ Dieser Umstand schon begründe Revision, weil er alles aufhellen könne. Der ihnen unbekannte Beschluß des Vollziehungsdirektoriums seye kein Gesetz, nicht von der Gesetzgebung emanirt, nicht promulgirt, und eine ausserprocedurliche Piece. Im besondern unterstützten die Beysaßen ihre Revisionstitel, wie folgt: die Art. 7 und 8 des Verkommnisses von 1739 lassen mehr als einen Sinn zu. Der Richter habe unter dem „Geld von der Wart“ den Zins

verstanden, es seye aber erweislich, daß nur vom Trink- 1802.
gelde die Rede seye. Dadurch seye der Richter, wo nicht seines Irrthums, doch von der Nothwendigkeit einer genauern Prüfung überzeugt. Als Citat habe der Kompromiß freylich schon vor den Gerichten geschwoben, seye aber noch nie erläutert oder zergliedert worden. Der zweyte Revisionsgrund, der Lehebrief von 1797, gebe eigentlich nur einen dokumentirten Beweis der im ersten Titel angeführten Behauptung. Producirt sey er nie worden, weil er nur durch höhere Zwangmittel erhalten werden konnte. Im dritten Grund haben sie behauptet, daß aus dem Gemeindseckel auf die Wart große Summen verwendet worden. Zeigen die Genossen das Gegentheil. Auf die vorgelegten Titel habe der Richter Revision gestattet, ob von ihnen zwar schon die Rede gewesen, aber von den Genossen nie widersprochen worden, und ihre Berührung nur in Deklamationen ohne Anführnng von Datum's, von Summen, von Umständen gewesen seye. Des Gemeindschlusses von 1699 (vierter Revis. Grund) finde man in keinem Recesse gedacht. Die Genossen verwechseln in ihren Citationen die Gegenstände, sie reden nur von dem verganteten Obst, nicht von dem Obstzehndenkapital; die allegirte Kaufverschreibung von 1715 bestätige den Revisionsgrund. Auch berufen sich die Genossen auf Instrumente, die sie dem Richter noch nie vorgelegt hahen, und geben also damit die Nothwendigkeit einer neuen Prüfung und Untersuchung selbst zu.

1802. Am 27. März kassirte der oberste Gerichtshof das revisionzulassende Urtheil vom 31. Augstm. 1801, weil es sich gegen die in solchen Fällen im Kanton Zug bestandene Uebung und gegen die vom Justizministerium ertheilte Weisung verstoße.

Nun mußte nach damaliger Einrichtung, die Parthie, welche Kassation erhalten hatte, vor das Suppleantengericht kehren, und dessen Entscheid einholen. Das geschah am 2ten Brachmonat. Unter mehrern Aktenstücken legten die Genossen ein Zeugniß des Gerichtschreibers Faßbind auf, laut welchem der Lehebrief von 1797 schon 1800 im May der kantongerichtlichen Kommission zum Untersuch vorgelegt worden seye, und schließen zum Rechten, weil nach Uebung und in Kraft Direktorialbeschlusses neue Gründe vorgelegt werden müssen, die Beysaßen es aber nie gethan haben, selbe mit ihrem Revisionsgesuche abgewiesen werden sollen.

Die Beysaßen legen den Lehebrief von 1797 und zwey amtliche Certifikate von 1802 vor, laut welchen die Genossen sich geweigert haben, selben herauszugeben, und setzen zum Rechten — die Uebung der Kantonstribunalien, welche nach Maßgabe der Umständen unumschränkte Gewalt haben, Revision zu gestatten, die Neuheit der Instrumenten von 1797 und des Ge-

meindschlusses von 1699, und weil endlich den Geg- 1802.
nern durch Revision nichts benommen seye.

Eine niedergesetzte Kommission von fünf Mitgliedern befaßte sich mit der Untersuchung des Gegenstandes, und am 3. Brachm. gestattete das Gericht Revision — wegen den von den Beysaßen angeführten Gründen, und weil der Lehebrief von 1797, den Art. 7 und 8 des Verkommnisses von 1739 in einem ganz andern Licht zeige.

Nun fangt die alte Historie wieder an. Unterm 24. Brachmonat recurriren die Genossen wieder an den obersten Gerichtshof. Das Kassationsmemorial eröffnet eine Schmeicheley dieser Behörde, in die Abschattung „ihrer Kenntnisse und Gerechtigkeitsliebe" die „Unbedeutenheit" des Suppleantengerichts zu stellen. Das Urtheil dieser Instanz, welcher die Ansichten des obersten Gerichtshofes zur Richtschnur hätten dienen sollen, seye ein Produkt der Sätzen, es wisse besser als das Bernertribunal welche Uebungen in Revisionsfällen im Kanton Zug bestanden, und der Direktorialbeschluß habe keine gesetzliche Kraft, und somit seye dem Richter unbegränzte Willkühr, Revision zu ertheilen, eingeräumt. Nun suchen die Genossen zu zeigen, daß die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Revision lädirt, und der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums — eine an Gesetzesstatt tretende Weisung — präterirt worden. Schon die Prozedur

1802. dieses Suppleantengerichts seye sonderbar gewesen; fünfe seiner Mitglieder seyen mit Untersuchung beauftragt gewesen, habe beyde Partheyen zitirt, aber keine abgehört, das Resultat ihrer Ansichten seye unbekannt geblieben, obwohl es laut Beschluß dem Gericht hätte vorgelegt, also auch dem Urtheile inserirt werden sollen; all das seye ihnen aber zu verzeihen, weil sie als Richter, die noch gar nie funktionirt, den Streitgegenstand nicht gekannt haben. Ihr gefälltes Urtheil seye begründet „aus Abgang positiver Verordnungen„; nun seye aber doch der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums eine positive Verordnung, und nach dieser fehlen den Beysaßen alle Revisionserfordernisse, und auch nach der Uebung, weil selbst das Urtheil dieses Richters anerkenne, daß nach Maßgabe neuer Gründen — also nach einem rechtlichen Werth — Revision zu erlauben seye. Auf informelle Weise seyen Gegner mit zwey Zeugnissen aufgetreten, die Behauptung neuer Titel seye irrig, und stehe mit dem Zeugnisse des Kantonsekretariats im Widerspruche. Am 6. May 1800 seyen die Beysaßen von der Wart und Wartgütern rechtlich abgewiesen worden, sieben Monate blieben die Genossen unangetastet, bis ihre Gegner Revision suchten. Nun wurde bald durch diese, bald durch jene Stelle der Lehebrief abgefordert. Sie, unterrichtet von der Beysaßen tröleriſchen Absichten, glaubten sich nicht verpflichtet, ein Instrument heraus geben zu müssen, das nur Bezug auf ihr Eigenthum habe, und

ein unter ihnen geschlossener Privatkontrakt seye; und 1802.
doch haben sie selbes auf freundschaftliche Einladung, fünf Monate früher, als man vor den Richter kam, mitgetheilt. „Wie, fahren sie fort, sind nun die Beysaßen durch ein gesetzliches Hinderniß abgehalten worden, diesen Titel früher vorzulegen, und beweisen sie nun ebenfalls das gesetzliche Hinderniß, den Gemeindschluß von 1699 wegen Ablösung des Obstzehndengeldes nicht haben vorlegen zu können?“ Uebrigens, heißt es am Schluße, brauche es einige Logik, durch ein Privatinstrument einen 60 Jahre ältern, richterlich getroffenen Kompromiß beleuchten zu wollen — das seyen Urtheilsillusionen und muthwillige Umtriebe.

Am 26. Wintermonat gaben die Beysaßen ihre Gegenvorstellungen dem obristen Gerichtshof ein. Sie athmen leises, aber großes Besorgniß vor einer Behörde zu antworten, vor welcher ihre Einsender nie glücklich waren; doch haben sie Zutrauen. „Keine menschliche Beredsamkeit wird uns je überzeugen können, daß wir aus unserm Beutel und mit unsrer Handarbeit, gleichsam durch sklavische Frohndienste das Wartgut hätten sollen bauen, und äufnen helfen, ohne irgend einen Antheil daran zu haben, oder daß wir für unsere mit den Genossen in gleichem Werth stehende Beyträge an den Gemeindseckel uns mit dem sechsten Theil desselben begnügen sollten.“

1802. Nun folgt eine Widerholung der bekannten Gründe um Revision, die erkräftiget werden 1.) durch die Behauptung, daß die Sentenz des obristen Gerichtshofes vom 27. März 1802 sich auf eine vom Justizministerium erhaltene Weisung stützte, welche die Genossen dem Richter nie vorgelegt, statt dessen aber einen Direktorialbeschluß unterschoben haben, der neu, folglich ausserprozedurlich seye; daß 2.) beyde Certifikate nur als Verifikation gelten, daß den Beysaßen der Lehebrief von 1797 nie bekannt gewesen; daß Faßbinds Zeugniß zweydeutig seye; es widerspreche durch die Assertion, als wäre dieser Brief vor dem Revisionsbegehren aufgelegt worden, dem von ihm selbst amtlich geführten, und darüber schweigenden Protokoll; seye also ein Privatakt gegen ein Protokoll. Daß die Beysaßen 1641 und 1739 auf das Obstzehndengeld Verzicht geleistet haben, und daß der Gemeindschluß von 1699 nie zu Kräften gekommen, seyen zwey Unwahrheiten; von jenem haben die Genossen die beweisenden Stellen nie zitirt, und von diesem zeigen ihre Rechnungen das Gegentheil. „Und endlich, schließen die Gegenvorstellungen, trösten sie die Beysaßen damit, daß ja um deßwillen ihnen das Miteigenthum an dem dritten Theile des Gemeindseckels, d. i. der sechste Theil desselben, zugesprochen worden seye, und widersprechen sich dadurch selbst, indem sie auf der einten Seite zugeben, daß der Richter bey Bestimmung dieses Sechstheils Rücksicht auf die Zuschüsse

in den Gemeindseckel genommen habe, auf der andern 1802.
Seite aber gleichfalls zugeben müssen, daß jener beträchtliche Zuschuß vom Obstzehndengeld ihm ganz unbekannt war, und dennoch verhindern wollen, daß derselbe durch die vergönnte Revision nicht Rücksicht darauf mehr nehmen dürfe".

Der oberste Gerichtshof „hat am 28. Jänner nach 1803.
reifer Erdauerung der Akten und in Erwägung, daß nach einer im Kanton Waldstätten allgemein angenommene und durch eine daherige Weisung des Justizministeriums bekräftigten Uebung nur alsdann Revision zu gestatten ist, wenn zu Erlangung derselben neue Gründe ins Recht gelegt werden, gefunden; es haben die Suppleanten am Kantongericht Waldstätten dießorts übelgesprochen und die Ausgeschossenen der Genossen der Gemeinde Hünenberg wohl anhero recurrirt und demnach zu Recht gesprochen und erkennt, es sollen die Ausgeschossenen der Beysaßen mit ihrem Revisionsbegehren ab und zur Ruhe gewiesen, auch zu Bezahlung sammtlicher dieses Geschäftswegen ergangener Kosten verfällt seyn".

Ein wichtiges Ereigniß unterbrach auf kurze Zeit den Gang des Prozesses. So eine Regierung, die sich alle Augenblicke verjüngte, um alle Tage alt zu werden — über metaphysischen Grübeleyen das wahre Wohl und

1803. Wehe des Landes übersah, und durch zahllose Instanzen den Prozessen, wie aus vorliegendem erhällt, eine polypenartige Existenz zusicherte, konnte das Vertrauen der Nation nicht gewinnen. Dadurch war sie schon vernichtet. Der Zug gegen sie hätte unterbleiben können, weil voraus zu sehen war, daß Bonaparte sein Geschöpf nicht aufgeben werde. „Das in Partheyen zertheilte Helvetien war in Gefahr aufgelöset zu werden, weil es in seinem Schooße die Mittel nicht fand, eine neue Verfassung zu stiften 26).“ Im März erschien die Mediationsakte. Am 11. Herbstm. versammelten sich die Genossen. Der Präsident zeigt den schon gewählten Mitgliedern des Gemeindrathes an, daß durch die Standeskanzley von Bern aus die Anzeige eingegangen seye, noch zwey Mitglieder für den Stadt- und Amtrath zu bezeichnen, und daß es der Reihe nach die Gemeindräthe Michel Werder und Jakob Suter treffe. Sie wurden gewählt, auch an dieser Gemeinde über die Benutzung der Allmend- und Gemeindsgüter disponirt. Am 24. Christm. erklärten die Beysaßen den Genossen, daß alle einseitige Verhandlungen kraftlos seyen, daß eine neue Versammlung mit Zuzug aller Bürger bey Wahlen von Aemtern und mit Zuzug aller Gerechtigkeitsbesitzer bey Verwaltungssachen der Gemeindgüter gehalten, und daß ihnen

26) Worte am Eingang der Vermittlungsakte.

der Zutritt zu allen Stellen und Aemtern, deren Ausübung im Genusse der politischen und bürgerlichen Freyheit liegt, ungehindert, und ohne Unterschied gestattet werde; weil diese Gleichheit der Rechte die Bundesverfassung allen Schweizern zusichere 27); weil ferner die Kantonalverfassung 28) alle Bürger politisch gleich mache, und weil endlich in Bezug auf Verwaltungssachen der Gemeindgüter die Dispositionsrechte hierüber nur von dem Antheile der Gerechtigkeiten herfließen, also jeder, der solche Gerechtigkeiten besitze, die gleichen Privilegien und Beschwerden habe, und sie durch einseitige Schlüsse auf willkührliche Art an ihren politischen und bürgerlichen Rechten gekränkt worden seyen. Sie räumten den Genossen acht Tag Bedenkzeit ein. 1803.

Am 3. Christm. antworteten diese, sie wollen gerne dem Richter überlassen zu entscheiden, ob durch die Handlung vom 11. Herbstm. die Mediationsakte verletzt seye oder nicht; was die Beysaßen aber in Einfrage weiter verlangen, darüber mögen sie sich in Kraft Orga-

---

27) §. 3. Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenländer mehr. Alle Privilegien, die Wohnort und Abstammung geben, so wie die einzelner Familien, sind aufgehoben.

28) Kantonsverfassung vom 31. März 1803 Art. 5, 13 und 14.

1803. nisation, und darauf gegründeten Weisungen des Stadt und Amts wie in allen Gemeinden an den Verwaltungsrath zu Hünenberg, und wenn sie da nicht befriedigt werden, an die Gemeinde selbst wenden. So lange das nicht geschehe, werden die Genossen weder zu der Protestation des Ammanns unterm 27. Weinmonat noch zu dem gemachten Ansuchen ja sagen; laden sie aber zu einer freundschaftlichen Unterredung ein.

Am 7. Christm. trugen die Beysaßen auf eine Zusammenkunft bey tit. Hrn. Ammann an 29). Die Genossen lehnten sie ab. Nun kaufen die Beysaßen einen Stadt- und Amtrath, was auf Verlangen der Genossen unterbleibt, und eine Kommission niedergesetzt wird, welche aus „Achtung und um des Friedenswillen“ die Beysaßen annehmen.

---

29) „aus Güte, und zu Wiedererhaltung des brüderlichen Friedens; indem wir in unsrer Gemeinde zwar Männer unter dem Titel: Verwalter — allein keine Behörde kennen, ohne zugleich an unsere Rechte und gekränkte Freyheit zu denken, weil durch das Wort — Gerechtigkeitsbesitzer jeder usurpirte Namen vom Genoß oder Beysaß verschwinden, und jeder dieser Antheilhaber von Gemeindsgerechtigkeiten, in die gleiche Kathegorie von bürgerlichen und politischen Freyheiten gesetzt werden soll.“

Unterz. Beat Baumgartner.

Die Kommission schlägt am 17. Christmonat vor, 1803.
die Genossen sollen den Gemeindseckel, wie er im Anfange des Zwistes bestunde, ununtersucht behalten; was seither darein geflossen, bleibe für beyde Theile Gemeingut, eben so die Wart und alle Gemeingüter — übrigens werde in der Mitregentschaft die politische Gleichheit im Sinn der Mediaktionsakte und der Kantonalverfassung eingeführt.

Am 24. Christmonat zeigten die Genossen dem regierenden Ammann die Nichtannahme dieses Kommissionalantrages schriftlich an. Der von den Beysaßen gekaufte Stadt- und Amtrath wurde am 29. Christmonat abgehalten. Sie rufen in ihrem Vortrage den Sinn des Vermittlers und den Geist der Revolution an. Beyde haben die schon so lange zu ihrem Nachtheile ausgeübten politischen und Familienrechte niedergetreten — erzählen nun den bisherigen Prozeßgang, und behaupten, der oberste Gerichtshof habe in seinem letzten Urtheile widerrechtlich gesprochen; er seye mit Uebergehung aller Gesetze in das Meritum causæ eingetreten, er habe als Richter letzter Instanz statt Kassation in Appellatione erkennt, daß in diesem Handel keine Revision Platz finde, und indem er dieses Urtheil auf ein Gesetz vom 28. Jänner 30) gegründet habe, habe er diesem Gesetze

30) Zufolge welchem der oberste Gerichtshof in ein

1803. rückwirkende Kraft ertheilt; nach damaliger Einrichtung hätte der Handel vor ein sechszehner Gericht gehört, und darum hoffen sie, daß dieses Urtheil durch Revision aufgehoben werde, und unterstützen die Rechtlichkeit ihrer Erwartungen mit allen innern, in der Natur des Prozesses liegenden, bereits hinlänglich bekannten Gründen. Zweytens behaupten sie die gleiche Wahlfähigkeit wie die Genossen in Kraft der Mediationsakte, und nach dem Beyspiele der Stadt (?), die im Drang der Zeiten auch alles willig (!) hingegeben; dawider, daß die Wahl der Rathsglieder auf Genossen gefallen, habe sie nichts, aber die Wahl seye gesetzwidrig, weil sie nur von Genossen unternommen worden seye; und drittens fragen sie, ob sie als alte Antheilhaber der Gemeindsgüter nicht auch das gleiche Dispositionsrecht haben. Schon der Vertrag von 1641 beschränke die Genossen, der von 1739 §. 10 lasse zwar ihre Uebungen unberührt, aber rathe eine Remedur ein, und vollends habe nun der dritte §. des Vermittlungsaktes alle politischen und Familienrechte vernichtet.

Die Genossen antworteten, sie können über die Revisionsfrage gar nicht eintreten — den Rechten ohne Scha-

---

Kassations- und in ein Appellationstribunal getheilt worden.

den habe der streitige Gegenstand vor Kommission ge- 1803.
waltet, und in Kraft Landrechten müssen die Beysaßen zuerst bey dem Ammann um Akzeß einkommen, und selbes dem Gegner rechtlich und zu gehöriger Zeit intimiren, und glauben daher, in diese Frage, welcher die Citation selbst nicht erwähne, auch nicht eintreten zu müssen. Die eigenmächtige Wahl zweyer Rathsglieder seye unbegründet. An der am 8. April abgehaltenen Gemeinde seye beschlossen worden, daß, wenn die Zahl der Rathsglieder vermehrt werden sollte, die der Tour nach erwählten Gemeindräthe, wie in andern Gemeinden, nachrücken sollen. Uebrigens geizen sie nicht nach Ehrenstellen, und wenn es der Stadt- und Amtrath bewillige, so möge die Wahl neuerdings vorgenommen werden. Es frage sich, ob der Mediationsakt sich auch über das Dispositionsrecht erstrecke? Dafür bestehen alte und neue Verträge, die seyen nicht aufgehoben, der Mediationsakt 31) vernichte nur die frühern Einrichtungen, welche der Bundesakte widersprechen, welche aber nicht der Stadt- und Amtrath, sondern der Landammann der Schweiz auszulegen habe; diesen behalten sie sich vor, und treten darum nicht in den Handel ein. Darauf replizirten die Beysaßen, ihre Gegner seyen gar nicht überrascht worden — der Gegenstand des Streites

31) §. 40.

1803. seye ihnen bekannt, und den Tag seiner Verhandlung habe man ihnen bey der Kommissionalsitzung angezeigt. Die Vollmachten des Stadt- und Amtrathes untersuchen sie nicht, der Kanton seye souverain, wie alle seine mitverbündeten, und darum sey jedem alles vorbehalten, was nicht ausdrücklich der Centralbehörde als solcher zukomme. Alle Vorrechte, auf noch so schönem Papier geschrieben, seyen eingegangen, und was denn endlich erfolgen würde, wenn in Differenzen jede Korporation, jeder Partikular sich an Landammann und Tagsatzung wenden wollte. Uebrigens wollen die Beysaßen nichts von der zitirten Gemeindserkenntniß vom 8. April wissen, auch der verlesene Protokollsextrakt schweigt darüber. Die Genossen wiederholen, daß sie für das unerwartete Revisionsgesuch unvorbereitet seyen, behalten sich den Landammann der Schweiz vor, und verlangen Aufschub.

Der Stadt- und Amtrath erkennt, das der Mediationsakt nur Streitigkeiten eines Kantons gegen den andern der Centralbehörde vorbehalte, die Erhaltung und Herstellung von Friede und Ruhe im Kanton selbst der Landesobrigkeit obliege, daß darum die Genossen über das streitige Dispositionsrecht antworten sollen, und das um soviel mehr, weil laut Amtsbericht des Ammanns, es den Genossen schon am 15. Herbstmonat angezeigt worden, daß die Beysaßen über alles Gegenwärtige und

Zukünftige gegen sie im Recht stehen, und daß durch 1803.
das Kommissionalgutachten vom 27. Herbstmonat den Genossen angezeigt worden seye, daß beyde Parthien auf heute antworten sollen, wenn keine gütige Beylegung statt finde; auch kenne nach so langer Prozedur jede Parthie den Handel genau.

Nach vorgelesenem Urtheile beharrten die Genossen darauf, nicht verfaßt zu seyn, und darum auch nicht eintreten zu wollen. Worauf gesprochen wurde, daß den Beysaßen, weil kein Gesetz rückwirkend seyn könne, und weil der oberste Gerichtshof laut bestandenen Gesetzen nie das Recht hatte, in das meritum causæ einzutreten, und abzusprechen, Revision rechtens gestattet seye; ferner wurde gesprochen, daß, weil laut Mediation alle Familienvorrechte aufgehoben, und weil laut Kantonalorganisation jeder über die Gemeindgüter disponiren kann, welcher, wie die Beysaßen vollkommener Antheilhaber ist, diese wie die Genossen über alle und jede Gemeindgüter disponiren können. Zudem wurden die Genossen in die Köſten verfällt.

Am 16. Jänner saß daß Großgericht, den Streit 1804.
zu entscheiden. Die Beysaßen stellten die Rechtsfrage: ob sie mit den Genossen gleichen Genuß und Antheil an dem Gemeindseckel, Wart, und den Wartgütern haben oder nicht, und beantworten selbe bejahend, gestützt

1804. auf die Gründe, die im Verlaufe dieser Erzählung schon oft vorgekommen. Den obersten Gerichtshof setzen sie hinzu, möge in seinem Ausspruche der Art. 7 und 8 des Verkommnisses von 1739 irre geleitet haben, er habe Gantempfang, wovon diese §§. reden, mit Eigenthum verwechselt, die Wart hätte in diesem Instrument nie aufgenommen werden sollen, wenn sie nur den Genossen zugehört habe. Sie widerholen weitläufig, wie aus gemeinschaftlichem Nutzen der Gemeindseckel entstanden, wie aus ihm gemeinschaftlich Straßen, Brunnen, Harschierer, Feuerspritzen unterhalten worden, und legen auf den 12 Art. (Instrum. 1739), der den Genossen verboth, die Prozeßkosten aus dem Gemeindseckel zu bestreiten, besondern Werth.

Die Genossen widersprachen der Richtigkeit des gegnerischen Rechtsatzes. Von der Wart könne gar keine Rede mehr seyn, in dem das kantongerichtliche Urtheil vom 8ten May 1800 nur Revision wegen den Gemeindseckel ausspreche, die Beysaßen darüber nicht appellirt haben, also selbes in Kraft erwachsen lassen, und weil das Bezirksgericht vom 17ten May 1800 den Beysaßen die Wart gänzlich abgesprochen habe, bis sie werden bewiesen haben, daß selbe und ihre Güter seit dem Daseyn der Beysaßen seyen erbauet oder erkauft worden, und diese Beweise haben sie noch nie geleistet. Nun bitten die Genossen bey der

Weitläufigkeit des Prozesses um Prüfung der Akten, 1804.
und machen nach Erzählung der hist. facti aufmerksam, daß die Kompromisse von 1641 und 1739 als feyerliche Verträge, die zeigen, daß sich 1414 die Genossen (im ökonomischen so gut als im politischen) losgekauft haben, aller Revision ungeachtet geschützt werden müssen, und verweigern die von den Beysaßen geforderte Rechnungsablegung, weil nach dem vom Stadt- und Amtrathe aufgestellten Grundsatz kein Gesetz rückwirken könne.

Das Urtheil sprach einmüthig den Beysaßen das Miteigenthum an der Wart, ihren Gütern und am Gemeindseckel zu, weil der Mediationsakt alle Vorrechte aufgehoben; weil die Beysaßen zu Holz und Feld ohne Vorbehalt wie die Genossen angenommen worden; weil sich aus verkauftem Holz, verlehntem Feld ꝛc. ꝛc. der Gemeindseckel geäufnet habe, weil aus ihm für beyde Theile alle Ausgaben und Einnahmen bestritten worden seyen, und weil man zur Erbauung der Wart Geld aus dem Gemeindseckel und Holz aus den Gemeindwäldern, nebst gemeiner Handanlegung, genommen, und man daher die Wart schon ehevor Gemeind- oder Gesellenhaus geheißen habe. Auch sollen die Genossen (seit 1799) Rechnung ablegen, und die Judizialkösten, besserer Harmonie wegen, aus dem Gemeindseckel bezahlt werden.

1804. Am 11. März zeigten an einer Genossengemeinde zu Hünenberg die Ausschüsse den Ausgang des Prozesses an, worauf diese einmüthig beschloß, strenger Ahndung auszuweichen, den Beysaßen Rechnung abzulegen, doch ihren Rechten unschädlich, wenn sie die Nichtigkeit der gegnerischen Gründen vor die richterliche Behörde bringen werde. Am 12. Brachmonat schrieb den Genossen die Landeskanzley im Name der Beysaßen zu, daß diese Erklärung (die zugleich wieder zurückgestellt wurde) nicht angenommen werde; man wolle buchstäbliche Vollziehung des Urtheils.

1805. Nun wenden sie sich an den Landammann der Schweiz (Glutz). Unterm 6. Wintermonat schreibt dieser der Kantonsregierung; wider seinen Wille sehe er sich genöthiget einzuschreiten, seiner innigsten Ueberzeugung nach seye die Regierung im Irrthum. Das Kantongericht Waldstätten habe unterm 8. May 1800 über das meritum causæ abgesprochen, und alle Versuche dieses Urtheil umzustoßen, seyen durch eine Erkenntniß der Revisionsabtheilung des obersten Gerichtshofes (nach welcher den damals bestehenden Gesetzen gemäß keine weitere Appellation, Rekurs, Kassation oder Revision Platz finden dürfte) abgewiesen worden. Wie sich also die Kantonsregierung damit befassen, und Untersuchung durch das Großgericht gestatten könne, begreife er nicht. Seine Amtsvorfahrer haben den Grundsatz aufgestellt

und befolgt, daß die Kantonsbehörden jeden civilrichterlichen Spruch der helvetischen Gerichte handhaben sollen; auch er huldige diesem Grundsatze. Jede entgegengesetzte Meinung wäre gefährlich für Sicherheit des Eigenthums, und den Mißbräuchen der Partheysucht weites Feld eröffnet. Beym Ausbruch der Revolution gieng nicht nur im Kanton Zug, sondern auch an andern Orten, das Bestreben vieler dahin, unter dem Vorwande der politischen Gleichheit auch die ökonomische einzuführen. Dieser alle gesellschaftliche Ordnung zerrüttende Absicht glaubten selbst die helvetischen Behörden Schranken setzen zu müssen, und diesem Gefühle seye die Bestätigung des obersten Gerichtshofes (des kantongerichtlichen Urtheils vom 8. May 1800) beyzumessen. Der Mediationsakt hebe nur politische Vorrechte auf, und die Regierung des Kantons Zug könne weder Absicht noch Wille haben, das Recht der Genossen auf die Wart und ihren besondern Antheil an dem Gemeindseckel unter politische Vorrechte zu zählen. 1805.

In einer besondern Zuschrift (unterm nämlichen Tage) an den Präsident Gretener zu Handen der Gemeinde schließt der würdige Landamann folgendermaßen: „Wenn ich dadurch, vielgeehrter Herr, meiner innigsten Ueberzeugung gemäß, dem deutlichen Sinn unsrer Verfassung, meinen eigenen Amtspflichten, und, wie ich auch glaube, ihrem billigen Begehren entsprochen habe, so

1805. kann ich auf der andern Seite den Wunsch nicht unterdrücken, daß sich die Klasse der Gemeindsgenossen von Hünenberg, welche nach dem kantongerichtlichen Urtheile vom 8. May 1800 in dem ausschließlichen Eigenthum der Wart, so wie des größten Theils vom Gemeindseckel erklärt worden, und darauf gewiß ein volles Recht hat — sich demnach aus Liebe zum Frieden einen gütlichen Versuch möchte gefallen lassen, um die Beysaßen zu billigern Gesinnungen zu führen, und sogar mit der Zeit in eine wohlverstandene Gemeinschaft von Interessen vermöge eines billigen besondern Beytrages zu ziehen; dazu könnte vielleicht eine Uebereinkunft dienlich seyn, wodurch gegen eine gewisse Bezahlung als Einlage jedem Beysaß, der es sonst verdiente, der Mitantheil an den Gemeindsgütern eingeräumt würde.“

Am 17. Winterm. verlehnten an einer Gemeinde die Genossen unter sich die Wart, nachdem ihre Vorsteher unter Gewaltandrohung die Beysaßen austreten machten.

Am 12. Christm. beschloß der Stadt- und Amtrath den Vorgesetzten zu Hünenberg darüber sein Mißbelieben erkennen zu geben; der Beschluß erklärte die vorgenom-

mene Belehnung vernichtet, befahl selbe mit Zuzug der 1805.
Beysaßen frisch vorzunehmen, und jene anzuzeigen, welche an dem illegalen Verlehnungsakt Theil genommen.

Am 16. Jänner berichtet in der Stadt- und Amt- 1806.
rathsitzung der Ammann, daß ihm keiner der Gemeindstörer angezeigt worden; auch habe er vernommen, daß seither die Genossen die 20 Schl. ausgetheilt haben. Gretener nimmt das Wort, und sagt, er wisse nicht, wer gerade unter der Menge an der Gemeinde die Verlehnung angerathen habe, auch habe er von Austheilung der 20 Schl. keine Kenntniß, und drückt den Wunsch mehrerer Schonung für seine Gemeinde aus. Der Stadt- und Amtrath bleibt bey dem Beschluße vom 12. Christmonat, welchem innert vierzehn Tagen Genüge und Gehorsam geleistet werden soll.

Am 26. Jänner versammelte sich der Kantonsrath wieder. Es erschien kein Rathsglied von der Gemeinde Hünenberg; nun wurde die Sitzung auf den 3ten Hornung vertaget, die abwesenden Rathsherren sollen sich dann an diesem Tage sowohl des Ausbleibens wegen, als wegen Nichtbefolguug der Rathsbeschlüssen verantworten.

Am 1. Hornung schrieben die Genossen dem Landammann Merian, und dieser äußert (dat. Basel) an die Regierung von Zug die Gesinnungen seines erlauchten

1806. Vorfahrers. Es setzt hinzu „der 11te Artikel des ersten Zusatzes zu der Bundesakte hat an die Appellationsgerichte der Kantone nur diejenigen Geschäfte gewiesen, welche bey ihrer Einführung dem obersten Gerichtshofe anhängig geblieben waren; also können die definitiventschiedene vor kein Kantonalappellationgericht gezogen werden“. Die Souverainität eines Standes, worauf die Regierung von Zug in ihrer Antwort fast einzig hinweise, vermöge hier nichts; diese Souverainität seye auf der Mediation gegründet, und durch diese bestimmt. Uebrigens hätte er für den richtigen Schritt seines Vorfahrers mehr Schonung gegen die Genossen, deren Ansprüche er rechtmäßig gefunden, und eine bedächtlichere Behandlung der ganzen Sache erwartet. Treffe ihn das Unglück, nicht angehört zu werden, so sehe er sich genöthigt, die Sache der Tagsatzung vorzulegen, weniger um einen Entscheid für Hünenberg zu erhalten, als der Frage wegen um die Gültigkeit der helvetischen endlichen Urtheile.

Am 3. Hornung verantworteten sich von Stadt- und Amtrathe die Hünenberger Rathsherren (Präsident Gretener ausgenommen, der nicht zu Hause war) ausweichend und unbestimmt. Die frühern Beschlüsse wurden bestätigt. Am 10. d. Monats soll die Wart neuerdings an einer ganzen Gemeinde verlehnt, und dem Ammann sogleich Anzeige davon gemacht werden.

Die Genossen leisteten keine Folge, und als Ursache 1806.
gaben am 10. als dem bestimmten Tage, der Präsident Gretener und Matthias Bütler das vom Landammann Merian erhaltene Schreiben an.

Am 14. Hornung verantworteten sich Präsident Gretener und Miträthe vor Stadt- und Amtrathe. Wie sie es thaten, und die Gründe, wurden für ahndungswürdig gehalten, darüber sollen sie sich vor einer eigens dazu niedergesetzten Kommission legitimiren. Das Urtheil selbst behalte sich der Rath auf den Kommissionalbericht hin vor.

Am 10. März erwiedert der Landammann Merian die von der Regierung auf sein voriges Schreiben gemachten, und von Präsident Andermatt eigenhändig überbrachten Gegenerinnerungen, und mühet sich in bündiger Erklärung der Mediationsakte das Wesen der Kantonssouverainität und ihre Limitation unter den wahren Gesichtspunkt zu bringen.

Auf das, und auf eine Erklärung der Genossen 31) erfolgte am 10. April eine Proklamation an die Bewoh-

31) vom 30. März, mit den Beysaßen in keine Unterhandlungen mehr einzutreten, bis sie sich bestimmt gegen sie äussern.

1806. ner löbl. Gemeinde Hünenberg. Ammann und Rath rügen an ihrem Eingang, wie strafwürdig sich die Vorgesetzten ihren Beschlüssen wiedersetzen, und befehlen, daß am 13. an einer vollen Gemeinde die Wart und Wartgüter neuerdings verlehnt werden sollen; wer sich widersetze, werde als Ruhestörer betrachtet werden.

Am 13. April schickten die Genossen zwey Deputirte zum Ammann, mündlich zu erklären, daß sie, strenger Ahndung auszuweichen die Wart verlehnen, dabey aber ihre Rechte feyerlich verwahren wollen. Sollte diese Verwahrung nicht angenommen werden, so halten sie, gestützt auf der Weisung des Landammanns der Schweiz, und auf Recht und Gerechtigkeit hin bis Austrag des Geschäftes inne. Mit Anstand und Stille wurde an diesem Abend die Wart verlehnt, der alte Wirth bestätigt. Am 14. bezeugte der Stadt- und Amtrath seine Zufriedenheit, und verfällte die Genossen, wegen ihren Weigerungen in die Kosten.

1807. Im Wintermonat machte der Landammann Reinhard gegen diesen Beschluß der Regierung kräftige Vorstellungen; eben so im folgenden Jahre der Landammann Rüttimann, worauf einige Ruhe eintrat.
1809. Als die Genossen die Wart wieder verlehnten; wozu ihnen der regierende Ammann völlige, von seiner Ueberzeugung ausgegangene Erlaubniß gab, weil die Genossen

auf den Tagsatzungsbeschluß den Streit als beendigt 1809.
ansahen, lebte der Handel in seiner vorigen Stärke auf.

Am 14. Brachmonat drangen die Beysaßen vor 1810.
Kantonsrathe auf Bestrafung der Wiedersetzlichkeit von Seite der Genossen. Präsident Gretener trägt die Natur des Handels in seinem Anfange, Verlaufe und seinen politischen Verzweigungen weitläufig vor, er sucht die Ansprachen und Klagen der Beysaßen in ihrer Nichtigkeit zu zeigen, und endet: „Da der Beysaßen Rechtsfreund in seiner Duplik nichts anders anbringt, nur seine häßliche Klage wiederholt, und nun das Maß der Beleidigung und des Neides dadurch voll macht, daß er auf Strafe, gemäß der Anweisung der heil. Evangelii anträgt, so bleibt mir nur übrig zurückzuerinnern, was ich eingangs angebracht habe, nämlich die bestimmte Bewilligung des reg. Herrn Ammanns, die Weisung der Excellenzen Landammännern, das Tagsatzungsconclusum 32), und die deßwegen beobachtete Pflicht der

32) vom 16. Heumonat 1806, „Die Tagsatzung im Name der hohen Stände der Eydgenossenschaft anerkennt den Grunsatz, daß die zu Zeiten der helvetischen Regierung von dem obersten Gerichtshofe in Civilsachen erlassenen endliche Urtheilssprüche, worüber nach damaligen Gesetzen weder Weiterziehung für eine höhere Instanz noch Rekurs, noch Revision hätte Statt haben

1810. Unverletzlichkeit derselben, so wie der so feyerlich durch Instrumente garantirten Rechte, und muß nochmalen die Frage widerholen, ob Sie tit. Herr Ammann und Räthe der neun Gemeinden uns die Genossen bey unsern Rechten, bey unsern Siegeln und Briefen, endlichen Urtheilen nach Anweisung der Landammänner und des Tagsatzungsbeschlusses in Ruhe lassen wollen, oder ob Hochdieselben gedenken diesen Gegenstand auf eine andere Weise, mediationsmäßig und den Rechten der Genossen unnachtheilig zu beseitigen. Sollte aber wider Verhoffen darüber von Hochdenselben abgesprochen werden wollen, so erkläre ich für mich und im Name des Gemeindrathes zu Hünenberg, daß wir einen solchen Spruch nicht als bindend ansehen würden; und wollen, daß diese Erklärung an das Protokoll genommen werde".

Ammann und Rath setzten eine Kommission nieder, und diese schlägt am 27. Augstm. vor, jede Parthie soll aus freyer Wahl in oder ausser dem Kanton drey Männer wählen, die das Geschäft genau untersuchen, und einen „bestimmten modum vivendi" zwischen beyden Parthien aufstellen und festsetzen sollen. Diese sechs Schied-

können, in Kraft verbleiben, und von den löblichen Kantonen gehandhabet werden sollen.„ Protokoll der schweiz. Tagsatzung.

richter oder der Stadt und Amtrath, wenn diese sich 1810.
nicht vereinigen können, wählen einen Obmann, die Kanzley führt das Protokoll, und beyde Theile haben die Ratifikation dieses Antrags bey ihren Kommittenten einzuhohlen.

Tags darauf wird den Deputirten beyder Theilen die Ratifikation des Gutachtens abgefordert. Die Genossen eröffnen, sie haben ihre Einhohlung so lange verschoben, bis die Kommission werde erklärt haben, ob nicht solche Schiedrichter müssen gewählt werden, die noch bey keiner Instanz, vor welcher bis dahin das Geschäft waltete, gesessen haben, also als durchaus unbefangen betrachtet werden müssen. In diesem Falle seye ihnen die Ratifikation bereits zugesagt. Die Beysaßen waren von ihren Kommittenten bevollmächtiget, und drangen auf Beseitigung des langwierigen Geschäftes, worauf die Kommission das Gutachten vom 27. Augstmonat ohne Annahme des Vorbehalts bestätigte, und den Genossen bis zum 8ten Weinmonat Zeit einräumte, die Ratifikation einzuholen, widrigenfalls soll der Gegenstand vor die Kantonsregierung gebracht werden.

Der 8te Weinmonat verstrich. Der Gemeindrath von Hünenberg wandte sich unterm 11ten Weinm. an den Landammann der Schweiz v. Wattenwyl, und rufen seine Unterstützung nach dem Sinn des Mediationsaktes,

1810. und nach dem Geiste seiner erlauchten Vorfahrer, auch seine Dazwischenkunft gegen alle fernere Schritte ihrer Gegner an. Am 16. Wintermonat erließ Ammann und Rath einen Zuruf an die Genossen, vorstellend die Verderblichkeit und die jedes Familienglück ruinirende Hartnäckigkeit dieses Streits. Sie sollen das Gutachten vom 17. Augstmonat annehmen, im Weigerungsfalle würde sich die Regierung vermöge ihrer, im §. 12 der Mediationsacte bestimmten Souverainitätsrechten genöthiget sehen, einzuschreiten.

Darauf erwiederten am 25. Wintermonat die Genossen (laut Gemeindschluß), sie können den Kommissionalbeschluß nicht annehmen, sie seyen rechtmäßige Besitzer ihres Eigenthums, und haben daher die willkührliche Disposition. Wie am 29. Wintermonat 1803 der Stadt- und Amtrath so habe sprechen können, darüber wollen sie nicht eintreten; die rechtlichsten Männer der Schweiz haben sich darüber verwundert. Schon haben die Beysaßen vier Advokaten gehabt, sie könnten leicht einem solchen Geschöpfe schiedrichterliches Zutrauen schenken; überhaupt könne aus einer andern als der von ihnen vorgeschlagenen Wahlart der Mitglieder nichts gutes hervorgehen.

Am 17. Christmonat war Stadt- und Amtrath. Die Genossen verlangen Aufschub und Revision, weil

sie seit den Aussprüchen der Kantonsregierung und denen des Großgerichts neue Gründe vorzulegen haben. 1810. Dem Begehren wurde entsprochen, anbey der Wunsch wiederholt, sie möchten dem Kommissionalgutachten vom 27. Augstmonat beytreten. „Um so mehr hofft sie, heißt es in der schön und kräftig geschriebenen kanzleyischen Intimation, ihr werdet entsprechen, wenn ihr einmal vorurtheilsfrey überlegen würdet, wie sehr durch eine friedliche Aussöhnung Eure Gemeinde an Eintracht und gegenseitigem Zutrauen gewinnen und andurch das Glück und Wohl des Gemeinsamen als jedes Privaten befördert werden müßte, welches durch Vollziehung eines rechtlichen Entscheides — und im Zustande des ewigen Haders und gegenseitigen Widerwillens nie geschehen dürfte".

Umsonst. Die Genossen zogen den Weg Rechtens einem Kommissionalausspruche vor, der von präokkupirten Männern ausgehen könnte. Zweymal im Jahr 1811 versammelte sich der Stadt- und Amtrath, das Revisionsbegehren der Genossen anzuhören. Kunst und Leidenschaft wetteiferten, mehr um Recht zu erhalten 33),

---

33) Das zeigt die durchaus falsche Darstellung der ersten Ansiedelung der Beysaßen in der Gemeinde Hünenberg,

als für das erwiesene — im Bewußtseyn als Recht gefühlte — oberkeitlichen Schutz und Garantie zu gewinnen. Davon schien die Kantonsregierung überzeugt zu seyn und — sprach nicht. Sie setzte neuerdings eine Kommission nieder, mit dem Auftrage, die Sache auszugleichen, oder im nichterhältlichen Fall auszumitteln, ob und auf welche Gründe den Genossen Revision zu gestatten, und ob und wie das Urtheil des Kantongerichts Waldstätten der Stellung und dem Ansehen der Kantonsregierung unbeschaden in Kraft zu erhalten seye. Die Kommission suchte den Knoten zu zerhauen. Die eine Parthie war müde, die andere bereitwillig, beyde darin einig, im Ende des Prozesses das Ende der Leidenschaften, und die Rückkehr häuslichen Glückes anzutreffen. Es gelang — wie? zeigt die Beylage lit. I.

---

als wäre nämlich der Schaden, den die von Zeit zu Zeit übergießende Reuß verursachte, und das Bedürfniß, Arbeiter und Kostentrager zu erhalten, der Annahmsgrund der Beysaßen, und das ihnen gegebene Holz und Feld ihrer Leistungen Entschädigung. Davon im nächsten Kapitel.

Rekapitulation.

Vorgesetzte! wirket! seyd thätig! reißet nieder, was alte Mißbräuche aufgethürmt haben! reißet aus das Unkraut! — Machet daß Rosen hervorblühen, — wo Disteln in verwilderten Ranken hervorschoßen! Thut ihr, was eure Vorfahren nicht bewirken konnten! Diese Ehre ist Euch aufbehalten.

Versuch, der zugerischen Jugend die Thaten ihrer allg. u. besond. Vorväter rc. rc. Vorr. XVII.

V.

Was fehlt, Bewohner von Hünenberg, in so einem Lande zu einem Paradis auf Erden? — Ohne Abgaben und Auflagen, ohne Frohnen und Steuern — wir wollen nicht sagen von Ausübung, sogar ohne alle Kenntnisse der manigfaltigen Lebensqualen, denen Herrscherwille und Herrscherfrevel ehemals, und hie und da itzt noch, an der Gattung sich zu versündigen, Namen und Anwendung gegeben — im fridlichen Heerde geschützt, zur Selbständigkeit eines freyen Volkes, das seine Regenten sich selbst giebt, erhoben — was fehlt, um nicht das glücklichste zu seyn?

Das erste Kapitel hätte Idille werden können. Der Anblick von Hügeln und Ebenen, auf denen der Segen Gottes ausgebreitet ist, der Wechsel der schönsten Obstbäumen mit dunkeln Waldungen, aus welchen die

Geisterstimmen der erschlagenen Heroen aus dem dreyzehten Jahrhundert wehemüthig den Historiker ansprechen, — Wohnungen von häuslichem Glück und Wohlstand zeugen — Menschen, deren gesundem und fröhlichem Aussehen das Gefühl der Freyheit den Ausdruck der Vollendung giebt — alles das reißt unwillkührlich zur Begeisterung hin. Aber viele hundert Jucharten todtliegendes Allmendland, das nur fleißige Hände erwartet, um seines Segens Fülle auszugießen, dem aber bis dahin weder das Machtgeboth der Zeit, noch des Beyspiels das herrliche Leben seiner Umgebungen geben konnte, und neben ihm — so viele arme und dürftige Familien — hemmen unwillkührlich ihre Ausbrüche; vollends denn, wenn über das, wozu jeder das Recht hat, was jeden über seine ökonomischbürgerliche Zukunft beruhigen könnte, Leidenschaften, Interessen, oder Unverstand das Wort führen.

Vor fünfhundert Jahren schon ist die Gemeinde an Korn, Wein, Obst fruchtbar gewesen, das beweisen die Zehndeninstrumente, und der Kaufbrief von Hartmann. Vorzüglich muß die Anpflanzung und Erhaltung der Eichen und die damit verbundene Schweinzucht gepflogen worden seyn. Aus Eicheln wurden große Summen erlöst; die Schweine auf Allmenden heerdenweis gefüttert. In der im April 1817 aufgenommenen Liste des Viehbestandes und der Lebensmittel sind angegeben:

17 Pferde, 4 Fohlen, 4 Zuchtstieren, 45 Ochsen, 2 Zwicke, 216 Kühe, 64 Rinder, 97 Kälber, 19 Schafe, 25 Geißen, 105 Schweine, 147 Klafter Heu, 4104 Viertel Korn, 20 Viertel Weizen, 24 Viertel Roggen, 2 Viertel Emmer, 24 Viertel Gersten, 46 Viertel Haber, 710 Pfund fetten, und 800 Pfund magern Käses, 2900 Viertel Erdäpfel, 113 Mäßli Bohnen und Erbsen, 11 ½ Viertel Kirschen, 141 Pfund Zwetschgen, 301 Viertel Schnitz, 320 Maas Wein, 26,350 Maas Most, 2666 Maas Bränz. Man kann mit Grund alle diese Summen als zu Geringe angegeben betrachten, und doch zeugen sie nach so vielen nassen Jahrgängen, und in dieser so weit vorgerückten Jahrszeit von des Bodens Fruchtbarkeit, und dem Fleiße seiner Bewohner.

Die meisten (S. 7) mit † bezeichneten Familien lebten im dreyzehnten Jahrhundert 1), die wenigsten von ihnen bestehen noch fort. Sie lebten zu gleicher Zeit, als die Bütler von Ritter Hartmann sich loskauften, und an die (Beyl. lit. D.) bemerkten Individuen abtraten. Also hatten die damals lebenden Hünenberger, welche in der Abtretungsurkunde (lit. D.) nicht genennt sind, keinen Theil an den „Ansprächen,

---

1) Aus dieser Zeit ist das alte Todtenbuch zu Chaam, welchem die im Kap. I. enthaltenen Geschechts- und Stiftungsnotizen entnommen sind.

und Rechtungen desselben Twings und Bannes und auch der gerichten ze Hünenberg" und keinen Theil „an gütern, Holz und Feld, Wunn und Weyd" (lit. B.) Sie waren also die „lüt" auf welche das Verkaufinstrument denen Käufern "Anspruch und Rechtungen" giebt — Beysaßen in neuerer Zeit genannt. Sie hatten in dieser Zeit nicht das Mindeste an Holz und Feld zu fordern. Alles das gehörte den Käufern "jeglichem so Viel nuzes lassen volgen nach Markzahl (Instrum. D.) Die Käufer sind also in der neuen Ordnung der Dinge an die Stelle nnd in die Rechte ihres vormaligen Herrn getreten, und wer nichts beytrug, war nun gegen sie, was früher alle gegen ihren gemeinschaftlichen Herrn waren.

Aus dem angeführten Geschlechtsregister der Hünenberger geht über das noch die damalige große Bevölkerung der Gemeinde, und aus den Stiftungen ihr großer Wohlstand hervor 2). Beydes zeugt von einer milden und weisen Regierung ihrer Herren, und von des Bodens Fruchtbarkeit. Darin erkannten unsere Vorväter die Hand Gottes, und brachten dankbar in seine Tempel zu seiner und der Heiligen Verherrlichung fromme Gaben.

---

2) In dieser Zeit war zu Hünenberg der arm „welcher weder zu wetten, noch zu melchen hatte" (S. 27).

Genau war für öffentliche und persönliche Sicherheit gesorgt, die Uebertretung mild, nicht im Geiste roher Zeiten gestraft. Fehler, die so oft vorkommen, und deren gesetzliche Reaktion in der neuesten Zeit übergangen ist, weil man sie nur für pfiffige Geniestreiche haltet, sind zur strengen Ahndung herausgehoben, z. B. in vorgelogenen oder übereilten Eheversprechungen den einen Theil schädigen, Kinder verkuppeln, und Dienstboten verführen, auf Versprechen hin kaufen, ohne halten zu können 2c.

Das Erb- und Theilungsrecht verstehen wir nicht, zu beurtheilen. Aber in der theilnehmenden Sorge für die Witwen, für die Morgengaben der Bräute, und in der Sicherung ihres Zugebrachten, wie auch in dem Verbot, jemanden zu enterben, blickt ein eben so freundlicher Sinn durch, als weise Gerechtigkeitsliebe in dem Gesetz, daß im Todbett niemand mehr als 20 Gl. vergaben darf. Wie viel ist nicht schon in den letzten Augenblicken des Lebens unter allerhand Gründen erpreßt worden!

Als wäre unter den einfachen Menschen dieser Zeit und dieses Ländchens ein anderer Glaube als der alleinseligmachende unmöglich, wie der Vatermord zu Sparta — es findet sich keine Verordnung gegen Gotteslästerer und Ketzer, auch keine gegen Zauberey.

Vergleiche man damit den Geist gleichzeitiger Gesetzbücher, und ihre Quintessenz in der Carolina aufbehalten!

Wir haben S. 20 und 30 die Vermuthung ausgesprochen, daß die hünenbergischen Gesetze und Verordnungen, wo nicht eine Quelle, doch ein Alter mit denen der Stadt und der drey Gemeinden haben. Diese wurden 1566 „wie die von altter harkomen widerumb ernüwert, erlüttertt, und gestellt 3)". Das setzt alte, geschriebene, oder doch in herkömmlicher Uebung lebende Gesetze voraus, die aber einer frühern, etwa 100 Jahre ältern Gerichtsordnung zufolge, sehr dürftig gewesen seyn müssen. Es hatte nach dieser Ordnung, die wir in Mst. besitzen, das Gericht nur für drey Fälle — für Fertigung der Käufen, für Gemächte (Testamente) und für Zeugenabbhörung gesetzliche Vorschriften, alles andere war dem klugen Ermessen und der Rechtlichkeit des Richters überlassen. Die Sanftheit unserer Landesgesetzen ist weder in der Natur der damaligen Menschen noch in den Verhältnissen ihrer Vordern zu suchen 4);

---

3) Im Eingange des Stadt- und Amtbuches.

4) Nicht in der Natur der damaligen Menschen, von denen und für die man eher Gesetze militärischen Geistes erwarten sollte; und auch nicht in den Verhältnissen ihrer Vordern, der Allemannen, die nicht nur eine

wir glauben mich Recht annehmen zu dürfen, daß sie die Wirkungen klösterlichen Einflusses sind. Der gröste Theil des heutigen Kantons stand unter den Abteyen Einsiedeln und Cappel, der kleinere unter dem zürcherischen Frauenmünster und Mury. Ueberhaupt wurde „die Gerechtigkeit bey den Geistlichen besser gehandhabet; das Privateigenthum war daher auch besser geschützt, und da ihre Regierung auch zugleich gelinder war, so wurden auch alle von ihnen bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen ehrwürdig und beliebt 5)“.

In der Gesetzgebung offenbart der Staat seine Intelligenz. So wichtig diese seine Bildungs- oder Verbildungsgeschichte zur Erkenntniß seiner Schicksale ist, so merkwürdig ist der Umstand, daß ein Volk, wie die Zuger und die von Hünenberg, nun dritthalbhundert Jahre stille stehen; an ihren Gesetzen und Uebungen nichts ändern, und daran schwerlich etwas zu ändern wünschen werden, wenn sie ihre Rechtspflege, und ihren Rechtsgang, mit dem in benachbarten Ländern eingeführten vergleichen. Der vierte Theil dieses Werkes

---

ordentliche Rechtpflege verabscheueten, sondern die noch vorhandene, als von den Römern kommend, ihres feindliches Sinnes wegen vernichteten.

5) Gottlieb Walther Gesch. des bern. Stadtrechts.

soll das auseinander setzen, bis auf welche Zeit wir auch gegründete Hoffnung haben, über den Ursprung unserer Gesetzen historische Auskunft geben zu können 6).

Der Eid, S. 35, welcher dem Landvogt geleistet wurde, scheint, der Schreibart nach zu urtheilen, erst im fünfzehnten Jahrhundert vorgeschrieben worden zu seyn; ist übrigens den eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen von 1416 (Beyl. lit. C.) in nichts entgegen. Der Landvogt war in seiner Stellung so untergeordnet, als beschränkt — für seine Mühe kaum entschädigt. Es lag für einen Bürger zu Zug etwas schmeichelhaftes darin, von den Hünenbergern aus freyer Wahl zum „Vaterlandvogt" erhoben worden zu seyn; die Hünenberger wählten gerne die ersten und einflußreichsten des Rathes. Abgeordnete kamen ab der Gemeinde in die Stadt, dem Gewählten die Anzeige zu machen, nach einigen Tagen Untervogt und Vierer, ihn im Name ihrer Kommittenten zu beglückwünschen. Jene beschenkte der Landvogt mit Baarschaft, alle wurden an seine Tafel gezogen. Derley Auslagen hatte er mehrere 7), und zog dafür nichts als einen Drittheil der Bußen nach

6) Aus den Werken, die genannt. Walther zitirt.

7) So mußte er den Schützen ein Geschenk machen, das in neuern Zeiten gewöhnlich in 12 Franken bestund.

Anweisung der Verbürgerrechtungsakte, und vom Ertrag des Gerichts 8), in welchem er bey den unter sich zerfallenden Vieren die Fallstimme hatte; ferner von den Beysaßen zwölf Vogthühner (oder von jedem fünf Batzen) 9), und die Siegeltaxt der Gülten, von jedem 100 Gl. fünf Schillinge 10).

Daß diese Gegend von den Römern gekannt gewesen seye, daß die Wart (specula) aus ihren Zeiten abstamme, vermuthet der eben so gründliche, als einsichtsvolle Forscher Rathsherr Weikhard in hier. Wir haben Hoffnung, daß er die Resultate seiner mühevollen Arbeiten über die Spuren römischer Zeiten in unserm Kanton in diesem Werke niederlegen werde.

Wie Hünenberg zu seiner heutigen Ausdehnung (S. 6) gekommen, ist aus Urkunden nicht erweislich. So viel hat Hartmann um 204 Gl. nicht verkauft.

---

8) Seit etwas Zeit wurde der Landvogt auch zu den Waisenrechnungen gezogen.

9) Auch zog jeder Vierer ein Vogthuhn. Die übrigen, einzig von den Beysaßen eingegangenen Hühner, verrechnete der Untervogt der Gemeinde.

10) In neuern Zeiten sind auch die Fälle von Verstorbenen bezogen worden.

Gretener.

Wie könnten auch Höfe und Nachbarschaften im Kaufinstrument übersehen, und Reben und Wälder und Rütinen genannt worden seyn? Der „gebursamy" tritt um 22 rheinische Gulden Hans Werner Freyherr zu Schwarzenberg den Chaamauerwald im Jahr 1430 11) ab, das Kloster Eschenbach ebenfalls seine Ansprüche. Der Matterboden, ob ganz oder zum Theil, scheint auch nie dem Ritterhause angehört zu haben. „Werner von Creppen verkauft 1329 sin gut zuo Mata der Frau Hedwig Heinrichs von Emman Wib" welches dasselbe 1331 dem Kloster Cappel vergabet 12). Was Götz um 120 Gl. verkauft hat, ist wegen Verlurst der Urkunde unbekannt.

Die Gemeinde ist auf der landwingschen Karte 13) ein unregelmäßiges Paralellogramm, dessen größte Länge etwas unter dem Fahr Millau über das Rothhaus

---

11) Orig. im Archiv zu Hünenberg.

12) Register der Urkunde vom Amt Cappel v. F. Ulrich Lindiner von Zürich N. 174 und 184.

13) Die meisterhafte, und unschätzbare geodetische Karten, Zeichnungen ꝛc. des Hr. Obristlieut. Landwing, die sich in dem Fideikommisgebäude des Hr. Landeshauptmanns Landwing befinden, hat der Verf. abkopirt, und seinen geometrisch-topographischen Arbeiten zum Grunde gelegt.

hinaus an die Marchen der Gemeinde Risch langt und 25,000 französische Schuhe, die mittlere Breite 6,300 beträgt. Folglich ist der Flächeninhalt 14) der Gemeinde 162,540,000 franz. Schuhe. Darauf wohnen nach der im Jahr 1817 aufgenommenen Liste:

517 Kommunikanten,
231 Kinder,
93 ansäßige Kantonsbürger,
37 — Nichtkantonsbürger,

Summa 878.

Also kommen auf jeden Inwohner, selbst die Fremden gerechnet: 185,125 $\frac{250}{878}$ □ Schuhe Land, oder mehr als fünf Jucharte 15). Dieser Kalkul scheint eben nicht für die Zunahme der Bevölkerung (S. 41) zu sprechen; aber er spricht nur für die auf der vierten und 210ten

14) Die größte Breite der Gemeinde ist 60,120 französische Schuhe (von der Reuß unter Meisterschwyl bis über Derspach an Zugersee; die kleinste 15,480 franz. Schuhe diesseits den Ruinen von Rüßeck bis an die Landstraße, die durch den Trälickerwald über die Marchen geht.

15) Die Juchart zu 38,125 Schuhe, als der mittlern Proportialzahl zwischen der hier zu Lande üblichen großen (45,000 Schuhe) und kleinen (31,250 Sch.) angenommen. Uebrigens machen hier in praxi 100 Schritte lang und 50 breit eine Juchart.

Seite ausgesprochene Behauptung; er beweist die schlechte Bewirthschaftung so vieler tausend Jucharte Landes, und giebt wahrhaftig keine günstige Meinung für eine Verwaltung, die bey so vielen Mitteln — ohne Kollekten, die Auflagen gleich sehen, ihre Armen nicht zu erhalten weiß.

Die sämmtlichen Gebäude 16) sind in der Brandversicherungsanstalt auf 338,925 Gl. geschätzt 17).

Was hier noch über der Hünenberger Volksthümmlichkeit (praktisches-) und über gemüthliche und geistige Bildung (moralisch-intellektuelles) Leben gesagt werden könnte, versparen wir auf den letzten Theil des Werkes.

Hünenberg unter seinen Edlen ist so gut als unbekannt und dieses Kapilel eine bloße Kompilation, und Aufhäufung von Notizen ohne historisches Band, ohne Aufschluß auf Sitten, Lebensart, Gesetze der Regierten, und über Abkunft, Verwandschaft und Familienverhältnisse ihrer Obern. Die Geschichte des edlen Hauses hat durch diese Bearbeitung wohl an Interesse, aber nicht an Beleuchtung gewonnen. Seine

16) 401, worunter 122 Häuser, 111 Scheuern ꝛc. ꝛc. Feuerassekuranzregister zu Hünenberg.

17) Staatskanzley.

Abkunft ist nicht erweislich, die Zeit seiner Ansiedelung auf der Stammburg unbekannt — unbekannt die Zeit der Theilung der Familie in Glieder verschiedener Benennungen (S. 67 Note 88) und Interessen, und unmöglich, die bekannten Individuen genealogisch zu verfolgen 18).

Eine handschriftliche Chronik erzählt. „Um das Jahr 600 bis 700 als Zug zum römisch deutschen Reich gehörte, baueten sich in seinem itzigen Umfange verschiedene Edelleute an, die von Hünenberg, Wellenberg, Wildenburg, Hertenstein, Schnabelberg u. s. w.“. In dieser Zeit war Zug unter den Grafen von Lenzburg. Die Freyherren von Rüßegg — besaßen die Umgegend von Hünenberg, und belehnten damit die Edle dieses Namens (S. 54 Note 41), welche schon am Ende des zwölften, und am Eingange des dreyzehnten Jahrhunderts in unsrer Nachbarschaft sehr begütert und reich gewesen sind 19).

---

18) Schon Zurlauben hat versucht von dieser Ritterfamilie einen sogenañten Stañenbaum zu verfertigen. Umsonst.

19) Davon im dritten Bande bey den Gesch. der Gemeinde Baar. Hier nur — das sich schon im Anfange des XIII. Jahrh. das Kloster Cappel einem Hans von Hünenberg um 500 Fl. verschrieb. Archivreg. dieser Abtey von Ulrich Lindinner in Zürich Mst.

Ihr Leben und Wirken ist (II.) erzählt. Sie haben dem Wesen nach keine eigene Geschichte; sie ist die Geschichte des Ritterthums überhaupt.

Dieses Institut der Vorzeit erstarkte am Mönchsgeist — er an den Schärmereyen seiner edlen Verehrer. Es brauchten in den Zeiten des Faustrechts die erbaueten Zellen Schutz und Schirm, und ihre frommen Bewohner Sicherheit, das ausgestreute Saamenkorn zur Reife zu bringen. Wenn es eben nicht allemal das evangelische war, so stand es doch unter des mit Distinktionen sich nicht abgebenden Ritters besonderm Schutz. Ihm waren die Menschen heilig, die die Herrlichkeiten und Schönheiten dieser Welt verließen, um Wüsteneyen zur herrlichen und schönen Natur, und ihre einsiedlerischen Bewohner zu Weltmenschen umzuschaffen. Auf seiner Burg schwärmerisch erzogen, seines Lebens Regel in der Devise „Gott und die Minne“ in stäter, oft bis zum Heroismus gehender Ausübung vor sich sehend, verließ später mancher junge Ritter, manch edles Fräulein die väterliche Burg, in Klöstern ihre Tage zu verleben; viele wurden hineinverhandelt (S. 81) 20), und so mußte

20) Auch vergabet. So geschah einer Hedwig, Tochter Konrads An der Halden, Leibeigene der Herren von Schnabelburg. Sie wurde 1268 dem Kloster hl. Maria zu Cappel geschenkt. Archiv dieser Abtey N. 83.

nun des Ritterhauses Politik erhalten, was seine Edlen früher aus frommer Andacht nur in ihren Umgebungen geduldet hatten — sie mußten auch den neuen Ankömmling ihrer würdig, ausstatten. Daß sie das freygebig thaten, daß überhaupt der Geist der Frömmigkeit die Ritter der deutschen Vorzeit auszeichnete, beweist im besondern das Haus Hünenberg 21). So gewannen Kirchen und Klöster Ansehen und Reichthümer; ihre vornehmen Gutthäter durch geistliche Protection 22) Einfluß auf das Volk, und auf politische Geschäfte.

Wie nach verbrannten Burgen — verhaßt, verachtet — die von Hünenberg unsre Gegend verließen,

---

21) Große Gutthaten empfieng von ihm das Kloster Cappel, besonders von Gottfried und Margareth von Fridingen seiner Ehegemahlin; auch von Hartmann. Jener vergabete zwey Kernengülten, dieser Zehnden zu Baar, Deiniken, Büsiken, und Ebertschwyl. Archiv des Klosters Cappel Nro. 302, 310, 253.

Gottfried und Margreth ruhen itzt noch in der Familiengruft genannter Abtey unter einem Stein, auf welchem in grober Arbeit die Wappen der von Hünenberg und Fridingen.

22) Keiner ihrer Wohlthäter und Dienstleuten konnte mit Acht und Bann belegt werden. Breve Papst Innozenz IV. vom Jahre 1244 und 1247. A. a. O. N. 35 und 45.

oder unter andern Namen 23) hier fortlebten, ist erzählt. Wären sie dem Beyspiele der Stadt gefolgt, sie hätten mit ihr fortbestanden. Bey hartnäckigem Widerstand gegen die Grundsätze der aufblühenden Eydgenossenschaft hätte Zug die erste Unterthanenstadt werden können; sie wird die letzte nach ihrer Eroberung frey erklärte. Aber die Ritter glaubten an Rückkehr der alten Dingen. An dem sie mit vollem Vertrauen hiengen, der kam; aber die alten Dinge nicht. Nach dem, was bey Sempach und an der Todtenhalde geschehen, war auch daran nicht mehr zu glauben.

Die Umstände begünstigten, unter plausiblen Titeln die Herren zu verjagen, und zu berauben. Diese Methode war aufgeklärtern Zeiten vorbehalten. Die Bauern kauften sich aus, vor Gott und aller Welt ihrer mit großen Opfern erworbenen Freyheit froh zu seyn. Und wie sie sich selbst zu ihrer Handhabung zu schwach fühlten, begaben sie sich unter Schutz und Schirm der so eben in landeshoheitliche Rechte getretenen Stadt Zug 24).

---

23) S. Seite 107. Auch ließen alle Glieder dieser Familie, die bis in die Mitte des XV. Jahrh. in der Stadt fortbestund, und ansehliche Aemter bekleidete, das von weg, und nannten sich schlechthin Hünenberg.

24) Instrum. von König Sigmund, dat. Konstanz, das Recht über Blut zu richten betreffend, und daß man

Das Instrument von 1416 (Anh. lit. C.) ist ein Pactum consociationis civicæ et mutuæ defensionis 25), der Schutzertheilende hat keinen Vorzug 26); seinem Organ, dem Vogt, ist nicht die Mindeste Besoldung angewiesen; was er erhaltet, ist beyfällig, von Bußen fließend, wofür ihm die Gemeinde nicht garant ist. In Kraft dieses Vertrages sind die genannten kontrahirenden Geschlechter von Hünenberg die „den Kouf getan oder ir Gut daran geben 27) und ihre Erben und Nachkommen“ Bürger zu Zug, sind also mit diesen in gleiche Landrechte getreten. Die Zahl der Auszüger in Kriegsläufen ist genau bestimmt; eben so, wer den Sold geben soll. Vor keinem fremden Gericht sollen sie antworten. Werden Streitigkeiten nicht unmittelbar

---

die Zuger und „die Vogtlût zur Chaam“ vor kein fremdes Gericht laden solle. Archiv zu Zug.

25) v. Balthasar Gedanken und Fragmente zu Geschichte des gemeineidgenössischen Rechtes ꝛc. ꝛc.

26) Sonst gab der Beschirmte einen Udelzins zur Erkenntniß seines Schutzmitbürgerrechts. Gleseri Specimen observ. circa Helv. fœdera.

27) Es haben nur die Bütlers gekauft. Was ich (S. 100) noch als Vermuthung niederschrieb, bestätigte das im hiesigen Archiv später aufgefundene Instrument lit. D. (im Anhange). Alle dort genannten haben an dem bütlerschen Kauf ihr Gut gesteuert.

dem Vogt anhängig gemacht, so entscheidet das Gericht zu Hünenberg, und was dieses urtheilt „soll beliben und bestan one unser Herren von Zug und desselben Vogts Straffung". Und werden die Urtheile stößig, so setzt der Twing vier Männer zum Vogt. Das ist die letzte (Appellations- Kassations- oder Revisions-) Instanz. Die Buße muß zu Hünenberg abgelegt werden. Nur todeswürdige Verbrechen werden zu Zug gerichtet. „Keinen Uffsatz uns ze tunde" weißt alle Auflagen und Steuerungen auf das bestimmteste von der Hand. „Und wenn die Zuger nicht helfen können oder wollen, so behelfen sich die im Twing, wo sy möchten in den Eidgenoßen".

Und wo und wie stand dieser magna Charta gegenüber am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Gemeinde Hünenberg? Ihre Streitigkeiten waren appellabel nach Zug (S. 119), in Kriegszeiten wurde Volk nach der Stadt Willkühr ausgehoben und für fremde Zwecke geopfert (S. 120. 125), das unbeschränkt ertheilte Bürgerrecht will der Bürgerrath nur als Wohlthat, einer Parthie erwiesen, betrachten (S. 122), Fridbrüche, die eben nicht ans Blut gehen, die auch nur durch kleinere Raufereyen veranlaßt seyn können, kommen in hochobrigkeitliche Untersuchung (S. 124), Kleinigkeiten werden erlaubt, desto fühlbarer den Oberherrn zu machen (S. 124 u. 137 Note 102, S. 138 Note 107),

und Kleinigkeiten versagt, wenn dabey die Rechnung nicht zu finden war (Note 66, S. 125); die noch in Dunkel schwebende Brückennegotiation (S. 131) brachte um schöne Vorrechte (Note 40 S. 115) und machte auf eigenem Bodem fremd (S. 132 Note. 88). Wie das Recht verscherzt war selbst gewählten Richtern zu antworten, griff auch der große Rath zu (S. 135). Also in dreyhundert und zwey und achtzig Jahren war der Verbürgerrechtungsbrief so gut als vernichtet — was geblieben, ist todte Form.

Und wie gieng das zu? Wie anders, als überall in Republiken, wo, nachdem einmal der ursprüngliche Geist der Stifter gewichen, die moralische Kraft fehlt, frey seyn zu wollen, und die nöthigen Tugenden, frey seyn zu können, und wo in frecher Ungebundenheit Freyheit, und in ungeregelter Rechthaberey das Recht selbst verehrt wird. So wird die Einmischnng des Dritten erleichtert, oft nothwendig, und die Selbstherrschaft ist aufgegeben!

Kaum vier Jahre sind die Hünenberger frey (S. 112) — ein wichtiger Streit wegen Privatinteressen entsteht unter ihnen — ihre Freyheiten und Rechte geben Ausgleichungsmittel — und das Forum competens unter ihnen an die Hand. Sie rufen die Stadt an. Der Spruch fällt zum Nachtheil ihrer Freyheiten aus, weil

dem Ammann und dem Spital (also aussert dem Thwing) Bußen verheißen werden 28).

Wer nach so einer Probe, und um diesen Preis den Versuch wiederholt, der versteht das Köstlichste wenig zu würdigen. Und noch viermal nacheinander (S. 114 und 116) sehen wir die Hünenberger eben so eitler Dingen wegen den Stadtrath als ihren Richter anerkennen. Sie verzichteten selbst auf ihre Freyheiten. Was 1495 geschrieben worden (S. 119), war in den bisherigen Schritten von den Hünenbergern schon lange zugestanden.

Nachdem die Unabhängigkeit so leichtsinnig verscherzt war, muß man sich über das, was folgte, nicht mehr wundern. Neben der aufblühenden moralischen und physischen Kraft der Stadt, im III. Kap. in einigen Zügen dargestellt, konnte Hünenberg, in anhaltendem häuslichem Hader begriffen, von Vorstehern geleitet, die weder ihre Würde noch ihr Verhältniß kannten 29), in der Gegenwart nur die Vergangenheit festhaltend 30),

---

28) Darum mögen sie 15 Jahre später im Bürgerbuche schon als „Unterdanen" verzeichnet seyn. S. 113.

29) S. 134 und 139.

30) Oefters ließen die H. ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten bestätigen, und gewöhnlich einige Tage später,

und nicht die Zukunft, seinem Schicksal — eine Vogtey zu werden, nie entgehen 31). Der französische Einfall machte die Gemeinde neuerdings frey. Welchen Gebrauch sie von ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit machte, hat das IV. Kapitel gezeigt.

Wir vermessen uns nicht, den Prozeß zwischen den Genossen und Beysaßen zu bekriteln, oder zu beweisen, welche Parthie recht oder nicht recht hatte; aber aus diesen Historien ist nun gewiß, daß beyde viele Gründe für sich hatten, die dem Richter nie oder entstellt vorgelegt worden.

Am Ende des XVI. Jahrhunderts wurden die Voraltern der itzt lebenden Beysaßen angenommen. Die Bedingungen und die Preise der Niederlassung wurden von den Genossen willkührlich gesetzt. Am meisten zahlten die Holzmann (S. 13) und die Kost's (S. 14), am wenigstens Hans Schmid (S. 15), der erste Degen gar

---

als sie davon eingebüßt hatten (S. 128, 134 und 136). Als wenn sie diese Rechte und Freyheiten von der Stadt erhalten hätten!!

31) Eine zugersche Gemeinderkenntniß vom 19. März 1767 spricht mit den Hünenbergern wie „rechtmäßige Landesherren" mit dem „allerschärfesten Ernste" zu „einer Vogtey" sprechen. Gemeindsprotokoll der Stadt Zug.

nichts. Hans Baumgartner mußte anloben keinen Gemeindnutzen zu ziehen, und dem Glaser Schmid wurde erlaubt (S. 15), bey seines Vaters Lebzeiten das Gemeinwesen zu benutzen. Also ist die Behauptung. (S. 193) als seyen die Beysaßen zu Holz und Feld ohne Vorbehalt wie die Genossen angenommen worden, wohl zu allgemein.

Die Art, könnten die Genossen ferner sagen, wie wir euch Beysaßen angenommen, den einen um viel, den andern um wenig, einen dritten völlig umsonst, beweißt doch daß wir das volle Eigenthumsrecht über das hatten, was ihr von uns empfienget, und euch in dieses Recht weder um 200 (S. 13) noch um 100 (S. 9.) viel weniger um 9 Gl. (S. 15), wohl gar umsonst eingelassen haben. Das Benutzungsrecht von Holz und Feld mochten wir euch gerne eingestehen, weil wir mit dem Aufenthaltsrecht euch auch die Möglichkeit bessern Fortkommens zusichern, überhaupt keine Bettler in der Gemeinde wollten. Und das wirklich nur von bloßer Nutznießung von Holz und Feld, nie von Eigenthums- oder Dispositionsrecht die Rede war, zeigen die Stipulationen mit Hans Baumgartner (S. 7) und mit Hansen Schmids Sohn (S. 15).

So wahr das Gesagte an und für sich ist, so hellt es den streitigen Punkt wenig auf. Für was die Ge-

nossen Siegel und Briefe besitzen, ist nur für das wenige, so sie vom Ritter Hartmann gekauft haben. Im Instrument (lit. B.) ist der Kauf spezifizirt, und was ist das gegen die itzige ganze Gemeinde Hünenberg? Was vom Kloster Eschenbach gekauft und mit ihm berichtigt worden, gieng nur einige Partikularen 32); und der Handel um den Chaamauer Wald die „geburſamy zu Hünenberg" an. Was also weder Hartmann, noch Hans von Schwarzenberg, noch das Kloster Eschenbach rc. verkauft, muß aller Wahrscheinlichkeit nach (S. 102) von Götz und seiner Frau verkäuflich abgetreten worden seyn. Darüber ist entweder nie eine Urkunde errichtet worden, oder sie ist verloren gegangen. In welches Verhältniß die Theilnehmer am zweyten Kaufe zu denen des ersten getreten sind, bleibt daher unbekannt. Der sonderbare Umstand, daß keiner der zweyten neuhinzugekommenen Käufer (denn viele, die das erstemal gesteuert, steuerten auch das zweytemal) in der Verbürgerrechtungakte als Bürger zu Zug aufgenommen worden, scheint entweder auf besondere Eigenheiten des Traktats oder darauf hinzudeuten, daß diese schon als eine Art Nichtbürger (Beysaßen) betrachtet worden seyen, und sie haben

---

32) „Rudi Wyß, Ludi Wyß, Jacob Reber und Hans Suttor". Originalakte im Archiv zu Hünenberg.

doch wahrscheinlich von Götz auch Güter, also Holz und Feld und nicht bloß politische Exemptionen und Freyheiten gekauft.

Die Verwirrung vermehrt sich mit dem Fortgange der hünenbergischen Geschichten. Wie die Ausdrücke im hünenbergisch-schwarzenbergischen Kauf-Instrument (S. 231) keinen Unterschied der Einwohner zuzulassen scheinen, so heißt auch die Rathserkenntniß (S. 112) „alle sullent gemeinigklich nutzen ꝛc.“ und doch waren unter den streitenden Parthien gewiß auch Beysaßen.

Bis an das Ende des XIV. Jahrhunderts war (diplomatisch) dieser politisch-ökonomische Unterschied unbekannt. Das Verbürgerrechtungsinstrument des Schiffmanns an der Reuß (S. 115 Note 40) trennt zuerst die Gemeinde von den Genossen, und stellt historisch zwey Kasten in einer Gemeinde auf, die ursprünglich wohl schwerlich anders als entweder laut Verschiedenheit der Käufen in Hinsicht der Interessen unter sich verschieden waren, oder wovon die eine — die Beysaßen — zu den Genossen gestanden, wie alle früher zu ihrem Twingherrn. Und dieses Verhältniß ist unbekannt.

Der stärkste Einwurf ist hier, daß man alles das Gesagte in Hinsicht der Beysaßen des XIV. Jahrhunderts zugeben könne, den Titeln der Genossen unbeschaden.

Man wisse wie die itzigen aufgenommen worden, und nur von diesen und ihren Prätensionen seye die Rede gewesen. Man weiß eigentlich nur die pekuniären Stipulationen, und die ihnen dafür zugesicherten ökonomischen Emolumente; aber sie wurden schon 1647 unter bestehenden Gesetzen (S. 11) angenommen, was wohl nichts anders heißen kann, als: von den alten frühen Beysaßen ist das Recht einer gesetzlichen Existenz, eines bestimmten Verhältnisses, ein modus vivendi auf diese übergegangen. Der lebte, wo nicht in Usu doch in der Tradition fort, und wo ihm zu nahe getreten war, so schlug das lebendige Gefühl dafür in lichte Flammen aus. (S. 132, 134, 138, 143).

Bey diesen historischen Thatsachen ist unsre Ueberzeugung lebendig, daß die Entscheidung des Prozesses auf dem Wege Rechtens 33) nie erhältlich war, so bald die Gemeinde sich zu dem einfachen Grundsatz nicht verstehen konnte, die Repartition der Kriegskosten auf die Antheilhaber an Holz und Feld zu werfen, oder so bald, was itzt noch nicht begreiflich ist, die Hünenberger bey ihrem Gemeindschluße von 1799 (S. 156) nach dem

33) Sobald nämlich dieses Recht will, der Vorgeforderte solle für das, was er besitzt — Jahrhunderte besitzt — historisch-diplomatische Beweise zeigen, wann und wie er es erhalten.

Sinn und Geist demokratischer Regierungen nicht beschützt worden sind. Das einzige Mittel blieb eine gütliche Unterhandlung, wenn dem Hader nicht unwürdige Verewigung — oder ein größerer Tummelplatz (S. 194. 201) — zu Theil werden sollte. Davon schien der Kantonsrath überzeugt zu seyn, und handelte, wie er immer gehandelt haben würde, hätte nicht der politische Galimathias damaliger Zeit die einfache Ansicht verrückt, und den kürzesten Weg labyrinthisch in sich selbst zu verschlingen gewußt.

Im Allgemeinen bewahre der Allmächtige jeden Eidgenossen vor solchen Zeiten und solchen Gesetzen, in denen und unter welchen die Hünenberger Richter und Recht suchten, und wende unsern Sinn immer mehr dem einfachen, geraden Verfahren in unsern Gerichtsstuben, wie es nun beynahe 400 Jahre in glücklicher Anwendung fortbesteht, zu. Hätte der Prozeß nach üblichen Landesgesetzen 34) oder nach alten hergebrachten löbl. Gewohnheiten in der Minne 35) beurtheilt oder behandelt werden können, wie viele Erbitterung,

34) Art. d. Stadt- u. Amtsbuches: Was Zächen Jar still stådt.

35) Es kommen wenig Prozesse vor das hiesige Forum, wo sich nicht die Richter vor dem Ausspruche alle Mühe geben, die Parthien in Güte zu vereinigen. Zwischen Menschen, die nicht Prozessirer von Metier sind, gelingt die Beylegung gewöhnlich. So wird die augenblicklich un-

Entzweyung und Geld wäre erspart worden; dafür durchlief er ungefähr folgende Instanzen: Bezirksgericht — Kommission — Appellation — Kassation — Kommission — Revision — Kassation — Suppleantengericht — Kommission — Kassation — Kommission — Stadt- und Amtrath — Großgericht — Dazwischenkunft der Landammänner — Stadt- und Amtrath — Kommission — Stadt- und Amtrath — Kommission ꝛc. ꝛc. wurde bald gewonnen, bald verloren; über ihn ergangene Urtheile bestätigt und vernichtet; hin und her gewiesen; in Kommissionen wieder frisch überlegt, das alte Spiel anzufangen; an Staatsorganisationen gemessen, um ihn zu verwickeln, und die Mediationsakte herbeygezogen, damit gar keine Vermittelung möglich werde.

Keine Parthie, die es mit dem wahren Wohl ihrer Gemeinde ernstlich meinte, konnte wünschen, daß sie den Prozeß in der behaupteten Extension gewinne, einmal die Genossen nicht. Was hätte aus ihrem Bürgerglücke, das nur von der Einigkeit kommt, werden sollen, wo alles, was man besitzt, erzwungen oder erstritten ist, und wo der (vermeintlich oder wahrhaft) beraubte nur auf die Gunst der Zukunft wartet, die erlittenen

---

terbrochene Freundschaft hergestellt, was zu thun eine richterlicher Spruch nie im Stande gewesen wäre.

Kränkungen zu rächen, und darum absichtlich Abneigung und Haß auf seine Nachkommen fortpflanzt.

Wo eine Gemeinde mit einer andern in Streitigkeiten verwickelt ist, hat auch der gerechteste Spruch — als Gewaltanwendung — verdrießliche Folgen. Das haben wir im Kanton öfters erlebt, und wo in einer Gemeinde die Inwohner selbst zerfallen, ist die Vermittlung fast der einzige Weg, die Trennung der Gemüther zu verhindern.

Darauf machte zuerst der Landammann Glutz (S. 196) die Hünenberger aufmerksam, später die Landeskanzley (S. 205).

Es bleibe diesem Buche fremd, das Convenio von 1816 zu beleuchten. Dergleichen Verhandlungen werden von der Geschichte erst aufgenommen, wenn die Verhandler abgetreten, und nur Akten und Folgen ohne persönliche Berührung (willkührliche oder unwillkührliche) dabey interessirter Menschen abgewogen werden können. Der Cyclus der Hünenberger ist geschlossen. 1416 sind ihre Vorfahrer zu Zug Bürger geworden. Die Ehre ist hoch anzurechnen; aber unstreitig das Glück vom Jahr 1816 höher, das sie zwar nicht zu Bürgern einer Stadt, aber zu Brüdern einer beneidenswerthen Familen macht!

VI.

Beylagen.

A.

Ich Hartman und ich Haintz Gebrüder von Hünaberg, Hern Gotfrids Süne von Hünaberg von St Andres, verjehen, und tun kunt offenlich mit dissem Brieff, daß wir unserm Gnedigen Herren Hertzog Albrecht von Oesterrich darumb, daß er uns und unser Lüt und Güter in sinen Schirm und Gnade hat genomen, Hintz den Heiligen haben geschworen, daß wir im dissen Krieg allen, so er hat mit den von Lucern und mit den Waltstetten, mit unserer Vesty datz Sant Andres, und mit allen unsern Lüten und Gütern gen denselben Von Lucern und gen allen Waldstetten sullen warten und dienen, und sullen In und die Sinen in dieselben unser Vestj ze Sant Andres darinn und daruß latzen ane unsere und unserer Lüte Schaden, als dickh sy deß bedürffen: Wir sullen aber under dem Krieg, so der Vorgñt unser Herr Hertzog Albrecht von Oestrich hat mit den von Zürich, gesitzen also, daß jetwedere Teil von derselben unser Vesty ze Sant Andres kein Schad oder Verlurst geschäche.

Deß ze Urkhunde geben Wir dissen Brief besigelten mit minem dess vorgenannten Hartmans Insgesigel, Darunter ouch ich der egenant Heintze mich binde, wan ich noch eignes Ingesigels Nüt han.

Geben ze Baden an Sant Matheus Abent, nach Christes Geburte, drüzenhundert Jaren, darnach in dem eins und fünffzigisten Jar.

B.

Allen den, die diszen Brieff ansehent, oder hörent lesen, kund ich Hartman von Hünenberg, sesshaft in disen Ziten ze Bremgarten, und vergich offentlich mit diesem Brieff, daß ich wolbesinnet, wolbedachtest, gesund libs, und sinnen, nach Zitlichem Rätt miner Fründen, min selbs, und ander erber Lüten, unbezwungenlich eigens Willens, durch sunder mines nutzes, und noturfft Willen und meren schaden zevorkommende dieße nachbemelte güter, des ersten minen Teil des Burgstahls ze Hünenberg, aber den alten Weingarten, ist bey fünf Jucharten, stost an Thwerenbolts Reben, aber dry Ackhrbletz im Boden gelegen. Aber das Holz, dem man spricht mönschen lo. Aber ein Ackherbletz in Varwen, und ein Ackherbletz gelegen in Obrenmttaen

im Rismegut. Aber Zwo schuppissen ze Marlachen, alles für eigen. Und aber min Teil des Kämower Waldes ist leehen von schwartzenberg. Aber alle die Rütinen darumb, und darinne gelegen, min Teil für Leehen von schwarzenberg, und darzu alle die Ansprächen und Rechtungen deßelben Twings und Bannes und ouch der gerichten ze Hünenberg, der Lüten, gütern, Holzes und Feldes, Wunn und Weyd daselbs, mit ir Zugehörde, eigen für eigen, erb für erb, Leehen für Leehen, und mit Namen alle min Rechtung der obgñten gütern, so ich daran gehabt han, und von vätterlichem erb ungefahrlich har brächt han, untz uf dißen hütigen Tag recht und redlich eines ewigen, stäten, handvesten, unwiderruffigen Köffs für mich, für nach für alle min Erben und Nachkommen, die ich vestenklich herzu verbind, verkoufft undt ze köffen geben han den Erbarn, bescheidnen Jerim, und Uolin, und Heinni Bütler Gebrüder von Hünenberg, und Welti Bütler Jro Etter von Stattelmatt und iren erben umb Zweyhundert guldin, vier guldin, Nüer rinischer guter und geber an gold, und an geWicht, dero ich der obgñt Hartman Von Hünenberg gentzlich gewert und bezalt bin, mit der Trostung, so ich darumb vertröst, oder verbriefet bin, und also han ich der obgñt Hartmann Von Hünenberg mich der obgñten Gütern mit Jren Zugehörden aller und samenthafft, und aller miner Rechtung, so Ich uff dissen hütigen Tag daran gehebt, und untz här

brächt han, als von stät, gar und gäntzlich entzigen für mich, alle min erben und nachkommen, und entziehe mich mit Krafft dies Briefs gegen den obgñten Jermin, und Uolin, und Heinin Bütler gebrüder, und Weltin Bütler iro etter, und allen Iren Erben in eins rechten, ewigen, stäten, handvesten, redlichen Köffs wise, und gib ouch sy Inen also uf, und setze sy derselben gütern, aller miner rechtungen, als obgeschriben stät, in nutzlich gewer, für dishin Inne ze haben, ze niessen, ze besetzen, und ze entsetzen, und in allweg damit tun, und wandlen als Inen füglich ist. Ich der obgñt Hartman von Hünenberg han ouch gelobt, und loben wüßentlich mit Krafft diss Briefs, recht wär ze finde nach Landrecht, und als man eins söllichen Köffs billich und nach Landrecht wär sin sol, und ouch dissen Köff war und stett ze halten für mich, und alle min erben, und dawider niemer getun, noch gereden, noch schaffen getan, heimlich noch offenlich durch Uns, noch durch ander lüt mit dheinerley sachen, so jeman erdenkchen kan oder mag. Wand ich mich herüber entzigen han, und entziehe mit Kraft dies Brieffs für mich und alle min erben, die ich vestenklich herzu verbunden han aller schirm und Helff, aller Fryheiten, alles rechsten und Gewohnheiten, es sye geistlich oder Weltlich der Herren, den stetten, und Landes, aller gerichten und mit Namen ouch sunst aller Hilff nnd schirm, wie das geheissen oder genempt ist, damit ich der obgñt Hartman von Hünenberg

oder min erben, oder Jeman von unser Wegen hinwider Jemer getun, oder gereden kondēt oder möchtent in dhein Wis, oder mit dheinen sachen, so Jtz funden sind, oder noch in künftigen Ziten iemer funden, oder erdacht werdent. Ouch ist sunderlich beret in dissem Köff, daß alle die Brieff und Rödell, sy syent besiglet oder unbesiglet, so ich der obgn̄t Hartman von Hünenberg von der obgn̄ten gütern und ander güter wegen inne han, darinne begriffen, si syent ietz vorhanden, oder noch hin̄athin funden wurdent, die sönd doch alle gegen mir, und minen Erben, den obgn̄t Bütlern und allen Jren erben an dissem Köff, der obgn̄t gütern keinen schaden, noch gebresten bringen, nu, noch hienach ewenklich. Herumb ze Vestem Urkund alles des, so disser Brieff wiset han ich der obgn̄t Hartman von Hünenberg min eigen Jnsigell für mich, alle min erben und nachkommen offentlich gehenckht an dissen Brieff. Hie by dissen Köff under Ougen warent die fromen, Wisen Jmär Von sengen schulths ze Bremgarten, Rudolff Landamman, Erny Megger, Uolrich Wassenman, Rudolff Haß, Heini scherer des Rates zu Bremgarten, und ander Erber Lüt. Geben an sant Anthonien Tag des Jares, do man Zalt Von Christus geburt Vierzeehenhundert und im Vierzeehnten Jar.

C.

Wir dis nachgeschribnen: Johanes Bütler, Heinrich Bütler, Weltj Bütler, Hans Brun, Ulrich Meyer, Heinrich Senn von Kempnaten, Heinrich Räber, Peter Twärenbold, Heinrich von Hunwyl, Heinrich Bläsin, und sin Muotter Vrena Knüslin, Peter Steiner, Ruodi Steiner, Hänslj Räber, Jacklj Wy, Jänj Waltiß und sin Sun, Johans Gretan, Ettin Heinrich, Weltj Holzgang ir Mañ, Jänj Suter, Heinrich Luttinger, Heinrich Twerenbold, Götschi und Hans sin Süne, Götschi Forster, Wältj Räber, klein Ulin Bütler, Steffan Inhoff, und Rudj sin bruder, Burkardt Schön und sin Sun, Hensli Meyer, Götschi Brunner von Matten, Uolj Huober, und Hans sin Stieffun, Peter Werder, Rudj Binggler, Jäcklj Golder und Weltj Golder, Weltj Glungi, Welti Teck, Johannes Suter, Hänslj Steiner in Kamow, Herman ab der Huob, Heinrich Sen, Peter Teck, Johans Finscher ze der warmin Huß, Burkart Wye, Hans sin Bruder, Johans Winkler, Peter sin Bruder, Heinrich Büttler, Ulj ab der Halten von Stadelmatten und sin Sun, Hensli Widmer kundent allen den, so disen Brief ansehent, läsent, oder hörent läsen, das wir alle Unverscheidenlich für uns und

aller unser Nachkomen und Erben, und die anderen lüt und Personen alle der Dörfern, und der Höfen ze Hüneberg gelegen in dem Twing, sy haben den Kouf getan oder ir Gut daran geben, so kofft ist von Junker Hartman und Götschen, und von frow Verena Schwendin des ietz genannten Götschen eliche Wirtin, das wir die obgenanten gemeinlich empfangen sint, und geschworen habent ze Zug burger ze sinde nach ir Staat recht, und verjahent ouch ofenlich mit diesem Brieff für uns und unsern Erben, sie syen genempt oder ungenempt, als Ir Burger, und ze ir Statt, und aller ir Nachkomen handen, wan wir bekenend und eweklich verjahen halten sollen uud wollent for unser herren und wir uns ouch verbunden habent ir burger ewenklich ze beliben ane alles widerruffen nach lut und sag des Brieffs, so wir ouch von ir stat versigelt inne haben 1); also mit sämlich Bescheidenheit, das wir die obgenanten von Hünenberg us dem Twing unser Erben und Nachkommen järlich für unser herren gen Zug sollen kommen, mit unseren Erberen bottschaft, und bitten, und vorderen von ir statt einen vogt, und den sollent sy uns geben, welchen wir wellent, usgenomen ein Aman, ein Jar Vogt zu sinde, als dik uns das zu schulden kumpt, derselb Vogt soll

1) Das vom Stadtrathe ausgestellte Instrument ist diesem gleichlautend. Nur fehlt hier Ulrich Bütler.

ouch den schweren zu der vorgenañten Statt, nud unser der obgeschribenen erberen lüt Handen, das beste und das wegst ze tunde ungefärlich, daßelb sollent wir ouch demselben Vogt ze sin selbs und unsern Handen hinwider schweren, und demselben Vogt gehorsam sin ungefarlich, und harumb so wirt dem Vogt der tritteil der buoßen, so da vallend sind, und dem Twing zwen Theil, und sol ouch der Vogt inziehen alle Buoßen, und soll einen Trittel behaben und die zwen Teil us wisen dem Twing, oder denen, so von des Twings wegen darzu gesetzt wurden, wo aber ein Vogt nit Pfand ergriffen möcht, da wär uns nit gebunden utzid zegebende, noch inzeziechende ane alle Gewerde. Ein Amman und die Räth der Statt Zug sollent uns die vorgenannten unser Erben und Nachkommen, genempt, oder ungenempt, für ir burger halten in schirme mit lib und gut, usgenomen, das sy uns nit stüren söllent deñ also, wenn dieselben nnser Herren Reisen ziechend mit offenet Panner, so sollent si uns verkünden, und söllent wir inen zugeben in unseren Kosten ze hundert Mañen einen Man, und ze Zweihundert Mannen zwen Man, und wener sy ziechent mit vierhundert Mannen, so sollent wir inen aber zugeben vier Man, alles in unseren Kosten, und gulte es unsere Herren von Zug solde, so solte es ouch den unsern solde gelten, so wir Inen zu geben heten, oder geschikt, es wäre Ein, Zwen, oder Vier, denselben Solde sölten uns unser vorgenañte

Herren fürderlich usrichten. Were ouch, das ein ganz Gemeind Zug ze reisen, so sollten wir von Hünenberg us dem Thwing ouch mit in ziechen nach unser mügent, ob wir von inen ermant wurden ane Gewerd, Was ouch stößen, Uflüff in dem Twing zu Hünenberg und in dem Gericht, und dieselben Stöß verricht wurden, e das dem Vogt fürbracht, und klagt wurde, dieselb Richtung soll ouch also beliben und bestan ane unser Herren von Zug und deßelben Vogts Straffung. Were ouch, das Urtheil stößig wurden, als dik das beschech, dieselben Urteil sol man ze Hünenberg scheiden, und sol der Twing ze dem Vogt setzen Vier man, und sol derselb Vogt, wer der ist, und in welchem Jar das ist, dieselbe vier Man schirmen vestenklich. Verschult ouch jeman ein buß in dem Twing older gerichten ze Hünenberg, der soll sy ouch ablegen in dem Twing, da er dieselben bus verschult hat und nit anderst. Wir dir obgenañten in dem Twing, oder unser Nachkomen mögent auch einen Weibel setzen under uns, welchen wir wellen ane unser Herren von Zug und eines Vogtes zuotun, und denselben Weibel versolden, als wir mögent, und sol derselb Weibel säßhaft sin ze Hünenberg und soll ouch der Weibel einem Vogt schweren als zitlich und müglich ist ane gewerde. Were ouch, das jeman wäre, der uzit verschult hetti in unserem Twing, was sachen das wärin, und ein Amman oder ein Ratt unseren Twing bottschafft täten, oder suß, da sölten wir

einen Weibel behulfen syn ze helfen ze dem rechten, den oder die, so den ansprächig wurden; hätti den jemand verschult, nach unser brief sag, das wärj also, wär aber das nit, so sölten wir doch einen halten, als Gericht und Urtel geben ze Hünenberg, als die harkomen sind von alters har, und keinen Uffsatz uns ze tunde ane Gewerde, und ouch uns und unser Erben mit keinen anderen Gerichten fürer bekümberen, noch triben umb kein geltschuld den jeglichen anzelangen in dem Gericht, da er inne säßhaft ist, Er seye gichtig oder nit. Were ouch, das got lang wende, das kein sach beschech, wie sich das erfunde, die an das Blut gieng, daßelb sollt ouch mit Recht und mit Urtheil von Hünaberg gen Zug gan. Wer ouch das in unserm Thwing ze Hüneberg eine oder mere hilf bedorffen, und nit beschech, und aber unser Herren von Zug und hariñe nit möchten oder wöllten helfen derselb, oder wer die deñ weren, in dem Twing, möchten sich behelfen wo sy möchten in den Eydgenossen, doch allzit dem Twing ze Hünenberg unschedlich. Beschech ouch not dem Twing ze Hünenberg oder einer Gemeinde, es weren einen oder mere, so möchten wir unser Herren von Zug, und ir Statt manen, und sollten uns furterlich hilflich syn, das beste und das wegste ze tunde, und daßelbs sollent wir Jnen ouch hinwider tun ze gelicher Wise. Wie die obgenañte von Hünenberg und die in dem Twing säßhaft sind, ensollent ouch für dishin

denselben Twing ganz, noch insunder davon anderswohin versetzen noch verkoffen ane unser Herren von Zug wüßen und willen, weder nu und hienach ane alle gewerde. Wir die obgenanten loben ouch für uns, für unser Erben, by guten Trüwen by allen stuken, articln und vor geschriebenen ordnung festenlich ze beliben, und hinwider niemer zetunde, noch schaffen getan in Kein Wis, ane alle gewerde, mit Keinen sachen, so nu sint, oder für dishin Ufgesetzt, oder erdacht möchten werden, damit Kein stuk an disem brief beKümbert oder beKränkt möcht werden, alles Ungewerd. Unb harumb ze einem Wahren Urkunt so haben wir die obgenanten des Zwings von Hünenbergs Unseren obgenanten Herren von Zug disen brieff Versiglet geben Under hans brunner Ingesigel von Hünenberg, der Vor unser aller bett wegen, Und ouch von sin selbst wegen getan hat, harunter Wir uns Vestenklich Verbinden, War und stet zu halten, Was hievor Von Uns allen geschriben stat, und ouch Unser vorgenant Herren uns dis brieffs gelich ouch Mit Ir Statt Ingesiegel geben habent. Geben in dem Jar, do man zalt nach Cristus geburt tusent Vierhundert in dem sechszehenden Jar, uf dem nechsten Zinstag nach sant Sebastian Tag.

D.

Umb Jr diß Nachgeschribnen Hans Büttler, Uolrich und Heinrich Bütler, gebrüder Von Hünenberg, und ich Welti bütler Jr Vetter Von stadelmatten vergeehen und tun kunt menklichen mit dissem brieff, daß wir recht und redlich für unſ und alle unser erben und nachkoñen mit guten sinnen und mit rat unser fründen, daſ wir den Köff so wir gethan haben Von Junkher hartman von Hünenberg nach lut und sag desselben Kouffbrieffs so wir von Jme versiglet inhaben, gar und gentzlich Verlaßen und guñen haben disen nachgeschribnen lüten des Twings ze hünenberg und allen Jren mit aller Zugehört sy mit unß und wir mit Jñen Ze niessen und Ze nutzen, Ze besetzen und Ze entsetzen und damit tun und lassen nach unser bederteil Wissen und Willen; wir haben ouch mit gantzem ernst erbetten und gentzlich getruwet einem Aman und ganzem Rätt der Statt Zug, darumb Ze sprechen und wie sy da sprechent und diss sach Verwandelent, daby söllent und wöllent Wir bede teil beliben, insunderheit habent Wir erbetten diss nachgeschribnen so deſ Rätß sint Ze Zug, deſ ersten den froñen, wisen Peter Kolin Amn Zug, die wisen, bescheiden hanſ grafen, hanſ seyler, Walter Zenagel,

Herman hußen, Johans spißen, Johans hinteler genant hagen, hans Kibli, bartholome Kolin.

Wir die Jezgenanten der Aman und die burger von Zug VerJechent ouch Von der Vorgeschribnen und nachgeschriebnen erber lüt bett wegen und ouch Von unser statt heissen, deswegen dissen nachgeschribnen spruch getan haben, und sprechen ouch des ersten, was von dem teil so sy Köfft habent von Junkher Hartman von Hünenberg, als der Köffbrieff wist, nutzes fallet, es sy von holtz oder von feld mit Wuñ mit Weyde, wie sich der nutz erfunde, nit usgenomen, da soll man Jeglichem, so vor und hienach geschriben stat, oder Jr erben, so Vil nutzes lassen volgen nach Markzahl, alß sy deñ Jr gut usgeben habent an disen Köff, wir sprechen ouch, wär das die Vorgñten, oder diss nachgeschribenen oder Jr erben deheinst Verköffen uss dissen teil, es wäre holz oder felde, oder andern nutz, so davon fiel, so sölt aber Jeglichem werden, so vil als er usgeben hetti, ouch nach markhzahl, was ouch nutzes fallet Ze Hünenberg in dem Teil, so Köfft ist von Junkher hartman, es sy Von gerichten oder sust dieselben nutz, sol ein Vogt, der Jn zugeben ist, von unser Statt teilen, und die Vier, so gesezt sind under Jñen Ze den urteilen by den eyden, so sy gethän habent, aber Jezlichen in dem Twing uszerichten, und ze gebente nach Markhzal,

allzit nach lut und sag des Köffbrieffß, der den Teil wist, und den Twing Von Junkher hartman. Wir sprechen ouch, das die obggñten bütler und dis nachgeschribnen denselben Köffen Teil nutzen und niessen sullent, besetzen und entsetzen mit einander, oder Jr Erben nach lut und sag des Kouffbriffß, und nit fürer; wolt aber jeman die Vorgñten bütler, die den Köff getan habent, oder Jr erben ansprechen, so Wen sy nit fürer gebunden dissen nachgeschribnen, so Jr gut geben habent, den als fer der Köffbrieff wiset, und sölten sich alle miteinander Weren, und einander hilfflich sin, als fer sy mögent und einer nit fürer, den der ander, doch also, das derselb Kouffbrieff beden teilen behalten sy gewönlich Ze getruwet hand, wär ouch das daheiner uss demselben Twing zug oder ziehen wölt, eß wäre frow oder mann, der solte die in dem Twing unbekümbert lassen an dem Twing und nutzen; zuge er aber wider umb, so solte er haben all sin recht, als for, es were frow oder mañ, und nit anders, was ouch Vormals verkoufft ist, das ist ouch beschechen mit einer gemeinde Ze Hünenberger Wissen und Willen, so hienach geschriben stand, und ist ouch Komen an ir nutz. Wir sprechen ouch, daß bede teil Vor und nachgeschriben dissen Spruch wahr und stätt sollent halten nu und hienach by guten truwen an Eydenstatt, und das beste und das wegste ze tunde ane gewerde, wan sy das getän habent für sich

und all Ir erben und Nachkom̃en, und harumb als bedteil uns dem Am̃an und dem Rätt getruwet habent der sach, so haben wir unsers Rattes Ingesigel ze einer waren urkunt gehenkht an dissen brieff, doch unser statt und allen unsern Erben und nachkom̃en unschedlich. geben im dem Jar ꝛc. 1416 uff dem nechsten Zinstag nach Sant Sebastianj Tag.

(Nun folgen die Namen, wie sie S. 100 angegeben sind mit denen Steuerzahlen. Peter Werder ist hier zu 1 Gl. Jögli Golder zu 4 Gl. Peter Thwerenbold zu 2 Gl. angesetzt — die übrigen alle gleich. Bemerkenswerth ist, daß Ulrich Bütler, des Wagners Knaben, der Langrüter, Götschi Meyer, und Hermann von Frauenthal im Verburgerrechtsinstrument nicht genannt; hingegen viele, wie Götschi Forster, Hans Gretan ꝛc. dort angesetzt sind, die im Rodel der bütlerischen Cessionsurkunde fehlen, und die bekanntlich nicht an Kauf gesteuert haben).

E.

In Namen der aller Hochheilisten Dryfaltigkheit, Gott deß Vatters, deß Sohnß und deß heiligen Geistß Amen.

Kundt undt Zuwüßßen sye hiermit diser schrifft, wie das sich strith gspan undt mißverstandt erhebt in der Gmeindt undt Vogty Hünenberg, entzwüschend daselbst gnossen Eins, Anderßtheilß der irigen by- oder hindersäsen, Von wegen undt waß gestalt Sy von ihnen und ihren lieben Altforderen sel. gedechtnuß, die gegenwürtigen und Verstorbene, sigend angenom̃en und wie ihr hinderlassne söhn by ihnen zuverhalten habend, auch waß gestalt Sy wuen, weidt, holz und feldt zu nutzen und Zuniessen habend. Item von den erbzügen, auch was Sy an den Gmeinden Zu mnideren und zu mehren habend. Uß disem MißVerstandt Vihl Widerwillen, nidt, hass und uneinigkheit entstanden, darvon dann liechtlich Kosten, schaden, müeh und arbeith und andermehr nachtheilige sachen Zuerwarten und entspringen möchte, dem̃e aber Vorzukhom̃en, und damit widerumb guete freundschafft gepflanzt, allerhand widerwillen uß dem Wäg geschaffet, undt vorgehende guete Verständtnuß widerumb uffgericht und erhalten werde; Ist obgedüteter

mißverstandt, uff beider parthyen ernstlich pitt durch Zu end diser geschrifft verzeichneter Herren namen und ehrenpersonen fründlich geschlicht, vereinbaret, und vertragen worden, wie hienach verzeichnet ist.

Zum ersten, Wann ein by- oder hindersäß einen oder etliche söhn thäte hinder ihm verlassen, söllend selbige und ihre nachkhomen iederzith angenommen undt für hindersäßen erkhendt syn, holz und feldt zu nutzen haben, wie folgt:

Namblich wann ein Vatter stirbt, undt etliche söhn hinder ihr verlaßt, undt selbige nach ires Vatters absterben byeinanderen verblibend undt miteinanderen thuend husen, so solß ein Hußhaltung syn, und soll Ir Ufftrib, auch Inen holz geben werden, wie einem gnossen undt mehr nit: Wann aber einer oder mehr söhn von einanderen Zugend und eigne hüser thätend bewohnen, die Zuvor die gmeinsgrechtigkeit ghan hetend, so soll denselbigen alßdann geben werden holz, und die Allmenden Zugeniessen haben wie ein gnoß, und söllend in einem huß und unter einem tach, nit mehr alß einem holz und feldt nutzen, wann schon Zwen oder mehr darinnen werend: Wann aber ein Hindersäß, die dißmahl gemeindt sindt, und deren namen Uff und Zu end dieser geschrifft verzeichnet ist, und ihre nachkhoñen nit eigne hüser hetend, und aber eigne Hüser

Zu lehn möchtend überkhomen, und einzig und allein dorinn thäten wohnen, so soll ihnen Holz und feldt folgen wie einem gnoßen; Wann sy aber by anderen Zu Huß werend, so ist mann ihnen weder holz noch feldt schuldig, es wäre dann sach, daß eine by einer ehrsamen gmeind oder by dem Ambtlüthen möchte etwaß erhalten mit piten in der güetigkheit.

Wann auch sach were, daß ein Hindersäß syn Huß thäte verKauffen einem ussert der Vogty Hünenberg, und derselbige nit gnoß were, so soll derselbige Bysäß syn gmeinsame und bysäsen grächtigkeit verKauft haben, und mag mann ihn heissen uß dem gricht und Vogty Hünenberg Züchen und abschaffen, wohl mag er wider für ein ehrsame gemeindt anhalten undt piten Jne anzunemen, Undt mögendt selbiges ein gmeind thuen nach ihrem gfallen. Wann ein Hindersäß wurd ein nüw huß buwen uff ein alte hoffstatt, daß zuvor die gmeindsgrächtigkeit hette gehabt, undt dorinn thäte wonen, so mag er holz und feldt, wann er aber wurd sonst uff ein anderen Platz buwen, so ist er holz und feldt nit theilhafftig.

Zum anderen waß die Erbzüg antrifft, denn ist also: Wann etliche brüederen werend, die hüser oder güeter von ihrem Vatter sel. hetend, und selbige thätend theilen, und der ein oder mehr selbige güeter oder hüser

thäte synem brüder ZuKauffen geben, so soll solche güeter und hüser Jnen niehmands gwalt haben abzuzüchen, und soll iederzith der erste Kauff gmeindt syn. So aber under den brüederen mehr alß einmahl verKaufft, so hat alßdann ein ieder gnoß den Zug darzu Umb den priß undt Kauffschillig wie es damahl verKaufft wirdt.

Zum dritten, waß daß minderen oder mehren antrifft an den gmeinden, söllend die By- oder hindersäsen sich der gmeinden müessigen, allein weil bishar im bruch gsin und Uß güetigkheit Zuglassen an der Vogtschwereten, do man den Eidt gibt und nimbt die Vogtschwereten halt Undt eltiche Embter besezt, daß die hindersäsen auch daran verpliben, und zu minderen und zu mehren ghan, last manß also verpliben uß güetigkheit wie folget: Also daß iederzith die hindersäßen an gemelter gmeindt und Vogtschwereten syn mögend, undt umb den UnderVogt undt andere embter und waß an derselbigen gmeindt besezt, zu minderen und mehren gwaldt haben sollend, iedoch Khein ambt nit fähig und Zu Kheinem khoñen und auch an niehmandß rathen mögend. Es möchte sich auch einer oder mehr unbescheidenlich verhalten, welche wurdend mit hoher bueß abzustraffen; Und so auch wider verhoffen die hindersäßen inßgemein an gemelter gmeind sich nachtheilig verhalten, sich gegen gmeinen gnossen widersetzten, und

Ungelegenheit machten, habend die gmeinen Gnossen Inen vorbehalten, Sy alß den gwaldt zu haben sambtlich abzuschaffen, und von diser gmeind zu minderen und mehren abzuwisen; alles gethrüwlich undt ohne gefahrlich.

Nachdem obgemeldte Articul von nüw und alten hr. Landvögten sambt dem UnderVogt, wie auch den Vier undt fürsprächen und grichtleuten bester Wohlmeinung Verrathschlaget und zusamengezogen, Uff guetheissen einer ehrsamen gmeindt den hindersäsen, und ihren beeden byständeren, altschützenmeister Caspar bochsler und Melcher Wissen von Stadelmatt, anzeigt worden; habend sy gemelte artikul uff guetheißen einer ehrsamen gmeind zu dankch angenomen; daruff sind mehr und obgemelte articul einer ehrsamen ganz gebottnen versambleten gmeindt offenbahr gmacht, undt ihnen solches ordenlich und flissig anzeigt, von einem articul zum anderen.

Nachdem darüber die Umfrag ghalten, undt daß etlichmahl umb den einen und anderen articul sonderbar gfragt, und widererholet, waß Jr lob, nutz und ehr sige, daß ein jeder das synig darzu reden undt rathen solle, er sige gfragt oder nit, er sige jung oder alt; Also etliche Jr gueth bedunkchen und Wohlmeinung darzu gredt und grathen, solche anghört und verstanden, ist letstlich den wäg ußgfallen, namblich: daß obgemelte

puncten und articul sind von einer gantzen gmeindt einhellig uff und angenom̃en worden, denselbigen in allen thrüwen nachzukom̃en, jedoch mynen gn. herren und burgern an iren fryheiten auch einer ganzen gmeind habenden rechtsammenen, fryheiten, recht und gerechigkheit in allwäg ohne schaden.

Hierby und mit warend die für und wohlgeachten EhrenVesten und wysen herren Haubt. Wolffgang Wickhard des rathß, als Statthalter, gewesner LandtVogt im Rhinthal, diser Zith daß drittmahl LandtVogt zu Hünenberg; Undervogt Jakob Villiger; die Vier, hans suter in der Chamau, hanß Jakob Wahler, Steffan Bütler, Melchior bochsler; die Vier für sprächen Hans Wahler, Hans Jacob Suter, Wolfgang Wyz, f. hans bütler, wie auch ein gantz potne gmeindt. Beschach an St. Mathæustag, war der 21 herbstmonat A. 1641.

F.

Erstlich daß sy die von Hünenberg den Zohl uff und ab der nüwen Rüßbrugg anstatt des fahrs erbuwt, wie ein burger geben, und an dem fehren ietz Zollers mätlj ußert den zweyen gl. geldtes, ihnen gehörig, Khein witere ansprach haben sollend und wellend; Wie auch Waß für bueß und fräfell uff gemelter brugg, im Zohlhuß, uff dem Thamm und waß selbiger Zirckh in sich halt, verfallen möchten, selbige mynen gn. Herren Zugehörig und an ihnen iederwilen sthan solle, ihnen denn von Hünenberg solche abzustraffen zu übergeben oder nit.

Zum anderen, daß deß Umgeldtß halber die Wahrt befryth sein solle, überige Wihrt aber by ihnen solcheß zu geben schuldig syn sollen, namblichen halben theil mynen herren, den übrerigen halben theil halb einem Obervogt, und halb Irer Gmeindt.

Drittenß die rüeff und Mandaten, die mein gn. Herren zu Ziten (es sye wegen fürKauffs der früchten schwyn, ankhen, Käß, Item straff und anderß, so dem

obrigkheithlichen gwald anhanget) in den Vogtyen ußgehn lassend, sollend sy denselbigen ghorsamblich nachkhomen; und daß solche rueffzedel (sy syend von dem OberVogt unterschrieben oder nit) auch von dem UnderVogt dergstalt grüefft werden sollen: Es lassend mei. gn. herren sambt dem oberVogt solcheß auch verbieten.

Viertenß waß für gült undt schuldtverschribungen, Item Keuff und Ußsteurungen, Teüsch und erbßtheilungen, sonderlich die namhafft und nothwendig zu verschriben sindt, auch daß es zügige güeter antrifft, und daruff Zins, Erschatz und anderß derglichen zu handen der Statt, Kirchen, spithäl und anderen embteren gehörig weren, sich zutragen; die sollen jederwylen durch den Stattschriber geschriben, und von dem Obervogt, wie in anderen Vogtyen, auch besiglet werden.

Fünftenß daß Sy zu gewohnter Zith, wann sy einen OberVogt erwellend, Zuvor durch ir erbar bottschafft für gesessnen rath Kheren, und umb solche bewilligung anhalten sollen, vermög Ir alten brieff und siglen, by welchen sy dann nochmahlen in Krafft diß brieffß sollen geschüzt und geschirmbt werden.

Die byständer belangend, sollend mit Vorwüssen des OberVogtß ein bystandt uß unserm burgrecht darby geduldet werden.

Zum Sechsten anbelangend den Herrenwaldt und die anweidt deßelben, sollen und mögen myn gn. herren denselbigen Waldt, so offt sy also nothwendig gedunckht mit häg und gräben einschlahen undt etlich Jahr im schirm halten. Dannethin so daß in baan gelegte junge holz dem Vich entrunnen syn wirdt, sy die von Hünenberg wohl widerumb, wie hievor die ahnweidt haben sollen. Welcher brieff hiemit Jnen gegen einen Revers mittheilt worden, beed besiglet, der ein so Sy habend; der Revers aber mit Jres Obervogts selbiger Zit hr. Haubtm. Caspar Brandenbergß uff der Burg.

Zug de dato 16ten Brachmonat 1644.

Stattschryber

Wyckhart Zug.

G.

Güetliche Verkom̃nuß oder Spruch entzwüschen den Gnosen zu Hünenberg en einem, dañe den Hindersesen alldorten an dem anderen Theill, betreffend: Wie Letstere Von den Genosen sollen gehalten werden, aus dem Original, so in der Laad zu Hünenberg liget Von Worth zu Worth die Articul hiereingeschriben, bevor Von beydseitigen Partheyen errichtet den 20 Mertz, und Von den Mein Gnädig Herren der Stadt Zug Confirmirt den 4 Aprillen A. 1739.

Erstlich: Wegen geniessung der Rechtsam̃e eines Bey-sesen-Sohns bey Lebzeiten seineß Vatters ist folgender Verglich ergangen: daß nun fürohin ein solcher von seinem Vatter bey Lebzeiten dessen gezogener Hindersesen sohn die Gerechtsame in holz und Feldt nit verspehrt werden, sonderen gleich einem genosen zu geniessen haben solle, Jedoch mit entrichtung und bezahlung der Gemeindt Hünenberg Zehen gulden mit disser Er-

leüterung: Wan ein Hindersesen-Sohn ein Hauß kauffte, so ohne daß die gerechtsame Vorharo gehabt hätte, Jedoch soll ein Genoß ein Jahr und ein tag den Zug hierzu haben; Wan aber zwey Söhn auff obgemelte Weiß Von einem Vatter ziechen wurden, so solle der andere der gemeindt zwantzig gulden bezahlen, und (Jedoch auff Vorbedeutetem Vorbehalt) auch die Rechtsam̃e zu geniessen haben; Wären aber mehr dan zwey Söhn, so sollen dieselben mehrere deß genusses der Rechtsam̃e biß nach deß Vatters Todt beraubt seyn. Wan auch ein Genoß einen Hindersesen auch bey Leben seineß Vatteren ein hauß oder hooff zu Lehen geben würde, welches hauß oder hooff schon Vorharo die gerechtigkeit gehabt hätte, dessen besitzer aber Vor dem Lehen schon im bestand mit Vich solches gmeinwerkch zu nuzen gewesen wäre, solle solcher Hinder- oder Beyseß als Lehemañ in holz und feldt daß gmeinwerkch zu nuzen und zu geniessen haben, Jedoch solle solches Lehen so vill Winterung ertragen, so vill daß Vich, so die gmeinweydt zu nuzen hat, Kan gewinteret werden: gleichfahls auch, wan WeysenKinder einem Hindersesen Ihr Hauß zu Lehen geben wurden, oder ein genoss einen Tochterman, so ein Hinderseß, zu sich Nem̃en wurde, solle solcher Hinderseß und Leheman oder eingenom̃ener daß Gmeinrecht zu nuzen haben, Jedoch solle der Verlehner, so lang der Hinderseß daß Lehen besizt, deß gmeinrechtes in holz und feldt beraubt seyn.

Zweytens, Wegen Verenderung häuser und hoffstätten: Wan ein Hinder- oder beysess sein hauss abschleissen, und in dem bezirkch dieser seiner güeter solches anderstwo anfbauen wolte, soll ein solcher dessen in dem bezirkch seiner güeter, wo dass alte gestanden, gar wohl befüegt seyn; Wan aber einer ein Hauss erkaufft ohne anderen grund und boden, so solle solcher nit gwald haben solches auff andere güeter zu übersezen ohne Erlaubnuss und Einwilligung der gnosen: Es wird aber auch vorbehalten, dass durch obige übersetzung der haüser noch dem gmeinwerkch, noch weeg und Strassen, auch den benachbarten noch Jemand anderen dardurch schaden zugefügt werde.

Drittens, Wann ein Hindersess seinem Sohn hauss, hoofstädt und güeter verkauffte, sollen solche Kaüff nit gefergget werden, auch lauth Libels dess Zugs befreyet seyn.

Viertens, Wan ein beysäss Hauss, hoofstädt und güter gegen einem genosen vertauschete, da beyde in gleichem Werth, so sollen dererley Thäusch Niemahl gefergget werden.

Wan der Tausch gegen einander nit grossen Underschiedes, alss biss ohngefoehr 2000 gl. und dess gnosen gegen dess Beysesen vertauscheten güeteren nit mehr als

200 gl. deß höcheren werths, zugleich auch von 2000 gl. biß auff 3000 gl. und der Tausch gegen einander nit mehr alß 350 gl. Underschiedes, so sollen solche Thausch Niemahl gefergget werden; Wañ aber der Thausch in höcher dañ obverdeutetem Preiß und werth ist, so sollen alsdann deß Genosen güeter, alß die mehrere, Vollkomen geferget werden; Wañ aber in solchen Thaüschen gefahr solte verspührt werden, so sollen solche Thäuscher von Hr. Obervogt, sambt Undervogt und Viereren beeydiget werden, ob solcher Thausch ohne betrug ergangen seye? und so solche Thäuscher bey Eyden zustehen könten, solle ermeltem Hr. Obervogt, Undervogt und Viereren die Eydigete schatzung solcher güeter freystehen.

Fünfftens, betreffend die Apellation von dem Gericht an die Mein Gnädig Herren der Stadt Zug, solle es lauth Libels (Namlich welcher appelliren wolte, solle es dem gericht innert Vierzehen Tagen eröffnet werden) sein Verbleiben haben; Jedoch möge es der Gnossenschaft under Ihnen selbsten frey stehen, Veranstaltung zu machen, zu welcher Zeit ein Genoß die Appellation fortzusetzen sich erklären solle.

Sechtens, wegen bezahlung erkaufften Gerichts, so solle es bey drey gueth-gulden, wie es bis dahin geübt worden, sein Verbleiben haben.

Sibendens, betreffend die Verlehnung der Warth: Weilen die Vergantung an einer Gemeind geschieht, und die Hindersesen von sonsten lauth Libels der Gemeind ausgeschlossen; einfolglich sollen die Hindersesen auch diss Gandt-Empfangs allzeitig ohnfehig seyn.

Achtens, wegen dem gelt von der Wart: so hiervon die Hindersesen Ihre Portion auch haben wollen, sollen die Hindersesen nichts zu beziechen haben; Wan aber inß Könftig am Tag der huldigung deß Hr. Obervogts widrum, wie geschehen, zwanzig schilling ausgetheillt wurden, so sollen die Hindersesen wie die Gnosen gehalten werden.

Neuntens, ob auch ein Zug bey einer offentlichen gandt seye oder nit? disses punctens halber kan den gnosen lauth ihres Libels selbsten, auch einer Erkantnuß de a.º 1693 kein Zug gestattet werden; herentgegen stehe den Vorgesetzten zu, nach gestaltsame der sachen und ihrem gutbefinden eine gandt zu erlauben, auch darbey einen termin von 10 bis 14 Tag anzusezen, damit hierdurch der Nuzen armer Wittwen und weysen möge beförderet werden.

Zehndens, Wañ zwey oder mehr Hindersesen in einem hauß wären, so solle solches lauth Ersten articulo der Verkomnuß de a.º 1641 observirt, und deme nach-

gelebt werden; der Gnosen aber bisherige übung lasset Mañ ohnberührt, und soll Ihrer Disposition Willkührlich überlassen seyn; Jedoch aber möchte von den Gnosen für das Könftig so wohl Ihnen selbsten, alß den Beysesen eine Nützliche Remedur angeschafft werden, damit durch so vill anwachsung der gerechsamenen sowohl daß gmeinwerkh nit ruiniert, und verstümplet werde, alß die Particularen fürterhin ertraglerichen Nutzen zu geniessen haben.

Eilftens, schützenämbter betreffent sollen Könfftighin solche ämbter durch das Mehr vergäben werden, und sollen auch die Hindersessen gleich den gnosen solche zu begehren auch gewald haben.

Zwölftens und letstlichen, Nachdeme die Hindersesen sich hefftig beschwehrt, ob die Gnosen wider sie auß dem Gmeindt-Sekhell zu Rechten befüegt seyen? hierwider die gnosen angebracht; daß die hindersesen nichts an dem gmeindsekhel zu praetendieren haben, auch desswegen Ihnen keine Rechnung geben müssen: So ist disses punctens wegen kein andere Erörterung ergangen, alß solle, wie vor deme, da die Hindersesen mit den Gnosen im Recht und im Streit gestanden, geübt worden, solches auch bey deme sein Verbleiben und bewenden haben.

Vor den Mein Gnädigen Herren Ratificiert mit 300 gl. Urrsaz geschehen und mit der Stadt Zug Insigill besiglet den 4 Aprl. a.o 1739.

Philipp Landtwing
Stadtschrbr. Zug.

H.

Vögte zu Hünenberg.

(Die Namen der früheren sind unbekannt.)

1427 Arnold Eberhard, Vater des Erbauers von St. Oswald.
1428 Rudolph Schäll, des Rathes.
(Lücke.)
1503 Heinrich Schönbrunner, des R.
1512 Bartlj Stocker.
1514 Heinrich Schönbrunner, des R.
1516 Hans Georg, d. R.
1525 Arnold Brandenberg, d. R.

1529 Heinrich Schönbrunner, d. Rathes.
1532 Wolfgang Brandenberg, d. R.
1533 Hermann Blunschi, d. R.
1542 Ulrich Eberhard, d. R.
1546 Georg Schönbrunner, d. R.
1547 Beat Jakob Stocker.
1548 Hans Landtwing, d. R.
1549 Kaspar Zobrist, d. R.
1556 Peter Töder, d. R.
1562 Hans Müller im Lauried, Stadtschreiber.
1564 Paul Kolin, Pannerherr.
1567 Wolfgang Brandenberg, d. R.
1568 Ulrich Bengg, d. R.
1584 Kaspar Lätter, d. R.
1587 Wolfgang Keisar, Statthalter.
1592 Beat Zurlauben, Ammann.
1696 Hans Kaspar Lätter, d. R.
1602 Jakob Schäll, Statthalter.
1605 Konrad Zurlauben, Stadtschreiber.
1617 Melk Brandenberg, Statthalter.
1619 Adam Bachmann, d. R.
1627 Konrad Brandenberg, d. R.
1629 Paul Bengg, d. R.
1631 Beat Jakob Knopflin, Stadtschreiber.
1637 Beat Zurlauben, Ammann.
1639 Wolfgang Wikhard, Statthalter.
1641 Bartli Müller i. Lauried, d. R.

1643 Hauptm. Kaspar Brandenberg auf der Burg.
1645 Landsfähndrich Hans Speck, des Rathes.
1651 Pfleger Franz Sidler.
1653 Baumeister Franz Stocklin, d. R.
1657 Oswald Kolin, d. R.
1661 Landesfähndrich Kaspar Brandenberg.
1665 Hauptmann Jakob Weikhard.
1667 Paul Müller i. Lauried, d. R.
1669 Pfleger Jörg Sidler.
1671 Landesfähndrich Hans Franz Weikhard, d. R.
1673 Landvogt Martin Kloter.
1673 Oswald Kloter.
1677 Hans Jakob Müller, Großweibel.
1679 Vorsprech Wolfgang Vogt.
1681 Landvogt Paul Müller.
1683 Wolfgang Vogt, Stadtschreiber.
1689 Seckelmeister Hans Landtwing.
1693 Altobervogt Oswald Acklin.
1697 Stadtschreiber Wolfgang Vogt.
1703 Hauptm. Beat Jakob Zurlauben.
1705 Hauptm. Franz Plazidus Zurlauben.
1707 Großweibel Martin Utiger.
1713 Hans Jost Müller, d. R.
1715 Wilhelm Lutiger.
1719 Hans Jost Müller, d. R.
1721 Heinrich Bütler.
1723 Joseph Anton Schuemacher, d. R.

1725 Hans Franz Boßard, des Rathes.
1729 Stabführer Jakob Bernard Brandenberg.
1733 Stadthalter Karl Franz Wiß.
1735 Pfleger Wilhelm Lutiger.
1737 Stabf. Jakob Brandenberg.
1739 Seckelm. Hans Jakob Brandenberg.
1745 Jakob Karl Müller i. Lauried, d. R.
1749 Hans Kaspar Lutiger.
1751 Stabf. Franz Michel Boßard.
1755 Seckelm. Hans Jakob Brandenberg.
1761 Lieutenant Philipp Brandenberg.
1763 Leonz Utiger.
1765 Hauptm. Franz Michel Boßard, d. R.
1767 Johann Sebastian Schäll, d. R.
1773 Franz Michel Boßard, d. R.
1775 Hans Kaspar Stadlin, d. R.
1781 Hans Jörg Sidler, d. R.
1785 Hans Kaspar Stadlin, d. R.
1787 Hans Jörg Sidler. Resignirt nach seiner Erwählung als Stabführer.
1787 Franz Michel Joseph Lätter, d. R.
1791 Damian Boßard, d. R.
1797 Franz Michel Joseph Lätter, d. R.

I.

Wir Karl Franz Brandenberg, regierender Landammann des Kantons Zug, Georg Joseph Sidler, Kantonsstatthalter, Franz Joseph Michel Lätter, Vize-Statthalter und Altammann, Franz Joseph Müller, Pannerherr, Joseph Anton Heeß, Altammann und Präsident löblicher Gemeinde Unterägeri, Karl Franz Keiser von Frauenstein, Altstatthalter und Kantonskommissär, und Johann Thomas Andermatt, Vizepräsident löblicher Gemeinde Baar, urkunden anmit:

Daß nachdem wir von unsern gnädigen Herren Ammann und Rath des Kantons Zug in ihrer Sitzung des 15ten Wintermonats 1811 den Auftrag erhalten, alle Bemühungen und Anstrengungen anzuwenden, um die sogeheißenen Genossen und Beysaßen von Hünenberg in ihrer leidigen, schon so lange andauernden Streitigkeit in Freundschaft und Minne auseinander zu setzen, auszugleichen und auszusöhnen, Wir für heilige Pflicht erachtet haben, diesem Auftrage und Befehle, von dessen Wichtigkeit und Schwierigkeit wir uns insgesammt durchdrungen haben, möglichste Folge zu geben, und auf die Erreichung dieses Ziels mit allem Eifer und

Nachdruck hinzuarbeiten; daß wir deßnahen in drey aufeinanderfolgenden Kommissionssitzungen, nämlich am 23ten Hornung, 7ten März, und 14ten März 1816 beydseitigen Litiganten die eindringensten Vorstellungen gemacht, ihre habenden oder vermeintlichen Ansprüche der Liebe zum Frieden und der Wohlfahrt der gesammten löblichen Gemeinde zum Opfer zu bringen; daß Wir auch so glücklich gewesen, die mit Vollmacht versehenen Ausschüsse beyder Ehrentheile zu bewegen und zu vermögen, über einzelne Gegenstände theils sich selbst zuverständigen, theils Uns eine schiedrichterliche Ausmittelung des Streitigen zu überlassen; weßnahen Wir unterm 7ten März ein Gutachten zur gänzlichen Hebung aller Streitanstände und Mißhelligkeiten entworfen, das von beyden Ehrentheilen unbedingt angenommen worden, wornach Wir in Kraft der Uns von ihnen, den beyderseitigen Litiganten, übertragenen schiedrichterlichen Gewalt in der Sitzung vom 14ten März, die Unserm Ausspruche überlassenen Punkte nach beßtem Wissen und Gewissen erdauert, erlediget, und abgethan, und auf die geziemende Bitte beyder Ehrentheile, ihnen hiefür Briefe und Urkunde zuzustellen, folgendes Ausgleichungs- und Vermittlungsinstrument haben ausfertigen lassen.

I. Die sogeheißenen Beysaßen von Hünenberg bezahlen in den dortigen Gemeindseckel und zu Handen der gesammten löblichen Gemeinde Hünenberg

dem dortigen Gemeindrathe eine Einkaufssumma von fünftausend Gulden Zugerwährung an Baargeld oder annehmbaren Gülten.

II. Mittelst Bezahlung dieser Einkaufssumma treten die bishin sogeheißenen Beysaßen, sowohl jene, die sich wirklich in der Gemeinde Hünenberg als die sich ausserhalb derselben aufhalten, in die Rechte, Befügnisse und Freyheiten der Genossen ein, und werden, sind und bleiben in jeder Beziehung Gemeindegenossen von Hünenberg, also zwar daß in Zukunft zwischen den einen und den andern in Zukunft durchaus kein Unterschied mehr statt findet, noch statt finden soll.

III. Alle frühern, diesem Compromisse zuwiderlaufenden Vergleiche, Sprüche und Erkanntnisse sind als nicht mehr bestehend zu betrachten, aufgehoben und als wirkungslos erklärt.

IV. Die von den Genossen bis zum Jahr 1812 abgelegten und von selben gutgeheißenen und angenommenen Rechnungen bleiben anerkannt, den bisherigen sogeheißenen Beysaßen aber steht frey, solche, wie sie den Genossen vorgelegt worden, einzusehen.

V. Die zur Verfertigung seit dem Jahr 1812 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits ernannte Commission mag mit zwey Gliedern der neuen Genossen vermehrt, und diese Rechnung dann der ganzen Gemeinde zur Annahme und Verwerfung vorgelegt werden; den ältern sogeheißenen Genossen ist jedoch gestattet in dieser Rechnung die Summa von viertausend Gulden, als gehabte Auslagen, ohne spezifizirt zu nennen, wofür sie ausgegeben worden, anzusetzen.

VI. Das gegenwärtige Vermittlungsinstrument, als wodurch der zwischen beyden Ehrentheilen obgewaltete Span und Anstand seine endschaftliche Beseitigung und Ausgleichung erlangt, soll dem hohen Kantonsrathe vorgelegt, und Hochselber ersucht werden, demselben seinem ganzen Inhalt nach hochheitliche Handhabung, Vollziehung und Gewährleistung zu ertheilen.

Zur Bekräftigung dessen ist Gegenwärtiges durch Uns die sämmtlichen eingangs genannten Mitglieder der Ehrencommission und durch den geschwornen zweyten Landschreiber eigenhändig unterzeichnet, und mit Unsern angebohrnen Familieninsigeln (jedoch Uns und den Unsrigen in allweg ohne Schaden) versehen worden. Ge-

geben Zug Donnerstag den vierzehnten März des Jahrs ein tausend achthundert und sechszehn.

(Hier folgen die Unterschriften, mit den Familienwappen der tit. Hrn. Kommittirten.)

Wir Landammann und Rath des eidgenössischen Kantons Zug urkunden anmit, daß Wir mit überaus großer Freude und Wohlgefallen aus dem Bericht des von Ammann und Rath des Kantons Zug unterm 15. Wintermonat 1811 ernannten Ehrencommission vernommen haben, daß es ihr nach vielen mannigfaltigen Bemühungen und Anstrengungen gelungen sey, die so lange andauernde, verwickelte, und mit den betrübtesten Folgen begleitete Streitigkeit entzwischen den sogeheißenen Genossen und Beysaßen von Hünenberg zu beseitigen, und die streitenden Ehrentheile mittelst vorenthaltener Uebereinkunft vom 14. März 1816 in Minne und Freundschaft auseinander zu setzen. Indem Wir daher wohlgedachter Ehrencommission in's Gesammte und jedem Ehrenmitgliede derselben ins Besondere für die Hingabe

und unverdrossene Anstrengung, durch die sie den ihr gegebene Auftrag auf das Zuträglichste verwirklichte, Unsre besondere Zufriedenheit und Wohlwollen bezeugen, und da Wir zu Unserm vorzüglichen Vergnügen aus den abseite Herrn Präsidenten Franz Basil Greteners und Herr Rathsherrn Heinrich Baumgartners in Unserer heutigen Rathsitzung ans Protokoll gemachten Anzeigen erfahren, daß sowohl von den sogeheißenen Beysaßen die Einkaufssumme der fünftauseud Gulden dem löbl. Gemeindrathe von Hünenberg richtig abgeliefert, als die im § V der Uebereinkunft bemerkte Rechnung ab Seite der löbl. Gemeinde Hünenberg angenommen worden; erklären Wir zugleich, daß wir das Ansuchen, dieser Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach hohheitliche Vollziehung, Handhabung und Gewährleistung zu ertheilen, geneigt aufnehmen, und dasselbe huldreich zu gewähren Uns entschlossen haben; erklären sonach, daß es Unser fester und ernsthafter Wille sey, daß beyde bishin im Streite gelegene Ehrentheile sowohl die sogeheißenen Genossen, als die sogeheißenen Beysaßen von Hünenberg dieser Uebereinkunft pünktlich, getreu und gewissenhaft nachleben, und dadurch das Glück und die Wohlfahrt ihrer Gemeinde, die nur in Friede und Eintracht gedeihen, blühen, wachsen und bestehen kann, sichern, und befestigen, mit dem fernern eben so wohlmeinenden als ernsthaften Verdeuten, daß jeder, der sich gegen diese Uebereinkunft vergreifen, oder dieselbe

zu beeinträchtigen, zu schmälern, oder umzustoßen trachten oder wagen sollte, sich Unsre hoheitliche Ungnade und Strafe zuziehen, und als Fried- und Ruhestöhrer betrachtet und behandelt würde. Gegeben mit Anhängung des Standessiegels in Unsrer Rathsversammlung den sechszehnten Christmonat des Jahres nach Christi Geburt eintausend achthundert sechszehn.

Landammann und Rath des Kantons Zug.

In deren Namen der regierende Landammann,

Franz Joseph Andermatt.

Landschrbr., An der Matt.

(L. S.)

[illegible] und [illegible] und des Hand- und Stadt- [illegible] betrachtet [illegible] wurde. Gegeben mit Beydrückung des Standessiegels in Unserer Rathsversammlung den [illegible] des Jahres nach Christi Geburt [illegible].

Landammann und Rath des Kantons Zug.

In deren Namen der regierende Landammann,

Franz Joseph Andermatt.

Landschrbr., Andre Marti.

(L. S.)

Wegen Entfernung des Druckorts sind folgende sinnwidrige Fehler eingeschlichen:

Seite	2	Zeile	2	lese	man	petulci
—	2	—	3	—	—	pecudum.
—	2	—	9	—	—	montibus.
—	6	—	17	—	—	Chaamau.
—	8	—	3	—	—	Nuß.
—	44	—	4	—	—	blinkt.
—	51	—	5	—	—	Ramsteins.
—	52	—	10	—	—	den.
—	61	—	11	—	—	Rinschen.
—	71	—	22	—	—	coruscat.
—	75	—	23	—	—	Bürgerschaft.
—	80	—	11	—	—	nun.
—	81	—	20	—	—	teleologisches.
—	111	—	4	—	—	Volksaushebung.
—	122	—	18	—	—	Bürgerbuche.
—	133	—	16	—	—	Traktat.
—	140	—	10	—	—	unnatürlichen.
—	152	—	1	—	—	furchtlos.
—	156	—	13	—	—	15)
—	176	—	12	—	—	nun.
—	181	—	10	—	—	eigene.
—	182	—	16	—	—	haben.
—	201	—	13	—	—	des.
—	210	—	4	—	—	zeugend.
—	231	—	22	—	—	Nichtbürger.

Schöllhorn

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stadlin, Franz Karl

Topographie des Kantons Zug

Bd.: 1,1. Die Geschichten der Gemeinde Hünenberg

Luzern 1819 - 1824

Helv. 682-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454399-4